

MACQUARIE FUND SOLUTIONS



**PROSPEKT DATIERT AUGUST 2016 IN DER VON DER CSSF
GENEHMIGTEN FASSUNG (SEITE 2)**

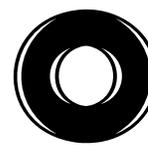
**LÄNDERSPEZIFISCHE ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR
ANLEGER (SEITE 146)**

- Zusätzliche Informationen für österreichische Anleger
(SEITE 147)
- Zusätzliche Informationen für Anleger in der
Bundesrepublik Deutschland
(SEITE 148)
- Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz
(SEITE 149)
- Zusätzliche Informationen für Anleger im Fürstentum
Liechtenstein
(SEITE 151)
- Addendum zum Prospekt für Anleger in Grossbritannien
(SEITE 152)
- Addendum zum Prospekt für Anleger in Irland
(SEITE 157)

EINE BETEILIGUNG AN EINEM TEILFONDS VON MACQUARIE FUND SOLUTIONS STELLT KEINE EINLAGE BEI DER MACQUARIE BANK LIMITED DAR UND BEGRÜNDET KEINE SONSTIGE VERBINDLICHKEIT DER MACQUARIE BANK LIMITED ODER EINES ANDEREN UNTERNEHMENS DER MACQUARIE GRUPPE. SIE UNTERLIEGT INVESTITIONSRISIKEN, DIE MÖGLICHERWEISE UNTER ANDEREM VERZÖGERUNGEN BEI DER RÜCKZAHLUNG BIS HIN ZUM VERLUST DES EINGEZAHLTEN KAPITALS SOWIE ERTRAGSEINBUSSEN, UMFASSEN. WEDER MACQUARIE BANK LIMITED NOCH IRGEND EINE ANDERE GESELLSCHAFT DER MACQUARIE GRUPPE GARANTIEREN EINE BESTIMMTE RENDITE ODER EIN BESTIMMTES ERGEBNIS DES TEILFONDS VON MACQUARIE FUND SOLUTIONS. SIE GARANTIEREN AUCH NICHT DIE RÜCKZAHLUNG DES KAPITALS EINES DER TEILFONDS VON MACQUARIE FUND SOLUTIONS.

PROSPEKT
MACQUARIE FUND SOLUTIONS

AUGUST 2016



MACQUARIE
BANK

1. WICHTIGE INFORMATIONEN

EINE BETEILIGUNG AN EINEM TEILFONDS VON MACQUARIE FUND SOLUTIONS STELLT KEINE EINLAGE BEI DER MACQUARIE BANK LIMITED DAR UND BEGRÜNDET KEINE SONSTIGE VERBINDLICHKEIT DER MACQUARIE BANK LIMITED ODER EINES ANDEREN UNTERNEHMENS DER MACQUARIE GRUPPE. SIE UNTERLIEGT INVESTITIONSRISIKEN, DIE MÖGLICHERWEISE UNTER ANDEREM VERZÖGERUNGEN BEI DER RÜCKZAHLUNG BIS HIN ZUM VERLUST DES EINGEZAHLTEN KAPITALS SOWIE ERTRAGSEINBUSSEN, UMFASSEN. WEDER MACQUARIE BANK LIMITED NOCH IRGEND EINE ANDERE GESELLSCHAFT DER MACQUARIE GRUPPE GARANTIEREN EINE BESTIMMTE RENDITE ODER EIN BESTIMMTES ERGEBNIS DES TEILFONDS VON MACQUARIE FUND SOLUTIONS. SIE GARANTIEREN AUCH NICHT DIE RÜCKZAHLUNG DES KAPITALS EINES DER TEILFONDS VON MACQUARIE FUND SOLUTIONS ODER EINE BESTIMMTE RENDITE.

MACQUARIE FUND SOLUTIONS (die „Gesellschaft“) ist eine Anlagegesellschaft, die Anlegern eine Wahl aus mehreren Anteilsklassen (jeweils eine „Klasse“) in einer Reihe von Teilfonds (jeweils ein „Teilfonds“) anbietet. Die Gesellschaft ist als Anlagegesellschaft (société d'investissement à capital variable) organisiert und gemäss Teil I des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“) eingetragen.

Die Verbreitung dieses Prospekts ist nur gestattet, wenn - sofern vorhanden - eine Kopie des letzten verfügbaren Jahresberichts der Gesellschaft einschliesslich der geprüften Bilanz sowie gegebenenfalls eine Kopie des danach veröffentlichten letzten Halbjahresberichts beigefügt ist. Die wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) sind für jede Anteilsklasse der Teilfonds der Gesellschaft (jeweils ein „KIID“ oder gemeinsam die „KIIDs“) erhältlich. Der Prospekt, die KIIDs für jeden Teilfonds und die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos am Sitz der Gesellschaft sowie bei allen Zahl- und Verkaufsstellen erhältlich. Es ist verboten, Informationen über die Gesellschaft zu verbreiten, die nicht in diesem Prospekt, den in diesem Prospekt genannten Dokumenten, dem letzten Jahresbericht und einem eventuell darauf folgenden Halbjahresbericht enthalten sind.

Alle in diesem Prospekt verwendeten Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen im Abschnitt „Begriffsbestimmungen“ zugewiesen wird, sofern der Kontext keine abweichende Interpretation erfordert.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die in dieser Hinsicht eine angemessene Sorgfalt angewendet haben) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was sich auf die Bedeutung dieser Informationen auswirken könnte. Die Mitglieder des Verwaltungsrats übernehmen diesbezüglich die Verantwortung.

Die Anteile werden ausschliesslich auf der Grundlage der in diesem Prospekt und in den Berichten enthaltenen Informationen und Erklärungen angeboten. Sonstige Informationen oder Erklärungen jedweder Person dürfen nicht als von der Gesellschaft autorisiert angesehen werden. Unter keinen Umständen lässt die Ausgabe dieses Prospekts oder die Ausgabe von Anteilen den Schluss zu, dass sich die Verhältnisse der Gesellschaft seit dem Datum dieses Prospekts nicht geändert haben.

Die Anteile können an der Luxemburger Börse notiert werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft können beschliessen, einen Antrag auf Notierung der Anteile an einer anderen anerkannten Börse zu stellen.

Die Gesellschaft ist nach dem Gesetz von 2010 als OGAW eingetragen. Diese Eintragung erfordert nicht, dass eine Luxemburger Aufsichtsbehörde die Angemessenheit oder Richtigkeit dieses Prospekts oder der von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen billigt oder nicht. Jegliche anders lautenden Erklärungen sind unzulässig und rechtswidrig.

Die Aushändigung dieses Prospekts und das Angebot der Anteile können in manchen Ländern Beschränkungen unterliegen. Personen, die eventuell in den Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Gesellschaft dazu aufgefordert, einschlägige Erkundigungen über diese Einschränkungen einzuholen und diese einzuhalten.

Dieser Prospekt ist in keiner Weise als Angebot oder Aufforderung gegenüber Personen in einem Land zu verstehen, in dem solche Angebote oder Aufforderungen nicht zulässig sind,

oder gegenüber Personen, an die solche Angebote oder Aufforderungen von Gesetzes wegen nicht abgegeben werden dürfen.

USA: Die Anteile wurden nicht gemäss dem *United States Securities Act* von 1933 (der „Securities Act“) registriert, und die Gesellschaft wurde nicht gemäss dem *United States Investment Company Act* von 1940 (der „Investment Company Act“) registriert. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den USA oder in Gebieten oder Besitztümern der USA oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des Securities Act) angeboten, verkauft, übertragen oder übergeben werden, ausser an bestimmte qualifizierte US-Institutionen im Rahmen bestimmter Ausnahmen von den Registrierungsanforderungen des Securities Act und des Investment Company Act und mit Zustimmung der Gesellschaft. Weder die Anteile noch irgendwelche wirtschaftlichen Rechte daran dürfen das wirtschaftliche Eigentum einer sonstigen US-Person werden. Die Satzung beschränkt den Verkauf und die Übertragung von Anteilen an US-Personen, und die Gesellschaft kann von einer US-Person gehaltene Anteile zwangsweise zurücknehmen oder die Registrierung von Übertragungen an eine US-Person verweigern, wenn ihr dies angebracht erscheint, um die Einhaltung des Securities Act und des Investment Company Act sicherzustellen.

Die Anleger haben die Gesellschaft bzw. die zentrale Verwaltungsstelle zu informieren, (i) wenn sie unbefugte Personen werden oder (ii) wenn sie entgegen geltenden Rechtsvorschriften, diesem Prospekt oder der Satzung Anteile halten, oder (iii) unter irgendwelchen Umständen, die sich auf die steuerliche Behandlung der Gesellschaft oder der Anteilsinhaber auswirken könnten bzw. die für diese rechtliche bzw. aufsichtsrechtliche Auswirkungen haben könnten oder die sich auf sonstige Weise negativ auf die Gesellschaft oder andere Anteilsinhaber auswirken könnten.

Persönliche Daten: Gemäß dem in Luxemburg geltenden Datenschutzgesetz, insbesondere dem luxemburgischen Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz von Personen im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der jeweils gültigen Fassung, ist das Vorhalten und Speichern von personenbezogenen Daten in Bezug auf Anteilsinhaber erforderlich, um es der Verwaltungsgesellschaft und ihren Serviceanbietern zu ermöglichen, die von den Anteilsinhabern angeforderten Dienstleistungen zu erfüllen (unter anderem die Verarbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen, die Überwachung der Anteilsinhaberregister und die Durchführung anderer Dienstleistungen) und ihren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere ihren gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen des geltenden Gesellschaftsrechts, des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und FATCA, des Gemeinsamen Meldestandards („CRS“) oder ähnlicher Gesetze und Verordnungen (z. B. auf OECD- oder EU-Ebene).

Persönliche Daten an Dritte werden, soweit notwendig, ausschließlich für legitime Geschäftsinteressen weitergegeben. Hierzu zählt eine mögliche Offenlegung gegenüber Dritten wie Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, Abschlussprüfern, Steuerberatern, Anlageverwaltern, Anlageberatern, Zahlungsstellen sowie Zeichnungs- und Rücknahmestellen, Vertriebsstellen sowie ständigen Vertretern von Registerstellen oder anderer Vertreter der Rechtsträger, welche die persönlichen Daten zur Durchführung ihrer Dienstleistungen und zur Einhaltung der oben beschriebenen rechtlichen Verpflichtungen verarbeiten dürfen.

Anleger werden zudem darüber informiert, dass Telefongespräche und Anweisungen aufgezeichnet werden können, um einen Beleg für eine Transaktion oder damit verbundene Kommunikation zu haben. Diese Aufzeichnungen genießen denselben Schutz nach Luxemburger Recht wie die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und werden nicht an

Dritte weitergegeben, außer in Fällen, in denen die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die zentrale Verwaltungsstelle aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung dazu gezwungen oder berechtigt sind.

Durch die Zeichnung von Anteilen an der Gesellschaft erklärt sich jeder Anteilinhaber ausdrücklich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten gespeichert, geändert, auf andere Weise verwendet oder offen gelegt werden können von i) der Verwaltungsgesellschaft, der zentralen Verwaltungsstelle, Mitglieder der Macquarie Gruppe und von anderen Parteien, die von den Dienstleistern der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Funktionen eingeschaltet wurden (z. B. externe Rechenzentren, Versand- oder Zahlungsstellen, Abschlussprüfer oder Vertriebsstellen) einschliesslich Gesellschaften, die in Ländern ansässig sind, in denen es keine Anforderungen an den Datenschutz gibt oder die möglicherweise kein vergleichbares Schutzniveau wie das luxemburgische Datenschutzgesetz bieten (z. B., aber nicht beschränkt auf, die USA), oder ii) von Behörden (z. B. Regulierungsstellen oder Steuerbehörden) oder falls dies im Rahmen von Gesetzen oder Verordnungen (in Luxemburg oder andernorts) vorgeschrieben ist.

Persönliche Daten sollen ohne die Zustimmung des betroffenen Anteilinhabers von keiner anderen Person verwendet und keiner anderen Person offengelegt werden als den in vorangehenden Absätzen beschriebenen Personen.

Die Anleger erkennen an und akzeptieren, dass die Nichtbereitstellung entsprechender von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft während der bestehenden Beziehung mit der Gesellschaft angeforderter personenbezogener Daten dazu führen kann, dass sie ihre Positionen in der Gesellschaft nicht mehr halten können und von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft möglicherweise den entsprechenden Luxemburger Behörden gemeldet werden.

Die Anleger erkennen an und akzeptieren, dass die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft alle relevanten Informationen in Bezug auf ihre Anlagen in der Gesellschaft an die Luxemburger Steuerbehörden melden werden, die diese Informationen wiederum auf automatischer Basis gemäß FATCA-Gesetz, Gemeinsamem Meldestandard auf OECD- und EU-Ebene (wie nachstehend definiert) oder entsprechender Luxemburger Gesetzgebung mit den zuständigen Behörden in den USA oder in anderen zulässigen Ländern austauschen.

Soweit personenbezogene Daten, die von Anlegern bereitgestellt werden, personenbezogene Daten ihrer Vertreter und/oder Zeichnungsberechtigten und/oder wirtschaftlicher Eigentümer beinhalten (gemeinsam mit den Anlegern die „Datensubjekte“), erkennen die Anleger an und erklären sich einverstanden, deren Einwilligung in die vorstehend erwähnte Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sicherzustellen, einschließlich der Übertragung ihrer personenbezogenen Daten an Parteien, die sich in Ländern außerhalb der Europäischen Union befinden und die möglicherweise kein vergleichbares Schutzniveau wie das luxemburgische Datenschutzgesetz bieten (insbesondere Australien, Hongkong, Südkorea, Japan und die USA).

Es wurden angemessene Maßnahmen ergriffen, um die Vertraulichkeit der persönlichen Daten, die innerhalb des Konzerns der Verwaltungsgesellschaft, innerhalb des Konzerns der zentralen Verwaltungsstelle und innerhalb der Macquarie Gruppe übermittelt werden, sicherzustellen. Da jedoch die persönlichen Daten elektronisch übertragen und ausserhalb von Luxemburg zur Verfügung gestellt werden, kann nicht der gleiche Grad an Datenschutz und Vertraulichkeit

gewährleistet werden wie der, der zurzeit im Rahmen von Datenschutzgesetzen in Luxemburg in Kraft ist, während die persönlichen Daten im Ausland aufbewahrt werden.

Konzernmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, Konzernmitglieder der zentralen Verwaltungsstelle und Konzernmitglieder der Macquarie Gruppe übernehmen keine Haftung in Bezug auf irgendeine unbefugte dritte Person, die Kenntnis von oder Zugang zu solchen persönlichen Daten hat, außer bei grob fahrlässigem Verhalten oder grobem Fehlverhalten seitens der Verwaltungsgesellschaft oder des maßgeblichen Mitglieds ihres Konzerns, der zentralen Verwaltungsstelle oder des maßgeblichen Mitglieds ihres Konzerns, oder der Macquarie Gruppe.

Ein Anteilsinhaber hat in Übereinstimmung mit dem geltenden Datenschutzrecht das Recht auf Zugang, Berichtigung und Löschung von persönlichen Daten in Fällen in denen diese inkorrekt oder unvollständig sind.

Persönliche Daten sollen - in Bezug auf den Zweck der Datenverarbeitung - nicht länger als nötig gespeichert werden, vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen.

Allgemeines: Die oben angegebenen Informationen dienen lediglich der allgemeinen Orientierung. Es liegt in der Verantwortung aller Personen, in deren Besitz sich dieser Prospekt befindet und die Anteile zeichnen wollen, sich über alle anwendbaren Rechtsvorschriften aller massgeblichen Rechtsordnungen zu informieren und diese einzuhalten. Potenzielle Anteilszeichner sollten sich über eventuell geltende Devisenvorschriften und die anfallenden Steuern in den Ländern informieren, deren Staatsbürger sie sind oder in denen sie wohnhaft oder ansässig sind.

Potenzielle Anleger, die Zweifel in Bezug auf den Inhalt dieses Dokuments haben, sollten ihren Börsenmakler, Kundenberater ihrer Bank, Wirtschaftsprüfer oder einen sonstigen professionellen Berater zu Rate ziehen.

Die Gesellschaft weist die Anteilsinhaber darauf hin, dass jeder Anteilsinhaber nur dann in der Lage sein wird, seine ihm zustehenden Rechte gegenüber der Gesellschaft direkt auszuüben, wenn er selbst und in seinem eigenen Namen im Verzeichnis der Anteilsinhaber der Gesellschaft eingetragen ist. Investiert ein Anteilsinhaber in die Gesellschaft über einen Intermediär, der in eigenem Namen, aber im Auftrag des Anteilsinhabers in die Gesellschaft investiert, kann der Anteilsinhaber unter Umständen bestimmte Rechte der Anteilsinhaber nicht immer direkt gegenüber der Gesellschaft ausüben. Anteilsinhabern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte fachlich beraten zu lassen.

Dieser Prospekt wurde in englischer Sprache verfasst. Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Wenn dieser Prospekt in eine andere Sprache übersetzt wird, hat die Übersetzung dem englischen Text so genau wie möglich zu entsprechen, und Abweichungen vom englischen Text sind zulässig, soweit diese notwendig sind, um den Anforderungen der Regulierungsbehörden anderer Länder zu entsprechen. Wenn in einer Übersetzung Wörter oder Formulierungen widersprüchlich oder mehrdeutig sind, ist der englische Text massgeblich, sofern dies nach geltendem Recht zulässig ist, und sämtliche Streitigkeiten in Bezug auf die Bedingungen dieses Prospekts unterliegen Luxemburger Recht und sind diesem entsprechend auszulegen. In Hongkong sind die englische und die chinesische Fassung dieses Prospekts in gleichem Masse verbindlich.

Das Wort „MACQUARIE“ und das „HOLEY DOLLAR“-Logo sind Namen, Handelsmarken, Dienstleistungsmarken, Logos und Symbole der Macquarie Group Limited („Macquarie“), und

ihre Nutzung unterliegt einer Lizenz. Die Namen, Handelsmarken, Dienstleistungsmarken, Logos und Symbole von Macquarie dürfen ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Macquarie in keiner Weise verwendet werden.

Die Anlage in einen Teilfonds sollte als langfristige Anlage betrachtet werden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Anlageziele eines Teilfonds erreicht werden.

Die Investitionen eines Teilfonds unterliegen Marktschwankungen und den allen Anlagen inhärenten Risiken, und es kann nicht zugesichert werden, dass eine Wertsteigerung erfolgen wird. Der Wert einer Anlage in einen Teilfonds sowie die eventuellen Erträge einer solchen Anlage können sowohl steigen als auch fallen, und die Anleger erhalten den ursprünglich investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Die Investitionen eines Teilfonds können auf andere Währungen als die Referenzwährung dieses Teilfonds lauten. Der Wert dieser Investitionen kann (bei der Umstellung auf die Referenzwährung dieses Teilfonds) aufgrund von Wechselkursschwankungen fluktuieren. Der Preis der Anteile sowie die Erträge dieser Anteile können sowohl steigen als auch fallen, und die Anleger bekommen ihre ursprüngliche Investition eventuell nicht zurück und sie können die gesamten Erträge und das gesamte investierte Kapital verlieren.

Es wird besonders auf die Abschnitte „Risikoerwägungen“ in diesem Prospekt und in Bezug auf die einzelnen Teilfonds in Anhang A zu diesem Prospekt verwiesen.

Potenzielle Anleger sollten sich über (a) die möglichen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen Anforderungen und (c) die Devisenbeschränkungen informieren, denen sie eventuell in dem Land unterliegen, in dem sie ansässig sind, und die eventuell für die Zeichnung, den Kauf, das Halten, den Umtausch oder die Veräußerung von Anteilen relevant sind.

2. VERZEICHNIS

Eingetragener Sitz der Gesellschaft

11/13 boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Mitglieder des Verwaltungsrats

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft sind in Absatz 5.1 dieses Prospekts aufgeführt.

Verwaltungsgesellschaft

FundRock Management Company S.A.
33, rue de Gasperich, L-5826 Hesperange, Grossherzogtum Luxemburg

Depotbank und zentrale Verwaltungsstelle

RBC Investor Services Bank S.A.
14 Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg

Investmentmanager und Subinvestmentmanager

Einzelheiten zu den für einen bestimmten Teilfonds bestellten Investmentmanagern und den Subinvestmentmanagern entnehmen Sie bitte Anhang A.

Vertriebsstelle

Macquarie Bank International Limited
(zugelassen von der Prudential Regulation Authority und reguliert von der Financial Conduct Authority und der Prudential Regulation Authority)
Ropemaker Place, 28 Ropemaker Street, London, EC2Y 9HD, Grossbritannien

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers société coopérative
2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Rechtsberater in Luxemburg

Elvinger Hoss Prussen
2, place Winston Churchill, L-1340 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

INHALT

1.	WICHTIGE INFORMATIONEN	3
2.	VERZEICHNIS	10
3.	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	18
4.	BESCHREIBUNGEN DER GESELLSCHAFT UND IHRER TEILFONDS.....	24
	4.1 Die Gesellschaft	24
	4.2 Die Teilfonds	24
5.	GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT	25
	5.1 Verwaltungsrat und Geschäftsführung	25
	5.2 Verwaltungsgesellschaft	25
	5.3 Investmentmanager und Subinvestmentmanager	27
	5.4 Depotbank und zentrale Verwaltungsstelle	28
	5.5 Abschlussprüfer	30
	5.6 Interessenskonflikte und Transaktionen mit nahestehenden Parteien.....	30
	5.6.1 Verwaltungsrat.....	31
	5.6.2 Verwaltungsgesellschaft.....	31
	5.6.3 Depotbank und zentrale Verwaltungsstelle	31
	5.6.4 Investmentmanager und Subinvestmentmanager – Allgemeines	31
	5.6.5 Barnachlässe und geldwerte Vorteile	32
	5.6.6 Investitionen der Teilfonds.....	33
6.	ANLAGEZIELE, -STRATEGIEN UND -BESCHRÄNKUNGEN	34
	6.1 Anlageziele und -strategien.....	34
	6.2 Anlagebeschränkungen	34
	6.3 Finanzderivate und Techniken und Instrumente	41
	6.3.1 Finanzderivate	41
	6.3.2 Techniken und Instrumente zum effizienten Portfoliomanagement.....	42
	6.3.3 Sicherheitsmanagement für Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte und für Finanzderivate	43
	6.4 Risikomanagementverfahren	44
	6.5 Richtlinie zur Stimmrechtsvertreterwahl	45
	6.6 Richtlinien zum Beschwerdemanagement	45
7.	TRANSAKTIONEN MIT ANTEILEN	46
	7.1 Zeichnungen	46
	7.1.1 Antragsformulare, Zeichnungsscheine und Zeichnungsgelder	46
	7.1.2 Anteilsbruchteile	47
	7.1.3 Ausgabeaufschlag und Verwässerungsgebühr	47
	7.1.4 Zeichnungen gegen Sachleistungen	47
	7.1.5 Ablehnung oder Stornierung von Anträgen - Allgemeines	48
	7.1.6 Ablehnung oder Stornierung von Anträgen - unzulässige Antragsteller	48
	7.1.7 Form von Anteilen	49
	7.1.8 Aussetzung.....	49
	7.2 Rücknahmen	49
	7.2.1 Rücknahmeanträge	49
	7.2.2 Teilrücknahmen	50
	7.2.3 Rücknahmen in Sachwerten.....	50
	7.2.4 Rücknahme- und Verwässerungsgebühr	51
	7.2.5 Zwangsrücknahmen - Institutionelle Anleger.....	51
	7.2.6 Zwangsrücknahmen – Nicht berechnigte Antragsteller	51
	7.2.7 Zwangsrücknahmen – Schadloshaltung.....	52

7.3	Umtausch	52
7.3.1	Umtauschanträge	52
7.3.2	Berechnung der nach einem Umtausch zuzuteilenden Anteile	52
7.3.3	Umtausch- und Verwässerungsgebühr	53
7.4	Markt-Timing, häufiger und später Handel	53
7.5	Verwässerungsgebühr	54
7.6	Anteilsübertragungen	54
7.7	Dividendenpolitik	54
7.8	Zusammenlegung	55
8.	NETTOINVENTARWERT	56
8.1	Berechnung des Nettoinventarwerts	56
8.2	Vorübergehende Aussetzung der Berechnungen des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen	58
8.3	Zuordnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten	59
9.	GEBÜHREN UND KOSTEN	60
9.1	Verwaltungsgebühren	60
9.2	Servicegebühr	60
9.3	Depotbankgebühr und Gebühr der zentralen Verwaltungsstelle	60
9.4	Sonstige Kosten und Ausgaben	61
10.	RISIKOERWÄGUNGEN	62
10.1	Marktrisiken	62
10.1.1	Managerrisiko	62
10.1.2	Implikationen von Ausgabeaufschlägen, Umtausch- oder Rücknahmegebühren	62
10.1.3	Aussetzung des Anteilshandels	62
10.1.4	Kontrahenten- und Erfüllungsrisiken	62
10.1.5	Währungsrisiko	63
10.1.6	Operationelles Risiko und Depotbankrisiko	63
10.1.7	Aktien	63
10.1.8	OTC-Risiken	63
10.1.9	Liquiditätsrisiko	64
10.1.10	Einschränkung von Gesellschaftsaktivitäten im Zuge von Handelssperren usw.	64
10.1.11	Inflationsrisiko	64
10.1.12	Politisch bedingte Risiken	64
10.1.13	Länderrisiko	65
10.1.14	Festverzinsliche Wertpapiere	65
10.1.15	Ereignis-/Opportunitätsrisiken	66
10.1.16	Steuerrisiko	66
10.1.17	Rechtliches und Compliance-Risiko	66
10.1.18	Depotschein-Risiko	66
10.1.19	Risiken strukturierter Produkte	67
10.1.20	Absicherungsrisiko	67
10.1.21	Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte	67
10.1.22	Wertpapierleihe	67
10.1.23	Risiken von vorrangigen Bankdarlehen	68
10.2	Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten	68
10.2.1	Managementrisiko	68
10.2.2	Steuerungs- und Überwachungsrisiko	68
10.2.3	Liquiditätsrisiko	69
10.2.4	Kontrahentenrisiko	69

10.2.5	Fremdkapitalrisiko	69
10.2.6	Bewertungsrisiko	69
10.2.7.	Risiko in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften	70
11.	STEUERLICHE ASPEKTE	71
11.1	Besteuerung der Gesellschaft	71
11.2	Besteuerung der Anteilsinhaber	71
11.3	Besteuerung in der Europäischen Union für Einzelpersonen mit Wohnsitz oder juristische Personen mit Sitz in der EU bzw. gewissen abhängigen oder assoziierten Gebieten der EU-Mitgliedstaaten	72
11.4	Steuerliche Aspekte – Allgemeines	73
11.5	FATCA	73
12.	ALLGEMEINE UND SATZUNGSBEZOGENE INFORMATIONEN	76
12.1	Veröffentlichung der Preise	76
12.2	Berichte	76
12.3	Versammlungen	76
12.4	Auflösung der Gesellschaft	76
12.5	Haftungstrennung zwischen den Teilfonds	77
12.6	Auflösung und Verschmelzung von Teilfonds	77
12.7	Wesentliche Verträge	78
12.8	Dokumente zur Einsicht	79
12.9	Historische Renditen	79
	PROSPEKT – ANHANG A	80
	ANLAGEZIELE UND ANLAGEGRUNDSÄTZE DER EINZELNEN TEILFONDS	80
	MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE GLOBAL LISTED INFRASTRUCTURE FUND	81
1.	ANLAGEZIEL	81
2.	ANLAGESTRATEGIE	81
3.	ANGABEN ZUM HANDEL	81
4.	INVESTMENTMANAGER UND SUBINVESTMENTMANAGER	81
5.	BESCHREIBUNG DES PORTFOLIOS DES TEILFONDS	82
6.	RISIKOERWÄGUNGEN FÜR DEN TEILFONDS	83
6.1	Risiken in Bezug auf den Infrastruktursektor	83
6.2	Konzentrationsrisiko	84
6.3	Mit hybriden Wertpapieren verbundenes Risiko	84
6.4	Volatilitätsrisiko	85
6.5	Bewertungsrisiko	85
7.	METHODEN ZUR MESSUNG DES GESAMTRISIKOS DES TEILFONDS (ABSATZ 6.4 DES PROSPEKTS)	85
	MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE ASIA NEW STARS FUND	86
1.	ANLAGEZIEL	86
2.	ANLAGESTRATEGIE	86
3.	ANGABEN ZUM HANDEL	86
4.	INVESTMENTMANAGER UND SUBINVESTMENTMANAGER	86
5.	BESCHREIBUNG DES PORTFOLIOS DES TEILFONDS	87
6.	RISIKOERWÄGUNGEN FÜR DEN TEILFONDS	88
6.1	Risiken von Gesellschaften mit kleiner und mittlerer Kapitalisierung	88
6.2	Mit der Anlage in Schwellenländern verbundene Risiken	89

6.3	Das Konzentrationsrisiko	90
6.4	Das Volatilitätsrisiko	90
6.5	Das Performance-Risiko	90
7.	METHODEN ZUR MESSUNG DES GESAMTRISIKOS DES TEILFONDS (ABSATZ 6.4 DES PROSPEKTS)	90
	MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE GLOBAL INCOME OPPORTUNITIES FUND	91
1.	ANLAGEZIEL.....	91
2.	ANLAGESTRATEGIE.....	91
3.	ANGABEN ZUM HANDEL.....	92
4.	INVESTMENTMANAGER UND SUBINVESTMENTMANAGER.....	92
5.	BESCHREIBUNG DES PORTFOLIOS DES TEILFONDS	93
6.	RISIKOERWÄGUNGEN FÜR DEN TEILFONDS	95
6.1	Mit Ertragspapieren verbundenes Risiko	95
6.2	Ausfallrisiko	95
6.3	Kreditrisiko	95
6.4	Liquiditätsrisiko.....	95
6.5	Mit strukturierten Wertpapieren verbundenes Risiko	96
6.6	Schwellenmarktrisiko	96
6.7	Hebelungsrisiko.....	96
6.8	Währungsrisiko	96
6.9	Risiken von vorrangigen Bankdarlehen	96
7.	METHODEN ZUR MESSUNG DES GESAMTRISIKOS DES TEILFONDS (ABSATZ 6.4 DES PROSPEKTS)	97
	MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE ASIAN ALL STARS FUND	98
1.	ANLAGEZIEL.....	98
2.	ANLAGESTRATEGIE.....	98
3.	ANGABEN ZUM HANDEL.....	98
4.	INVESTMENTMANAGER UND SUBINVESTMENTMANAGER.....	98
5.	BESCHREIBUNG DES PORTFOLIOS DES TEILFONDS	99
6.	RISIKOERWÄGUNGEN FÜR DEN TEILFONDS	100
6.1	Mit der Anlage in Schwellenländern verbundene Risiken	100
6.2	Das Konzentrationsrisiko	102
6.3	Das Volatilitätsrisiko	102
6.4	Das Performance-Risiko	102
7.	METHODEN ZUR MESSUNG DES GESAMTRISIKOS DES TEILFONDS (ABSATZ 6.4 DES PROSPEKTS)	102
	MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE CHINA NEW STARS FUND.....	103
1.	ANLAGEZIEL.....	103
2.	ANLAGESTRATEGIE.....	103
3.	ANGABEN ZUM HANDEL.....	103
4.	INVESTMENTMANAGER UND SUBINVESTMENTMANAGER.....	103
5.	BESCHREIBUNG DES PORTFOLIOS DES TEILFONDS	104
6.	RISIKOERWÄGUNGEN FÜR DEN TEILFONDS	105
6.1	Mit der Anlage in Schwellenländern verbundene Risiken	106
6.2	Das Konzentrationsrisiko	107

6.3	Das Volatilitätsrisiko	107
6.4	Das Performance-Risiko	107

7. METHODEN ZUR MESSUNG DES GESAMTRISIKOS DES TEILFONDS (ABSATZ 6.4 DES PROSPEKTS)	107
MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE GLOBAL MULTI ASSET ABSOLUTE RETURN FUND	108
1. ANLAGEZIEL.....	108
2. ANLAGESTRATEGIE.....	108
3. ANGABEN ZUM HANDEL.....	109
4. FONDSMANAGER	109
5. BESCHREIBUNG DES PORTFOLIOS DES TEILFONDS	109
6. DIVIDENDENPOLITIK	110
7. RISIKOERWÄGUNGEN FÜR DEN TEILFONDS	111
7.1. RISIKO IN VERBINDUNG MIT DER ANLAGE IN INVESTMENTFONDS	111
7.2. RISIKO IN VERBINDUNG MIT VERZINSLICHEN WERTPAPIEREN	111
7.3. LIQUIDITÄTSRISIKO.....	111
7.4. SCHWELLENMARKTRISIKO	112
7.5. HEBELUNGSRISIKO.....	112
7.6. WÄHRUNGSRISIKO.....	112
7.7. ROHSTOFFSRISIKO	112
8. METHODEN ZUR MESSUNG DES GESAMTEN EXPOSURES DES TEILFONDS (ABSATZ 6.4 DES PROSPEKTS)	112
MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE EURO GOVERNMENT BOND FUND	113
1. ANLAGEZIEL.....	113
2. ANLAGESTRATEGIE.....	113
3. ANGABEN ZUM HANDEL.....	113
4. FONDSMANAGER	114
5. BESCHREIBUNG DES PORTFOLIOS DES TEILFONDS	114
6. DIVIDENDENPOLITIK	115
7. RISIKOERWÄGUNGEN FÜR DEN TEILFONDS	115
7.1. RISIKO IN VERBINDUNG MIT VERZINSLICHEN WERTPAPIEREN	115
7.2. AUSFALLRISIKO	116
7.3. KREDITRISIKO.....	116
7.4. LIQUIDITÄTSRISIKO.....	116
7.5. SCHWELLENMARKTRISIKO	116
7.6. HEBELUNGSRISIKO.....	116
7.7. WÄHRUNGSRISIKO.....	116
8. METHODEN ZUR MESSUNG DES GESAMTEN EXPOSURES DES TEILFONDS (ABSATZ 6.4 DES PROSPEKTS)	117
MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE GLOBAL CONVERTIBLE FUND	118
1. ANLAGEZIEL.....	118
2. ANLAGESTRATEGIE.....	118
3. ANGABEN ZUM HANDEL.....	118
4. FONDSMANAGER	119
5. BESCHREIBUNG DES PORTFOLIOS DES TEILFONDS	120

6.	DIVIDENDENPOLITIK	120
7.	RISIKOERWÄGUNGEN FÜR DEN TEILFONDS	121
7.1.	RISIKO IN VERBINDUNG MIT VERZINSLICHEN WERTPAPIEREN	121
7.2.	AUSFALLRISIKO	121
7.3.	KREDITRISIKO	121
7.4.	LIQUIDITÄTSRISIKO	121
7.5.	RISIKEN IN VERBINDUNG MIT WANDELANLEIHEN UND HYBRIDEN WERTPAPIEREN	122
7.6.	SCHWELLENMARKTRISIKO	122
7.7.	HEBELUNGSRISIKO	122
7.8.	WÄHRUNGSRISIKO	122
8.	METHODEN ZUR MESSUNG DES GESAMTEN EXPOSURES DES TEILFONDS (ABSATZ 6.4 DES PROSPEKTS)	123
	MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE EMERGING MARKET CONVERTIBLE FUND	124
1.	ANLAGEZIEL	124
2.	ANLAGESTRATEGIE	124
3.	ANGABEN ZUM HANDEL	125
4.	FONDSMANAGER	125
5.	BESCHREIBUNG DES PORTFOLIOS DES TEILFONDS	126
6.	DIVIDENDENPOLITIK	126
7.	RISIKOERWÄGUNGEN FÜR DEN TEILFONDS	126
7.1.	RISIKO IN VERBINDUNG MIT VERZINSLICHEN WERTPAPIEREN	127
7.2.	AUSFALLRISIKO	127
7.3.	KREDITRISIKO	127
7.4.	LIQUIDITÄTSRISIKO	127
7.5.	RISIKEN IN VERBINDUNG MIT WANDELANLEIHEN UND HYBRIDEN WERTPAPIEREN	127
7.6.	SCHWELLENMARKTRISIKO	128
7.7.	HEBELUNGSRISIKO	128
7.8.	WÄHRUNGSRISIKO	128
8.	METHODEN ZUR MESSUNG DES GESAMTEN EXPOSURES DES TEILFONDS (ABSATZ 6.4 DES PROSPEKTS)	128
	PROSPEKT – ANHANG B	129
	Anzubietende Anteile	130
	Anteilsarten	130
	Wechselkursabsicherung	130
	Kosten für die Anleger - Allgemeines	131
	Gebühren und Aufschläge	133
	Informationen zu den Anteilsklassen	135
	Profil des typischen Anlegers	144

3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„Anhang A“	Ein Anhang zu diesem Prospekt, der Informationen in Bezug auf die Anlageziele und Anlagestrategie eines bestimmten Teilfonds enthält.
„Anhang B“	Ein Anhang zu diesem Prospekt, der Informationen in Bezug auf die verfügbaren Teilfonds und Klassen, die entsprechenden Gebühren und Kosten und in Bezug auf das typische Anlegerprofil enthält.
„Satzung“	Die Gründungssatzung der Gesellschaft in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
„Abschlussprüfer“	Die im Verzeichnis als Abschlussprüfer der Gesellschaft bezeichnete Firma.
„Geschäftstag“	Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
„Zentrale Verwaltungsstelle“	RBC Investor Services Bank S.A. in ihrer Eigenschaft als Fondsverwalter, Register- und Übertragungsstelle, Domizilstelle und Notierungsstelle.
„Klasse“ bzw. „Klassen“	Gemäss der Satzung können die Mitglieder des Verwaltungsrats beschliessen, innerhalb jedes Teilfonds separate Anteilklassen (im Folgenden als „Klasse“ bzw. „Klassen“ bezeichnet, soweit erforderlich) zu emittieren, deren Vermögen zusammen investiert wird, wobei jedoch unterschiedliche Währungsabsicherungstechniken bzw. Gebühren oder Kosten, Ausschüttungsregeln, Mindestbeträge für die erste Zeichnung oder für Folgezeichnungen oder Mindestbeteiligungen oder sonstige besondere Merkmale gelten können. Wenn innerhalb eines Teilfonds verschiedene Klassen ausgegeben werden, werden die einzelnen Klassen in Anhang B ausführlich beschrieben.
„Commitment-Ansatz“	Eine von der Verwaltungsgesellschaft, wie in Abschnitt 6.4 dieses Prospekts beschriebene, angewandte Methode zur Risikoquantifizierung, die dazu dient, das Gesamtrisiko eines Teilfonds zu bewerten. Auf der Grundlage dieses Ansatzes werden Positionen in derivativen Finanzinstrumenten gemäss den Bestimmungen der luxemburgischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in entsprechende Positionen in den zugrunde liegenden Basiswerten umgewandelt.
„Gesellschaft“	Macquarie Fund Solutions
„Umtauschgebühr“	Dieser Begriff hat die Bedeutung, die ihm in Absatz 7.3.3 zugeordnet wird.
„CSSF“	Die <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , die luxemburgische Aufsichtsbehörde für den Finanzbereich.
„Handelsschluss“	Dieser Begriff bedeutet in Bezug auf jeden einzelnen Teilfonds den in Anhang A angegebenen Zeitpunkt, bis zu dem Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile bei der zentralen Verwaltungsstelle eingehen müssen.
„Handelstag“	Dieser Begriff bedeutet in Bezug auf jeden einzelnen Teilfonds der in Anhang A genannte Geschäftstag bzw. die Geschäftstage, an dem bzw. an denen eine bestehende

	Anteilsklasse dieses Teilfonds gezeichnet, zurückgenommen oder umgetauscht werden kann.
„Depotbank“	RBC Investor Services Bank S.A., die als Depotbank der Gesellschaft agiert;
„Verwaltungsratsmitglieder“	Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft zum jeweiligen Zeitpunkt sowie alle Nachfolger dieser Mitglieder, die eventuell von Zeit zu Zeit bestellt werden.
„Vertriebsstelle“	Macquarie Bank International Limited oder eine sonstige zu gegebener Zeit von der Gesellschaft mit dem Vertrieb einer oder mehrerer Anteilsklassen betraute Person.
„EU“	Die Europäische Union.
„EU-Mitgliedstaat“	Ein jeder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Diejenigen Staaten, die, abgesehen von den Mitgliedstaaten der EU, Unterzeichner des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, werden, innerhalb der in diesem Abkommen und den damit verbundenen Rechtsakten festgelegten Beschränkungen, als den EU-Mitgliedstaaten gleichwertig erachtet.
„EUR“ oder „€“	Die offizielle Währung der europäischen Währungsunion.
„Zulässiger Markt“	Ein wie unter Absatz 6.2.1 (1) (a) bis 6.2.1 (1) (c) beschriebener Markt.
„Zulässiger Staat“	Ein EU-Mitgliedstaat oder ein sonstiger Staat in Ost- oder Westeuropa, Asien, Afrika, Australien, Nord- oder Südamerika oder Ozeanien.
„FATCA“	Der Foreign Account Tax Compliance Act, wie von dem Kongress der Vereinigten Staaten im März 2010 in Kraft erlassen.
„GBP“ oder „£“	Die offizielle Währung Grossbritanniens.
„Unzulässiger Antragsteller“	Ein unzulässiger Antragsteller wie unter Absatz 7.1.6 dargelegt.
„Ausgabeaufschlag“	Dieser Begriff hat die Bedeutung, die ihm in Absatz 7.1.3 zugeordnet wird.
„Erstmissionspreis“	Der (gegebenenfalls) in Anhang B als der „Erstmissionspreis“ für einen Anteil bezeichnete feste Preis.
„Erstausgabezeitraum“	Der von den Mitgliedern des Verwaltungsrats bestimmte Zeitraum, während dessen die Anteile zu einem in Anhang B angegebenen festen Preis zur Zeichnung angeboten werden.
„Institutionelle Anleger“	Ein Anleger, der die Voraussetzungen für einen institutionellen Anleger gemäss Artikel 174 des Gesetzes von 2010 erfüllt.
„Investment Company Act“	Wie unter Absatz 1 „Wichtige Informationen“ definiert.
„Investmentmanager“	Jeder in Anhang A aufgeführte Investmentmanager.
„Ausgabepreis“	Der zum jeweiligen Bewertungstag berechnete Nettoinventarwert je Anteil.
„KIID“ bzw. gemeinsam „KIIDs“	Die wesentlichen Informationen für den Anleger gemäss der Definition des Gesetzes von 2010 und den geltenden Bestimmungen, die den vereinfachten Prospekt jedes Teilfonds ersetzen. Sie werden mindestens einmal im Jahr aktualisiert und bieten potenziellen Anlegern und Anteilsinhabern wesentliche Informationen zu jedem Teilfonds. Sie sollten zusammen mit dem Prospekt und den aktuellsten verfügbaren Berichten gelesen werden.
„Auflegungsdatum“	Das Datum, an dem die Gesellschaft zum ersten Mal für einen

	Teilfonds Anteile im Austausch gegen Zeichnungsgelder emittiert, wie in Anhang B angegeben.
„Gesetz von 2010“	Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 in der jeweiligen Fassung über Organismen zur gemeinsamen Anlage.
„Verwaltungsgesellschaft“ „Macquarie Group“	FundRock Management Company S.A.; Macquarie Group Limited und ihre verbundenen Unternehmen, Tochtergesellschaften und Mutterunternehmen.
„Mindestbeteiligung“	Der Mindestwert einer Beteiligung eines Anteilnehmers an einem Teilfonds wie für jeden Teilfonds in Anhang B bestimmt.
„Mindestbetrag für weitere Zeichnungen“	Der Mindestwert einer weiteren Zeichnung eines Anteilnehmers an einem Teilfonds wie für jeden Teilfonds in Anhang B bestimmt.
„Mindestbetrag für die Erstzeichnung“	Der Mindestwert der ersten Zeichnung eines Anteilnehmers an einem Teilfonds wie für jeden Teilfonds in Anhang B bestimmt.
„Mindestrücknahmebetrag“	Der Mindestwert einer Rücknahme eines Anteilnehmers in Bezug auf einen Teilfonds wie für jeden Teilfonds in Anhang B bestimmt.
„Geldmarktinstrumente“	Dieser Begriff beschreibt Instrumente, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und die einen Wert haben, der jederzeit hinreichend genau bestimmt werden kann.
„Nettoinventarwert“	Der, je nachdem, gemäss der Satzung bestimmte Nettoinventarwert der Gesellschaft, eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse.
„Nettoinventarwert je Anteil“	Der Nettoinventarwert geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse bzw. die Anzahl der Anteile, die als ausgegeben gelten.
„Prospekt“	Dieser Prospekt in Bezug auf die Ausgabe von Anteilen an der Gesellschaft – was die Anhänge A und B einschliesst - in der jeweils aktuellen Fassung.
„Rücknahmegebühr“	Dieser Begriff hat die Bedeutung, die ihm in Absatz 7.2.4 zugeordnet wird.
„Rücknahmepreis“	Der zum jeweiligen Bewertungstag berechnete Nettoinventarwert je Anteil, vorbehaltlich der Erhebung einer Rücknahmegebühr bzw. Verwässerungsgebühr.
„Referenzwährung“	In Bezug auf einen Teilfonds die in Anhang B als Basiswährung des jeweiligen Teilfonds angegebene Währung, und in Bezug auf eine Anteilsklasse die in Anhang B angegebene Währung, in der das Nettovermögen dieser Anteilsklasse berechnet wird.
„Geregelter Markt“	Ein Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente und andere geregelte Märkte, deren Funktionsweise ordnungsgemäss ist und die anerkannt und öffentlich zugänglich sind.
„Berichte“	Dieser Begriff bedeutet die Jahres- bzw. Halbjahresberichte der Gesellschaft.
„Securities Act“	Wie unter § 1 „Wichtige Informationen“ definiert.
„Anteil“	Ein Anteil ohne Nennwert einer Klasse der Gesellschaft.
„Anteilhaber“	Eine als Inhaber von Anteilen in das Anteilhaberregister der

„Spezifizierte US-Person“	<p>Gesellschaft eingetragene Person.</p> <p>Eine US-Person im Sinne des FATCA, es sei denn, es handelt sich um: (i) eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmässig an einem oder mehreren etablierten Wertpapiermärkten gehandelt werden; (ii) eine Kapitalgesellschaft, die demselben Konzern im Sinne von Abschnitt 1471(e)(2) des U.S. Internal Revenue Code angehört wie eine in Absatz (i) genannte Kapitalgesellschaft; (iii) die USA oder eine hundertprozentige staatliche Stelle oder Behörde derselben; (iv) einen Bundesstaat der USA, ein US-Territorium, eine Gebietskörperschaft der Vorgenannten oder eine hundertprozentige staatliche Stelle oder Behörde einer oder mehrerer derselben; (v) eine gemäss Abschnitt 501(a) des U.S. Internal Revenue Code von der Steuer befreite Organisation oder einen Pensionsplan im Sinne von Abschnitt 7701(a)(37) des U.S. Internal Revenue Code; (vi) eine Bank im Sinne von Abschnitt 581 des U.S. Internal Revenue Code; (vii) einen Immobilieninvestmenttrust im Sinne von Abschnitt 856 des U.S. Internal Revenue Code; (viii) eine regulierte Investmentgesellschaft im Sinne von Abschnitt 851 des U.S. Internal Revenue Code oder eine gemäss dem Investment Company Act von 1940 (15 U.S.C. 80a-64) bei der Securities Exchange Commission registrierte Einheit; (ix) ein Treuhandvermögen gemäss Abschnitt 584(a) des U.S. Internal Revenue Code; (x) ein gemäss Abschnitt 664(c) des U.S. Internal Revenue Code steuerbefreites oder in Abschnitt 4947(a)(1) des U.S. Internal Revenue Code beschriebenes Treuhandvermögen; (xi) einen Händler, der mit Wertpapieren, Rohstoffen oder Derivaten (einschliesslich von Kontrakten, die auf nominellen Kapitalbeträgen basieren [notional principal contracts], sowie Futures, Forwards und Optionen) handelt und nach dem Recht der USA oder eines US-Bundesstaats als solcher zugelassen ist; (xii) einen Broker im Sinne von Abschnitt 6045(c) des U.S. Internal Revenue Code; oder (xiii) ein steuerbefreites Treuhandvermögen im Rahmen eines Plans gemäss Abschnitt 403(b) oder Abschnitt 457(g) des U.S. Internal Revenue Code;</p>
„Teilfonds“	<p>Ein separates Anlageportfolio, für das eine bestimmte Anlagestrategie gilt und für das bestimmte Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen anfallen. Das Vermögen eines Teilfonds steht ausschliesslich zur Erfüllung der Rechte der Inhaber von Anteilen an diesem Teilfonds und der Rechte von Gläubigern zur Verfügung, deren Ansprüche in Verbindung mit der Einrichtung, dem Betrieb oder der Auflösung dieses Teilfonds entstanden sind.</p>
Subinvestmentmanager	<p>Jede Gesellschaft, die von dem Investmentmanager als Subinvestmentmanager bestimmt wurde und die im Anhang A aufgeführt ist.</p>
„Swap-Geschäft“	<p>Dieser Begriff hat die in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in Anhang A dargelegte Bedeutung.</p>
„Übertragbare Wertpapiere“	<p>Heisst:</p> <p>(a) Aktien und sonstige aktienähnliche Wertpapiere;</p>

	(b) Schuldverschreibungen und sonstige Schuldinstrumente; und
	(c) sonstige handelbare Wertpapiere, die das Recht zum Erwerb solcher übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Umtausch verleihen, mit Ausnahme von Techniken und Instrumenten in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auf die in Artikel 42 des Gesetzes von 2010 Bezug genommen wird.
„OGAW“	Ein gemäss der Ratsrichtlinie 2009/65/EG in der jeweiligen Fassung zugelassener Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere.
„sonstige OGA“	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne des ersten und zweiten Abschnitts von Artikel 1(2) der Ratsrichtlinie 2009/65/EG in der jeweiligen Fassung.
„Zugrunde liegende(r) Wert(e)“	Die in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in Anhang A angegebenen Werte, in die ein bestimmter Teilfonds zu investieren beabsichtigt.
„Vereinigte Staaten“	Dieser Begriff bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich der Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen ihrer Hoheitsgewalt unterliegenden Gebiete.
„USD“ oder „US\$“	Die offizielle Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.
„US-Person“	Sofern die Mitglieder des Verwaltungsrats keine abweichende Regelung bestimmen, bedeutet dieser Begriff (i) eine natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist; (ii) eine Personen- oder Kapitalgesellschaft oder ein sonstiges Gebilde mit Ausnahme von Gebilden, die überwiegend zur passiven Investition bestehen, die bzw. das nach dem Recht der Vereinigten Staaten organisiert ist und ihre bzw. seine Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten hat; (iii) ein Treuhand- oder Sondervermögen, dessen Erträge unabhängig von ihrer Herkunft der Ertragsteuer der Vereinigten Staaten unterliegen; (iv) ein Pensionsplan für die Mitarbeiter, Mitglieder der Geschäftsleitung oder Inhaber eines Gebildes, das in den Vereinigten Staaten organisiert ist und seine Hauptniederlassung dort hat; (v) ein hauptsächlich zur passiven Investition organisiertes Gebilde wie z. B. ein Pool, eine Anlagegesellschaft oder ein ähnliches Gebilde, sofern die Anteile an dem Gebilde, die von Personen gehalten werden, die die Voraussetzungen für eine US-Person oder für sonstige qualifizierte zulässige Personen erfüllen, insgesamt mindestens zehn Prozent der wirtschaftlichen Rechte an dem Gebilde ausmachen und dass dieses Gebilde hauptsächlich zur Investition durch solche Personen in einen Rohstoffpool gebildet wurde, dessen Betreiber aufgrund der Tatsache, dass seine Beteiligten keine US-Personen sind, von bestimmten Anforderungen von Teil 4 der Vorschriften der US Commodity Futures Trading Commission befreit ist; oder (vi) eine sonstige „US-Person“ im Sinne von Regulation S im Rahmen des Securities Act oder im Sinne von im Rahmen des US Commodity Exchange Act verabschiedeten Bestimmungen, in der jeweils aktuellen Fassung.

„Bewertungstag“

Jeder für den jeweiligen Teilfonds in Anhang A entsprechend bestimmte Tag.

„VaR“

Diese Abkürzung steht für „Value-at-Risk“ und bedeutet eine von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methode zur Risikobewertung wie in Absatz 6.4 dieses Prospektes dargelegt, die die Quellen der weltweiten Risiken (allgemeine und spezielle Marktrisiken) berücksichtigt, die zu einer erheblichen Veränderung des Werts eines Teilfonds führen könnten. Der Zweck eines VaR-Modells besteht darin, den maximalen potenziellen Verlust zu beziffern, den ein OGAW-Portfolio unter normalen Marktbedingungen erleiden könnte.

Sämtliche Bezugnahmen auf eine Klasse gelten als Bezugnahme auf den Teilfonds, wenn innerhalb eines Teilfonds keine Klassen eingerichtet wurden.

Sämtliche Bezugnahmen auf eine Richtlinie, ein Gesetz, ein Rundschreiben, eine Regelung oder eine gesetzliche Bestimmung beziehen sich auf die ursprüngliche oder jeweils ergänzte, geänderte, konsolidierte oder neu verabschiedete Fassung.

Die Wörter „einschliesslich“, „zum Beispiel“ oder „wie zum Beispiel“ in der Einleitung zu einem Beispiel begrenzen die Bedeutung der Wörter, auf die sich das Beispiel bezieht, nicht auf dieses Beispiel oder Beispiele ähnlicher Art.

4. BESCHREIBUNGEN DER GESELLSCHAFT UND IHRER TEILFONDS

4.1 Die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 16. Dezember 2008 als offene Investmentgesellschaft (société d'investissement à capital variable – SICAV) mit mehreren Teilfonds gegründet. Die Laufzeit der Gesellschaft ist unbegrenzt. Die Laufzeit der Teilfonds kann begrenzt sein. Das ursprüngliche Gründungskapital betrug 31 000 Euro. Bei der Gründung wurden alle Anteile, die das ursprüngliche Kapital ausmachten, in vollem Umfang gezeichnet und eingezahlt. Ab der Zulassung der Gesellschaft muss innerhalb von sechs Monaten ein Kapital von 1 250 000 Euro erreicht werden. Die Gesellschaft hat eine gemäss Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassene Verwaltungsgesellschaft bestellt. Die Gesellschaft ist im luxemburgischen Handelsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) unter der Nummer B 143.751 registriert. Die Satzung wurde am 23. Januar 2009 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations („Mémorial“) veröffentlicht. Die Satzung wurde beim luxemburgischen Handelsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) eingereicht.

Das Kapital der Gesellschaft wird jederzeit dem Wert ihres Nettovermögens entsprechen. Die Anteile haben keinen Nennwert und müssen bei der Ausgabe vollständig eingezahlt werden. Mit den Anteilen sind keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte verbunden und jeder Anteil verleiht ein Stimmrecht auf allen Versammlungen der Anteilsinhaber.

4.2 Die Teilfonds

Die Gesellschaft bietet Anlegern innerhalb desselben Anlagevehikels eine Auswahl zwischen mehreren Teilfonds, die separat verwaltet werden und sich überwiegend durch ihre spezielle Anlagestrategie bzw. durch die Währung unterscheiden, auf die sie lauten.

5. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

5.1 Verwaltungsrat und Geschäftsführung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind für die allgemeine Geschäftsführung und Kontrolle der Gesellschaft verantwortlich.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft sind:

- Stephen Haswell,
Division Director, Macquarie Management, Macquarie Bank International Limited, Niederlassung Deutschland, München (Deutschland)
- Jacques Elvinger
Partner, Elvinger Hoss Prussen, Luxemburg (Grossherzogtum Luxemburg)
- Rosa Villalobos
Division Director, Macquarie Management, Macquarie Infrastructure and Real s S.A., Luxemburg (Grossherzogtum Luxemburg)
- Richard Salus
Division Director, Macquarie Asset Management, Delaware Investments, Philadelphia (Vereinigte Staaten von Amerika)

5.2 Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat hat FundRock Management Company S.A. zur für das Tagesgeschäft verantwortlichen Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft unter der Aufsicht des Verwaltungsrats bestellt und mit der Verwaltung, Vermarktung und Anlageverwaltung für sämtliche Teilfonds beauftragt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anlageverwaltungsfunktion in Bezug auf sämtliche Teilfonds unter ihrer Kontrolle und Verantwortung an die Investmentmanager übertragen und die Marketing- und Vertriebsfunktion an die Vertriebsstelle übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltungsfunktionen an die zentrale Verwaltungsstelle übertragen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- Kevin Charles BROWN, Vorsitzender, unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, London, Vereinigtes Königreich
- Lorna Mary CASSIDY, Verwaltungsratsmitglied, Head of Finance, FundRock Management Company S.A., Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Gudrun GOEBEL, Verwaltungsratsmitglied, Chief Operating Officer, FundRock Management Company S.A., Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Henry Cannell KELLY, unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer, KellyConsult S.à.r.l., Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

- Gregory KOK, Verwaltungsratsmitglied, Alternatives, FundRock Management Company S.A., Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Eric MAY, Verwaltungsratsmitglied, CEO, Verwaltungsratsmitglied, BlackFin Capital Partners, Paris, Frankreich
- Michel Marcel VAREIKA, unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Unternehmensleiter, Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Revel Justin WOOD, Verwaltungsratsmitglied, Chief Executive Officer, FundRock Management Company S.A., Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 10. November 2004 nach dem Recht des Grossherzogtums Luxemburg als „société anonyme“ gegründet und ist als gemäss Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 regulierte Verwaltungsgesellschaft zugelassen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ebenfalls dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft die Anlagebeschränkungen einhält, und die Umsetzung der Anlagestrategien der einzelnen Teilfonds zu überwachen.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält von den Dienstleistern der Gesellschaft in regelmässigen Abständen Berichte über die von diesen erbrachten Dienstleistungen. Die Verwaltungsgesellschaft hat dem Verwaltungsrat ausserdem in regelmässigen Abständen ihren eigenen Bericht vorzulegen und den Verwaltungsrat unverzüglich über jeglichen Verstoss der Gesellschaft gegen die Anlagebeschränkungen zu informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt ebenfalls als Verwaltungsgesellschaft für andere Anlagefonds. Die Namen dieser anderen Fonds sind auf Anfrage beim eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellte und angewandte Vergütungspolitik entspricht den Grundsätzen der Richtlinie 2009/65/EG des Rates in der jeweils gültigen Fassung sowie den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen in Luxemburg.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des von ihr verwalteten OGAW und der Anleger dieses OGAW und umfasst unter anderem Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten; ferner ist sie vereinbar mit einem soliden und effektiven Risikomanagement und unterstützt dieses. Sie fördert keine Risikobereitschaft, die nicht dem Risikoprofil, den Regeln oder der Satzung des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW entspricht.

Als unabhängige Verwaltungsgesellschaft, die nach dem Grundsatz der vollständigen Delegation handelt (d. h., die Funktion der gemeinsamen Portfolioverwaltung wird delegiert), stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass die besondere Bedeutung ihrer Aufsichtstätigkeit im Rahmen ihrer Kernaktivitäten in der Vergütungspolitik angemessen widerspiegelt wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Rates in der jeweils gültigen Fassung als Risikoträger geltenden Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft keine Vergütung erhalten, die auf der Performance des verwalteten OGAW basiert.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, insbesondere eine Beschreibung der Berechnung der Vergütungs- und Zusatzleistungen und Angaben zur Identität der für die Gewährung der Vergütungs- und Zusatzleistungen verantwortlichen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sofern ein solcher Ausschuss vorhanden ist, sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft, https://www.fundrock.com/pdf/Fundrock_Remuneration_policy.pdf, verfügbar und ein gedrucktes Exemplar dieser Vergütungspolitik ist auf Anfrage kostenfrei am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft ist für einen Zeitraum von mehreren Jahren ausgelegt und gewährleistet eine ausgewogene Vergütungsregelung, welche die Leistung der Mitarbeiter auf angemessene, faire und gut durchdachte Weise fördert und belohnt. Sie beruht auf den folgenden Grundsätzen*:

- Identifizierung der für die Vergabe der Vergütung und der Zusatzleistungen verantwortlichen Personen (unter Aufsicht des Vergütungsausschusses und der Kontrolle eines unabhängigen Innenrevisionsausschusses);
- Identifizierung der innerhalb der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommenen Funktionen, die sich auf die Performance der verwalteten Einheiten auswirken können;
- Berechnung der Vergütung und der Zusatzleistungen auf Basis der Leistungsbeurteilung des Mitarbeiters und der Gesellschaft;
- Festsetzung einer ausgewogenen Vergütung (fest und variabel);
- Umsetzung einer angemessenen Zurückbehaltungsstrategie im Hinblick auf Finanzinstrumente, die als variable Vergütung eingesetzt werden;
- Aufschub der variablen Vergütung über 3-Jahres-Zeiträume;
- Umsetzung von Kontrollverfahren/angemessenen vertraglichen Vereinbarungen in Bezug auf die Vergütungsrichtlinien der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Portfolioverwalter.

*Wir weisen darauf hin, dass es nach der Verabschiedung der endgültigen aufsichtsrechtlichen Richtlinien zu bestimmten Änderungen und/oder Berichtigungen dieser Vergütungspolitik kommen kann.

5.3 Investmentmanager und Subinvestmentmanager

Jeder Investmentmanager hat bei der Verwaltung der Teilfonds, für die er Anlageverwaltungsleistungen erbringt, einen Ermessensspielraum. Nähere Angaben zu den Investmentmanagern sind für die einzelnen Teilfonds in Anhang A aufgeführt.

Jeder Investmentmanager wurde im Rahmen eines Anlageverwaltungsvertrags mit der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft, der von Zeit zu Zeit geändert werden kann, mit der alltäglichen Verwaltung der Investitionen der Gesellschaft unter der Gesamtaufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft beauftragt.

Mit der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft kann der Investmentmanager unter seiner Verantwortung und auf eigene Kosten das Management einer Auswahl oder aller Wertpapiere und anderer Vermögensgegenstände in dem Portfolio eines jeden Teilfonds der SICAV an einen oder mehrere Subinvestmentmanager delegieren.

5.4 Depotbank und zentrale Verwaltungsstelle

Die Gesellschaft hat RBC Investor Services Bank S.A. mit eingetragenem Sitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg, zur Depotbank und zur Hauptzahlstelle (die „Depotbank“) der Gesellschaft bestellt, die verantwortlich ist für die

- (a) Verwahrung des Vermögens,
- (b) Kontrollpflichten,
- (c) die Überwachung des Cashflows und
- (d) die Aufgaben der Hauptzahlstelle.

in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010, dem CSSF-Rundschreiben 14/587 und dem geltenden Depotbank- und Hauptzahlstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und RBC Investor Services Bank S.A. (der „**Depotbank- und Hauptzahlstellenvertrag**“).

Die RBC Investor Services Bank S.A. ist beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) unter der Nummer B47192 registriert und wurde 1994 unter dem Namen „First European Transfer Agent“ gegründet. Sie verfügt über die entsprechenden Genehmigungen zur Durchführung von Bankgeschäften gemäß dem Gesetz über den Finanzdienstleistungssektor in Luxemburg vom 5. April 1993 und hat sich auf Verwahrung, Verwaltung von Fonds und ähnliche Leistungen spezialisiert. Ihr Aktienkapital belief sich zum 31. Oktober 2015 auf etwa EUR 983.781.177.

Die Depotbank wurde von der Gesellschaft autorisiert, ihre Verwahrungsaufgaben (i) an Stellvertreter in Bezug auf andere Vermögenswerte und (ii) an Unterdepotbanken in Bezug auf Finanzinstrumente zu übertragen und Konten bei solchen Unterdepotbanken zu eröffnen.

Eine aktuelle Beschreibung von durch die Depotbank übertragenen Verwahrfunktionen und eine aktuelle Liste der Stellvertreter und Unterdepotbanken ist auf Anfrage bei der Depotbank oder über folgenden Weblink erhältlich: <https://www.rbcits.com/gmi/globalupdates/view/?id=33923>.

Die Depotbank ist verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Pflichten im Rahmen des Gesetzes sowie des Depotbank- und Hauptzahlstellenvertrags ehrlich, fair, professionell, unabhängig und allein im Interesse der Gesellschaft und der Anteilshaber zu handeln.

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten wird die Depotbank:

- sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen im Auftrag der Gesellschaft gemäß dem Gesetz von 2010 und der Satzung der Gesellschaft erfolgen;
- gewährleisten, dass der Wert der Anteile gemäß dem Gesetz von 2010 und der Satzung berechnet wird;
- die Anweisungen der Gesellschaft oder Managementgesellschaft, die im Namen der Gesellschaft handelt, durchführen, es sei denn, sie verstoßen gegen das Gesetz von 2010 oder die Satzung;
- sicherstellen, dass bei Transaktionen, an denen die Vermögenswerte der Gesellschaft beteiligt sind, die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen bei der Gesellschaft eingeht;
- sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 oder der Satzung verwendet werden.

Die Depotbank stellt zudem sicher, dass Cashflows ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 sowie des Depotbank- und Hauptzahlstellenvertrags überwacht werden.

Interessenkonflikte der Depotbank

Gelegentlich können Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und den Beauftragten auftreten, z. B. wenn ein ernannter Beauftragter eine Konzerngesellschaft ist, die eine Vergütung für eine andere, für die Gesellschaft erbrachte Verwahrungsdienstleistung erhält. Die Depotbank analysiert laufend auf der Grundlage geltender Gesetze und Verordnungen potenzielle Interessenkonflikte, die bei der Durchführung ihrer Aufgaben entstehen können. Jeder erkannte potenzielle Interessenkonflikt wird in Übereinstimmung mit der RBC-Politik für Interessenkonflikte gehandhabt, die geltenden Gesetzen und Verordnungen für Kreditinstitute gemäß den und im Rahmen der Bedingungen des luxemburgischen Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor unterliegen.

Darüber hinaus können potenzielle Interessenkonflikte durch die von der Depotbank und/oder ihren verbundenen Unternehmen für die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Parteien bereitgestellten sonstigen Dienstleistungen auftreten. Beispielsweise können die Depotbank und/oder ihre verbundenen Unternehmen als Depotbank, Verwahrstelle und/oder Verwaltungsstelle anderer Fonds tätig sein. Es ist daher möglich, dass die Depotbank (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) im Verlaufe ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Fonds haben kann, für die die Depotbank (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) tätig ist.

RBC hat ein Politik zur Handhabung von Interessenkonflikten eingeführt und unterhält diese, um insbesondere Folgendes zu erreichen:

- die Identifizierung und Analyse potenzieller Interessenkonfliktsituationen;
- die Aufzeichnung, Verwaltung und Überwachung von Interessenkonfliktsituationen:
 - durch die Umsetzung einer funktionsbasierten und hierarchischen Trennung, die sicherstellt, dass Geschäfte durch die Depotbank unter marktüblichen Bedingungen getätigt werden;
 - durch die Umsetzung präventiver Maßnahmen zur Verhinderung von Handlungen, die zu Interessenkonflikten führen können, wie zum Beispiel:
 - RBC und Dritte, an die Depotbankaufgaben übertragen wurden, nehmen keine Anlageverwaltungsmandate an;
 - RBC erlaubt nicht die Übertragung der Compliance- und Risikomanagementfunktionen.
 - RBC hat ein solides Eskalationsverfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass aufsichtsrechtliche Verstöße an die Compliance-Abteilung gemeldet werden, welche wesentliche Verstöße an das obere Management und den Verwaltungsrat von RBC meldet.
 - Eine dedizierte dauerhaft eingerichtete Innenrevisionsabteilung bietet eine unabhängige und objektive Beurteilung der Risiken sowie der Angemessenheit und Effektivität der internen Kontrollen und Governance-Verfahren.

RBC bestätigt, dass auf der Basis des oben Gesagten kein potenzieller Interessenkonflikt gefunden werden konnte.

Aktuelle Informationen zur vorstehend erwähnten Interessenkonflikt-Politik sind auf Anfrage bei der Depotbank oder über den folgenden Weblink erhältlich:

HYPERLINK

"https://www.rbcits.com/AboutUs/CorporateGovernance/p_InformationOnConflictsOfInterestPolicy.aspx"

"https://www.rbcits.com/AboutUs/CorporateGovernance/p_InformationOnConflictsOfInterestPolicy.aspx"

https://www.rbcits.com/AboutUs/CorporateGovernance/p_InformationOnConflictsOfInterestPolicy.aspx.

RBC Investor Services Bank S.A. hat darüber hinaus die Bestellung zum Fondsverwalter, zur Register- und Übertragungsstelle, Domizilstelle und Notierungsstelle der Gesellschaft angenommen. In dieser Eigenschaft ist die zentrale Verwaltungsstelle für die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft und ihrer jeweiligen Teilfonds oder Klassen und für die Führung der Bücher der Gesellschaft, die Abwicklung und Verarbeitung aller Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge, für die Führung des Anteilsinhaberregisters und für den Versand und die Veröffentlichung von Aufstellungen, Berichten und Mitteilungen an die Anteilsinhaber sowie (gegebenenfalls) für die Notierung der Anteile der Gesellschaft an der Luxemburger Börse verantwortlich.

5.5 Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers société coopérative wurde zum Abschlussprüfer der Gesellschaft bestellt.

5.6 Interessenskonflikte und Transaktionen mit nahestehenden Parteien

Manche Dienstleister der Gesellschaft sind mit der Macquarie Group, einem internationalen Anbieter von Bank-, Finanz-, Beratungs- und Investitionsdienstleistungen, verbunden. Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeit der Macquarie Group können Interessenskonflikte auftreten. Darüber hinaus übt die Macquarie Group im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Aktivitäten aus, bei denen ihre Interessen oder die Interessen ihrer Kunden eventuell mit den Interessen der Gesellschaft in Widerspruch stehen. Bei tatsächlichen und potenziellen Interessenskonflikten ist nach geltendem Recht und den anwendbaren Konfliktmanagementverfahren vorzugehen, und sie sind unter Berücksichtigung der Interessen der an dem Konflikt beteiligten Parteien und der Umstände, die Anlass zu dem Konflikt gegeben haben, angemessen beizulegen. Demzufolge werden Konflikte nicht zwangsläufig zu Gunsten der Gesellschaft beigelegt.

Von der Gesellschaft oder einem Teilfonds mit einer Konzerngesellschaft der Macquarie Group eingegangene Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen werden wie zwischen unabhängigen Vertragspartnern zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen. Keine Konzerngesellschaft der Macquarie Group ist gegebenenfalls dazu verpflichtet, den Anteilsinhabern gegenüber Rechenschaft über die entsprechend erzielten Vorteile abzulegen, und die jeweilige Konzerngesellschaft der Macquarie Group darf diese Vorteile einbehalten.

Es folgt ein allgemeiner Überblick über die Arten von Interessenskonflikten, die möglicherweise auftreten können. Durch den Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft erkennen die Anleger das Bestehen dieser und aller sonstigen tatsächlichen und potenziellen Interessenskonflikte an.

5.6.1 Verwaltungsrat

Manche oder alle Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft können gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrats eines Investmentmanagers oder der Vertriebsstelle sein oder auf sonstige Weise bei der Macquarie Group beschäftigt oder mit dieser verbunden sein. Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft und die Mitglieder des Verwaltungsrats und Mitarbeiter anderer Konzerngesellschaften der Macquarie Group können eine vom Erfolg der Gesellschaft oder eines Teilfonds abhängige Vergütung erhalten.

Manche oder alle Mitglieder des Verwaltungsrats können bisweilen vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen Anteile an der Gesellschaft halten. Wenn sie in ihrer Eigenschaft als Anteilsinhaber handeln, können sie gemäss ihren eigenen Interessen vorgehen, die eventuell mit den Interessen der anderen Anteilsinhaber in Widerspruch stehen.

Wenn Sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Verwaltungsrats handeln, haben die Mitglieder des Verwaltungsrats ihre vorrangige Verpflichtung zu erfüllen, alle zur Erreichung des Unternehmensziels der Gesellschaft notwendigen oder nützlichen Massnahmen zu ergreifen, und sie unterliegen in dieser Hinsicht nicht der Kontrolle oder Weisung der Macquarie Group.

5.6.2 Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft kann als Verwaltungsgesellschaft anderer offener Investmentgesellschaften oder Anlagefonds handeln.

5.6.3 Depotbank und zentrale Verwaltungsstelle

Die Depotbank und zentrale Verwaltungsstelle kann von Zeit zu Zeit für andere offene Investmentgesellschaften oder Anlagefonds oder Kunden mit ähnlichen Anlagezielen, wie denen eines Teilfonds handeln, oder auf sonstige Weise an solchen beteiligt sein oder mit solchen zu tun haben. Es ist daher möglich, dass im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mögliche Interessenskonflikte zwischen ihr und einem Teilfonds entstehen. Sie hat in solchen Fällen jederzeit ihre Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass diese Konflikte gemäss geltendem Recht gelöst werden.

5.6.4 Investmentmanager und Subinvestmentmanager – Allgemeines

Die Investmentmanager, die Subinvestmentmanager und sonstigen Konzerngesellschaften der Macquarie Group können von Zeit zu Zeit andere Fonds, Organismen für gemeinsame Anlagen oder Kunden gemäss denselben oder ähnlichen Anlagestrategien, wie denen eines Teilfonds einrichten, als Sponsor betreuen, verwalten oder bei Investitionen beraten. Ein Investmentmanager oder ein Subinvestmentmanager kann bei der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber anderen Kunden Ratschläge erteilen und Massnahmen ergreifen, die von den in Bezug auf einen Teilfonds erteilten Ratschlägen oder ergriffenen Massnahmen abweichen.

Ein Investmentmanager, ein Subinvestmentmanager und sonstige Konzerngesellschaften der Macquarie Group können sich aktiv an Geschäften mit denselben Anlagen beteiligen, die ein Teilfonds verfolgt, oder auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter auch in Market-Making-Aktivitäten mit Vermögensgegenständen derselben Art handeln, wie im Vermögen des Teilfonds enthalten sind, oder für den Teilfonds Handels- oder Absicherungstransaktionen durchführen. Sie können ausserdem Instrumente emittieren, deren Wert mit dem Wert dieser Wertpapiere verbunden ist und die somit eventuell mit einem Teilfonds um Anlagemöglichkeiten konkurrieren. Diese Aktivitäten können den Marktwert oder das vorherrschende Nettovermögen eines Teilfonds beeinträchtigen oder sie könnten dazu führen, dass die Macquarie Group

Interessen hat, die mit denen der Anteilsinhaber in Widerspruch stehen. Wenn ein Investmentmanager oder ein Subinvestmentmanager ein Geschäft für einen oder mehrere Kunden abschliesst, hat er bei der Zuordnung dieses Geschäfts an die beteiligten Kunden einschliesslich der Teilfonds nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu handeln.

Die Investmentmanager, Subinvestmentmanager und sonstigen Konzerngesellschaften der Macquarie Group können als Agent oder Eigenhändler Wertpapiere und sonstige Anlagen von der Gesellschaft oder einem Teilfonds kaufen oder an diese bzw. einen solchen verkaufen, oder sie können als Berechnungsstelle für eine Anlage der Gesellschaft oder eines Teilfonds handeln, oder ein Teilfonds kann eine Investition tätigen wollen, für die eine Konzerngesellschaft der Macquarie Group Anlageberatungs-, operative, Beratungs- oder ähnliche Leistungen erbringt. Ein Teilfonds oder die Gesellschaft hat die entsprechend dem Umfang der zu erbringenden Leistungen üblichen Gebühren bzw. Vergütungen wie zwischen unabhängigen Vertragspartnern auf kommerzieller Basis zu zahlen. Solche Aktivitäten könnten sich auf den Wert der Anlagen der Gesellschaft oder eines Teilfonds auswirken.

Ein Investmentmanager, Subinvestmentmanager oder eine sonstige Konzerngesellschaft der Macquarie Group oder deren Verwaltungsratsmitglieder, Mitarbeiter oder verbundene Unternehmen dürfen bisweilen, vorbehaltlich geltenden Rechts, Anteile an der Gesellschaft halten. Wenn sie in ihrer Eigenschaft als Anteilsinhaber handeln, können sie gemäss ihren eigenen Interessen handeln, die eventuell mit den Interessen der anderen Anteilsinhaber in Widerspruch stehen.

Die Aktivitäten der Gesellschaft oder des Teilfonds können von Zeit zu Zeit aufgrund von für die Macquarie Group geltenden aufsichtsrechtlichen Einschränkungen bzw. aufgrund ihrer zur Einhaltung solcher Einschränkungen aufgestellten internen Regelungen eingeschränkt sein. Demzufolge kann es Zeiträume geben, während derer der Investmentmanager oder der Subinvestmentmanager zum Beispiel bestimmte Transaktionen nicht vornehmen dürfen.

Die Macquarie Group hat zwischen ihren verschiedenen Geschäftsbereichen Chinese Walls eingerichtet. Chinese Walls sind Informationsbarrieren, die verhindern, dass vertrauliche oder möglicherweise preissensible Informationen, über die ein Bereich der Macquarie Group verfügt, an einen anderen Bereich weitergegeben werden. Die Chinese Walls der Macquarie Group umfassen eine Kombination von strukturellen Massnahmen (zum Beispiel die physische Trennung der Bereiche voneinander sowie Sicherheitsmassnahmen und Zugangsbeschränkungen) und Massnahmen, die das Verhalten der Mitarbeiter betreffen (zum Beispiel Handelssperrenzeiten und Vorschriften gegen Insidergeschäfte).

5.6.5 Barnachlässe und geldwerte Vorteile

Ein Investmentmanager oder ein Subinvestmentmanager kann Transaktionen über die Vermittlung einer anderen Person tätigen, mit der der Investmentmanager oder der Subinvestmentmanager eine Vereinbarung getroffen hat, demzufolge diese Partei von Zeit zu Zeit für den Investmentmanager oder den Subinvestmentmanager Waren, Dienstleistungen oder sonstige Vorteile wie z. B. Research- und Beratungsleistungen, mit spezieller Software verbundene Computerhardware oder Researchleistungen und Performance-Messungen erbringt oder beschafft. Im Rahmen solcher Abkommen erfolgt keine direkte Zahlung für diese Leistungen oder Vorteile, sondern der Investmentmanager oder der Subinvestmentmanager verpflichtet sich stattdessen im Rahmen einer Vereinbarung, dieser Partei Aufträge zu erteilen. Zur Klarstellung: Reisen, Unterbringung, Verpflegung, allgemeine Verwaltungsgüter oder -leistungen, allgemeine Büroausstattung oder -räumlichkeiten, Mitgliedschaftsgebühren,

Mitarbeitergehälter oder direkte Geldzahlungen gehören nicht zu diesen Waren und Leistungen. In einem solchen Fall hat der jeweilige Investmentmanager oder der Subinvestmentmanager dafür zu sorgen, dass diese Abkommen die Erbringung von Anlageverwaltungsleistungen für den jeweiligen Teilfonds unterstützen und dass der an diesem Abkommen beteiligte Vermittler/Vertragspartner sich dazu verpflichtet, dem jeweiligen Teilfonds Dienstleistungen höchster Qualität zu erbringen. Brokerprovisionen für Portfoliotransaktionen für die Gesellschaft werden vom Investmentmanager oder vom Subinvestmentmanager nur an Broker-Dealer gerichtet, die juristische Personen und keine natürlichen Personen sind. Der Investmentmanager oder der Subinvestmentmanager berichtet der Verwaltungsgesellschaft über Vereinbarungen bezüglich geldwerter Leistungen („Soft Commissions“), einschliesslich der Art der angenommenen Leistungen.

5.6.6 Investitionen der Teilfonds

Sämtliche Anlagen der Gesellschaft in Form von Zahlungsmitteln oder Wertpapieren können vorbehaltlich der in den Anlagebeschränkungen dargelegten Einschränkungen in Bezug auf den Vertragspartner bei Konzerngesellschaften der Macquarie Group verwahrt oder in von einer von diesen ausgegebene Einlagenzertifikate oder sonstige Bankanlagen investiert werden.

6. ANLAGEZIELE, -STRATEGIEN UND -BESCHRÄNKUNGEN

6.1 Anlageziele und -strategien

Die Anlageziele und -strategien der einzelnen Teilfonds sind in Anhang A dargelegt.

6.2 Anlagebeschränkungen

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Anlagestrategie für die Anlagen der Gesellschaft in Bezug auf jeden Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung und vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen zu bestimmen:

- I. (1) Die Gesellschaft kann für die einzelnen Teilfonds in Folgendes investieren:
 - (a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (jeweils gemäss der Definition im Abschnitt „Begriffsbestimmungen“), die an einem Geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
 - (b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen Markt eines EU-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
 - (c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse in einem Drittland amtlich notiert sind oder an einem anderen Geregelten Markt in einem zulässigen Staat gehandelt werden;
 - (d) vor kurzem emittierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem zulässigen Markt beantragt wird und dass die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach Emission erlangt wird;
 - (e) Anteile an OGAW bzw. sonstigen OGA mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:
 - diese sonstigen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - das Schutzniveau der Anteilseigner dieser sonstigen OGA mit dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere, dass die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in der jeweiligen Fassung gleichwertig sind, und
 - die Geschäftstätigkeit der sonstigen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, der Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden, und
 - der OGAW oder der sonstige OGA, dessen Anteile erworben werden

sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % des Fondvermögens in Anteile anderer OGAW oder sonstige OGA anlegen darf;

(f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei einem Kreditinstitut, sofern das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat, oder - wenn der eingetragene Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, sofern es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der CSSF mit denen des EU-Rechts gleichwertig sind;

(g) derivative Finanzinstrumente einschliesslich von gleichwertigen bar abgerechneten Instrumente, die an einem Geregelten Markt gehandelt werden und/oder derivative Finanzinstrumente, die ausserbörslich gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern,

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes (l) (1) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Teilfonds gemäss ihrer Anlageziele investieren dürfen;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Teilfonds zu ihrem beizulegenden Zeitwert verkauft, aufgelöst oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; und

(h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem Geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, von der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einem Zulässigen Markt gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut, das Aufsichtsbedingungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Absatzes gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen, mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie

78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

- (2) Darüber hinaus kann die Gesellschaft bis zu 10 % des Nettovermögens jedes Teilfonds in andere, neben den oben im Absatz (I) (1) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

II. Die Gesellschaft kann zusätzliche liquide Mittel halten.

III. a) (i) Die Gesellschaft wird nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in begebene übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten investieren.

(ii) Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Körperschaft anlegen.

(iii) Das Ausfallrisiko eines Teilfonds gegenüber einer Gegenpartei in einer Transaktion mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein oben in Absatz (I) (1) (f) genanntes Kreditinstitut ist, oder 5 % seines Nettovermögens in sonstigen Fällen.

b) Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Gesamtwerts seines Nettovermögens nicht überschreiten.

Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden die einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der in Absatz (III) (a) dargelegten Einzelobergrenzen darf die Gesellschaft für jeden einzelnen Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen übertragbare Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten
- Investieren

c) Die oben in Absatz (III) (a) (i) genannte Obergrenze von 10 % erhöht sich auf bis zu 35 % für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat, oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

- d) Die oben in Absatz (III) (a) (i) genannte Beschränkung von 10 % erhöht sich für bestimmte Schuldverschreibungen auf 25 %, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibung die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- e) Bei der Berechnung der Obergrenze von 40 % gemäss Absatz (III) (b) sind die in den Abschnitten (III) (c) und (d) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nicht zu berücksichtigen.

Die oben in den Abschnitten (III) (a), (b), (c) und (d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen die Anlagen in von ein und demselben Emittenten begebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, in Einlagen oder in derivativen Finanzinstrumenten bei bzw. mit demselben Emittenten zusammen in keinem Fall 35 % des Nettovermögens eines Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung konsolidierter Abschlüsse im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder gemäss anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Absatz III vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb derselben Unternehmensgruppe investieren.

- f) **Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen kann die Gesellschaft unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds in verschiedene, von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder von einem anderen Mitgliedstaat der OECD, Singapore oder einem Mitgliedstaat der G20 oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begebene oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, sofern dieser Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens dieses Teilfonds ausmachen dürfen.**

- IV. a) Unbeschadet der weiter unten in Absatz (V) festgelegten Obergrenzen

erhöhen sich die in Absatz (III) genannten Obergrenzen für Anlagen in von ein und demselben Emittenten begebenen Aktien und/oder Anleihen auf bis zu 20 %, wenn das Ziel der Anlagestrategie eines Teilfonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Anleiheindex nachzubilden, der von der CSSF auf der Basis anerkannt wird, dass der Index: in seiner Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist; eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht und auf angemessene Weise veröffentlicht wird.

- b) Die oben in Absatz (IV) (a) genannte Obergrenze erhöht sich auf 35 %, sofern sich dies aufgrund von aussergewöhnlichen Marktbedingungen als gerechtfertigt erweist, und zwar insbesondere auf Geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur für einen einzelnen Emittenten gestattet.

- V. a) Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft, welche in Verbindung mit den von ihr verwalteten OGAW tätig ist, dürfen keine stimmberechtigten Anteile erwerben, die sie in die Lage versetzen würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b) Die Gesellschaft darf nicht mehr erwerben als:
- 10 % der stimmrechtlichen Anteile ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten und dritten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der ausgegebenen Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- c) Die oben in den Abschnitten (V) (a) und (b) genannten Bestimmungen gelten nicht für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden oder die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben werden,

Die Einhaltung der Bestimmungen aus diesem Abschnitten (V) (a) und (b) ist ebenfalls nicht erforderlich in Bezug auf von der Gesellschaft gehaltene Anteile am Kapital einer in einem Drittstaat eingetragenen Gesellschaft, die ihre Vermögenswerte überwiegend in die Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Land haben, wenn eine derartige Beteiligung nach dem Recht dieses Staates die einzige Möglichkeit für die Gesellschaft zur Investition in die Wertpapiere von Emittenten aus diesem Land darstellt. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Anlagestrategie der Gesellschaft aus dem Drittstaat den in den Abschnitten (III) (a) bis (e), (V) (a) und (b) und (VI) festgelegten Obergrenzen entspricht. Dort wo die Obergrenzen der Abschnitte (III) (a) bis (e) und (VI) (a) bis (d) überschritten sind, werden die Vorschriften des Absatzes (IX) *mutatis mutandis* angewendet.

- VI. a) Die Gesellschaft kann Anteile der in Abschnitt (I) (1) e) genannten OGAW

und/oder sonstigen OGA erwerben, wobei jedoch höchstens 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in die Anteile von OGAW oder sonstigen OGA investiert werden dürfen, sofern in Anhang A für die einzelnen Teilfonds nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung vorgesehen ist.

Zum Zweck der Anwendung dieser Anlagebegrenzung wird jeder Teilfonds eines OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Teilfonds im Rahmen des Sinngleichs des Artikels 181 des Gesetzes von 2010 als eigenständiger Emittent betrachtet vorausgesetzt, dass das Prinzip der Trennung der Verpflichtungen der einzelnen Teilfonds eines solchen OGAW oder sonstigen OGA gegenüber Dritten gewährleistet ist.

- b) Wenn ein Teilfonds gemäss den Bestimmungen des jeweiligen Teilfonds in Anhang A mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile an OGAW bzw. anderen OGA investieren darf, dürfen neben OGAW die Investitionen in Anteile von anderen OGA insgesamt nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.
- c) Die von den OGAW oder anderen OGA, in die die Gesellschaft investiert, gehaltenen zugrunde liegenden Anlagen müssen für die Zwecke der oben in Absatz (III) dargelegten Anlageobergrenzen nicht berücksichtigt werden.
- d) Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von demselben Investmentmanager oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentmanager (gegebenenfalls) durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung in Höhe von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager oder die sonstige Gesellschaft keinen Ausgabeaufschlag und keine Rücknahmegebühren erheben.

Ein Teilfonds, der einen erheblichen Anteil seiner Vermögenswerte in andere OGAW und/oder anderen OGA investiert, hat in Anhang A den Höchstsatz für die Verwaltungsgebühren anzugeben, die sowohl dem Teilfonds selbst als auch den sonstigen OGAW und/oder anderen OGA berechnet werden dürfen, in die er zu investieren beabsichtigt. Im Jahresbericht der Gesellschaft ist für jeden Teilfonds der Höchstanteil der Verwaltungsgebühren anzugeben, die sowohl dem Teilfonds als auch den OGAW und/oder anderen OGA berechnet werden, in die der Teilfonds investiert.

Im Falle eines OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Teilfonds gilt diese Einschränkung durch Bezugnahme für alle von den betroffenen OGAW oder sonstigen OGA begebenen Anteile aller Teilfonds zusammen.

Legt ein Investmentmanager gemäss dem obigen Absatz in Anteile eines OGAW oder sonstigen OGA an, der eine geringere tatsächliche Anlageverwaltungsgebühr (inklusive aller Nebenkosten) hat als die in Anhang B genannten Verwaltungsgebühren, dann kann der Investmentmanager statt der Berechnung der vorgenannten geringeren Verwaltungsgebühr inklusive aller Nebenkosten für die in den fraglichen Teilfonds investierten Vermögenswerte die Differenz zwischen den tatsächlichen Verwaltungsgebühren des Teilfonds und

den tatsächlichen Anlageverwaltungsgebühren (inklusive aller Nebenkosten) des anderen OGAW oder OGA berechnen.

- e) Die Gesellschaft darf höchstens 25 % der Anteile eines OGAW oder sonstigen OGA erwerben. Diese Obergrenze kann beim Erwerb ausser Acht gelassen werden, wenn der Bruttobetrag der begebenen Anteile zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

- VII. Die Gesellschaft hat für jeden Teilfonds sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko das Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet.

Das Risiko wird unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Marktwerts der Basiswerte, des Kontrahentenrisikos, absehbarer Marktschwankungen und der Liquidationsfrist bewertet. Dies gilt ebenfalls für die folgenden Unterabsätze.

Wenn die Gesellschaft Anlagen in derivative Finanzinstrumente tätigt, darf das Gesamtrisiko gegenüber Basiswerten insgesamt die oben in Absatz (III) dargelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. Wenn die Gesellschaft in indexbasierte derivative Finanzinstrumente investiert, müssen diese Anlagen nicht mit den oben in Absatz (III) genannten Obergrenzen kombiniert werden.

Wenn in ein übertragbares Wertpapier oder in ein Geldmarktinstrument ein Derivat eingebettet ist, muss dieses bei der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts (VII) berücksichtigt werden.

- VIII. a) Die Gesellschaft darf für keinen Teilfonds Fremdkapital in Höhe von mehr als 10 % des Nettovermögens dieses Teilfonds aufnehmen, und nur sofern es sich um vorübergehende Kredite handelt, wobei die Gesellschaft jedoch Fremdwährungen im Rahmen von wechselseitigen Kreditvergaben erwerben darf.

- b) Die Gesellschaft darf keine Darlehen an Dritte vergeben oder für Dritte als Bürge eintreten.

Diese Einschränkung hindert die Gesellschaft nicht daran, übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder sonstige oben in den Abschnitten (I) (1) (e), (g) und (h) genannte Finanzinstrumente zu erwerben, die nicht vollständig eingezahlt sind.

- c) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen in den Abschnitten (I) (1) (e), (g) und (h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

- d) Die Gesellschaft darf nur bewegliches oder unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit erforderlich ist.

- e) Die Gesellschaft darf weder Edelmetalle noch Zertifikate über solche erwerben.

- IX. a) Die Gesellschaft braucht bei der Ausübung von Bezugsrechten die an übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die Teil ihres Vermögens sind, geknüpft sind, die in diesem Kapitel festgelegten Anlagegrenzen nicht

einzuhalten. Unbeschadet der Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können vor kurzem eingerichtete Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Einrichtung von den Abschnitten (III), (IV) und (VI) (a), (b), (c) und (d) oben abweichen.

- b) Wenn die oben in Absatz (IX) (a) genannten Grenzen aus Gründen, die ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, muss die Gesellschaft bei ihren Verkaufstransaktionen vorrangig das Ziel verfolgen, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Anteilsinhaber zu bereinigen.
- c) Sofern ein Emittent eine Rechtsperson mit mehreren Teilfonds ist, bei der die Anlagen des Teilfonds ausschliesslich den Investoren dieses Teilfonds und den Gläubigern vorbehalten sind, deren Anspruch in Verbindung mit der Einrichtung, dem Betrieb oder der Auflösung dieses Teilfonds entstanden ist, gilt jeder Teilfonds für die Zwecke der oben in den Abschnitten (III), (IV) und (VI) (a), (b), (c) und (d) dargelegten Vorschriften zur Risikostreuung als separater Emittent.

6.3 Finanzderivate und Techniken und Instrumente

Der Einsatz von Finanzderivaten oder Techniken und Instrumenten zum effizienten Portfoliomanagement darf nicht dazu führen, dass die Gesellschaft von den in der Beschreibung des Teilfonds in Anhang A dargelegten Anlagezielen abweicht.

Soweit es die massgeblichen Rechtsvorschriften und insbesondere den Bestimmungen von (i) Artikel 11 der grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Bezug auf bestimmte Definitionen des Gesetzes, von (ii) CSSF-Rundschreiben 08/356 in Bezug auf die für Organismen für gemeinsame Anlagen beim Einsatz bestimmter Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente geltenden Regeln und von (iii) CSSF-Rundschreiben 13/559 in Bezug auf die ESMA-Richtlinien zu ETFs und sonstigen OGAW-Angelegenheiten (ESMA/2013/832EL) (jeweils in der aktuellen Fassung) zulässigen Umfang und innerhalb der darin festgelegten Grenzen der Gesellschaft erlauben, darf die Gesellschaft zur Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge oder zur Reduzierung der Kosten oder Risiken (A) als Käufer oder Verkäufer optionale sowie nicht optionale Pensionsgeschäfte abschliessen und (B) Wertpapierleihgeschäfte tätigen und (c) Finanzderivate abschliessen, wie in Anhang A dargelegt.

Der Einsatz von Finanzderivaten oder Techniken und Instrumenten zum effizienten Portfoliomanagement ist mit bestimmten Risiken verbunden, die im Abschnitt „Risikoerwägungen“ und in Anhang A näher ausgeführt werden.

Der Jahresbericht der Gesellschaft enthält Einzelheiten zu den Kontrahenten dieser Transaktionen und den erhaltenen Sicherheiten.

6.3.1 Finanzderivate

Zu den Finanzderivaten gehören Transaktionen mit Finanzfutures und damit zusammenhängenden Optionen. Der Teilfonds kann ebenfalls Transaktionen mit Optionen und Bezugsrechten auf Portfoliowertpapiere, auf Anleihen- und Aktienindizes und auf Indexportfolios tätigen. Die Teilfonds können ihre Investitionen mit Währungsoptionen, Futures und

Devisenterminkontrakten gegen Devisenschwankungen absichern, die die jeweiligen Währungen beeinträchtigen, auf die diese Teilfonds lauten. In dieser Hinsicht kann das Währungsrisiko eines Teilfonds unter Bezugnahme auf den für die Investitionen dieses Teilfonds verwendeten Leitindex eingeschränkt werden. In diesem Fall wird der Leitindex in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds angegeben. Das aus diesem Leitindex resultierende Währungsrisiko kann gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert werden, dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Innerhalb der hierin dargelegten Grenzen können die einzelnen Teilfonds auch Devisenterminkontrakte, Devisenoptionen oder Devisenswaps verwenden, um das Währungsprofil des Portfolios des Teilfonds in Bezug auf diese Leitindizes zu ändern.

Die Teilfonds können zur Absicherung gegen Zinsschwankungen auch Zinsfutures verkaufen, Call-Optionen auf Zinssätze verkaufen oder entsprechende Put-Optionen kaufen oder Swap-Geschäfte abschliessen.

Jeder Teilfonds kann innerhalb der in den oben genannten Anlagebeschränkungen genannten Grenzen auch zu sonstigen Zwecken als zur Absicherung von Futures und Optionen jeglicher Art auf Finanzinstrumente kaufen und verkaufen.

Kontrahenten der Finanzderivate werden auf der Grundlage ihrer langfristigen Ratings auf ihre Kreditwürdigkeit hin beurteilt. Die angenommene Kreditwürdigkeit des Kontrahenten bestimmt, ob Finanzderivate mit dem jeweiligen Kontrahenten abgeschlossen werden dürfen.

Falls ein Teilfonds zu Anlagezwecken in mit einem Index verbundene Derivate investiert, werden zuvor in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in Anhang A im Wege der Bezugnahme auf die Website des jeweiligen Indexsponsors Angaben zu dem Index und zur Häufigkeit seiner Neugewichtung gemacht.

Falls ein Teilfonds in Total Return Swaps oder in sonstige Derivate mit ähnlichen Merkmalen investiert, werden Angaben zu den Basiswerten und zur Strategie sowie zu den jeweiligen Kontrahenten in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds in Anhang A gemacht.

Jeder Teilfonds kann Swap-Geschäfte abschliessen, in deren Rahmen der Teilfonds und der Swap-Vertragspartner vereinbaren, Zahlungen auszutauschen, wobei eine oder beide Parteien die von einem zugrunde liegenden Wert wie z. B. einem Wertpapier, einem Instrument oder einem entsprechenden Korb oder Index generierten Erträge zahlt bzw. zahlen. Die vom Teilfonds an den Vertragspartner und umgekehrt geleisteten Zahlungen werden unter Bezugnahme auf den zugrunde liegenden Wert und einen vereinbarten Nennbetrag berechnet. Zu den möglichen zugrunde liegenden Werten gehören Währungen, Zinssätze, Preise und Gesamterträge von Zinsindizes, Rentenindizes, Aktienindizes und Rohstoffindizes.

Wenn ein Teilfonds beabsichtigt, regelmässig und durchgehend in Finanzderivate zu investieren, werden die jeweiligen Finanzderivate in der Beschreibung des Teilfonds in Anhang A näher beschrieben.

6.3.2 Techniken und Instrumente zum effizienten Portfoliomanagement

Um zusätzliche Erträge für die Anteilsinhaber zu erwirtschaften, kann die Gesellschaft Wertpapierleihgeschäfte tätigen, sofern sie dabei die in den auf die Gesellschaft zutreffenden obenstehenden Gesetzen und Bestimmungen dargelegten Vorschriften einhält.

Die Gesellschaft kann als Käuferin oder Verkäuferin Repo-Geschäfte mit erstklassigen Finanzinstituten eingehen, die sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert haben. Während der Laufzeit der Repo-Geschäfte darf die Gesellschaft die Wertpapiere, die Gegenstand dieser Geschäfte sind, nicht verkaufen, bevor entweder (i) der Rückkauf der Wertpapiere durch den Vertragspartner erfolgt ist oder (ii) die Rückkauffrist abgelaufen ist. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass sie den Wert der im Rahmen von Repo-Geschäften gekauften Wertpapiere auf einen Wert begrenzt, der es ihr gestattet, jederzeit ihre Verpflichtungen zur Rücknahme ihrer eigenen Anteile zu erfüllen. Sofern die Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in Anhang A keine abweichende Regelung vorsieht, dürfen Pensionsgeschäfte nur ergänzend abgeschlossen werden.

Die Gesellschaft hat in Anhang A in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds die massgeblichen Regelungen in Bezug auf direkte und indirekte Betriebskosten/-gebühren anzugeben, die von den Einnahmen des Teilfonds aus zum effizienten Portfoliomanagement der Teilfonds verwendeten Instrumenten und Techniken abgezogen werden.

6.3.3 Sicherheitsmanagement für Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte und für Finanzderivate

Die von einem Teilfonds erhaltenen Sicherheiten müssen den massgeblichen aufsichtsrechtlichen Standards insbesondere in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Kreditqualität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung entsprechen.

Die in Verbindung mit derartigen Transaktionen erhaltenen Sicherheiten müssen den im CSSF-Rundschreiben 08/356 und im CSSF-Rundschreiben 13/559 in Bezug auf die ESMA-Richtlinien zu ETFs und sonstigen OGAW-Angelegenheiten dargelegten Kriterien entsprechen.

Von einem Teilfonds für diese Transaktionen erhaltene unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Von der Gesellschaft in Bezug auf diese Transaktionen erhaltene Barsicherheiten können auf eine mit den in Anhang A dargelegten Anlagezielen des jeweiligen Teilfonds zu vereinbarende Weise reinvestiert werden.

Von einem Teilfonds in Bezug auf diese Transaktionen erhaltene Barsicherheiten können im Einklang mit den Anlagezielen des Teilfonds in (a) Anteile von kurzfristigen Geldmarkt-OGAW gemäss der Definition der CESR Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds (Re – CESR/10-049), in (b) kurzfristige Bankeinlagen bei einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedsstaat oder das, wenn es seinen eingetragenen Sitz in einem Drittland hat, aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der luxemburgischen Aufsichtsbehörde mit denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, in (c) hoch bewertete Staatsanleihen bzw. in (d) umgekehrte Pensionsgeschäfte („reverse repurchase agreement“) reinvestiert werden, sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegen, und die Gesellschaft den gesamten Barbetrag jederzeit periodengerecht zurückverlangen kann. Eine Wiederanlage dieser Art wird bei der Berechnung des Gesamtrisikos der Gesellschaft berücksichtigt, insbesondere dann, wenn dadurch eine Hebelwirkung entsteht.

In Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte werden die Sicherheiten von einem Triparty Agent bewertet, der als Vermittler zwischen den beiden an den Wertpapierleihgeschäften beteiligten Parteien fungiert. Der Triparty Agent ist für die Verwaltung der Sicherheiten, die Bewertung zum

Marktwert und die Ersetzung von Sicherheiten verantwortlich. Die Sicherheit wird täglich zum Marktwert bewertet.

Die Sicherheitsmargen (oder Abschläge) hängen von der Anlageart der verliehenen Wertpapiere und der erhaltenen Sicherheiten (Aktien oder Anleihen), vom Emittententyp (Staaten oder Unternehmen) sowie von der Korrelation zwischen den verliehenen Wertpapieren und den erhaltenen Sicherheiten ab. Unter gewöhnlichen Umständen machen die für Wertpapierleihgeschäfte erhaltenen Sicherheiten mindestens 90 % des Marktwerts der verliehenen Wertpapiere aus. Dieser Prozentsatz erhöht sich für Kontrahenten mit einer niedrigeren angenommenen Kreditwürdigkeit, und er kann bis zu 200 % des Marktwerts der verliehenen Wertpapiere ausmachen.

Auf die Barmittel werden keine Abschläge angewendet.

qualifizierte Sicherheiten	anwendbare Abschläge
Barmittel	n. z.
Staatsanleihen und Schatzwechsel	0 % bis 20 %
Supranationale Anleihen und kommunale Anleihen	0 % bis 30 %
Unternehmensanleihen	0 % bis 50 %
Aktien	0 % bis 50 %

6.4 Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft wendet stellvertretend für die Gesellschaft einen Risikomanagementprozess an, der es ihr ermöglicht, das Risiko der von jedem einzelnen Teilfonds gehaltenen Positionen und ihren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des jeweiligen Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft wendet stellvertretend für die Gesellschaft einen Prozess an, mit dem sich der Wert eines von einem Teilfonds gehaltenen OTC-Derivats auf zutreffende und unabhängige Weise bewerten lässt.

Das Risikomanagement obliegt dem Risikomanager der Verwaltungsgesellschaft. Er ist in seiner Funktion für die Überwachung des Finanzrisikos der Gesellschaft verantwortlich. Finanzderivaten und den mit ihnen verbundenen Risiken wird dabei besondere Aufmerksamkeit zuteil. Beschränkungen hinsichtlich des Kontrahentenrisikos und des Konzentrationsrisikos werden im operativen Geschäft und innerhalb der Fondscompliance der Verwaltungsgesellschaft vom Leiter des operativen Geschäfts überwacht. Bei jeder Sitzung des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft bietet der Risikomanager einen Überblick zum Exposure eines jeden Teilfonds. Darüber hinaus wird die Verwaltungsgesellschaft dem Investmentmanager, der zentralen Verwaltungsstelle und der Gesellschaft verschiedene Risikoberichte zur Verfügung stellen, unter anderem den Compliance-Bericht, der Aufschluss über die Einhaltung von Anlagebeschränkungen und Beschränkungen bezogen auf das Kontrahenten- und Konzentrationsrisiko gibt. Diese Berichte schliessen das Gesamtrisiko, das auf Ebene jedes Teilfonds, wie in Anhang A in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds beschrieben, berechnet wird und den Risikobeitrag, der auf Ebene der Gesellschaft berechnet wird, ein. Das Auftreten einer Ausnahme hat stets Gespräche mit dem Investmentmanager zur Folge.

Die Risikoüberwachung ist auf die Anlagestrategie jedes Teilfonds, inklusive der von ihm genutzten Finanzderivate, abgestimmt.

Wie in Anhang A in der Beschreibung jedes Teilfonds näher ausgeführt, kann das Gesamtrisiko eines Teilfonds mithilfe eines der folgenden Ansätze berechnet werden:

- relativer Value-at-Risk-Ansatz,
- absoluter Value-at-Risk-Ansatz oder
- Commitment-Ansatz wie in Kapitel 3 dieses Prospektes beschrieben.

Relativer VaR

Der relative VaR-Ansatz gibt das Verhältnis zwischen dem absoluten VaR des Teilfonds und dem absoluten VaR seiner Benchmark an und ist ein Mass für das Risiko, dass die Rendite des Teilfonds von derjenigen seiner Benchmark abweicht. Gemäss dem Gesetz darf dieses Verhältnis nicht grösser als zwei sein.

Absoluter VaR

Der absolute VaR-Ansatz begrenzt den maximalen VaR, den ein OGAW im Vergleich zu seinem Nettoinventarwert haben darf und erfüllt die Erfordernisse, die in den von der CSSF und der ESMA verwendeten Richtlinien festgelegt sind.

6.5 Richtlinie zur Stimmrechtsvertreterwahl

Gemäss CSSF-Rundschreiben 11/508 muss den Anteilhabern der SICAV auf der Webseite www.mim-emea.com/sicav eine zusammenfassende Beschreibung der Strategien bezüglich der Ausübung von Stimmrechten für die Teilfonds von Macquarie zur Verfügung gestellt werden.

Einzelheiten zu den auf der Grundlage dieser Strategien vorgenommenen Handlungen sind für die Anteilhaber der SICAV auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der SICAV erhältlich.

6.6 Richtlinien zum Beschwerdemanagement

Bei Beschwerden können sich die Anleger an ihren länderspezifischen Agenten, die SICAV, den Investmentmanager, die Verwaltungsgesellschaft, die globale Vertriebsstelle oder die Transferstelle wenden.

7. TRANSAKTIONEN MIT ANTEILEN

7.1 Zeichnungen

Anleger können Anteile der einzelnen Teilfonds während eines Erstausgabezeitraums zu dem in Anhang B als „Erstmissionspreis“ bezeichneten festen Preis und danach zu jedem Bewertungstag zum jeweiligen Emissionspreis zeichnen, jeweils vorbehaltlich der Erhebung eines Ausgabeaufschlags bzw. einer Verwässerungsgebühr, jeweils wie weiter unten im Abschnitt mit der Überschrift „Ausgabeaufschlag und Verwässerungsgebühr“ dargelegt.

Die Gesellschaft kann vor dem Auflegungsdatum nach freiem Ermessen entscheiden, die Erstausgabe einer Anteilkategorie eines Teilfonds zu stornieren. Die Gesellschaft kann ebenfalls beschliessen, das Angebot einer neuen Anteilkategorie eines Teilfonds zu stornieren. In diesem Fall werden alle Antragsteller, die einen Zeichnungsantrag gestellt haben, ordnungsgemäss informiert und alle bereits gezahlten Zeichnungsgelder werden auf die im Abschnitt mit der Überschrift „Ablehnung oder Stornierung von Anträgen - Allgemeines“ dargelegte Weise zurückgezahlt.

7.1.1 Antragsformulare, Zeichnungsscheine und Zeichnungsgelder

Bei Erstzeichnungen sollten die Antragsteller ein Antragsformular (ein „Antragsformular“) ausfüllen und an die zentrale Verwaltungsstelle senden. Bei allen weiteren Zeichnungen brauchen die Antragsteller nur einen Zeichnungsschein (ein „Zeichnungsschein“) auszufüllen.

Antragsformulare für Erstzeichnungen von Anteilen können an jedem Geschäftstag per Post oder Fax an die zentrale Verwaltungsstelle geschickt werden. Wenn Antragsformulare gefaxt werden, sollte der Originalantrag per Post nachgereicht werden. Anleger sollten beachten, dass sie bei einer Faxübermittlung das Risiko dafür tragen, dass die Formulare nicht bei der zentralen Verwaltungsstelle eingehen. Die Anleger sollten daher im eigenen Interesse bei der zentralen Verwaltungsstelle nachfragen, ob ein Formular ordnungsgemäss eingegangen ist. Weder die zentrale Verwaltungsstelle noch der Investmentmanager, die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft haften für Verluste, die durch den Nichterhalt oder den doppelten Erhalt von per Fax übermittelten Antragsformularen entstehen.

Die ausgefüllten Antragsformulare oder Zeichnungsscheine müssen spätestens bis zum Handelstermin am Bewertungstag bei der zentralen Verwaltungsstelle eingehen, ansonsten wird der Antrag oder die Zeichnung so behandelt, als sei er bzw. sie am nächsten darauf folgenden Bewertungstag eingegangen. Vollständig ausgefüllte Antragsformulare und Zeichnungsscheine sind nach ihrem Eingang bei der zentralen Verwaltungsstelle unwiderruflich.

Sofern keine abweichende Vereinbarung mit der Vertriebsstelle getroffen wurde, müssen die Zeichnungsgelder spätestens an dem in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in Anhang A als „Abwicklungstag für Zeichnungen“ bezeichneten Tag in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse frei verfügbar auf dem Konto der Gesellschaft eingegangen sein. Die zentrale Verwaltungsstelle kann nach freiem Ermessen Zahlungen in anderen Währungen akzeptieren, diese Zahlungen werden jedoch zum, der zentralen Verwaltungsstelle verfügbaren, vorherrschenden Wechselkurs in die Währung umgerechnet, auf die die jeweilige Anteilkategorie lautet, und nur der Nettoerlös (nach Abzug der Umrechnungskosten) wird zur Begleichung der Zeichnungsgelder verwendet. Dies kann zu Verzögerungen bei der Bearbeitung des Antrags führen.

Wenn die Zeichnungsgelder nicht bis zum jeweiligen Abwicklungstag für Zeichnungen (oder bis zu einem sonstigen mit der Vertriebsstelle vereinbarten Zeitpunkt) in voller Höhe eingehen, oder falls die Zeichnungsgelder nicht frei verfügbar werden, kann die in Bezug auf diese Zeichnung erfolgte Zuteilung von Anteilen nach dem Ermessen der zentralen Verwaltungsstelle storniert werden oder die zentrale Verwaltungsstelle kann die Zeichnung als eine Zeichnung der Anzahl von Anteilen behandeln, die am nächsten auf den Eingang der Zeichnungsgelder in voller Höhe oder auf den Eingang der frei verfügbar gewordenen Zeichnungsgelder folgenden Handelstag mit dieser Zahlung gekauft werden können. In solchen Fällen kann die Gesellschaft dem Antragsteller alle anfallenden dem jeweiligen Teilfonds entstandenen Bankgebühren, Marktverluste oder Kosten in Rechnung stellen.

Es gelten eventuell abweichende Zeichnungsverfahren und Fristen, wenn Zeichnungen von Anteilen über eine Unter-Vertriebsstelle erfolgen, wobei der jeweilige in Anhang A genannte Handelstermin jedoch unverändert bleibt. Wenn Anleger sich dafür entscheiden, ein Antragsformular oder einen Zeichnungsschein bei einer Unter-Vertriebsstelle einzureichen, sollten sie sich über den Handelstermin und die vollständigen Zahlungsanweisungen für die Zeichnung über diese Unter-Vertriebsstelle erkundigen.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, vor der Annahme und der Bearbeitung eines Zeichnungsantrags in seinem freien Ermessen den Erhalt von frei verfügbaren Zeichnungsgeldern zu verlangen.

7.1.2 Anteilsbruchteile

Es können Anteilsbruchteile bis zu 2 Dezimalstellen ausgegeben werden. Die mit Anteilsbruchteilen verbundenen Rechte sind anteilig gemäss dem gehaltenen Bruchteil eines Anteils ausübbar, wobei Anteilsbruchteile jedoch keine Stimmrechte gewähren. Zeichnungsgelder, die kleineren Anteilsbruchteilen entsprechen, werden nicht an den Antragsteller zurückerstattet, wenn diese Zeichnungsgelder weniger als 10 Euro (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) betragen. Diese gehen in das Vermögen des jeweiligen Teilfonds ein und stehen den Anteilsinhabern des Teilfonds damit anteilig gemäss dem Anteilsbestand der einzelnen Anteilsinhaber zur Verfügung.

7.1.3 Ausgabeaufschlag und Verwässerungsgebühr

Ein „Ausgabeaufschlag“ ist ein Aufschlag, der den in Anhang B unter der Überschrift „Ausgabeaufschlag“ angegebenen festen Prozentsatz nicht überschreiten darf und der unter Bezugnahme auf die von dem Anleger erhaltenen Zeichnungsgelder berechnet wird. Bei der Emission von Anteilen kann ein Ausgabeaufschlag erhoben werden, der an die Vertriebsstelle oder gemäss deren Anweisung zu zahlen ist. Informationen über den Ausgabeaufschlag sind in Anhang B unter „Kosten für die Anleger“ dargelegt.

Der Verwaltungsrat ist ebenfalls ermächtigt, auf die Emission von Anteilen eine Verwässerungsgebühr zu erheben, wie im Folgenden im Abschnitt „Verwässerungsgebühr“ beschrieben. Die an einem Bewertungstag erhobene Verwässerungsgebühr ist für alle zu diesem Tag abgewickelten Emissionen von Anteilen gleich.

7.1.4 Zeichnungen gegen Sachleistungen

Unter besonderen Umständen kann der Verwaltungsrat beschliessen, dass Anteile gegen Sachleistungen in Form von übertragbaren Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten gezeichnet werden können, die vom Verwaltungsrat als zumutbar betrachtet werden und die mit

der Anlagestrategie und dem Anlageziel des jeweiligen Teilfonds vereinbar sind und die in einem von den Abschlussprüfern gemäss den Anforderungen des Luxemburger Rechts erstellten Bericht bewertet werden. Der zeichnende Anteilsinhaber hat die aus der Zeichnung gegen Sachleistungen resultierenden Kosten (einschliesslich unter anderem der Kosten für die Erstellung eines Berichts der Abschlussprüfer) zu tragen.

7.1.5 Ablehnung oder Stornierung von Anträgen - Allgemeines

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, einen Antrag oder eine Zeichnung zu stornieren, wenn die Zeichnungsgelder nicht innerhalb der massgeblichen Frist auf einem Konto der Gesellschaft in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse frei verfügbar eingehen.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, einen Antrag oder eine Zeichnung nach freiem Ermessen ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall wird der bei der Antragstellung oder Zeichnung gezahlte Betrag bzw. (je nach Fall) der entsprechende Saldo unverzüglich (unverzinst) in der Währung des Antrags oder der Zeichnung oder nach Wahl des Antragstellers auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückgezahlt.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Erstaussgabe einer Anteilsklasse zu stornieren. In diesem Fall wird der in Bezug auf einen, während des Erstaussgabezeitraums eingereichten Antrag gezahlte Betrag unverzüglich (unverzinst) in der Währung des Antrags oder nach Wahl des Antragstellers auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückgezahlt.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, zu einem beliebigen Zeitpunkt ohne Vorankündigung zu beschliessen, die Gesellschaft oder einen bestimmten Teilfonds für einen bestimmten Zeitraum oder bis auf weiteres für neue Zeichnungen zu schliessen.

Weitere Einzelheiten zu den Antragsverfahren sind auf Anfrage von der zentralen Verwaltungsstelle erhältlich.

7.1.6 Ablehnung oder Stornierung von Anträgen - unzulässige Antragsteller

Auf dem Antragsformular muss jeder potenzielle Zeichner von Anteilen der Gesellschaft unter anderem erklären und versichern, dass er die Anteile erwerben und halten kann, ohne gegen geltendes Recht zu verstossen.

Die Anteile dürfen nicht an irgendeine Person („ein Unzulässiger Antragsteller) unter Umständen angeboten, emittiert oder übertragen werden, die nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass der Gesellschaft oder den Anteilsinhabern eine Steuerpflicht entsteht oder dass sie einen sonstigen Nachteil erleidet, der der Gesellschaft oder den Anteilsinhabern sonst nicht entstehen würde, oder die dazu führen könnten, dass die Gesellschaft nach einem geltenden US-Wertpapiergesetz registriert werden muss.

Anteile dürfen allgemein nicht an US-Personen emittiert oder übertragen werden, wobei der Verwaltungsrat jedoch die Emission oder Übertragung von Anteilen an oder zugunsten einer US-Person gestatten kann, sofern:

- diese Emission oder Übertragung nicht zu einem Verstoss gegen den Securities Act oder gegen die für Wertpapiergeschäfte geltenden Rechtsvorschriften der einzelnen US-Bundesstaaten führt;

- diese Emission oder Übertragung keine Registrierung der Gesellschaft gemäss dem Investment Company Act erforderlich macht;
- diese Emission oder Übertragung nicht dazu führt, dass Anlagen der Gesellschaft für die Zwecke des ERISA (US Employee Retirement Income Securities Act of 1974 (in der jeweils aktuellen Fassung)) als „Planvermögen“ behandelt werden; und
- diese Emission oder Übertragung keine negativen aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Auswirkungen auf die Gesellschaft oder ihre Anteilsinhaber hat.

Alle Antragsteller von Zeichnungsanträgen und Empfänger von Anteilen, die US-Personen sind, sind verpflichtet, vor der Emission oder der Eintragung einer Übertragung der Anteile die für die Erfüllung dieser Anforderungen erforderlichen Erklärungen abzugeben bzw. Garantien oder Unterlagen beizubringen.

Vorbehaltlich der oben genannten Einschränkungen sind die Anteile frei übertragbar. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschliessen, alle oder einen Teil der von einem unzulässigen Anteilsinhaber gehaltenen Anteile zwangsweise zurückzunehmen.

Die Gesellschaft wird von jedem für Rechnung anderer Investoren handelnden eingetragenen Anteilsinhaber verlangen, dass sämtliche Abtretungen von Rechten an Anteilen unter Einhaltung des geltenden Wertpapierrechts der Länder erfolgen, in denen diese Abtretungen vorgenommen werden, und dass diese Abtretungen in unregulierten Ländern unter Einhaltung der Mindestbeteiligung erfolgen.

7.1.7 Form von Anteilen

Alle Anteile werden als Namensanteile ausgegeben. Anteilsinhaber erhalten eine Bestätigung ihres Anteilsbestands. Eine formelle Anteilsurkunde wird jedoch nur ausgestellt, wenn ein Anteilsinhaber dies ausdrücklich verlangt und die Kosten dafür übernimmt.

7.1.8 Aussetzung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile der Gesellschaft oder eines Teilfonds unter bestimmten im Abschnitt „Nettoinventarwert“ dargelegten Umständen aussetzen. Während einer solchen Aussetzung werden keine Anteile an der Gesellschaft bzw. an dem jeweiligen Teilfonds ausgegeben.

7.2 Rücknahmen

7.2.1 Rücknahmeanträge

Anteile werden auf Antrag der Anteilsinhaber zurückgenommen. Die Anteilsinhaber sollten einen ausgefüllten Rücknahmeantrag per Post oder per Fax an die zentrale Verwaltungsstelle schicken. Alle Rücknahmeanträge müssen bis zum Handelstermin am Bewertungstag bei der zentralen Verwaltungsstelle eingehen, ansonsten wird der Rücknahmeantrag als am nächsten darauf folgenden Bewertungstag eingegangen behandelt, und die Anteile werden auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag geltenden Rücknahmepreises oder wie in Anhang A anderweitig angegeben zurückgenommen.

Ein einmal gestellter Rücknahmeantrag ist unwiderruflich. Von der Gesellschaft zurückgenommene Anteile werden gestrichen.

Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt spätestens an dem in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in Anhang A genannten „Abwicklungstag für Rücknahmen“. Die Zahlung erfolgt in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse durch Überweisung auf das vom jeweiligen Anteilsinhaber der zentralen Verwaltungsstelle gegenüber benannte Bankkonto.

Der in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in Anhang A für einen Teilfonds genannte „Abwicklungstag für Rücknahmen“ bezieht sich auf den Tag, an dem die jeweiligen Rücknahmeerlöse gegebenenfalls auf das vom jeweiligen Anteilsinhaber der zentralen Verwaltungsstelle gegenüber benannte Bankkonto gezahlt wird. Demzufolge kann es vorkommen, dass ein Anteilsinhaber, der nicht der nominelle Anteilsinhaber ist (zum Beispiel ein Anleger, der über eine Unter-Vertriebsstelle handelt), die Rücknahmeerlöse nach dem für den jeweiligen Teilfonds als „Abwicklungstag für Rücknahmen“ bestimmten Tag erhält.

7.2.2 Teilrücknahmen

Wenn ein Rücknahmeantrag für einen Bewertungstag eingeht (der „Erste Bewertungstag“) und der entsprechende Betrag entweder für sich alleine oder zusammen mit den Beträgen anderer Rücknahmeanträge mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds erreicht, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, nach eigenem Ermessen (und unter Berücksichtigung der besten Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber) jeden Rücknahmeantrag für den Ersten Bewertungstag anteilig zu verringern, damit am Ersten Bewertungstag nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds zurückgenommen oder umgetauscht werden. Soweit ein Antrag an diesem Ersten Bewertungstag infolge der Ausübung des Rechts auf anteilige Ausführung der Anträge nicht vollständig ausgeführt wird, wird er in Bezug auf den ausstehenden Restbetrag so behandelt, als ob ein oder mehrere weitere Anträge von dem Anteilsinhaber im Hinblick auf den nächsten bzw. die darauf folgenden Bewertungstage gestellt worden wäre(n). Wenn Anträge für den ersten Bewertungstag erhalten wurden, werden etwaige Folgeanträge, die sich auf die nachfolgenden Bewertungstage beziehen, erst dann ausgeführt, nachdem die sich auf den ersten Bewertungstag beziehenden Anträge ausgeführt worden sind.

7.2.3 Rücknahmen in Sachwerten

Unter aussergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat einen Anteilsinhaber darum bitten, Rücknahmen in Sachwerten anzunehmen, d. h. in Form eines Portfolios von Vermögenswerten, das ungefähr dem Wert der entsprechenden baren Rücknahmeerlöse entspricht. Hierzu ist jedoch erforderlich, dass der Anteilsinhaber mit einer Rücknahme in Sachwerten ausdrücklich einverstanden ist. Er hat immer die Möglichkeit, eine Barrücknahme in der Referenzwährung der Klasse zu verlangen. Wenn der Anteilsinhaber mit einer Rücknahme in Sachwerten einverstanden ist, wird er soweit wie möglich eine repräsentative Auswahl der Papiere der betreffenden Klasse erhalten, die prozentual der Anzahl der zurückgenommenen Anteile entspricht, und der Verwaltungsrat wird sicherstellen, dass den verbleibenden Anteilsinhabern daraus keine Verluste entstehen. Der Wert der Rücknahmen in Sachwerten wird durch einen Bestätigungsvermerk bestätigt, der von den Abschlussprüfern erstellt wird. Wenn die Rücknahme in Sachwerten jedoch genau dem Anteil des Anteilsinhabers an den Anlagen entspricht, ist kein Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers erforderlich. Ein Anteilsinhaber, der einen Rücknahmeantrag gestellt hat, trägt normalerweise die Kosten für Rücknahmen in Sachwerten (insbesondere die Kosten für den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers), sofern der Verwaltungsrat nicht der Auffassung ist, dass eine Rücknahme in Sachwerten im Interesse der Gesellschaft ist oder dem Schutz ihrer Interessen dient.

7.2.4 Rücknahme- und Verwässerungsgebühr

Eine „Rücknahmegebühr“ ist eine Gebühr, die nicht den festen Prozentsatz übersteigt, der unter der Überschrift „Rücknahmegebühr“ in Anhang B festgelegt ist und auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je zurückzunehmendem Anteil berechnet wird. Bei der Anteilsrücknahme kann eine Rücknahmegebühr erhoben werden, die an die Vertriebsstelle oder die von der Vertriebsstelle bezeichnete Stelle zu zahlen ist. Informationen über die Rücknahmegebühr sind in Anhang B unter „Kosten für die Anleger“ enthalten.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, bei der Anteilsrücknahme eine Verwässerungsgebühr zu erheben, wie nachfolgend unter „Verwässerungsgebühr“ beschrieben. Die an einem Bewertungstag erhobene Verwässerungsgebühr ist für alle Anteilsrücknahmen, die an dem betreffenden Tag stattfinden, gleich.

7.2.5 Zwangsrücknahmen - Institutionelle Anleger

Wie in der Beschreibung der verfügbaren Anteilsklassen in Anhang B ausführlich dargelegt, kann die Ausgabe bestimmter Anteilsklassen institutionellen Anlegern vorbehalten sein. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine vollständige oder teilweise Zwangsrücknahme vorzunehmen, wenn ein Anteilsinhaber, der nicht als institutioneller Anleger gilt, Anteile der betreffenden Anteilsklasse hält.

Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt bemerkt wird, dass ein Anteilsinhaber einer Anteilsklasse, die institutionellen Anlegern vorbehalten ist, kein institutioneller Anleger ist, wird die Gesellschaft entweder die betreffenden Anteile gemäss den vorstehenden Bestimmungen zurücknehmen oder sie in Anteile einer Anteilsklasse umwandeln, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (sofern eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Eigenschaften existiert), und den betreffenden Anteilsinhaber über den Umtausch informieren.

7.2.6 Zwangsrücknahmen – Nicht berechtigte Antragsteller

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Zwangsrücknahme aller Anteile zu verlangen, die nach Ermessen des Verwaltungsrats von einem nicht berechtigten Anteilsinhaber oder zu dessen Gunsten gehalten werden. Die Gesellschaft behält sich ausserdem das Recht vor, die Zwangsrücknahme aller von einem Anteilsinhaber an einem Teilfonds gehaltenen Anteile zu verlangen, wenn der Nettoinventarwert dieser Anteile unter der geltenden Mindestgrenze liegt, die in Anhang B festgelegt ist.

Anteilsinhaber müssen die zentrale Verwaltungsstelle unverzüglich benachrichtigen, wenn sie zu irgendeinem Zeitpunkt US-Personen oder Spezifizierte US-Personen werden oder Anteile für Rechnung oder zu Gunsten einer US-Person oder Spezifizierten US-Person halten.

Falls der Verwaltungsrat Kenntnis erhält, dass ein Anteilsinhaber der Gesellschaft (A) eine US-Person ist bzw. Anteile für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen hält und dass dadurch die Anzahl der dem Verwaltungsrat namentlich bekannten wirtschaftlichen Anteilsinhaber im Sinne des Investment Company Act über 99 bzw. über einer anderen durch den Verwaltungsrat per Beschluss von Zeit zu Zeit festgelegten Höchstzahl liegt; (B) Anteile hält, deren Besitz gegen Rechtsvorschriften verstösst oder nachteilige Aufsichts-, Steuer-, finanzielle oder wesentliche verwaltungsrechtliche Folgen für die Gesellschaft oder die Anteilsinhaber hat, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, eine Situation, in der mehr als 25 % der Anteile von einem Begünstigten eines Mitarbeiterversorgungsplans gehalten werden; oder (C) nicht innerhalb von zehn Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung die vom

Verwaltungsrat geforderten Informationen oder Erklärungen vorgelegt hat, wird der Verwaltungsrat entweder (i) diese Anteilsinhaber anweisen, die betreffenden Anteile an eine Person zu übertragen, die zum Besitz der betreffenden Anteile berechtigt ist, oder (ii) eine Zwangsrücknahme für die betreffenden Anteile vorzunehmen.

7.2.7 Zwangsrücknahmen – Schadloshaltung

Jedwede Person, die bemerkt, dass ihr Anteilsbesitz gegen die oben genannten Bestimmungen verstösst und es unterlässt, ihre Anteile gemäss den oben genannten Bestimmungen zu übertragen oder zurückzugeben, wird die Verwaltungsgesellschaft, die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder, die Gesellschaft, die Depotbank und die zentrale Verwaltungsstelle, die einzelnen Investmentmanager, die Vertriebsstelle und die Anteilsinhaber der Gesellschaft (jeweils eine „schadlos gehaltene Partei“) für alle Klagen, Ansprüche, Prozesse, Haftungen, Schäden, Verluste, Kosten und Ausgaben entschädigen, die der schadlos gehaltenen Partei direkt oder indirekt aufgrund der Tatsache entstehen, dass sie ihren Verpflichtungen gemäss irgendeiner der oben genannten Bestimmungen nicht nachkommt.

7.3 Umtausch

7.3.1 Umtauschanträge

Vorbehaltlich des Verbots von Anteilsumwandlungen, das in einem Anhang dargelegt wird, und vorbehaltlich einer Aussetzung der Ermittlung eines des betroffenen Nettoinventarwerts, haben die Anteilsinhaber das Recht, ihre Anteile beliebiger Anteilklassen eines Teilfonds ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben oder in eine Anteilsklasse eines anderen Teilfonds umzutauschen, indem sie einen Antrag in der gleichen Weise wie bei der Rückgabe von Anteilen stellen.

Alle Umtauschanträge müssen bei der zentralen Verwaltungsstelle vor dem Handelstermin am betreffenden Bewertungstag eingehen. Ein Umtauschantrag unterliegt den gleichen Bestimmungen wie ein Rücknahmeantrag, mit dem Unterschied, dass die Gesellschaft einen Umtauschantrag ganz oder teilweise nach eigenem Ermessen ablehnen kann.

7.3.2 Berechnung der nach einem Umtausch zuzuteilenden Anteile

Die Gesellschaft berechnet die Anzahl der Anteile, die nach einem Umtausch zuzuteilen sind, mit der folgenden Formel:

$$A = \frac{(B \times C - X \times B \times C) \times D}{E}$$

Dabei gilt:

- A ist die Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Teilfonds;
- B ist die Anzahl der umzuwandelnden Anteile des ursprünglichen Teilfonds;
- C ist der Nettoinventarwert je Anteil des ursprünglichen Teilfonds am betreffenden Bewertungstag;
- D ist das tatsächliche Umtauschverhältnis am betreffenden Bewertungstag im Hinblick auf die Referenzwährung des ursprünglichen Teilfonds und die Referenzwährung des neuen Teilfonds;
- E ist der Nettoinventarwert je Anteil des neuen Teilfonds am jeweiligen Bewertungstag;
- X ist die eventuell anwendbare Umtauschgebühr (in % p. a.)

Die Anzahl der Anteile, die nach dem Umtausch zugeteilt werden, basiert auf dem jeweiligen Nettovermögen der zwei betroffenen Anteilklassen am gemeinsamen Bewertungstag, für den der Umtauschantrag angenommen wurde.

Wenn es für zwei Anteilklassen keinen gemeinsamen Bewertungstag gibt, wird der Umtausch auf der Grundlage des Nettovermögens durchgeführt, das am darauf folgenden Bewertungstag jeder der beiden betroffenen Anteilklassen berechnet wird.

7.3.3 Umtausch- und Verwässerungsgebühr

Eine „Umtauschgebühr“ ist eine Gebühr, die nicht den festen Prozentsatz überschreitet, der unter der Überschrift „Umtauschgebühr“ in Anhang B festgelegt ist und unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je umzutauschenden Anteil berechnet wird. Der Anteils-umtausch kann zu einer Umtauschgebühr führen und ist an die Vertriebsstelle oder gemäss deren Anweisung zu zahlen. Informationen über die Umtauschgebühr sind in Anhang B unter „Kosten für die Anleger“ enthalten.

Der Verwaltungsrat ist ausserdem berechtigt, beim Anteils-umtausch eine Verwässerungsgebühr zu erheben, wie im Folgenden im Abschnitt „Verwässerungsgebühr“ beschrieben. Die an einem bestimmten Bewertungstag anwendbare Verwässerungsgebühr ist für alle am betreffenden Tag durchgeführten Anteils-umwandlungen gleich.

7.4 Markt-Timing, häufiger und später Handel

Die Gesellschaft wird Handelsaktivitäten, die mit Markt-Timing oder häufigem Handel verbunden sind, nicht wissentlich zulassen, da solche Aktivitäten den Interessen aller Anteilshaber schaden können.

Für den Zweck dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff „Markt-Timing“ jede Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme verschiedener Anteilklassen (gleichgültig, ob einzeln oder gemeinsam von einer oder mehreren Personen durchgeführt), die danach streben, Gewinne durch Ausnutzung von Preisunterschieden oder Markt-Timing zu erlangen, oder bei denen ein entsprechender begründeter Verdacht besteht. Der Begriff „Häufiger Handel“ bezieht sich auf jede Zeichnung, Rücknahme oder jeden Umtausch von verschiedenen Anteilklassen (gleichgültig, ob einzeln oder gemeinsam von einer oder mehreren Personen durchgeführt), die wegen ihrer Häufigkeit oder ihres Volumens dem Fonds operative Kosten in einem Masse verursachen, das zurecht als den Interessen der anderen Anteilshaber des Teilfonds zuwiderlaufend betrachtet werden kann. Der Begriff „Später Handel“ ist als Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags nach dem Handelstermin am betreffenden Handelstag zu verstehen (wie in Anhang A definiert), und eine solche Order wird zu einem Kurs ausgeführt, der auf dem am betreffenden Tag geltende Nettoinventarwert basiert. Später Handel ist strikt untersagt.

Dementsprechend kann der Verwaltungsrat, wann immer er es für erforderlich erachtet, veranlassen, dass Anteile zusammengelegt werden, die sich in gemeinsamem Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle befinden, um festzustellen, ob eine Person oder eine Gruppe von Personen an Markt-Timing-Aktivitäten beteiligt ist. Eine Unter-Vertriebsstelle darf keine Transaktionen erlauben, die nach Wissen oder nach begründeter Annahme der Unter-Vertriebsstelle mit Markt-Timing verbunden sind. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Umtausch- oder Zeichnungsanträge von Anlegern zurückzuweisen, die seiner Auffassung nach Markt-Timing oder häufigen Handel betreiben.

7.5 Verwässerungsgebühr

Unter gewissen Umständen (wie beispielsweise hohe Handelsvolumina) können Erwerbs- bzw. Veräusserungskosten einen negativen Effekt auf die Anteile der Anteilsinhaber am betreffenden Teilfonds haben. Um diesen Effekt zu verhindern, der als „Verwässerung“ bezeichnet wird, ist der Verwaltungsrat berechtigt, bei Ausgabe, Rücknahme bzw. beim Umtausch von Anteilen eines Teilfonds eine Verwässerungsgebühr zu erheben. Eine solche Verwässerungsgebühr kommt dem betreffenden Teilfonds zugute.

Die Verwässerungsgebühr für jeden Teilfonds wird unter Bezugnahme auf die Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des betreffenden Teilfonds berechnet, einschliesslich von Handelsspreads, Provisionen und Übertragungssteuern.

Die Notwendigkeit, eine Verwässerungsgebühr zu erheben, hängt vom Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschvolumen ab. Der Verwaltungsrat kann die Höhe der Verwässerungsgebühr bei Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen nach eigenem Ermessen festlegen, wenn seiner Meinung nach die bestehenden Anteilsinhaber (bei Zeichnung oder Umtausch) oder die verbleibenden Anteilsinhaber (bei Rücknahme oder Umtausch) sonst negativ beeinträchtigt würden.

In keinem Fall beträgt die Verwässerungsgebühr mehr als 1,5 % des Nettoinventarwerts je Anteil.

7.6 Anteilsübertragungen

Die Übertragung registrierter Anteile kann bei der Verwaltungsstelle durch Vorlage eines ordnungsgemäss unterzeichneten Anteilübertragungsformulars zusammen mit der betreffenden, zu annullierenden Anteilsurkunde erfolgen, sofern eine Urkunde ausgestellt wurde.

7.7 Dividendenpolitik

Innerhalb jedes Teilfonds können verschiedene Anteilsklassen aufgelegt werden, deren Inhaber zu regelmässigen Dividendenzahlungen berechtigt sind („Ausschüttungsanteile“) oder deren Erträge thesauriert werden („Thesaurierungsanteile“), wie in Anhang B dargelegt.

Wenn innerhalb eines Teilfonds Ausschüttungsanteile aufgelegt wurden, ist die betreffende Dividendenpolitik in der in Anhang A enthaltenen Beschreibung des betreffenden Teilfonds dargelegt.

Wenn eine Dividende für Anteile beschlossen wird, wird sie an Inhaber von Ausschüttungsanteilen ausgezahlt. Im Falle von Thesaurierungsanteilen fliesst die Dividende in das Vermögen des Teilfonds und spiegelt sich im Preis jedes Teilfondsanteils wider.

Dividendenzahlungen sind dahingehend gesetzlich eingeschränkt, dass sie nicht zu einem Rückgang des Nettovermögens der Gesellschaft unter die gemäss Luxemburger Recht erforderliche Mindestsumme führen dürfen.

Sollte eine Dividende beschlossen und nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntmachung eingelöst werden, verfällt die Dividende und fliesst an den betreffenden Teilfonds bzw. die betreffende Anteilsklasse zurück.

Es werden jedoch keine Dividenden ausgeschüttet, wenn ihr Betrag unter fünfzig Euro (50 EUR) oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung oder falls ihr Betrag unter einem anderen, vom Verwaltungsrat festzulegendem Betrag liegt. Der betreffende Betrag wird automatisch wieder angelegt.

7.8 Zusammenlegung

Der Verwaltungsrat kann genehmigen, dass einer oder mehrere Investmentmanager die Anlageportfolios für zwei oder mehr Teilfonds (im Folgenden die „Beteiligten Teilfonds“) ganz oder teilweise auf gemeinsamer Basis anlegen und verwalten. Ein solcher Anlagepool („Anlagepool“) wird durch die Übertragung von Bar- oder Sachwerten aus jedem beteiligten Teilfonds gebildet (unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Vermögenswerte mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds übereinstimmen). Die Investmentmanager können von Zeit zu Zeit weitere Übertragungen in den Anlagepool vornehmen. Anlagen können auch zu einem Beteiligten Teilfonds zurückübertragen werden, und zwar bis zur Höhe des Betrags von dessen Beteiligung am Anlagepool.

Der Anteil eines Beteiligten Teilfonds an einem Anlagepool wird durch Bezugnahme auf gleichwertige Anteile am Anlagepool gemessen. Zum Zeitpunkt der Bildung eines Anlagepools legen die Investmentmanager den anfänglichen Anteilspreis fest (der in der von den Investmentmanagern als angemessen erachteten Währung ausgedrückt wird) und es werden jedem Beteiligten Teilfonds Anteile zugewiesen, deren Gesamtwert dem eingebrachten Barbetrag (oder dem betreffenden Wert der eingebrachten Vermögenswerte) entspricht. Danach wird der Anteilswert ermittelt, indem das Nettovermögen des Anlagepools durch die Anzahl der bestehenden Anteile geteilt wird.

Die Anspruchsberechtigung jedes Beteiligten Teilfonds am Anlagepool gilt für jede im Anlagepool enthaltene Anlage.

Wenn Bar- oder zusätzliche Sachwerte in einen Anlagepool eingebracht oder aus diesem abgezogen werden, wird die Anzahl der Anteile des betreffenden Beteiligten Teilfonds um die Anzahl von Anteilen erhöht oder reduziert, die ermittelt wird, indem der Barbetrag oder der Anlagenwert der eingebrachten oder abgezogenen Anlagen durch den aktuellen Anteilswert geteilt wird. Wenn eine Bareinbringung erfolgt, wird diese Einbringung für Bewertungszwecke um einen Betrag gemindert, den der Verwaltungsrat als angemessen betrachtet, um Steuer-, Handels- und Kaufgebühren zu berücksichtigen, die von einer Anlage des betreffenden Barbetrags herrühren. Bei einer Kapitalentnahme wird eine entsprechende Einbringung vorgenommen, um die Kosten widerzuspiegeln, die bei der Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten des Anlagepools entstehen.

Dividenden, Zinsen und sonstige Erträge, die aus Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten eines Anlagepools stammen, werden zum Zeitpunkt ihres Erhalts anteilig zu ihrem jeweiligen Anteil am Anlagepool direkt dem Beteiligten Teilfonds zugewiesen. Nach Auflösung der Gesellschaft wird das Vermögen im Anlagepool (vorbehaltlich der Gläubigerrechte) den Beteiligten Teilfonds zugewiesen, und zwar proportional zu ihrem jeweiligen Anteil am Anlagepool.

8. NETTOINVENTARWERT

8.1 Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse wird von der zentralen Verwaltungsstelle in der Referenzwährung der betreffenden Klasse an jedem Bewertungstag des betreffenden Teilfonds festgelegt und veröffentlicht, vorbehaltlich einer Aussetzung gemäss des nachfolgenden Abschnitts „Vorübergehende Aussetzung der Berechnungen des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, der Rücknahme oder des Umtausch von Anteilen“.

Der Nettoinventarwert je Anteil an jedem beliebigen Bewertungstag wird auf vier Dezimalstellen in der Referenzwährung der betreffenden Klasse berechnet, wie in Anhang B dargelegt, indem das Nettovermögen der Klasse durch die Anzahl der an diesem Bewertungstag umlaufenden Anteile der betreffenden Anteilsklasse geteilt wird.

Das Nettovermögen jedes Teilfonds wird festgelegt, indem vom Gesamtwert des dem Teilfonds zuzuordnenden Vermögens dessen aufgelaufene Schulden und Verbindlichkeiten abgezogen werden, wobei jedoch aufgrund des Einsatzes gewisser Währungsabsicherungstechniken und -instrumente für bestimmte Klassen eines Teilfonds das Nettovermögen, wie in Anhang B dargelegt, die Auswirkung des Einsatzes dieser Techniken und Instrumente einbezieht.

Im Rahmen des Möglichen laufen alle bekannten und periodisch wiederkehrenden Kosten, Gebühren und Erträge an jedem Bewertungstag auf.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Teilfonds werden an jedem Bewertungstag nach folgenden Grundsätzen bewertet:

- a) Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die an einer offiziellen Börse oder einem anderen Geregelten Markt notieren oder gehandelt werden, werden wie folgt bewertet:
(i) auf der Grundlage des Schlusskurses der entsprechenden Börse oder des Geregelten Marktes am Bewertungstag; (ii) wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente an mehreren Börsen oder Geregelten Märkten notieren, auf der Grundlage des am Bewertungstag geltenden Schlusskurses der Börse oder des Geregelten Marktes, die/der für das jeweilige Wertpapier oder Geldmarktinstrument der Hauptmarkt ist; oder (iii) wenn der Schlusskurs der Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die an einer offiziellen Börse oder einem anderen Geregelten Markt in Asien oder Ozeanien notieren oder gehandelt werden, am Bewertungstag nicht repräsentativ ist, auf der Grundlage des letzten Kurses, der bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts für diesen Bewertungstag bekannt ist.
- b) Für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die nicht an einer offiziellen Börse oder einem anderen Geregelten Markt notieren oder gehandelt werden, und für amtlich notierte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, deren letzter bekannter Kurs nicht repräsentativ ist, wird vom Verwaltungsrat eine vorsichtige Bewertung auf der Grundlage der wahrscheinlichen Verkaufspreise vorgenommen.
- c) Anteile/Aktien, die von offenen Investmentfonds begeben werden, werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet.
- d) Der Veräusserungswert von Futures, Forwards, Optionen und anderen derivativen Finanzinstrumenten, die an Börsen oder anderen Geregelten Märkten gehandelt werden, basieren auf dem letzten verfügbaren Abwicklungspreis dieser Kontrakte an

Börsen oder Geregelten Märkten, an denen die spezifischen Futures, Forwards, Optionen anderen derivativen Finanzinstrumente gehandelt werden; vorausgesetzt dass, wenn ein Futures-, Forward- oder Options-Kontrakt oder ein anderes derivatives Finanzinstrument am betreffenden Bewertungstag, für den ein Nettoinventarwert ermittelt wird, nicht veräussert werden kann, dann ist die Grundlage für die Ermittlung des Veräusserungswerts des betreffenden Kontrakts oder derivativen Finanzinstruments der Wert, der vom Verwaltungsrat nach Treu und Glauben sowie nach nachvollziehbaren Prüfverfahren als fair und angemessen erachtet wird. Der Veräusserungswert von Futures, Forwards, Optionen oder anderen derivativen Finanzinstrumenten, die nicht an Börsen oder anderen Geregelten Märkten gehandelt werden, wird gemäss den Richtlinien bestimmt, die der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festlegt.

- e) Liquide Vermögenswerte und Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit unter 12 Monaten können zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder unter Anwendung der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden (mit der Massgabe, dass diejenige Methode angewendet wird, die nach Einschätzung des Verwaltungsrats eine möglichst genaue Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts ermöglicht). Die Methode der fortgeführten Anschaffungskosten kann dazu führen, dass in bestimmten Perioden der Wert vom Preis abweicht, den der betreffende Teilfonds bei einem Verkauf der Anlage erhalten würde. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Bewertungsmethode von Zeit zu Zeit überprüfen und gegebenenfalls Änderungen empfehlen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Vermögenswerte zu ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet sind, der nach Treu und Glauben gemäss den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelt wird. Wenn die Verwaltungsratsmitglieder der Auffassung sind, dass eine Abweichung von den fortgeführten Anschaffungskosten je Anteil zu einer wesentlichen Verwässerung oder zu unfairen Ergebnissen für die Anteilsinhaber führt, werden die Verwaltungsratsmitglieder gegebenenfalls Abhilfemassnahmen ergreifen, falls sie dies erforderlich halten, um im Rahmen des Möglichen die Verwässerung bzw. die unfairen Ergebnisse zu mindern oder zu beheben.
- f) Swap-Geschäfte werden kontinuierlich auf der Grundlage der Bewertung des Nettobarwerts ihrer erwarteten Cashflows bewertet. Für bestimmte Teilfonds, die OTC-Derivate als Teil ihrer massgeblichen Anlagepolitik einsetzen, und sofern die Bewertung dieser OTC-Derivate von dem vorhergehenden abweicht, wird die Bewertungsmethode der OTC-Derivate in der Beschreibung des betreffenden Teilfonds in Anhang A näher erläutert.
- g) Aufgelaufene Wertpapierzinsen werden bei der Bewertung berücksichtigt, wenn sie nicht im Aktienkurs der betreffenden Wertpapiere enthalten sind.
- h) Liquide Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- i) Alle Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung (im Sinne von Anhang B) des jeweiligen Teilfonds lauten, werden zum mittleren Marktwechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Basiswährung umgerechnet.
- j) Alle anderen Wertpapiere und sonstigen zulässigen Anlagen sowie die oben genannten Vermögenswerte, für die eine Bewertung gemäss den obigen Unterabsätzen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zulässig oder praktikabel ist, oder die nicht ihren beizulegenden Zeitwert widerspiegeln, werden jeweils nach Treu und Glauben in der vom Verwaltungsrat bestimmten Weise bewertet.

Wenn ein Teilfonds vornehmlich an Märkten investiert ist, die zum Zeitpunkt der Bewertung des Teilfonds geschlossen sind, können die Verwaltungsratsmitglieder in Phasen erhöhter Marktvolatilität und durch Aussetzung der oben genannten Bestimmungen zulassen, dass der Nettoinventarwert je Anteil angepasst wird, um den beizulegenden Zeitwert der Anlagen des Teilfonds zum betreffenden Bewertungszeitpunkt genauer widerzuspiegeln.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Ermittlung des Nettovermögens sowie des Nettoinventarwerts je Anteil an die zentrale Verwaltungsstelle delegiert.

8.2 Vorübergehende Aussetzung der Berechnungen des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen

Die Verwaltungsratsmitglieder können die Ermittlung des Nettoinventarwerts von Anteilen eines bestimmten Teilfonds und somit die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen aussetzen, wenn sie, zu irgendeinem Zeitpunkt der Auffassung ist, dass aussergewöhnliche Umstände dies zwingend erfordern. Solche Umstände können in folgenden Situationen eintreten:

- a) Zeiträume ausserhalb der gewöhnlichen Ferienzeiten, in denen einer der Hauptmärkte oder eine der Hauptbörsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Teilfonds notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist oder in denen der Handel eingeschränkt oder aufgehoben wird; oder
- b) Notsituationen, aufgrund derer die Veräusserung oder Bewertung der im betreffenden Teilfonds enthaltenen Anlagen nicht durchführbar oder zu ungenau wäre oder die Interessen der Anteilsinhaber der Gesellschaft wesentlich schädigen würde; oder
- c) ein Zusammenbruch der normalerweise bei der Ermittlung der Kurse der Anlagen des betreffenden Teilfonds oder der derzeitigen Markt- oder Börsenkurse verwendeten Kommunikationsmittel; oder
- d) Zeiträume, in denen die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Mittel für den Zweck zurückzuführen, Zahlungen zur Anteilsrücknahme zu leisten oder Zeiträume, in denen die Übertragung von Beträgen, die für die Veräusserung oder den Kauf von Anlagen oder die Tötigung von fälligen Zahlungen zur Anteilsrücknahme erforderlich sind, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu unter normalen Marktbedingungen beobachtbaren Wechselkursen durchgeführt werden kann.

Es wird keine Anteilsausgabe, -rücknahme oder -umtausch vorgenommen, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts ausgesetzt wird. In diesem Fall kann ein Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag widerrufen werden, sofern vor Ende der Aussetzung eine entsprechende Mitteilung bei der zentralen Verwaltungsstelle eingeht. Sofern sie nicht widerrufen werden, werden Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge am ersten Bewertungstag nach Ende der Aussetzung auf der Grundlage des jeweils geltenden Nettoinventarwerts je Anteil ausgeführt.

Eine Mitteilung über eine solche Aussetzung erfolgt – unbeschadet der Vorschriften des Artikels 28 (5) des Gesetzes von 2010 - gemäss den anwendbaren Rechtsvorschriften, wenn nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder davon auszugehen ist, dass die Aussetzung mehr als fünf Handelstage andauert. Die Verwaltungsratsmitglieder können ausserdem nach eigenem

Ermessen entscheiden, eine Veröffentlichung in Zeitungen jener Länder vorzunehmen, in denen die Anteile der Gesellschaft zum Kauf angeboten werden.

8.3 Zuordnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Bei der Zuordnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Gesellschaft wird darauf geachtet, dass die nach Ausgabe der Anteile eines bestimmten Teilfonds erhaltenen Erlöse dem betreffenden Teilfonds zugewiesen werden. Alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines bestimmten Teilfonds sowie die damit zusammenhängenden Erträge und Kosten werden dem betreffenden Teilfonds zugeordnet. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die sich keinem bestimmten Teilfonds zuordnen lassen, werden allen Teilfonds entsprechend ihrem Anteil am Nettovermögen zugeordnet. Der den einzelnen Teilfonds zuzuordnende Anteil am Gesamtvermögen wird um einen Betrag reduziert, der dem Betrag der Ausschüttungen an die Anteilsinhaber und den bezahlten Kosten entspricht.

9. GEBÜHREN UND KOSTEN

9.1 Verwaltungsgebühren

Als Entgelt für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine jährliche Gebühr aus dem Nettovermögen der einzelnen Teilfonds. Als Entgelt für die Anlageverwaltungsdienste hat ein Investmentmanager Anspruch auf eine jährliche Gebühr aus dem Nettovermögen der von ihm verwalteten Teilfonds.

Die der Verwaltungsgesellschaft und einem Investmentmanager gezahlten Gebühren für einen Teilfonds dürfen zusammen die in der Beschreibung des betreffenden Teilfonds in Anhang B festgelegte Höchstgrenze nicht überschreiten.

Die Verwaltungsgesellschaft und die einzelnen Investmentmanager können für angemessene Auslagen entschädigt werden, die mit den erbrachten Leistungen zusammenhängen.

Ein Investmentmanager kann nach eigenem Ermessen einen Teil dieser Gebühr an Subinvestmentmanager, zugelassene Vermittler oder andere Dienstleister zahlen, die im Namen der Gesellschaft, der Vertriebsstelle oder des Investmentmanagers handeln.

9.2 Servicegebühr

In Anbetracht der fortlaufenden Vertriebs- und Marketingservices für Anleger und Intermediäre ist die Vertriebsstelle berechtigt, eine jährliche Gebühr aus dem Nettovermögen der einzelnen Teilfonds („Servicegebühr“) zu erhalten.

Die an die Vertriebsstelle gezahlte Servicegebühr in Bezug auf einen Teilfonds darf nicht die in der Beschreibung des betreffenden Teilfonds in Anhang B festgelegte Höchstgrenze überschreiten.

Die Vertriebsstelle kann angemessene Auslagen in Bezug auf von ihr erbrachte Services erstattet bekommen.

9.3 Depotbankgebühr und Gebühr der zentralen Verwaltungsstelle

Bis zum 31. Dezember 2016 zahlt die Gesellschaft der Depotbank und der Zentralverwaltungsstelle jährliche Gebühren, die zwischen 0,0425 % des Nettoinventarwerts und maximal 2 % des Nettoinventarwerts je Teilfonds betragen, mindestens jedoch 32 200 EUR pro Teilfonds. Zum 1. Januar 2017 zahlt die Gesellschaft der Depotbank und der Zentralverwaltungsstelle jährliche Gebühren, die zwischen 0,008 % des Nettoinventarwerts und maximal 2 % des Nettoinventarwerts je Teilfonds betragen, mindestens jedoch 27 600 EUR pro Teilfonds. Diese Gebühren sind monatlich zahlbar und enthalten keine Transaktionsgebühren, Ad-hoc-Due-Diligence-Gebühren oder Gebühren von Unter-Depotstellen und ähnlichen Beauftragten. Die Depotbank und die zentrale Verwaltungsstelle haben zudem Anspruch auf die Erstattung angemessener Aufwendungen und Spesen, die nicht in den oben genannten Gebühren enthalten sind.

Der von der Gesellschaft an die Depotbank und die zentrale Verwaltungsstelle gezahlte Betrag wird im Jahresbericht der Gesellschaft angegeben.

9.4 Sonstige Kosten und Ausgaben

Die sonstigen Kosten und Ausgaben, die der Gesellschaft oder den verschiedenen Teilfonds oder Klassen berechnet werden, umfassen:

- Die Gründungskosten der Gesellschaft und der Teilfonds. Die Kosten und Ausgaben für die Gründung der Gesellschaft und der Teilfonds können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren kapitalisiert und amortisiert werden. In der Praxis werden diese Kosten und Ausgaben zunächst von der Macquarie Group getragen und anschliessend den Teilfonds zu Raten von jeweils 15 %, 15 %, 20 %, 20 % und 30 % pro Jahr ab dem Datum, an dem die Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen hat, in Rechnung gestellt; dabei wird jede Tranche den bestehenden Teilfonds je nach deren Anteil am Nettovermögen zugeordnet. Wenn nach der Gründung der Gesellschaft zusätzliche Teilfonds aufgelegt werden, tragen diese Teilfonds darüber hinaus grundsätzlich ihre eigenen Gründungskosten, die nach Ermessen des Verwaltungsrats auf linearer Basis oder auf einer anderen anerkannten Grundlage über einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren ab Aufnahme des Geschäftsbetriebs durch die Teilfonds getilgt werden. Was die Tilgung der Gründungskosten der Gesellschaft und gegebenenfalls zusätzlicher Teilfonds betrifft, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen diese Eskalations-, Zuordnungs- und Timing-Grundsätze in dem von den Luxemburger Gesetzen erlaubten Rahmen annehmen.
- Die im nachfolgenden Kapitel „Steuerliche Aspekte“ beschriebene Zeichnungssteuer (*Taxe d'Abonnement*).
- Die Gebühren und die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder, Abschlussprüfer und Rechtsberater, die Kosten für Vorbereitung, Druck und Verteilung aller Prospekte, Memoranda, Berichte und sonstiger erforderlicher Dokumente bezüglich der Gesellschaft, alle Kosten und Ausgaben bei der Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung der Gesellschaft bei einer staatlichen Behörde und an einer Börse, die Kosten der Veröffentlichung von Kursen sowie die Betriebsausgaben, die Erstattung jeglicher Kosten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und sonstiger Dritter und die Kosten von Hauptversammlungen. Die Entlohnung jedes Verwaltungsratsmitglieds soll 40 000 Euro p. a. nicht überschreiten und der Betrag und die Zahlungsart sollen bei jedem Verwaltungsratsmitglied dem entsprechen, was auf der Hauptversammlung festgelegt wurde. Die Erstattung jeglicher Kosten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und sonstiger Dritter soll auf Auslagen begrenzt sein, welche aus der Ausführung von Vereinbarungen mit der Gesellschaft und den entsprechenden Dienstleistern herrühren.
- Die Auslagen der Gesellschaft, einschliesslich:
 - Stempelgebühren, Steuern, Provisionen und sonstige Handelskosten;
 - Währungsumtauschkosten;
 - Bankgebühren;
 - Registrierungsgebühren in Bezug auf Anlagen;
 - Versicherungskosten;
 - Ratinggebühren; und
 - Gebühren von Dienstleistern und Gebühren, die dort entstehen, wo die Gesellschaft oder ein Teilfonds registriert ist.

10. RISIKOERWÄGUNGEN

Potenzielle Anleger sollten folgende Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft oder (im Falle besonderer Risiken bei spezifischen, in Anhang A beschriebenen Teilfonds) in die Teilfonds investieren. Potenzielle Anleger sollten ebenfalls die in Absatz 5.6 dieses Prospekts im Zusammenhang mit Interessenkonflikten und Transaktionen mit nahestehenden Parteien aufgeführten Informationen berücksichtigen.

10.1 Marktrisiken

Die Anlagen eines Teilfonds unterliegen den normalen Marktschwankungen sowie allgemeinen Anlagerisiken. Eine Wertsteigerung kann nicht zugesichert werden. Der Wert von Anlagen und die daraus resultierenden Renditen können sowohl steigen als auch fallen, wobei die Anleger möglicherweise ihre ursprüngliche Investition in den Teilfonds nicht in voller Höhe zurückerhalten. Es ist nicht sicher, dass die Anlageziele der Teilfonds tatsächlich erreicht werden, weshalb diesbezüglich keine Gewährleistungen oder Zusicherungen abgegeben werden. Die Höhe der Rendite von Teilfonds kann Schwankungen unterliegen und wird nicht garantiert.

10.1.1 Managerrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein Investmentmanager seine Anlageziele nicht erreicht oder unterdurchschnittliche Renditen erzielt. Die Wertentwicklung eines Teilfonds hängt in hohem Masse von der Fähigkeit des jeweiligen Investmentmanagers ab, gewinnbringende Anlagen zu tätigen und Mitarbeiter mit relevantem Know-how einzustellen und zu binden.

10.1.2 Implikationen von Ausgabeaufschlägen, Umtausch- oder Rücknahmegebühren

Die Berechnung eines Ausgabeaufschlags, einer Umtauschgebühr oder einer Rücknahmegebühr kann dazu führen, dass ein Anteilsinhaber, der seine Anteile veräussert, einen geringeren als den investierten Betrag zurückerhält, selbst wenn bei den jeweiligen Anlagen keine Wertminderung vorliegt.

Im Hinblick auf eine zu entrichtende Rücknahme- oder Umtauschgebühr sollten die Anleger insbesondere beachten, dass der Prozentsatz, auf dessen Grundlage die vorgenannten Gebühren berechnet werden, sich nicht nach dem Anfangswert der Anteile, sondern nach ihrem Marktwert bemisst. Ist der Marktwert der Anteile gestiegen, erhöht sich auch die Rücknahme- oder Umtauschgebühr entsprechend.

Die Anteile sollten deshalb als mittel- bis langfristige Anlagen betrachtet werden.

10.1.3 Aussetzung des Anteilshandels

Anleger sollten beachten, dass ihr Recht auf Rücknahme von Anteilen (einschliesslich der Rücknahme in Form eines Umtauschs) ausgesetzt werden kann.

10.1.4 Kontrahenten- und Erfüllungsrisiken

Gegenüber ihren Handelspartnern sowie bei der Anlage von Festgeld unterliegen Teilfonds einem Kontrahentenrisiko. Teilfonds unterliegen ausserdem dem Risiko eines Zahlungsausfalls ihrer Handelspartner beim Erwerb und Verkauf von Finanzinstrumenten (Erfüllungsrisiko). Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 33 des Gesetzes von 2010 darf ein Investmentmanager die Depotbank anweisen, Transaktionen auf andere Weise als nach dem

Prinzip der Zahlung bei Lieferung abzuwickeln, sofern er diese Art der Erfüllung als angemessen erachtet.

10.1.5 Währungsrisiko

Währungsschwankungen können den Wert der Anlagen von Teilfonds, ihre Renditen sowie je nach der Referenzwährung des Anlegers den Wert ihrer Anteile mindern. Ein beträchtlicher Teil des Vermögens eines Teilfonds kann auf eine andere Währung als der Referenzwährung eines Teilfonds oder einer Klasse lauten. Es besteht das Risiko, dass sich der Wert dieser Anlagen bzw. entsprechender Dividendenzahlungen vermindern kann, falls die Basiswährung, in der die Vermögenswerte gehandelt werden, in Bezug auf die Referenzwährung, in der die Anteile des jeweiligen Teilfonds bewertet und gepreist werden, an Wert verliert.

Obwohl Teilfonds nicht verpflichtet sind, ihre Währungsrisiken abzusichern, können sie eine solche Absicherung durch Währungsswaps, Terminkontrakte, Währungsoptionen und andere Methoden vornehmen. Sichert ein Teilfonds sein Fremdwährungsrisiko nicht ab und ist eine solche Absicherung unvollständig oder erfolglos, können der Wert der betreffenden Vermögenswerte des Teilfonds und die entsprechende Rendite durch Wechselkursschwankungen negativ beeinflusst werden. Es kann auch der Fall eintreten, dass ein Sicherungsgeschäft die Währungsgewinne verringert, die sich aus der Bewertung der Teilfonds ohne die Vornahme solcher Sicherungsgeschäfte ergeben.

10.1.6 Operationelles Risiko und Depotbankrisiko

Das operative Geschäft der Gesellschaft (einschliesslich der Anlageverwaltung und Dividendenauszahlung) erfolgt durch die im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft“ genannten Dienstleister. Ist ein Dienstleister insolvent, können den Anlegern Verzögerungen (z. B. in der Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen) oder andere Nachteile entstehen.

Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden von der Depotbank und ihren ordnungsgemäss bestellten Unter-Depotbanken verwahrt, weshalb die Gesellschaft einem Depotbankrisiko unterliegt. Dies bedeutet, dass sich die Gesellschaft dem Risiko gegenüber sieht, durch Insolvenz, fahrlässiges Verhalten oder betrügerische Geschäftstätigkeit der Depotbank oder ihrer Unter-Depotbanken sämtliche in Verwahrung gegebenen Vermögenswerte zu verlieren.

10.1.7 Aktien

Aktienteilfonds sind tendenziell volatil als Anleihefonds, bieten jedoch ein höheres Wachstumspotenzial. Der Wert der Anlagen von Aktienteilfonds kann infolge von Handlungen und Ergebnissen einzelner Unternehmen sowie aufgrund allgemeiner Markt- und Konjunkturbedingungen erhebliche Schwankungen aufweisen.

10.1.8 OTC-Risiken

Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 kann ein Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die gemäss dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ keine genehmigten Wertpapiere sind (d. h. hauptsächlich übertragbare, an einem Geeigneten Markt gehandelte Wertpapiere). Solche übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden im Allgemeinen nicht öffentlich gehandelt, können zu wertpapierrechtlichen Zwecken deregistriert werden und dürfen eventuell nur im Rahmen von privat ausgehandelten Geschäften mit einer begrenzten Anzahl an Erwerbern weiterverkauft werden. Schwierigkeiten und Verzögerungen in Verbindung mit

solchen Transaktionen können zur Folge haben, dass ein Teilfonds nicht in der Lage ist, bei der Veräusserung dieser übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einen angemessenen Preis zu erzielen, oder dass eine solche Veräusserung unmöglich ist. In Phasen extremer Marktvolatilität können sich derartige Schwierigkeiten und Verzögerungen verschärfen.

Privat ausgehandelte Anlagen eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten können Bedingungen unterliegen, die ihre Weiterveräusserung und Übertragung einschränken. Fehlt ein aktiver Sekundärmarkt, ist der Teilfonds eventuell nur bedingt oder verspätet in der Lage, diese übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu erwerben oder zu veräussern.

10.1.9 Liquiditätsrisiko

Die Fähigkeit eines Investmentmanagers, die Vermögenswerte eines Teilfonds anzulegen oder zu verkaufen, ist gelegentlich von der Liquidität des entsprechenden Marktes für diese Vermögenswerte abhängig. Geregelter Märkte können vorübergehend oder langfristig geschlossen werden und den Börsenhandel bestimmter Wertpapiere aussetzen oder einschränken.

Darüber hinaus weisen bestimmte notierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, insbesondere jene von geringer kapitalisierten oder weniger bewährten Emittenten, bisweilen keinen aktiven Sekundärmarkt auf und können stärkeren Kursschwankungen unterliegen als ihre Pendanten grösserer, etablierter Gesellschaften oder als es für gewöhnlich am Wertpapiermarkt der Fall ist. In Phasen extremer Marktvolatilität können sich solche Schwierigkeiten verschärfen.

10.1.10 Einschränkung von Gesellschaftsaktivitäten im Zuge von Handelssperren usw.

Die Aktivitäten eines Teilfonds können hin und wieder durch behördliche Beschränkungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Investmentmanager oder ihre jeweiligen Vertreter oder irgendeine andere Gesellschaft innerhalb der Unternehmensgruppe bzw. deren internen Richtlinien zur Einhaltung solcher Beschränkungen eingeschränkt werden. Infolgedessen kann es Phasen geben, in denen beispielsweise die Verwaltungsgesellschaft, ein Investmentmanager, andere Personen in ähnlicher Position und ein Teilfonds bei der Durchführung bestimmter Geschäfte eingeschränkt sind.

10.1.11 Inflationsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Preise von Waren und Dienstleistungen schneller steigen als der Wert der Anlagen.

10.1.12 Politisch bedingte Risiken

Der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds kann durch ungewisse Situationen oder Ereignisse beeinflusst werden. Dazu gehören politische Entwicklungen, Verstaatlichungen bestimmter Industrien, Regierungswechsel, Änderungen von Vorschriften (einschliesslich der Änderungen von Aufsichtsbestimmungen in Bezug auf die anwendbaren Kapitaladäquanz-Richtlinien und Vorschriften zur Förderung der Finanzstabilität und Erhöhung des Einlagenschutzes), Steuerab- und Währungsrückführungen sowie Einschränkungen ausländischer Investitionen in Ländern, in denen der Teilfonds Positionen hält.

10.1.13 Länderrisiko

Länderspezifische Risiken beziehen sich auf potenzielle politische, konjunkturelle oder soziale Entwicklungen, die die Rendite einer Anlage in einem Land beeinträchtigen, was wiederum zu einer Wertminderung der Vermögenswerte eines Teilfonds führen kann. Beispiele für Ereignisse, die den Wert von Anlagen in einem Land beeinträchtigen können, sind politische Unruhen, Rezessionen oder Kriege.

Ein Teilfonds kann ebenfalls in aufstrebende Märkte investieren. Investitionen in aufstrebende Märkte können volatiler sein als Anlagen in entwickelten Märkten. Einige dieser Märkte sind durch relativ instabile Regierungen, eine geringe Branchenvielfalt sowie Wertpapiermärkte gekennzeichnet, an denen eine begrenzte Anzahl an Wertpapieren gehandelt wird. Viele Schwellenländer verfügen im Gegensatz zu Industrieländern über mangelhafte Aufsichtssysteme und weniger strenge Offenlegungsvorschriften.

Die Wahrscheinlichkeit von Enteignungen, Verstaatlichungen sowie sozialen, politischen und wirtschaftlichen Unruhen ist in solchen Ländern ebenfalls höher als in Industrieländern.

10.1.14 Festverzinsliche Wertpapiere

Festverzinsliche Wertpapiere werden insbesondere durch Entwicklungen des Zins- und Inflationsumfelds beeinflusst. Eine Leitzinserhöhung führt zu einer Wertminderung festverzinslicher Wertpapiere und umgekehrt. Für gewöhnlich ist das Risiko bei Rententiteln mit längeren Laufzeiten höher. Eine Inflation sorgt ebenfalls für eine Minderung des Realwerts von Kapital. Wertschwankungen bei festverzinslichen Wertpapieren können sich in Phasen extremer Marktvolatilität verschärfen und beträchtliche Wertverluste zur Folge haben.

Das Ausfallrisiko ist die Gefahr eines Verlustes durch die Nichterbringung von Leistungen, sei diese im Emittenten (durch nicht vorgenommene Zins- bzw. Rückzahlungen des Nennwerts eines Wertpapiers) oder im Zahlungsverzug des Vertragspartners begründet. Kontrahenten oder Emittenten mit niedrigem Rating besitzen im Allgemeinen ein höheres Ausfallrisiko. Im Falle einer Nichterbringung kann ein betroffener Teilfonds negativen Marktbewegungen unterliegen, während Ersatzgeschäfte ausgeführt werden.

Der Wert eines festverzinslichen Wertpapiers nimmt im Falle einer Nichterfüllung bzw. eines verminderten Ratings des Emittenten ab. Grundsätzlich steigt mit dem Zinssatz auch das wahrgenommene Kreditrisiko des Emittenten. Hochzinsanleihen mit niedrigeren Ratings (auch als Anleihen ohne Investment-Grade-Rating bezeichnet) können ein höheres Risiko (Kreditrisiko) aufweisen als Investment-Grade-Anleihen. Eine Anleihe ohne Investment-Grade-Rating besitzt ein Standard & Poor's-Rating von weniger als BBB oder ein gleichwertiges Rating. Die Tatsache, dass ein Emittent über ein Rating verfügt, stellt keine Garantie dafür dar, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann. Das Rating eines Emittenten kann sich ändern.

Festverzinsliche Wertpapiere werden ausserdem von Branchenrisiken beeinflusst. Dabei handelt es sich um Kursveränderungen, die zunächst die Branchen innerhalb des Anleihemarktes betreffen und anschliessend sämtliche Wertpapiere innerhalb der jeweiligen Branchen erfassen. Diese Faktoren können veränderliche Wahrnehmungen von Kreditrisikoprämien einer bestimmten Branche, Verwerfungen zwischen Angebot und Nachfrage sowie globale Aussichten zur Wertentwicklung innerhalb einer Branche beinhalten.

Spread-Risiken erhöhen sich mit der Abnahme der wahrgenommenen Kreditwürdigkeit bestimmter Emittenten bzw. innerhalb des gesamten Unternehmenssektors, was zu einem Wertverlust bei Unternehmensanleihen führt.

Es kann ein Unterschied zwischen der an den Markt angepassten Neubewertung der Anlagen des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren und den Einnahmen oder Verlusten, die bei der Veräußerung der Anlagen realisiert werden bestehen. Jeglicher Wert, der letztendlich beim Verkauf einer Anlage durch den Teilfonds realisiert wird, ist abhängig vom Kurs, der nach der Veräußerungsentscheidung am Markt erzielt werden kann. Dieser Kurs kann höher oder niedriger als die aktuelle, an den Markt angepasste Neubewertung der Anlagen sein. Jegliche Fehlbeträge zwischen den etwaigen Einnahmen aus einer Veräußerung und der im Vorfeld erfolgten Bewertung der Anlagen wirken sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds aus.

10.1.15 Ereignis-/Opportunitätsrisiken

Es besteht das Risiko, dass es an angemessenen Handelsmöglichkeiten fehlt, die dem Investmentmanager zur Verfügung stehen. Dadurch kann das Vermögen des Teilfonds nicht vollständig in Handelspositionen investiert werden, was hohe Barbestände zur Folge hat. Während das Risikoprofil von liquiden Mitteln geringer ist als das von Wertpapieren, können auch die potenziellen Renditen liquider Mittel niedriger sein als die Erträge bei hinlänglichen Handelsmöglichkeiten.

10.1.16 Steuerrisiko

Änderungen der Steuergesetze oder deren Auslegung könnten die steuerliche Behandlung eines Teilfonds, seiner Vermögenswerte sowie seiner Anteilsinhaber beeinträchtigen.

Nutzt ein Teilfonds Beteiligungsinstrumente zum Eintritt in bestimmte Märkte, können solche Instrumente hinsichtlich ihrer Rendite (einschliesslich fiktiver Dividenden) Steuerbelastungen unterliegen, die vom entsprechenden Vertragspartner an den Teilfonds weitergegeben werden.

10.1.17 Rechtliches und Compliance-Risiko

Änderungen nationaler bzw. internationaler Rechtsvorschriften können die Gesellschaft oder einen Teilfonds negativ beeinflussen. Auch können rechtliche Unterschiede zwischen Ländern oder Rechtsordnungen die Abwicklung der vom Teilfonds oder in seinem Namen eingegangenen Rechtsgeschäfte erschweren. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, negative Folgen von Gesetzesänderungen oder -auslegungen mithilfe entsprechender Massnahmen einzuschränken oder dagegen vorzubeugen. Dies betrifft auch die Umschichtungen der Anlagen eines Teilfonds oder Umstrukturierungen eines Teilfonds.

10.1.18 Depotschein-Risiko

Anlagen in einem bestimmten Land können entweder direkt an den jeweiligen nationalen Märkten oder über an anderen internationalen Märkten gehandelte Depotscheine erfolgen, um von der erhöhten Liquidität eines spezifischen Wertpapiers und sonstigen Vorteilen zu profitieren. Ein an einer Börse notierter Depotschein kann unabhängig von der Eignung des Marktes, an dem das Wertpapier, auf das er sich bezieht, normalerweise gehandelt wird, als ein geeignetes übertragbares Wertpapier angesehen werden.

10.1.19 Risiken strukturierter Produkte

Ein Teilfonds kann unter anderem in strukturierte Produkte wie Beteiligungsscheine, Aktienswaps sowie Aktien- und Fondsanleihen und andere Instrumente investieren, die an die Wertentwicklung übertragbarer Wertpapiere oder anderer Titel gekoppelt sind, in die ein Teilfonds gemäss dem Gesetz von 2010 investieren darf. Solche Finanzinstrumente werden auch „strukturierte Produkte“ genannt, da die Wertpapierbedingungen vom Emittenten oder Erwerber strukturiert werden können. Solche Produkte dürfen von Banken, Maklern, Versicherungs- und sonstigen Gesellschaften einschliesslich der Mitglieder der Macquarie Group ausgegeben werden. Strukturierte Produkte müssen nicht börsennotiert sein und unterliegen den Bedingungen ihrer Emittenten. Anlagen in strukturierten Produkten können sich als illiquide erweisen, da es keinen aktiven Markt für diese Produkte gibt. Bei der Ausführung von Rücknahmeanträgen stützt sich ein Teilfonds auf den Anbieter der strukturierten Produkte, um sämtliche Teile des strukturierten Produkts zu veräussern. Der dabei erzielte Preis spiegelt unter anderem die Marktliquidität und den Umfang des Geschäfts wider. Darüber hinaus können Anlagen in strukturierten Produkten im Vergleich zu Direktanlagen in ähnlichen Vermögenswerten zu einer Verwässerung der Wertentwicklung eines Teilfonds führen. Strukturierte Produkte können sehr volatil sein, was im Vergleich zu Direktanlagen höhere Risiken zur Folge hat.

10.1.20 Absicherungsrisiko

Es bestehen Absicherungsrisiken in Verbindung mit Anteilklassen, die in Anhang B als wechselkursbezogen abgesichert bezeichnet werden. Eine Absicherung zielt darauf ab, die in den zugrunde liegenden Marktvariablen bedingte unerwünschte Volatilität der Renditen zu reduzieren, in diesem Fall der Wechselkurse. Eine Absicherung beseitigt jedoch nicht das Risiko von in nachteiligen Veränderungen der Marktvariablen begründeten Wertverlusten einer Anteilsklasse und kann ebenfalls die Kurssteigerungsmöglichkeiten einschränken, sofern die gesicherten Risiken zunehmen.

10.1.21 Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte

Kommt ein Vertragspartner, der im Rahmen eines Repo- oder Reverse-Repo-Geschäfts Barmittel eines Teilfonds erhalten hat, seinen Verpflichtungen nicht nach, besteht die Gefahr, dass die Rendite auf die erhaltenen Barmittel geringer ist als die Rendite auf die bereitgestellten Barmittel. Dies kann an ungenauen Bewertungen der Sicherheiten, nachteiligen Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Ratings der betreffenden Parteien oder an der Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheiten gehandelt werden liegen. Die Fähigkeit eines Teilfonds, Kauf- oder Rücknahmeanträge auszuführen, kann durch die Bindung von Barmitteln in Repo- oder Reverse-Repo-Geschäften mit unverhältnismässiger Grösse und Dauer, durch Verzögerungen bei der Rückgewinnung von in Repo- oder Reverse-Repo-Geschäften platzierten Barmitteln oder durch Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Sicherheiten beeinträchtigt werden.

10.1.22 Wertpapierleihe

Sollte der Leihnehmer von einem Teilfonds verliehenen Wertpapiere diese nicht zurückgeben, besteht die Gefahr, dass die Rendite auf die erhaltenen Sicherheiten den Wert der verliehenen Wertpapiere unterschreitet. Dies liegt an der ungenauen Bewertung der Wertpapiere, nachteiligen Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Ratings des Emittenten der Sicherheit oder der Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheit gehandelt wird. Die Wiederanlage von Barmitteln (sofern eine solche Wiederanlage gemäss den Bestimmungen von Anhang A erlaubt ist) kann zu einer Hebelwirkung mit entsprechenden

Risiken, Verlust- und Volatilitätsrisiken führen sowie zu Engagements, die den Zielen des Teilfonds entgegenstehen oder dazu, dass die Renditen unter dem zurückzuzahlenden Wert der Sicherheit liegen. Verzögerungen bei der Rückgabe verliehener Wertpapiere können die Fähigkeit eines Teilfonds zur Erfüllung von Lieferpflichten im Zusammenhang mit Verkaufs-Rücknahmeanträgen einschränken.

10.1.23 Risiken von vorrangigen Bankdarlehen

Gehandelte vorrangige Bankdarlehen sind eine spezielle Anlageklasse und können höhere Bewertungs- und Liquiditätsrisiken bergen als übliche festverzinsliche Schuldtitel. Des Weiteren sind gehandelte vorrangige Bankdarlehen von der Stimmung auf den Finanzmärkten hinsichtlich des Bankdarlehensektors im Allgemeinen abhängig. Hinzu kommt, dass die Basisschuldner von geringerer Bonität sein können. Der Käufer der vorrangigen Bankdarlehen (in diesem Fall der Teilfonds) trägt dadurch ein höheres Ausfallrisiko. Vorrangige Bankdarlehen können ausserdem aufgrund ihres speziellen Verwaltungs- und Abrechnungsprozesses ein erhöhtes operationelles Risiko bergen.

10.2 Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Oggleich der vorsichtige Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten vorteilhaft sein kann, bergen solche Finanzinstrumente jedoch auch andersartigere und in einigen Fällen grössere Risiken als herkömmliche Anlagen. Im Folgenden werden wichtige Risikofaktoren und Aspekte beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten behandelt, die Anleger berücksichtigen sollten, bevor sie in einen Teilfonds investieren, der in solche Instrumente investiert.

10.2.1 Managementrisiko

Ein Investmentmanager kann derivative Finanzinstrumente zur Anpassung von Risiko- und Renditeeigenschaften für die Anlagen eines Teilfonds einsetzen und den Wert eines Teilfonds mit der Wertentwicklung seines Basiswerts ins Verhältnis setzen. Der Erfolg eines bestimmten Geschäfts mit derivativen Finanzinstrumenten hängt zum Teil von der Fähigkeit eines Investmentmanagers ab, die Kursbewegungen des jeweiligen Basiswerts des Derivats präzise vorherzusagen. Derivative Finanzinstrumente korrelieren nicht immer genau mit ihrem Basiswert und können sich bisweilen sogar sehr unterschiedlich entwickeln. Der Einsatz von Derivatetechniken durch den Investmentmanager führt daher nicht immer zum Erfolg und kann sich im Gegenteil negativ auf das Erreichen der Anlageziele des Teilfonds auswirken.

Schätzt ein Investmentmanager die Marktbedingungen falsch ein oder setzt er auf eine Strategie, die nicht gut mit den Anlagen des Teilfonds korreliert, können Verluste entstehen. Dabei ist es unerheblich, ob die Risiken reduziert oder die Rendite erhöht werden sollten. Solche Techniken können die Volatilität eines Teilfonds erhöhen und bereits ein geringer Kapitaleinsatz kann mit hohen Risiken verbunden ist.

10.2.2 Steuerungs- und Überwachungsrisiko

Derivative Finanzinstrumente sind hochgradig spezialisierte Instrumente, die andere Anlagemethoden und Risikoanalysen als Aktien und festverzinsliche Wertpapiere erfordern. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente macht nicht nur das Verständnis des Basiswerts, sondern auch die Kenntnis über das derivative Finanzinstrument als solches erforderlich. Die Wertentwicklung derartiger Instrumente in Bezug auf alle möglichen Marktbedingungen ist dabei unerheblich. Insbesondere aufgrund ihrer Einsatzbereiche und Komplexität bedürfen derivative Finanzinstrumente einer ständigen Kontrolle und Überwachung. Sie setzen ebenfalls die

Fähigkeit zur Risikobewertung für den Teilfonds voraus und erfordern präzise Prognosen zu Kursrelationen, Zinssätzen oder Wechselkursschwankungen.

10.2.3 Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken bestehen, wenn sich der Erwerb oder die Veräußerung eines bestimmten Instruments schwierig gestaltet. Ist ein Derivatgeschäft besonders umfangreich oder der relevante Markt durch Illiquidität bzw. extreme Volatilität gekennzeichnet, kann das Eingehen oder die Glattstellung einer Position zu einem vorteilhaften Preis unmöglich werden.

Derivative Finanzinstrumente können hochgradig spezialisiert sein. Oft werden sie nur von einer begrenzten Anzahl an Kontrahenten oder sogar nur von einem einzigen Kontrahenten angeboten.

10.2.4 Kontrahentenrisiko

Ein Teilfonds kann Derivatgeschäfte für ausserbörslich gehandelte Derivate („OTC-Derivate“) eingehen. OTC-Derivateverträge sind speziell auf die Anforderungen eines spezifischen Anlegers zugeschnitten und ermöglichen es ihm, das Datum, das Kursniveau und die Höhe einer bestimmten Position festzulegen. Teilnehmern an OTC-Geschäften wird nicht der gleiche Schutz gewährt wie Teilnehmern, die an Geregelten Märkten mit Futures, Optionen, Differenzkontrakten oder Swaps handeln. Zu solchen Schutzmassnahmen gehören z. B. Performance-Garantien von Devisenabrechnungsstellen. Nicht die Geregelten Märkte, sondern vielmehr einzelne, in solchen Transaktionen involvierte Gesellschaften sind Vertragspartner bei OTC-Geschäften.

Bei solchen Verträgen ist der Teilfonds von der Kreditwürdigkeit seiner Kontrahenten sowie von ihrer Fähigkeit abhängig, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Sollte ein Vertragspartner insolvent sein, könnten dem Teilfonds erhebliche Verzögerungen beim Verkauf von Positionen sowie wesentliche Verluste entstehen. Darin inbegriffen sind Wertminderungen seiner Anlagen während der Durchsetzung von Forderungen, die Unfähigkeit, in einem solchen Zeitraum Erträge zu erzielen, sowie die bei einer solchen Geltendmachung anfallenden Kosten und Gebühren. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, dass OTC-Kontrakte aufgrund von Insolvenzverfahren, Rechtswidrigkeiten oder Änderungen von Steuer- und Rechnungslegungsvorschriften beendet werden, die nach Abschluss der Kontrakte eintraten.

10.2.5 Fremdkapitalrisiko

Der Betrag des Ersteinschusses (der zur Registrierung eines Geschäfts im Voraus geleistet oder garantiert werden muss), der von einem Teilfonds im Rahmen eines bestimmten Derivatgeschäfts angelegt werden kann, ist gering im Vergleich zur Rendite, die durch eine solche Transaktion verfolgt wird, sodass derartige Geschäfte als „fremdfinanziert“ gelten. Schon eine relativ unbedeutende Marktbewegung wirkt sich verhältnismässig stark aus, was sich als Vor- oder Nachteil des Teilfonds erweisen kann. Vom Teilfonds erteilte Orders zur Begrenzung von Verlusten auf eine bestimmte Höhe sind nicht immer effizient, da die Ausführung solcher Orders aufgrund bestimmter Marktbedingungen unmöglich werden kann.

10.2.6 Bewertungsrisiko

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten birgt das Risiko, dass diese Instrumente unterschiedlich bewertet werden. Das wiederum liegt daran, dass es viele zulässige Bewertungsmethoden gibt und die derivativen Finanzinstrumente nicht mit Basiswerten, Zinssätzen und Indizes korrelieren. Viele derivative Finanzinstrumente, insbesondere OTC-

Derivate, sind komplexer Natur und werden oft subjektiv bewertet, wobei solche Bewertungen nur von einer begrenzten Anzahl von Marktexperten vorgenommen werden können, die oftmals auch als Kontrahenten der zu bewertenden Geschäfte auftreten. Eine präzise Bewertung von derivativen Finanzinstrumenten kann sich in Phasen extremer Marktvolatilität als schwierig erweisen. Ungenaue Bewertungen können zu höheren Margenanforderungen an Kontrahenten oder zu Wertverlusten eines Teilfonds führen.

Die zentrale Verwaltungsstelle nimmt unter Berücksichtigung der OGAW-Bestimmungen die Bewertung von OTC-Derivaten zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil jeder Anteilsklasse vor, wie in Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschrieben.

Die von der zentralen Verwaltungsstelle vorgenommenen Bewertungen können sich von denen der Berechnungsstelle für die jeweiligen OTC-Derivatgeschäfte unterscheiden bei der die Transaktionen unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Geschäftsbedingungen neu festzusetzen, zu beenden oder zu schliessen ist. Dies bedeutet, dass ein Unterschied zwischen der von der zentralen Verwaltungsstelle vorgenommenen Bewertung eines OTC-Derivats und des tatsächlichen Engagements eines Teilfonds in einem solchen Finanzinstrument besteht, weshalb der Teilfonds entweder Gewinne oder Verluste realisiert.

10.2.7. Risiko in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften

Im Hinblick auf Pensionsgeschäfte müssen Anteilsinhaber sich insbesondere dessen bewusst sein, dass (a) bei einem Ausfall der Gegenpartei, in der Barmittel eines Teilfonds platziert wurden, das Risiko besteht, dass die erhaltene Sicherheit einen geringeren Erlös als die platzierten Barmittel erzielt, entweder aufgrund fehlerhafter Preisermittlung der Sicherheit, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Kreditratings des Emittenten der Sicherheit oder der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird; dass (b) (i) die Festlegung von Barmitteln in Geschäften mit übermäßiger Größe oder Laufzeit, (ii) Verzögerungen der Beitreibung platzierter Barmittel oder (iii) Schwierigkeiten bei der Veräußerung der Sicherheit die Fähigkeit eines Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen, Wertpapierkäufen oder, allgemeiner, zu Wiederanlagen eingeschränkt sein kann; und dass (c) Pensionsgeschäfte darüber hinaus einen Teilfonds gegebenenfalls Risiken aussetzen, die mit denen von Options- oder Terminderivaten vergleichbar sind, die in anderen Abschnitten dieses Verkaufsprospekts ausführlicher beschrieben sind.

Im Hinblick auf Wertpapierleihgeschäfte müssen sich Anleger insbesondere dessen bewusst sein, dass (A) bei einer nicht erfolgenden Rückgabe der von einem Teilfonds verliehenen Wertpapiere durch den Leihnehmer ein Risiko besteht, dass die erhaltene Sicherheit einen geringeren Erlös als die verliehenen Wertpapiere erzielt, entweder aufgrund fehlerhafter Preisermittlung der Sicherheit, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Kreditratings des Emittenten der Sicherheit oder der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird; dass (B) im Falle einer Wiederanlage einer solchen Barsicherheit eine solche Wiederanlage (i) eine Hebelwirkung mit den entsprechenden Risiken und dem Verlustrisiko und Volatilität auslösen kann, (ii) Marktengagements bewirken kann, die nicht den Anlagezielen eines Teilfonds entsprechen, oder (iii) eine geringere Summe als den Betrag der zurückzugebenden Sicherheit erzielt; und dass (C) Verzögerungen bei der Rückgabe von verliehenen Wertpapieren die Fähigkeit eines Teilfonds zur Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen von Wertpapierverkäufen beschränken können.

11. STEUERLICHE ASPEKTE

Die nachfolgenden Bestimmungen basieren auf dem Verständnis und der erhaltenen Beratung der Gesellschaft in Bezug auf bestimmte Aspekte von derzeit geltenden Luxemburger Gesetzen, Verordnungen, Entscheidungen und derzeit geltender Praxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zum Datum der Herausgabe dieses Prospekts oder zum Zeitpunkt einer Anlage geltende Steuersituation nicht ändern wird.

Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch darauf, eine umfassende Beschreibung aller luxemburgischen Steuergesetze und steuerlichen Betrachtungen zu sein, die für eine Entscheidung für die Investition in, den Besitz von oder den Verkauf von Aktien maßgeblich sein können, und sie ist nicht als Beratung für den jeweiligen Anleger oder potenzieller Anteilinhaber gedacht.

Anleger sollten professionelle Beratung über mögliche steuerliche und sonstige Folgen einholen, die durch Zeichnung, Kauf, Halten, Umtausch, Verkauf oder Rücknahme von Anteilen gemäss den Gesetzen des Landes ihrer Gründung, Niederlassung, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Domizil entstehen.

11.1 Besteuerung der Gesellschaft

Nach geltendem Recht und geltender Praxis unterliegt die Gesellschaft in Luxemburg keiner Einkommensteuer und die gegebenenfalls von der Gesellschaft gezahlten Dividenden unterliegen in Luxemburg keiner Quellensteuer.

Ein Teilfonds unterliegt jedoch in Luxemburg einer jährlichen Zeichnungssteuer (*Taxe d'Abonnement*) in Höhe von 0,05 % seines Nettovermögens, die zum Ende des jeweiligen Quartals berechnet und gezahlt wird. Die ermässigte Zeichnungssteuer von 0,01 % pro Jahr wird auf alle Anteilsklassen angewandt, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind. Soweit das Vermögen der Gesellschaft in Investmentfonds mit Sitz in Luxemburg investiert wird, entfällt diese Gebühr.

Stempelgebühren, Gesellschaftssteuer oder andere Steuern sind in Luxemburg bei der Ausgabe von Anteilen nicht zu zahlen.

Von der Gesellschaft vereinnahmte Zins- und Dividendenerträge unterliegen gegebenenfalls einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer in den Herkunftsländern. Die Gesellschaft kann darüber hinaus bezüglich realisierter oder nicht realisierter Kapitalwertsteigerungen ihrer Vermögenswerte in den Ursprungsländern steuerpflichtig sein.

11.2 Besteuerung der Anteilinhaber

Unbeschadet der unter „EU-Steueraspekte“ enthaltenen Bestimmungen unterliegen Anteilinhaber derzeit in Luxemburg keinen Kapitalertragsteuern, Einkommensteuern, Quellensteuern, Vermögenssteuern, Erbschaftssteuern oder sonstigen Steuern (ausgenommen sind Anteilinhaber, die ihr Domizil, ihren Wohnsitz oder eine Geschäftsstelle in Luxemburg haben).

11.3 Besteuerung in der Europäischen Union für Einzelpersonen mit Wohnsitz oder juristische Personen mit Sitz in der EU bzw. gewissen abhängigen oder assoziierten Gebieten der EU-Mitgliedstaaten

Am 10. November 2015 verabschiedete der Europäische Rat die Richtlinie (EU) 2015/2060 zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen vom 3. Juni 2003 (die „Zinsrichtlinie“), die in Österreich ab dem 1. Januar 2017 und in allen anderen EU-Mitgliedstaaten ab dem 15. Januar 2016 gilt (d. h. die Zinsrichtlinie ist nicht mehr anwendbar, sobald alle Berichtspflichten bezüglich des Kalenderjahres 2015 erfüllt wurden). Laut dieser Zinsrichtlinie sind die Mitgliedstaaten der EU (der „Mitgliedstaat“ bzw. die „Mitgliedstaaten“) verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen EU-Mitgliedstaates Angaben über Zinszahlungen oder ähnliche Einkünfte (im Sinne der Zinsrichtlinie), die von einer Zahlstelle (gemäß der Definition der Zinsrichtlinie) an eine Einzelperson als wirtschaftlichen Eigentümer oder bestimmte juristische Personen (im Sinne der Zinsrichtlinie) mit Sitz in dem jeweiligen anderen EU-Mitgliedstaat getätigt werden, zur Verfügung zu stellen.

Gemäß den Luxemburger Gesetzen vom 21. Juni 2005 (die „Gesetze“) zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie in seiner geänderten Fassung vom 25. November 2014 sowie verschiedenen zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten der EU („Territorien“) abgeschlossenen Vereinbarungen ist eine luxemburgische Zahlstelle seit dem 1. Januar 2015 verpflichtet, die Luxemburger Steuerbehörden über die Zahlung von Zinsen und anderen ähnlichen Erträgen, die von ihr an (bzw. unter bestimmten Umständen zugunsten von) einer bestimmten in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder den Territorien ansässigen natürlichen oder juristischen Person geleistet wurden, sowie über bestimmte persönliche Daten des wirtschaftlichen Eigentümers zu informieren. Diese Informationen werden von den Luxemburger Steuerbehörden an die zuständigen Steuerbehörden des Staates weitergegeben, in dem der wirtschaftliche Eigentümer seinen steuerlichen Wohnsitz (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) hat.

Nach geltendem Recht fallen die von der Gesellschaft vorgenommenen Ausschüttungen unter die EU-Zinsrichtlinie, wenn mehr als 15 % der Vermögenswerte der Gesellschaft in Forderungen (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) angelegt sind.

Die Zahlung von Erlösen aus dem Verkauf, der Rückerstattung oder Rücknahme von Anteilen fällt unter die Gesetze, wenn mehr als 25 % der Vermögenswerte der Gesellschaft direkt oder indirekt in Forderungen im Sinne der Gesetze angelegt sind.

Automatischer Informationsaustausch

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) hat einen Gemeinsamen Meldestandard („CRS“) entwickelt, um weltweit einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch („AEOI“) zu erreichen. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „Euro-CRS-Richtlinie“) verabschiedet, um den CRS in den Mitgliedstaaten umzusetzen. Für Österreich gilt die Euro-CRS-Richtlinie erstmals zum 30. September 2018 für das Kalenderjahr 2017, d. h. die Zinsrichtlinie ist ein Jahr länger gültig.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten im Bereich der Besteuerung („CRS-Gesetz“) in luxemburgisches Gesetz umgesetzt. Das CRS-Gesetz verpflichtet Luxemburger Finanzinstitute, Inhaber von Finanzkonten (einschließlich bestimmter

Rechtssubjekte und deren beherrschender Personen) zu identifizieren und festzustellen, ob diese in Ländern steueransässig sind, mit denen Luxemburg eine Vereinbarung zum Austausch von Daten unterhält. Luxemburger Finanzinstitute melden daraufhin die Informationen des Kontoinhabers an die Luxemburger Steuerbehörden, die diese Informationen anschließend einmal jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln.

Dementsprechend kann die Gesellschaft von ihren Anlegern Informationen in Bezug auf die Identität und den Steuerwohnsitz von Finanzkontoinhabern (einschließlich bestimmter Rechtsträger und deren beherrschende Personen) anfordern, um deren CRS-Status zu prüfen, und Informationen zu einem Anteilsinhaber und seinem Konto an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) melden, wenn dieses Konto als meldepflichtiges Konto gemäß dem CRS-Gesetz erachtet wird.

Im Rahmen des CRS-Gesetzes erfolgt der erste Informationsaustausch zum 30. September 2017 für Informationen, die das Kalenderjahr 2016 betreffen. Im Rahmen der Euro-CRS-Richtlinie muss der erste automatische Informationsaustausch bis 30. September 2017 mit den lokalen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten für die Daten erfolgen, die das Kalenderjahr 2016 betreffen.

Darüber hinaus unterzeichnete Luxemburg das Multilateral Competent Authority Agreement der OECD („multilaterales Abkommen“) über den automatischen Austausch von Informationen gemäß dem CRS. Das multilaterale Abkommen zielt auf die Umsetzung des CRS bei Nicht-Mitgliedstaaten ab. Es erfordert Vereinbarungen auf Länderbasis.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Antrag auf Zeichnung von Anteilen abzulehnen, wenn die vorgelegten Informationen nicht den Bestimmungen des CRS-Gesetzes entsprechen oder keine Informationen vorgelegt wurden.

Die vorstehenden Ausführungen stellen lediglich eine Zusammenfassung der Folgen der Richtlinie, des EUSD-Gesetzes, des CRS und der Euro-CRS-Richtlinie sowie die aktuelle Interpretation dieses Gesetzes dar, erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen keine Steuer- oder Anlageberatung. Anleger sollten daher professionellen Rat einholen über die auf sie zutreffenden vollständigen Implikationen der Richtlinie, des EUSD-Gesetzes, des CRS und der Euro-CRS-Richtlinie.

11.4 Steuerliche Aspekte – Allgemeines

Der Erhalt etwaiger Dividenden durch einen Anteilsinhaber, die Rücknahme oder Übertragung von Anteilen sowie jegliche Ausschüttung nach der Auflösung der Gesellschaft können für den Anteilsinhaber zu einer Steuerschuld führen, die von den im Land seines Wohnsitzes, seiner Staatsbürgerschaft oder seines Domizils geltenden Steuerbestimmungen abhängig ist. Anteilsinhaber, die in bestimmten Ländern mit Gesetzen zur Verhinderung von Offshore-Fonds ihren Wohnsitz haben oder Staatsbürger dieser Länder sind, können in Bezug auf nicht ausgeschüttete Erträge und Gewinne der Gesellschaft einer laufenden Besteuerung unterliegen. Der Verwaltungsrat, die Gesellschaft und alle Vertreter der Gesellschaft haften nicht für die individuellen steuerlichen Angelegenheiten von Anteilsinhabern.

11.5 FATCA

FATCA ist ein Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act (US-Gesetz über Steueranreize zur Wiederbeschaffung von Arbeitsplätzen) von 2010 und trat in den USA im Jahr 2010 in Kraft. Nach dem Gesetz sind Finanzinstitute ausserhalb der USA („ausländische Finanzinstitute“ bzw. „FFIs“) gegenüber den US-Steuerbehörden bzw. dem Internal Revenue

Service („IRS“) jährlich auskunftspflichtig in Bezug auf von „Spezifizierten US-Personen“ mittelbar oder unmittelbar geführte „Finanzkonten“. Eine Quellensteuer von 30 % wird auf bestimmte in den USA erwirtschaftete Erträge von FFIs erhoben, die diese Vorschrift nicht einhalten. Am 28. März 2014 schloss das Grossherzogtum Luxemburg mit den Vereinigten Staaten von Amerika ein Regierungsabkommen („IGA“) und eine entsprechende Vereinbarung. Die Gesellschaft wird folglich zur Einhaltung des besagten luxemburgischen IGA verpflichtet sein, wie durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 gemäss FATCA („FATCA-Gesetz“) geregelt, das in die luxemburgische Gesetzgebung übernommen wurde. Ziel ist dabei in erster Linie die Einhaltung der Bestimmungen von FATCA, weniger die Einhaltung der US-Steuerrichtlinien zur Umsetzung des FATCA. Gemäss dem FATCA-Gesetz und dem luxemburgischen IGA kann die Gesellschaft zur Erfassung von Informationen verpflichtet sein, deren Ziel die Identifizierung seiner mittelbaren und unmittelbaren Anteilhaber ist, die Spezifizierte US-Personen im Sinne von FATCA sind („FATCA-berichtspflichtige Konten“). Die gegenüber der Gesellschaft gemachten betreffenden Angaben über FATCA-berichtspflichtige Konten werden an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben. Diese werden die besagten Informationen gemäss Artikel 28 des in Luxemburg am 3. April 1996 geschlossenen Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung des Grossherzogtums Luxemburg zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung hinsichtlich Ertrags- und Kapitalsteuern automatisch mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika austauschen. Die Gesellschaft beabsichtigt, die Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des luxemburgischen IGA einzuhalten, um als das FATCA konform angesehen zu werden. Daher wird die Gesellschaft nicht der Quellensteuer von 30 % in Bezug auf ihre Anteile an den Zahlungen, die den realen und angenommenen US-Anlagen der Gesellschaft zuzurechnen sind, unterliegen. Die Gesellschaft wird den Umfang der Anforderungen, die sich für sie aus FATCA und insbesondere aus dem FATCA-Gesetz ergeben, laufend bewerten.

Um die Einhaltung des FATCA-Gesetzes und dem luxemburgischen IGA durch die Gesellschaft gemäss den vorgenannten Ausführungen zu gewährleisten, darf die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Eigenschaft als Verwalter der Gesellschaft Folgendes:

- a. Auskünfte oder Dokumentationen anfordern, wie z.B. W-8-Steuerformulare, eine Internationale Identifikationsnummer für Intermediäre („Global Intermediary Identification Number“), sofern zutreffend, oder sonstige gültige Nachweise über die FATCA-Eintragung eines Anteilhabers beim IRS oder über eine entsprechende Befreiung, um den FATCA-Status des betreffenden Anteilhabers nachzuweisen;
- b. Auskünfte über einen Anteilhaber und dessen Kontostand bei der Gesellschaft gegenüber den luxemburgischen Steuerbehörden erteilen, wenn das betreffende Konto als in den USA steuerpflichtiges Konto gemäss dem FATCA-Gesetz und dem luxemburgischen IGA oder den Zahlstellen angesehen wird;
- c. Informationen an die Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) weiterleiten, die Zahlungen an Anteilhaber mit FATCA-Status eines nicht teilnehmenden ausländischen Finanzinstituts betreffen;
- d. gemäss dem FATCA-Gesetz und dem luxemburgischen IGA anwendbare US-Quellensteuern von bestimmten an einen Anteilhaber von der Gesellschaft oder für die Gesellschaft geleisteten Zahlungen einbehalten; und
- e. persönliche Informationen an alle unmittelbaren Zahler bestimmter Erträge aus US-Quellen weitergeben, die zu Quellensteuer- und Meldezwecken hinsichtlich der Zahlung solcher Erträge erforderlich sein können.

Die Gesellschaft muss dem entsprechenden Anteilshaber mitteilen, dass (i) die Gesellschaft für die Handhabung der personenbezogenen Daten gemäß dem FATCA-Gesetz verantwortlich ist; (ii) die personenbezogenen Daten nur im Sinne des FATCA-Gesetzes verwendet werden; (iii) die personenbezogenen Daten an die Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) weitergeleitet werden können; (iv) die Beantwortung FATCA-bezogener Fragen obligatorisch ist und welche Folgen es hat, wenn dieser Verpflichtung nicht Folge geleistet wird; und (v) der Anteilshaber das Recht auf Zugriff und Berichtigung der an die Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) weitergeleiteten Daten hat.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, wenn die von einem potenziellen Anleger bereitgestellten Informationen nicht die Auflagen gemäß FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem IGA erfüllen.

12. ALLGEMEINE UND SATZUNGSBEZOGENE INFORMATIONEN

12.1 Veröffentlichung der Preise

Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Klassen sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft sowie in allen vom Verwaltungsrat bisweilen bestimmten Zeitungen und Website erhältlich.

12.2 Berichte

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet jedes Jahr am 30. September.

Die geprüften Jahresberichte sowie die ungeprüften Halbjahresberichte enthalten konsolidierte Abschlüsse der Gesellschaft auf Eurobasis, der Referenzwährung der Gesellschaft, und die Finanzinformationen der einzelnen Teilfonds, die in deren Referenzwährung ausgewiesen werden.

12.3 Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber wird am letzten Mittwoch im Februar jedes Jahres um 14:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg (oder einem anderen, in der Einberufung bezeichneten Ort) abgehalten. Falls der betreffende Tag kein Geschäftstag ist, findet die Jahreshauptversammlung am unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag statt. Einberufungen aller Hauptversammlungen werden gemäss den Anforderungen des Luxemburger Rechts im Mémorial sowie in anderen vom Verwaltungsrat ausgewählten Zeitungen veröffentlicht. Die Einberufungen enthalten die Tagesordnung und nennen den Tag und den Ort der Versammlung sowie die Teilnahmebedingungen. Sie unterliegen im Hinblick auf das erforderliche Quorum und Stimmenmehrheit den Bestimmungen der Luxemburger Gesetze. Die Anforderungen für Teilnahme, Quorum und Stimmenmehrheit der Hauptversammlungen sind jene, die im Gesetz des Grossherzogtums Luxemburg vom 10. August 1915 in seiner jeweils geltenden Fassung sowie in der Satzung festgelegt sind.

Angelegenheiten, die sich auf einen bestimmten Teilfonds beziehen, wie zum Beispiel die Abstimmung über Dividendenzahlungen für den Teilfonds, können durch Abstimmung auf einer Versammlung der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds entschieden werden. Änderungen der Satzung, die die Rechte der Anteilhaber eines bestimmten Teilfonds betreffen, müssen auf einem Beschluss der Anteilhaber der Gesellschaft sowie der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds beruhen.

12.4 Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann durch Beschluss einer ausserordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber aufgelöst werden. Eine solche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel oder ein Viertel des gemäss Luxemburger Recht vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt. Auf einer Versammlung, die unter diesen Umständen einberufen wird, wird der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 gefasst. Die einberufene Versammlung findet innerhalb von 40 Tagen nach dem Tag statt, an dem festgestellt wurde, dass das Kapital unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gemäss Luxemburger Recht erforderlichen Mindestkapitals gefallen war.

Die Auflösung wird von einem oder zwei Liquidatoren durchgeführt, die natürliche oder juristische Personen sein können und die mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf der Hauptversammlung der Anteilhaber ernannt werden, die auch ihre Befugnisse und Bezahlung festlegt.

Die Nettoerlöse aus der Auflösung der Teilfonds werden den Anteilhabern des betreffenden Teilfonds von den Liquidatoren entsprechend ihrem Anteil am Nettoinventarwert je Anteil gezahlt.

Wenn eine Auflösung der Gesellschaft erforderlich ist, erfolgt diese Auflösung gemäss den Bestimmungen der Luxemburger Gesetze, die die zu ergreifenden Massnahmen festlegen und es den Anteilhabern ermöglichen, bei der Auflösung (eine) Ausschüttung(en) zu erhalten, und in diesem Zusammenhang vorsehen, dass die nach Abschluss der Auflösung von den Anteilhabern nicht eingeforderten Beträge bei der Caisse de Consignation treuhänderisch hinterlegt werden. Beträge aus dem Treuhandkonto, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingefordert werden, verfallen gemäss den Bestimmungen des Luxemburger Rechts.

12.5 Haftungstrennung zwischen den Teilfonds

Die Rechte der Anleger und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds oder die im Zusammenhang mit der Auflegung, Verwaltung oder Auflösung eines Teilfonds entstanden sind, sind auf das Vermögen des betreffenden Teilfonds beschränkt. Das Vermögen der Teilfonds wird ausschliesslich dazu verwendet, die Ansprüche der Anteilhaber in Bezug auf den betreffenden Teilfonds sowie die Ansprüche der Gläubiger zu befriedigen, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Auflegung, Verwaltung oder Auflösung des betreffenden Teilfonds entstanden sind. Was die Beziehungen zwischen den Anteilhabern betrifft, wird jeder Teilfonds als separate Einheit betrachtet.

12.6 Auflösung und Verschmelzung von Teilfonds

Die Teilfonds werden am Ende ihrer Laufzeit automatisch aufgelöst, wie in den betreffenden Anhängen beschrieben.

Ein Teilfonds kann auch mit Beschluss des Verwaltungsrats durch die Zwangsrücknahme von Anteilen aufgelöst werden.

- Wenn das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds unter 20 Mio. Euro oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung fällt oder
- wenn eine Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld des betreffenden Teilfonds wesentliche negative Folgen für Anlagen in den Teilfonds hat oder
- um Kosteneinsparungen zu erzielen.

Der Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert je Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräusserungspreise und -kosten der Anlagen) und wird an dem Bewertungstag berechnet, an dem der betreffende Beschluss in Kraft tritt.

Die Gesellschaft wird den Anteilhabern der betreffenden Anteile vor Inkrafttreten der Zwangsrücknahme eine schriftliche Mitteilung zukommen lassen, die die Gründe für die Rücknahme sowie das Rücknahmeverfahren angibt. Sofern nicht anderweitig im Interesse der Anteilhaber oder zur Sicherstellung einer gleichen und fairen Behandlung beschlossen, können die Anteilhaber des betroffenen Teilfonds vor Inkrafttreten der Zwangsrücknahme

weiterhin kostenlose Rücknahme- oder Umtauschanträge für ihre Anteile stellen, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräusserungspreise und -kosten der Anlagen.

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat gemäss dem vorstehenden Absatz übertragenen Befugnisse kann eine Hauptversammlung der Anteilhaber eines Teilfonds auf Vorschlag des Verwaltungsrats alle Anteile des betreffenden Teilfonds zurücknehmen und den Anteilhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile zurückzahlen (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräusserungspreise und -kosten der Anlagen), der am Bewertungstag berechnet wird, an dem der entsprechende Beschluss in Kraft tritt oder an dem die Rücknahme erfolgte, je nachdem, was die Anteilhaber auf der oben genannten Hauptversammlung beschlossen haben. Es gibt keine Anforderungen an die Beschlussfähigkeit für derartige Hauptversammlungen der Anteilhaber, auf denen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Anteilhaber oder über einen Stimmrechtsvertreter anwesenden Anteilhaber gefasst werden, sofern solche Beschlüsse nicht zu einer Auflösung der Gesellschaft führen.

Von den betreffenden Anteilhabern nach der Durchführung der Rücknahme nicht eingeforderte Beträge werden im Namen der berechtigten Anteilhaber auf ein Treuhandkonto bei der Luxemburger Caisse de Consignation gezahlt.

Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

Bei Eintritt der im zweiten Absatz dieses Abschnitts beschriebenen Umstände kann der Verwaltungsrat unter Einhaltung der Bestimmungen von Teil I des Gesetzes von 2010 entscheiden, das Vermögen eines Teilfonds an einen anderen Teilfonds der Gesellschaft oder an einen anderen Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen zu übertragen und die Anteile des betreffenden Teilfonds umzubenennen (falls erforderlich nach einer Aufteilung oder Zusammenlegung sowie nach der Zahlung eines Betrages an die Anteilhaber, der ihrem jeweiligen Anteil am Fondsvermögen entspricht). Ein solcher Beschluss (einschliesslich Informationen über den Teilfonds oder den Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen) wird den betroffenen Anteilhabern einen Monat vor Inkrafttreten der Verschmelzung mitgeteilt, um es den übrigen Anteilhabern während dieses Zeitraums zu erlauben, kostenlose Rücknahme- oder Umtauschanträge für ihre Anteile zu stellen. Im Falle einer Einbringung der Anteile in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen der Art eines offenen Investmentfonds wird der Beschluss für alle Anteilhaber des betreffenden Teilfonds bindend, die der Verschmelzung ausdrücklich zustimmen.

12.7 Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge der Gesellschaft, die nicht im normalen Geschäftsverlauf abgeschlossen wurden, sind wesentlich oder könnten wesentlich sein:

- der Fondsverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft;
- der Depotbankvertrag zwischen der Gesellschaft und der Depotbank;
- der Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und den einzelnen Investmentmanagern;
- der Verwaltungsstellenvertrag zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der zentralen Verwaltungsstelle; und

- der Investmentfonds-Dienstleistungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der zentralen Verwaltungsstelle.

Jeder der oben genannten Verträge kann in beiderseitiger Absprache der Parteien sowie nach der Zustimmung der Gesellschaft durch den Verwaltungsrat geändert werden.

12.8 Dokumente zur Einsicht

Exemplare der folgenden Dokumente können an jedem Geschäftstag während der normalen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg eingesehen werden:

- die Satzung
- die oben genannten wesentlichen Verträge.

Exemplare der Satzung, des aktuellen Prospekts, der KIIDs sowie der aktuellen Berichte sind kostenlos am Sitz der Gesellschaft und auf der Website www.mim-emea.com/sicav erhältlich.

12.9 Historische Renditen

Informationen zu historischen Renditen - falls solche überhaupt vorliegen - aller Teilfonds und/oder Klassen sind oder werden in den KIIDs mit inbegriffen oder ihnen beigelegt sein. Die KIIDs werden als zum Prospekt beigelegt erachtet.

PROSPEKT – ANHANG A

MACQUARIE FUND SOLUTIONS

ANLAGEZIELE UND ANLAGEGRUNDSÄTZE DER EINZELNEN TEILFONDS

Dieses Dokument ist ein Anhang zum Prospekt von Macquarie Fund Solutions vom August 2016 (der „Prospekt“) und ist im Zusammenhang mit dem betreffenden Prospekt und Anhang B hierzu zu lesen. Falls Sie kein Exemplar des Prospektes vorliegen haben, wenden Sie sich bitte an den Gesellschaftssitz von Macquarie Fund Solutions und es wird Ihnen ein Exemplar zugesandt. Sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wird, besitzen die Begriffe im vorliegenden Anhang die Bedeutung, die ihnen im Prospekt in dem Zusammenhang zugeschrieben ist.



**MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE GLOBAL LISTED INFRASTRUCTURE
FUND**

(nachstehend „Teilfonds“ genannt)

1. Anlageziel

Der Teilfonds zielt darauf ab, den Anteilsinhabern der einzelnen Anteilklassen in erster Linie durch Investitionen in Unternehmen, die weltweit im Infrastrukturbereich tätig sind, mittel- bis langfristig eine Gesamtrendite zu bieten, die sowohl Kapitalzuwachs als auch Erträge umfasst.

2. Anlagestrategie

Der Teilfonds zielt darauf ab, das Anlageziel in erster Linie durch Investitionen in zulässige Vermögenswerte zu erreichen, die von Unternehmen begeben wurden, die auf globaler Basis Infrastrukturanlagen innehaben oder betreiben.

Einzelheiten zu den Arten der zulässigen Vermögenswerte, in die der Teilfonds investieren kann, entnehmen Sie bitte Absatz 5.

3. Angaben zum Handel

Handelsschluss für Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen	12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am jeweiligen Handelstag
Handelstag	Jeder Geschäftstag
Bewertungstag	Jeder Handelstag
Abwicklungstag für Zeichnungen	Normalerweise der dritte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag
Abwicklungstag für Rücknahmen	Normalerweise der vierte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag

4. Investmentmanager und Subinvestmentmanager

Der Investmentmanager des Teilfonds ist Macquarie Investment Management Limited.

Der Investmentmanager besitzt eine von der *Australian Securities and Investments Commission* ausgestellte *Australian Financial Services License* (AFSL Nummer 237492) und ist gemäss dem Investment Advisers Act von 1940 bei der United States Securities and Exchange Commission als Anlageberatungsgesellschaft eingetragen.

Der Investmentmanager gehört zur Macquarie Group. Der Investmentmanager wurde im November 1984 gegründet. Der Investmentmanager ist eine der grössten Fondsmanagementgesellschaften in Australien und bietet Produkte über das gesamte Spektrum von -Klassen für private und institutionelle Anleger an.

Der Sitz des Investmentmanagers befindet sich in:

50 Martin Place
Sydney
NSW 2000
Australien

Der Subinvestmentmanager des Teilfonds ist Macquarie Capital Investment Management LLC.

Der Investmentmanager hat die Verwaltung eines Teils der Vermögenswerte des Teilfonds der Macquarie Capital Investment Management LLC (der „Subinvestmentmanager“) übertragen. Der Subinvestmentmanager ist ein verbundenes Unternehmen des Investmentmanagers und gehört ebenfalls zur Macquarie Group. Der Subinvestmentmanager ist in den USA konstituiert und wurde am 14. Januar 2004 gegründet. Er ist gemäss dem Investment Advisers Act von 1940 bei der United States Securities and Exchange Commission als Anlageberater registriert.

Der Sitz des Subinvestmentmanagers befindet sich in:

125 West 55th Street, Level 15
New York, NY 10019
USA

5. Beschreibung des Portfolios des Teilfonds

Der Teilfonds investiert direkt oder indirekt in zulässige Vermögenswerte, die von Unternehmen begeben wurden, die Infrastrukturanlagen innehaben oder betreiben. Dies sind Unternehmen, die einen erheblichen Teil ihres Umsatzes/ihrer Gewinne über den Besitz und/oder Betrieb von Infrastrukturanlagen erzielen.

Im Infrastrukturbereich tätige Unternehmen erbringen typischerweise Leistungen wie z. B. Frischwasser, Strassen, Flughäfen, Versorgungsunternehmen, Strom, Kommunikation, Krankenhäuser, Schulen und sonstige soziale Leistungen.

Ein Aktienexposure kann durch Investitionen in Aktien, Hinterlegungsscheine (Depositary Receipts), börsengehandelte Fonds, Index-Futures, Optionen und sonstige Partizipationsrechte erzielt werden. Ein Exposure kann in eingeschränkter Masse ebenfalls durch Investitionen in wandelbare Wertpapiere, Index- und Partizipationsanleihen sowie aktiengebundene Anleihen erzielt werden.

Fest und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, wandelbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Barmittel können unbegrenzt gehalten werden, wenn der Investmentmanager dies für angemessen erachtet.

Der Teilfonds kann ausserdem in OGAW und sonstige OGA investieren.

Der Teilfonds kann in zulässige Anlagen investieren, die in beliebigen Währungen denominiert sind, und das Exposure des Teilfonds gegenüber anderen Währungen als seiner Referenzwährung kann abgesichert oder nicht abgesichert sein.

Der Teilfonds kann zu Absicherungszwecken und im Interesse eines effizienten Portfoliomanagements in Finanzderivate investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds zu Investitionszwecken in Equity-Swaps investieren.

Alle oben genannten Investitionen erfolgen unter Einhaltung der in § 6 des Prospekts festgelegten Grenzen.

Der Teilfonds verwendet den S&P Global Infrastructure Index Net TR USD als Benchmark und Referenzportfolio. Die Benchmark ist eine Performance-Referenz und das zugrunde liegende Portfolio des Teilfonds kann erheblich von der Zusammensetzung der Benchmark abweichen.

6. Risikoerwägungen für den Teilfonds

Potenzielle Anleger werden daran erinnert, die im Prospektabschnitt „Risikoerwägungen“ dargelegten Risikofaktoren zu berücksichtigen. Bei ihrer Anlageentscheidung sollten potenzielle Anleger die voraussichtliche Performance von Anlagen im Infrastrukturbereich sowie die damit verbundenen Risiken berücksichtigen und abwägen.

Zudem sollten potenzielle Anleger die folgenden Risikofaktoren beachten, bevor sie in den Teilfonds investieren.

6.1 Risiken in Bezug auf den Infrastruktursektor

Das Infrastrukturreisikorisiko besteht darin, dass negative Ereignisse im weltweiten Infrastrukturbereich die Performance der Anlagen des Teilfonds ggf. beeinträchtigen können.

Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen, die überwiegend im Infrastrukturgeschäft tätig sind, setzen den Teilfonds mit Direktinvestitionen in Infrastrukturanlagen verbundenen Risiken aus. Faktoren wie z. B. die Verfügbarkeit von Finanzierungen, die Kosten solcher Finanzierungen im Allgemeinen sowie im Vergleich zu früheren Zeiträumen, das Angebot an geeigneten Infrastrukturprojekten sowie die staatliche Regulierung des Infrastrukturbereichs können sich auf den Wert dieser Anlagen und somit auf den Wert des Teilfonds auswirken.

Die unten aufgeführten Risiken gehören zu den mit der Anlage im Infrastrukturbereich verbundenen Risiken.

a) Mit neuen Projekten verbundenes Risiko

Wenn ein Infrastrukturemittent in neue Infrastrukturprojekte investiert, ist es wahrscheinlich, dass er ein gewisses Restrisiko übernimmt, dass das Projekt nicht innerhalb des Budgets und des vereinbarten Zeitrahmens sowie zu den vereinbarten Spezifikationen abgeschlossen wird. Während der Bauphase gehören eine Verzögerung der voraussichtlichen Fertigstellung des Projekts und eine daraus resultierende Verzögerung der Cashflows sowie eine Erhöhung des zur Fertigstellung des Baus erforderlichen Kapitalbedarfs zu den bedeutendsten Risiken.

b) Mit strategischen Anlagen verbundenes Risiko

Bei Infrastrukturanlagen kann es sich unter anderem um strategische Anlagen handeln, d. h. Anlagen mit nationalem oder regionalem Profil, und diese können einen Monopolcharakter haben. Aus der Art dieser Anlagen können sich angesichts des nationalen/regionalen Profils und/oder ihrer Unersetzbarkeit zusätzliche Risiken ergeben und diese Anlagen können stärker durch Terroranschläge oder politische Massnahmen gefährdet sein. Aufgrund der grundlegenden Eigenschaften der von Infrastrukturemittenten bereitgestellten Produkte oder Dienstleistungen besteht ausserdem eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass für die von diesen Emittenten angebotenen Leistungen eine konstante Nachfrage vorhanden ist. Falls ein Infrastrukturemittent diese Leistungen nicht bereitstellt, entstehen den Nutzern dieser Leistungen eventuell erhebliche Schäden und sie sind aufgrund der Merkmale der strategischen Anlagen eventuell nicht in der Lage, diese aus einer anderen Quelle zu beziehen oder entsprechende Schäden zu mindern, wodurch potenzielle Verluste erhöht werden.

c) Dokumentationsrisiko

Infrastrukturanlagen unterliegen oft einer Reihe von komplexen juristischen Dokumenten und Verträgen. Daher ist das Risiko von Streitigkeiten in Bezug auf die Interpretation oder Durchsetzbarkeit der Dokumentation eventuell höher als bei anderen Emittenten.

d) Betriebsrisiko

Falls ein Infrastrukturemittent die Anlagen nicht effizient wartet und betreibt, kann die Fähigkeit zur Zahlung von Dividenden oder Zinsen an die Anteilhaber beeinträchtigt werden. Sofern der Infrastrukturemittent keinen ausreichenden Versicherungsschutz hat oder wenn die Anlagen nicht sachgemäss betrieben werden, können erhebliche Schäden und Verluste entstehen.

6.2 Konzentrationsrisiko

Die Anlagestrategie des Teilfonds wird zu einem Portfolio führen, das eine konzentrierte Gruppe von Anlagen mit Schwerpunkt auf ein Exposure gegenüber Unternehmen im Infrastrukturbereich in Schwellenländern enthält, im Gegensatz zu einer den gesamten Markt umspannenden Investition. Teilfonds, die in ein konzentriertes Portfolio investieren, unterliegen eventuell einer höheren Volatilität als Teilfonds mit stärker diversifizierten Portfolios.

6.3 Mit hybriden Wertpapieren verbundenes Risiko

Der Teilfonds kann in Vorzugsaktien und hybride Wertpapiere investieren, mit denen besondere Risiken verbunden sein können. Vorzugs- und hybride Wertpapiere können Bestimmungen enthalten, die es dem Emittenten gestatten, Ausschüttungen nach freiem Ermessen um einen bestimmten Zeitraum aufzuschieben, ohne dass dies für den Emittenten negative Konsequenzen hat. Wenn der Teilfonds ein Vorzugs- oder hybrides Wertpapier hält, das seine Ausschüttungen aufschiebt, muss der Teilfonds eventuell zu Steuerzwecken Erträge deklarieren, obwohl er diese noch nicht erhalten hat. Manche Vorzugs- oder hybriden Wertpapiere sind nicht kumulierend, d. h. dass die Dividenden nicht akkumulieren und nie bezahlt werden müssen. Ein Teil der Anlagen des Teilfonds kann Anlagen in nicht-kumulierende Vorzugs- oder hybride Wertpapiere umfassen, in deren Rahmen der Emittent nicht dazu verpflichtet ist, Rückstände gegenüber seinen Anlegern auszugleichen. Vorzugs- oder hybride Wertpapiere können erheblich weniger liquide sein als viele andere Wertpapiere wie z. B. Stammaktien oder US-Staatsanleihen. Im Allgemeinen haben die Inhaber von Vorzugs- und

hybriden Wertpapieren (wie z. B. der Teilfonds) keine Stimmrechte in Bezug auf das emittierende Unternehmen, es sei denn, Vorzugsdividenden sind über eine bestimmte Anzahl von Perioden im Rückstand. In diesem Fall können die Wertpapierinhaber im Allgemeinen eine Anzahl von Mitgliedern in den Verwaltungsrat des Emittenten wählen. Im Allgemeinen haben die Inhaber der Wertpapiere keine Stimmrechte mehr, wenn alle Rückstände bezahlt sind. Unter bestimmten variierenden Umständen kann ein Emittent von Vorzugs- oder hybriden Wertpapieren die Wertpapiere vor einem angegebenen Zeitpunkt zurücknehmen. So kann bei bestimmten Arten von Vorzugs- oder hybriden Wertpapieren z. B. durch eine Änderung des Einkommenssteuer- oder Wertpapierrechts eine Rücknahme ausgelöst werden. Eine Rücknahme durch den Emittenten kann sich negativ auf die Rendite des vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiers auswirken.

6.4 Volatilitätsrisiko

Das Volatilitätsrisiko ist das Potenzial für Änderungen des Werts der Anlagen des Teilfonds oder des Nettoinventarwerts je Anteil, wobei diese Änderungen innerhalb eines kurzen Zeitraums erheblich sein können. Diese Volatilität kann sich ausserdem auf die zur Ausschüttung an die Anteilsinhaber zur Verfügung stehenden Beträge auswirken. Mit der Zunahme der Volatilität der Renditen steigt – als Risikoindikator - die Wahrscheinlichkeit, dass die Renditen über einen bestimmten Zeitraum von den Erwartungen abweichen. Anlagen in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, die ein Exposure gegenüber Schwellenländern bieten, befinden sich traditionell am oberen Ende des Volatilitätsspektrums.

6.5 Bewertungsrisiko

Beim Bewertungsrisiko handelt es sich um das Risiko, dass die Anlagen des Teilfonds eventuell nur schwer zu bewerten sind. Dies kann auf Faktoren wie staatliche Eingriffe, das Fehlen eines unabhängig verifizierbaren Preises oder die Tatsache, dass Wertpapiere nur sporadisch gehandelt werden, zurückzuführen sein. Falls der notierte Schlusskurs oder ein sonstiger verfügbarer Preis für eine der Anlagen des Teilfonds nicht für deren beizulegenden Zeitwert repräsentativ sein sollte, kann der Verwaltungsrat wie in § 8 des Prospekts ausgeführt eine andere Bewertungsmethode heranziehen.

7. Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts)

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird täglich unter Verwendung des Commitment-Ansatzes bemessen.

MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE ASIA NEW STARS FUND (nachstehend „Teilfonds“ genannt)

1. Anlageziel

Der Teilfonds zielt darauf ab, für die Anteilsinhaber jeder Klasse eine Rendite zu erwirtschaften, die das potenzielle Wachstum von Unternehmen kleiner bis mittlerer Grösse erfasst, die auf mindestens ein Land in Asien (*ohne Japan*) ausgerichtet sind.

2. Anlagestrategie

Der Teilfonds strebt danach, sein Anlageziel zu erreichen, indem er primär in börsennotierte Wertpapiere von Gesellschaften mit kleiner bis mittlerer Marktkapitalisierung investiert und sich dabei in einem Land oder mehreren Ländern in Asien (*ohne Japan*) engagiert, die als "geeignete Märkte" eingestuft sind oder künftig eingestuft werden.

Der Investmentmanager nutzt sowohl einen qualitativen als auch einen quantitativen Ansatz zur Aktienausswahl und zur Gewichtung von Aktien innerhalb des Portfolios.

Einzelheiten zu den Arten der geeigneten Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Absatz 5.

3. Angaben zum Handel

Handelsschluss Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen	für und	01.00 Uhr (Luxemburger Zeit - MEZ) am jeweiligen Handelstag
Handelstag		steht für jeden Geschäftstag
Bewertungstag		steht für jeden Handelstag
Abwicklungstag Zeichnungen	für	Normalerweise der dritte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag
Abwicklungstag Rücknahmen	für	Normalerweise der vierte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag

4. Investmentmanager und Subinvestmentmanager

Der Investmentmanager des Teilfonds ist Macquarie Investment Management Limited.

Der Investmentmanager besitzt eine von der *Australian Securities and Investments Commission* ausgestellte *Australian Financial Services License* (AFSL Nummer 237492) und ist gemäss dem Investment Advisers Act von 1940 bei der United States Securities and Exchange Commission als Anlageberatungsgesellschaft eingetragen.

Der Investmentmanager gehört zur Macquarie Group. Der Investmentmanager wurde im November 1984 gegründet. Der Investmentmanager ist eine der grössten Fondsverwaltungsgesellschaften in Australien und bietet sowohl auf dem Markt für

Privatanleger als auch auf dem Markt für institutionelle Anleger Produkte an, die sich über das gesamte Spektrum der Anlageklassen hinweg erstrecken.

Der Sitz des Investmentmanagers befindet sich in:
50 Martin Place
Sydney
NSW 2000
Australien

Der Subinvestmentmanager des Teilfonds ist Macquarie Funds Management Hong Kong Limited.

Der Investmentmanager hat die Verwaltung des Teilfonds dem Subinvestmentmanager Macquarie Funds Management Hong Kong Limited (nachstehend „Subinvestmentmanager“ genannt) übertragen. Der Subinvestmentmanager ist eine Schwestergesellschaft des Investmentmanagers und gehört ebenfalls zur Macquarie Group. Der Subinvestmentmanager ist eine nach dem Recht von Hongkong am 21. Juli 2000 gegründete Gesellschaft. Sie ist von der *Hong Kong Securities and Futures Commission* gemäss der *Hong Kong Securities and Futures Ordinance* zum Handel in Bezug auf regulierte Tätigkeiten des Typs 1 (Wertpapierhandel), des Typs 4 (Wertpapierberatung) und des Typs 9 (Vermögensverwaltung), vorbehaltlich der Zulassungsbedingung, dass sie kein Kundenvermögen halten darf, zugelassen.

Der Sitz des Subinvestmentmanagers befindet sich in:
Level 18, One International Finance Centre
1 Harbour View Street
Central
Hongkong

5. Beschreibung des Portfolios des Teilfonds

Der Teilfonds strebt danach, sein Anlageziel zu erreichen, indem er primär in börsennotierte Wertpapiere von Gesellschaften mit kleiner bis mittlerer Marktkapitalisierung investiert und sich dabei in Ländern in Asien (ohne Japan) engagiert, die als "geeignete Märkte" eingestuft sind oder künftig eingestuft werden. Wertpapiere gelten als aus mindestens einer Region in Asien kommend, wenn die betreffenden Unternehmen (a) ihre Wertpapiere an einer Börse in Asien (ohne Japan) notieren oder (b) wenn sie an einem anderen geeigneten Markt notiert sind (z. B. in den USA bzw. dem Vereinigten Königreich) und ein erheblicher Teil ihrer Umsatzerlöse aus mindestens einem Land in Asien (ohne Japan) stammt bzw. voraussichtlich daher stammen wird. Die Gesellschaften können vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes in allen Branchen tätig sein:

Der Investmentmanager und der Subinvestmentmanager unternehmen alle angemessenen Bemühungen, um sicherzustellen, dass der Teilfonds nicht in die folgenden Unternehmenstypen investiert: (a) Tabakunternehmen (d. h. alle Unternehmen, deren Hauptgeschäft in der Herstellung von Tabakwaren besteht) und (b) Unternehmen, die an der Herstellung von Antipersonenminen, Atomwaffen, chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind (d. h. alle Unternehmen, bei denen öffentlich zugängliche Informationen klar darauf hindeuten, dass ein solches Unternehmen aktiv und bewusst an der Herstellung solcher Waffen beteiligt ist).

Neben den notierten Aktienwerten kann ein Engagement in Aktien auch durch Anlagen in

Depository Receipts (Hinterlegungsscheine für ADR/GDR) und Genussscheine erfolgen. In eingeschränktem Masse kann ein Engagement auch über Anlagen in Aktienswaps, in wandelbaren Wertpapieren, in indexierten Schuldverschreibungen, Index-Terminkontrakten, Bezugsscheinen und anderen Gewinnbeteiligungsrechten erfolgen.

Der Teilfonds kann Anlegern auch Zugang zu Renditen aus dem Sekundärmarkthandel von kürzlich notierten Wertpapieren von Gesellschaften kleiner und mittlerer Kapitalisierung mit Engagements in mindestens einem Land in Asien (ohne Japan) verschaffen.

Fest und variabel verzinste Schuldtitel, wandelbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Barbestände können unbegrenzt gehalten werden, wenn der Investmentmanager dies für angemessen erachtet. Der Teilfonds kann das Aktienmarktrisiko reduzieren, indem er bis zu 20 % in Barbeständen und Geldmarktinstrumenten hält.

Der Teilfonds kann ausserdem in OGAW und sonstige OGA investieren.

Der Teilfonds kann ohne Rücksicht auf deren Nennwährung in geeignete Vermögenswerte investieren, wobei das Risiko des Teilfonds gegenüber anderen Währungen als seiner Referenzwährung nicht abgesichert wird.

Alle vorstehend genannten Anlagen erfolgen unter Einhaltung der in Kapitel 6 des Prospektes festgelegten Grenzwerte.

Der Teilfonds verwendet den MSCI Asia ex-Japan Small Companies Index als Benchmark und Referenzportfolio. Die Benchmark ist eine Performance-Referenz und das zugrunde liegende Portfolio des Teilfonds kann erheblich von der Zusammensetzung der Benchmark abweichen.

6. Risikoerwägungen für den Teilfonds

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie die im Prospektkapitel „Risikoerwägungen“ dargelegten Risikofaktoren unbedingt beachten sollten. Potenzielle Anleger werden daran erinnert, dass der Teilfonds in Schwellenländern investiert bzw. sich anderweitig in Schwellenländern engagiert. Bei der Anlageentscheidung sollten potenzielle Anleger die voraussichtliche Wertentwicklung von Anlagen in Schwellenländern sowie die damit verbundenen Risiken abwägen.

Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger vor einer Investition in die Teilfonds die folgenden Risikofaktoren abwägen.

6.1 Risiken von Gesellschaften mit kleiner und mittlerer Kapitalisierung

Der Teilfonds engagiert sich vor allem in Unternehmen, die vor dem Hintergrund ihrer Marktkapitalisierung als klein bzw. mittelgross gelten. Anteile an solchen Unternehmen sind eventuell weniger liquide und volatil als diejenigen von Grossunternehmen. Zu den Unternehmen in diesen Marktsektoren gehören unter Umständen relativ junge Unternehmen, die erst kurze Zeit im Geschäft sind und über die es daher kaum öffentliche Auskünfte gibt, und Unternehmen, die neue Marketing-Konzepte ausprobieren, die eher spekulativer Art sein können. Aus diesen Gründen können diese Sektoren stark volatil reagieren und weniger liquide sein, was möglicherweise zum Verlust von Anlegerkapital führt.

6.2 Mit der Anlage in Schwellenländern verbundene Risiken

Der Teilfonds kann in geeignete Vermögenswerte investieren, die an Wertpapierbörsen in Schwellenländern notiert sind, sowie in Unternehmen, die dort ihren Sitz haben bzw. dort geschäftlich tätig sind. Schwellenmärkte sind normalerweise volatil als die Märkte der Industrieländer, was zu einem erhöhten Risiko für die Anleger führen kann.

In Schwellenländern ist der rechtliche, aufsichtsrechtliche und betriebswirtschaftliche Rahmen eventuell noch im Aufbau begriffen, was dazu führt, dass Investitionen in diesen Ländern eventuell mit höheren Risiken verbunden sind als Investitionen in Ländern mit bewährten rechtlichen, aufsichtsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Strukturen. Die unten aufgeführten Risiken gehören zu den mit der Anlage in Schwellenländern verbundenen Risiken.

a) Politische und rechtliche Risiken

Der Teilfonds ist in höherem Masse politischen Risiken, Länderrisiken sowie rechtlichen und Compliance-Risiken ausgesetzt, die jeweils in den Abschnitten 10.1.12, 10.1.13 und 10.1.17 des Prospekts näher ausgeführt sind. In Schwellenländern sind Anlegerschutzvorschriften bzw. ist der Anlegerschutz durch andere Gesetze und Vorschriften (z. B. Treuhandpflichten) eventuell eingeschränkt, nicht vorhanden oder in der Praxis nur schwer einklagbar. Die gesetzliche Veröffentlichungspflicht von Unternehmen bzw. die Veröffentlichungspflicht gemäss anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze kann ebenfalls eingeschränkt sein. Regierungen können politische Grundsätze oder Bestimmungen erlassen oder sich darauf berufen, welche die traditionellen Rechte von privatwirtschaftlichen Unternehmen ändern. Ein weiteres Risiko besteht darin, dass die Rückführung von ausländischem Kapital oder die Anwendung von Rechtsmitteln vor Gericht staatlicherseits eventuell verhindert oder eingeschränkt werden. Es besteht ausserdem das Risiko staatlicher Eingriffe auf den Finanzmärkten wie z. B. die zwangsweise Schliessung von Märkten.

b) Das Markt-, Bewertungs- und Erfüllungsrisiko

Die Wertpapierbörsen in Schwellenländern unter den geeigneten Märkte sind voraussichtlich weniger liquide und effizient als geregelte Märkte. An diesen Börsen gehandelte geeignete Vermögenswerte können schwerer zu verkaufen und zu bewerten sein. Register von Anteilsinhabern werden eventuell nicht ordentlich geführt, und das Eigentum dieser geeigneten Vermögenswerte bzw. Beteiligungen daran sind (bzw. bleiben) unter Umständen nicht voll geschützt. Die Eintragung des Eigentums an Wertpapieren kann sich verzögern, und während der Verzögerung kann es schwierig sein, wirtschaftliches Eigentum an Wertpapieren nachzuweisen. In manchen Ländern wird das Konzept des wirtschaftlichen Eigentums nicht anerkannt, oder es ist schlecht entwickelt.

Die Vereinbarungen über die Verwahrung dieser Wertpapiere können unzureichend sein. Die Gattstellung erfolgt eventuell immer noch in physischer statt in elektronischer Form. Auf manchen Märkten gibt es unter Umständen keine sichere Methode zur Lieferung gegen Zahlung, mit deren Hilfe das Gegenparteienrisiko minimiert werden kann. Eventuell muss vor dem Erhalt der Wertpapiere eine Zahlung geleistet werden, oder Wertpapiere müssen vor dem Erhalt des Verkaufserlöses geliefert werden.

c) Besteuerungsrisiken

Zusätzlich zu den in Abschnitt 10.1.16 des Prospekts beschriebenen allgemeinen Besteuerungsrisiken sollten interessierte Anleger beachten, dass das Steuerrecht und die

Steuerpraxis in Schwellenländern weniger etabliert sind als in Ländern mit geregelten Märkten. Es ist daher möglich, dass sich die derzeitigen Gesetze, Auslegungen, Richtlinien und Methoden in Bezug auf die Besteuerung ändern, und zwar eventuell auch rückwirkend. Dies kann bedeuten, dass der Teilfonds möglicherweise unter zum Zeitpunkt der Investition, Bewertung oder Veräußerung nicht vorhersehbaren Umständen weitere Steuern zahlen muss oder dass Verkaufserlöse aus Steuergründen einbehalten werden.

6.3 Das Konzentrationsrisiko

Die Anlagestrategie des Teilfonds führt zu einem Portfolio, das eine konzentrierte Gruppe von Anlagen mit Schwerpunkt auf dem Engagement in Schwellenländern enthält, statt dass marktumspannend investiert wird. Teilfonds, die in ein konzentriertes Portfolio investieren, unterliegen möglicherweise einer höheren Volatilität als Teilfonds mit einem stärker diversifizierten Portfolio.

6.4 Das Volatilitätsrisiko

Das Volatilitätsrisiko ist das Potenzial für Änderungen des Werts der Anlagen des Teilfonds oder des Nettoinventarwerts je Anteil, wobei diese Änderungen innerhalb eines kurzen Zeitraums erfolgen und erheblich sein können. Diese Volatilität kann sich ausserdem auf die zur Ausschüttung an die Anteilsinhaber zur Verfügung stehenden Beträge auswirken. Als Risikoindikator steigt mit der Zunahme der Volatilität der Renditen die Wahrscheinlichkeit, dass die Renditen über einen bestimmten Zeitraum von den Erwartungen abweichen. Anlagen in Aktienwerten, die ein Engagement in Schwellenländern beinhalten, befinden sich traditionell am oberen Ende des Volatilitätsspektrums.

6.5 Das Performance-Risiko

Das Performance-Risiko bezieht sich im Wesentlichen auf die Möglichkeit von Änderungen der Aktienkurse, die einen Wertverlust Ihrer Anlage im Teilfonds nach sich ziehen. Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Unternehmen, die an einer Wertpapierbörse notiert sind, und ist aufgrund dessen dem Anstieg und Fall der Aktienkurse ausgesetzt. Zu den Faktoren, die Änderungen der Aktienkurse nach sich ziehen, gehören die sich ändernde Ertragsfähigkeit der Unternehmen sowie der Sektoren und Märkte, in denen sie tätig sind, die Konjunkturzyklen, das Volumen der emittierten Aktien, die Höhe der Nachfrage bei den Anlegern, das Geschäftsklima und die Politik von Regierungen und Zentralbanken.

7. Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts)

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird täglich unter Verwendung des Commitment-Ansatzes bemessen.

**MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE GLOBAL INCOME
OPPORTUNITIES FUND**

(nachstehend „Teilfonds“ genannt)

1. Anlageziel

Der Teilfonds zielt darauf ab, den Anteilshabern der einzelnen Anteilklassen mittelfristig höhere Renditen zu bieten als Baranlagen, indem in erster Linie eine aktive globale kreditbasierte Anlagestrategie verfolgt wird.

2. Anlagestrategie

Der Teilfonds verfolgt das Anlageziel überwiegend durch die Anlage in eine sorgfältig ausgewählte und diversifizierte Palette globaler kreditbasierter Wertpapiere von Unternehmen, Regierungen oder sonstigen staatlichen Stellen. Der Kern des Teilfonds ist weitgehend in globale kreditbasierte Wertpapiere mit Investment Grade Rating investiert, der Teilfonds kann jedoch auch im Einklang mit den massgeblichen Anlagebeschränkungen Engagements gegenüber Barmitteln, globalen hochrentierlichen Schuldtiteln, Schuldtiteln aus Schwellenländern, hybriden Wertpapieren, strukturierten Wertpapieren und sonstigen Ertragspapieren, wie z.B. vorrangigen Bankdarlehen (erstmalig ab 1. November 2014), die sich als Geldmarktinstrumente qualifizieren, haben. Diese Anlagen können direkt oder über Engagements über Finanzderivate erfolgen. Die Anlage in vorrangige Bankdarlehen darf nicht 10 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Der Teilfonds verfolgt das Anlageziel, indem er auf drei Kompetenzbereiche zurückgreift, um Renditen zu erwirtschaften und das Risiko zu steuern:

- i. **Sektorenrotation:** Opportunistischer Ansatz zur Anlage in globalen Kreditsektoren, die abhängig von den Marktbedingungen das beste Risiko-/Renditeprofil bieten.
- ii. **Wertpapierauswahl:** Identifizierung eines anfänglichen investierbaren Universums auf der Grundlage einer detaillierten Kreditanalyse. Der vorrangige Schwerpunkt ist die Qualität der Emittenten, wobei nur qualitativ hochwertige Emittenten aufgenommen und schwächere Emittenten ausgeschlossen werden, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass das Risiko einer Herabstufung besteht.
- iii. **Portfoliozusammenstellung:** Das Ziel besteht darin, durch die Aufmerksamkeit des Investmentmanagers auf die relativen Preise, Marktschwankungen und Risikoallokation Performance zu erzielen.

Die Arten zulässiger Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, sind im nachstehenden Abschnitt 5 dargelegt.

3. Angaben zum Handel

Handelsschluss für Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen	12.00 Uhr (Luxemburger Zeit - MEZ) am jeweiligen Handelstag
Handelstag	Jeder Geschäftstag
Bewertungstag	Jeder Handelstag
Abwicklungstag für Zeichnungen	Normalerweise der dritte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag
Abwicklungstag für Rücknahmen	Normalerweise der vierte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag

4. Investmentmanager und Subinvestmentmanager

Der Investmentmanager des Teilfonds ist Macquarie Investment Management Limited.

Der Investmentmanager hat eine von der *Australian Securities and Investments Commission* ausgestellte *Australian Financial Services License* (AFSL-Nummer 237492) und ist gemäss dem Investment Advisers Act von 1940 bei der United States Securities and Exchange Commission als Anlageberater registriert.

Der Investmentmanager gehört zur Macquarie Group. Der Investmentmanager wurde im November 1984 gegründet. Der Investmentmanager ist eine der grössten Fondsmanagementgesellschaften in Australien und bietet sowohl auf dem Markt für private Anleger als auch auf dem Markt für institutionelle Anleger Produkte an, die sich über das gesamte Spektrum der Anlageklassen hinweg erstrecken.

Der eingetragene Sitz des Investmentmanagers ist:

C/- Company Secretarial
50 Martin Place
Sydney
NSW 2000
Australien

Der Investmentmanager hat die Verwaltung eines Teils der Vermögenswerte des Teilfonds zwei Subinvestmentmanagern übertragen. Dabei handelt es sich um Macquarie Bank International Limited und Delaware Investment Advisers. Diese Subinvestmentmanager können bei den Teilfonds nach ihrem Ermessen auf der Grundlage von vom Investmentmanager festgelegten Parametern Handelsentscheidungen treffen.

Beide Subinvestmentmanager sind verbundene Unternehmen des Investmentmanagers und gehören ebenfalls zur Macquarie Group.

Die Macquarie Bank International Limited ist nach dem Recht von England und Wales konstituiert (Gesellschaftsnummer 06309906, Firmenreferenznummer 471080) und wurde am 11. Juli 2007 gegründet. Die Macquarie Bank International Limited ist von der Prudential Regulation Authority zugelassen und unterliegt der Aufsicht der Financial Conduct Authority und der Prudential Regulation Authority und sie ist zur Anlageverwaltung zugelassen.

Der eingetragene Sitz der Macquarie Bank International Limited ist:
Ropemaker Place
28 Ropemaker Street
London EC2Y 9HD
Grossbritannien

Delaware Investment Advisers gehört zum Delaware Management Business Trust, einem am 16. September 1996 in Delaware gegründeten Trust, der bei der United States Securities and Exchange Commission als Anlageberater registriert ist.

Die Hauptniederlassung von Delaware Investment Advisers ist in:
2005 Market Street,
Philadelphia,
Pennsylvania 19103,
USA

5. Beschreibung des Portfolios des Teilfonds

Der Teilfonds verfolgt das Anlageziel überwiegend durch die Anlage in eine sorgfältig ausgewählte und diversifizierte Palette globaler kreditbasierter Wertpapiere.

Der Teilfonds investiert direkt oder indirekt in zulässige Schuldtitel, wandelbare Wertpapiere, forderungsbesicherte oder hypothekarisch besicherte Wertpapiere und ähnliche kreditbasierte Wertpapiere von Unternehmen, Regierungen oder sonstigen staatlichen Stellen weltweit.

Fest und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, wandelbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Barmittel können unbegrenzt gehalten werden, wenn der Investmentmanager dies für angemessen erachtet.

Der Einsatz einer Reihe von Instrumenten wie z. B. Derivaten kann zu einer Hebelung führen, der Teilfonds wird jedoch keine Gelder aufnehmen, um physische Wertpapiere zu kaufen. Der Teilfonds kann mehr als 20 % des Nettovermögens in forderungsbesicherte Wertpapiere (einschliesslich von hypothekarisch besicherten und sonstigen forderungsbesicherten Wertpapieren) investieren. Diese Emittenten können in beliebigen Ländern weltweit ansässig sein. Diese Instrumente haben Anlagequalität und werden entweder an Primär- oder Sekundärmärkten gehandelt, und sie können auf eine Reihe von Währungen lauten.

Grundsätzlich wird der Teilfonds als vollständig gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert verwaltet, der Investmentmanager hat jedoch einen gewissen Ermessensspielraum bei der Steuerung des Währungsrisikos und kann gelegentlich Devisen handeln, um den Wert des Teilfonds zu steigern. Devisenhandel wird jedoch keine primäre Alpha-Quelle sein.

Kreditderivate einschliesslich von Credit Linked Notes, Credit Default Swaps und Kreditindizes werden eingesetzt, um ein Engagement gegenüber Teilen des Fälligkeitsspektrums aufzubauen, die ansonsten nicht verfügbar sind, um den relativen Wert zwischen physischen und derivativen Engagements zu handeln und um unerwünschte Kreditengagements zu minimalen Kosten abzusichern, sodass dieses Engagement auf Wunsch wiederhergestellt werden kann.

Zinsderivate einschliesslich von Futures, Optionen und Swaps werden zur Absicherung der Zinsrisiken von Rentenpapieren, zur Umsetzung taktischer Durationsgeschäfte und zur Absicherung des Engagements gegenüber dem Spread zwischen dem Swap und Staatsanleihen eingesetzt.

Währungsderivate einschliesslich unter anderem von Termingeschäften werden in erster Linie zur Absicherung von Offshore-Wertpapieren eingesetzt, der Teilfonds kann jedoch gelegentlich Devisen handeln, um den Wert des Teilfonds zu steigern.

Der Teilfonds kann daneben auch im Einklang mit der Anlagestrategie des Teilfonds in mit einem oder mehreren Kreditindizes wie unter anderem z. B. dem Markt CDX North American Investment Grade, dem Markt iTraxx Europe und dem Markt iTraxx Crossover verbundene Finanzderivate investieren. Informationen zu diesen Indizes sind auf der Markt-Website (www.markit.com) zu finden. Die Komponenten dieser Indizes werden im Allgemeinen alle sechs Monate neu gewichtet.

Der Teilfonds kann daneben auch in Total Return Swaps oder in sonstige Finanzderivate mit ähnlichen Merkmalen investieren. Die Basiswerte dieser Instrumente sind die in diesem Abschnitt 5 dargelegten und die Strategie entspricht der in Abschnitt 2 beschriebenen Strategie. Alle Kontrahenten dieser Transaktionen sind erstklassige Finanzinstitute, die auf diese Arten von Geschäften spezialisiert sind, einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegen und vom Verwaltungsrat der Gesellschaft genehmigt wurden.

Ab dem 1. November 2014 darf der Teilfonds zusätzlich in vorrangige Bankdarlehen investieren. Diese Wertpapiere stellen ein privates Schuldfinanzierungsinstrument dar und werden direkt mit der verkaufenden Bank im Freiverkehr (OTC-Markt) gehandelt. Der Teilfonds unterliegt Beschränkungen bezüglich der Anlage in vorrangige Bankdarlehen: Er darf nur in vorrangige Bankdarlehen investieren, die gemäss dem Gesetz von 2010 und den zugehörigen Rechtsverordnungen die Voraussetzungen für Geldmarktinstrumente erfüllen (wobei davon auszugehen ist, dass höchstens 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in besagte vorrangige Bankdarlehen investiert werden dürfen). Auf dem Bankdarlehenmarkt besteht aktiver Handel und zahlreiche externe Preisermittlungsdienstleister ermitteln täglich die Kurse für diese Instrumente. Der Investmentmanager wird jederzeit eine adäquate Risikoüberwachung einsetzen, um sicherzustellen, dass die investierbaren vorrangigen Bankdarlehen die Voraussetzungen für Geldmarktinstrumente gemäss dem Gesetz von 2010 und den zugehörigen Rechtsverordnungen erfüllen.

Mit Ausnahme des Erhalts von Verwaltungsgebühren bekommt der Investmentmanager keine direkten und indirekten Betriebskosten/-gebühren aus dem Einsatz von Instrumenten oder Techniken zum effizienten Portfoliomanagement des Teilfonds aus dem Vermögen des Teilfonds erstattet.

Alle oben genannten Investitionen erfolgen unter Einhaltung der in Abschnitt 6 des Prospekts festgelegten Grenzen.

Der Teilfonds verwendet den US-3-Monats-Libor als Performance-Benchmark, wenn die Anteilsklasse auf die Referenzwährung lautet, oder den entsprechenden 3-Monats-Libor für auf eine andere Währung lautende Anteilsklassen.

6. Risikoerwägungen für den Teilfonds

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie die im Prospektkapitel „Risikoerwägungen“ dargelegten Risikofaktoren unbedingt beachten sollten. Bei der Anlageentscheidung sollten potenzielle Anleger die voraussichtliche Performance von Investitionen in globale kreditbasierte Wertpapiere sowie die damit verbundenen Risiken abwägen.

Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden Risikofaktoren abwägen.

6.1 Mit Ertragspapieren verbundenes Risiko

Der Teilfonds kann Engagements gegenüber einer Reihe von Ertragspapieren einschliesslich von hochrentierlichen, Schwellenmarkt- und strukturierten Wertpapieren haben. Der Wert dieser Wertpapiere kann z. B. aufgrund von Marktvolatilität, Zinsschwankungen, der Wahrnehmung der Kreditqualität, Angebots- und Nachfragedruck, Marktstimmung oder dem Ausfall eines Emittenten fallen. Diese Risiken können bei Wertpapieren, die höhere Renditen bieten, wie z. B. hochrentierliche oder Schwellenmarktwertpapiere, höher sein. Das mit Ertragspapieren verbundene Risiko kann zu Anteilspreisvolatilität und/oder finanziellen Verlusten für den Teilfonds führen.

6.2 Ausfallrisiko

Die Emittenten oder Strukturen, von denen die Anlagen des Teilfonds abhängen, können mit ihren Verpflichtungen in Verzug geraten, indem sie z. B. eine auf ein Wertpapier fällige Zahlung nicht leisten oder die Hauptforderung nicht zurückerstatten. Bei diesen Parteien kann es sich unter anderem um die Emittenten von vom Teilfonds gehaltenen Wertpapieren (oder von solchen, auf die in Kreditderivaten Bezug genommen wird) und unter anderem um Staaten, supranationale Einrichtungen, Regierungen und Bundesstaaten sowie Unternehmen handeln. Kontrahenten des Teilfonds können u. U. vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nicht nachkommen. Bei den Kontrahenten kann es sich unter anderem um an ausserbörslichen Derivaten beteiligte Kontrahenten, Broker (einschliesslich von Clearing-Brokern von börsengehandelten Instrumenten), an Pensionsgeschäften beteiligte Kontrahenten, Devisenhandelskontrahenten sowie die Depotbank des Teilfonds handeln. Der Ausfall eines Emittenten oder eines Kontrahenten könnte zu einem finanziellen Verlust für den Teilfonds führen.

6.3 Kreditrisiko

Der Wert der Anlagen des Teilfonds kann gegenüber Veränderungen der Marktwahrnehmung der Kreditqualität sowohl einzelner Emittenten als auch der Kreditmärkte im Allgemeinen anfällig sein. Der Teilfonds investiert in kreditbezogene Wertpapiere und geht ein Kreditrisiko ein, um seine Anlageziele zu verfolgen. Der Wert solcher Wertpapiere und somit der Anteilspreis des Teilfonds kann von Änderungen der Marktwahrnehmung der Kreditqualität beeinflusst werden.

6.4 Liquiditätsrisiko

Es kann aufgrund von Faktoren, die dem jeweiligen Wertpapier spezifisch sind, oder aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen schwer oder unmöglich sein, Anlagen zu verkaufen. Das Liquiditätsrisiko kann bedeuten, dass ein Vermögenswert nicht zeitnah und zu einem angemessenen Preis verkauft oder dass das Engagement des Teilfonds nicht entsprechend

neu gewichtet werden kann, was zu Verzögerungen bei der Bearbeitung von Rücknahmen oder sogar zur Aussetzung der Rücknahmen führen kann. Wenn wir einen umfangreichen Rücknahme- oder Zeichnungsantrag bearbeiten müssen, kann sich das Engagement des Teilfonds gegenüber bestimmten Anlagen, Sektoren oder Anlageklassen aufgrund der erforderlichen Verkäufe oder Käufe von Wertpapieren erheblich ändern.

6.5 Mit strukturierten Wertpapieren verbundenes Risiko

Der Teilfonds kann in strukturierte Wertpapiere wie Residential Mortgage Backed Securities (RMBS) und Asset Backed Securities (ABS) investieren. Strukturierte Wertpapiere sind spezifischen Risiken ausgesetzt, darunter eine erhöhte Anfälligkeit gegenüber Zinsschwankungen, Kreditspreads und ein höheres Liquiditätsrisiko. Ihr Wert hängt ausserdem von der Qualität der Basiswerte ab und kann von Faktoren wie der Kreditwürdigkeit der zugrunde liegenden Schuldner, dem Wert der Basiswerte, dem Ausmass der Ausfälle der zugrunde liegenden Darlehen und dem Anteil vorfälliger Tilgungen beeinflusst werden. Strukturierte Wertpapiere können häufiger Verluste erleiden als gleich bewertete Standardrentenwerte, und die Verluste können ausserdem höher sein.

6.6 Schwellenmarktrisiko

Der Teilfonds kann ein Engagement gegenüber Schwellenmärkten haben. Schwellenmärkte werden aufgrund von Faktoren wie einer niedrigeren Liquidität, dem Potenzial für politische Unruhen, der erhöhten Wahrscheinlichkeit staatlicher Eingriffe (einschliesslich von Ausfällen und Währungsinterventionen), Währungsvolatilität und einem erhöhten Rechtsrisiko allgemein als riskanter angesehen als Industrieländer. Schwellenmarktanlagen können daher eine erhöhte Preisvolatilität aufweisen und höheren Devisen-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken ausgesetzt sein.

6.7 Hebelungsrisiko

Anlagen des Teilfonds wie z. B. Derivate und Swap-Instrumente können zu einer Hebelung führen, was bedeutet, dass die Strategie volatiler sein kann, als wenn sie nicht gehebelt wäre.

6.8 Währungsrisiko

Anlagen der Teilfonds können auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten. Ihr Wert sowie alle vorgenommenen Ausschüttungen unterliegen daher Wechselkursschwankungen. Der Teilfonds kann nach dem Ermessen des Investmentmanagers das gesamte oder einen Teil des Währungsrisikos gegenüber der Referenzwährung absichern, es kann jedoch sein, dass die Absicherung das Währungsrisiko nicht eliminiert. Der Teilfonds kann aktive Devisenpositionen eingehen, um von Wechselkursschwankungen zu profitieren. Solche Positionen können das Währungsrisiko des Teilfonds erhöhen und somit zu einer höheren Anteilspreisvolatilität und/oder zu höheren finanziellen Verlusten führen.

6.9 Risiken von vorrangigen Bankdarlehen

Gehandelte vorrangige Bankdarlehen sind eine spezielle Anlageklasse und können höhere Bewertungs- und Liquiditätsrisiken bergen als übliche festverzinsliche Schuldtitel. Des Weiteren sind gehandelte vorrangige Bankdarlehen von der Stimmung auf den Finanzmärkten hinsichtlich des Bankdarlehensektors im Allgemeinen abhängig. Hinzu kommt, dass die Basis Schuldner von geringerer Bonität sein können. Der Käufer der vorrangigen Bankdarlehen (in diesem Fall der Teilfonds) trägt dadurch ein höheres Ausfallrisiko. Vorrangige Bankdarlehen können ausserdem aufgrund ihres speziellen Verwaltungs- und Abrechnungsprozesses ein erhöhtes operationelles Risiko bergen.

7. Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts)

Das Gesamtengagement des Teilfonds wird täglich mithilfe des Commitment-Ansatzes gemessen.

MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE ASIAN ALL STARS FUND

(nachstehend „Teilfonds“ genannt)

1. Anlageziel

Der Teilfonds zielt darauf ab, für die Anteilsinhaber jeder Klasse eine Rendite zu erwirtschaften, die das potenzielle Wachstum von Unternehmen erfasst, die auf mindestens ein Land in Asien (*ohne Japan*) ausgerichtet sind.

2. Anlagestrategie

Der Teilfonds strebt danach, sein Anlageziel zu erreichen, indem er primär in börsennotierte Wertpapiere von Gesellschaften investiert und sich dabei in einem Land oder mehreren Ländern in Asien (*ohne Japan*) engagiert, die als "geeignete Märkte" eingestuft sind oder künftig eingestuft werden.

Der Investmentmanager nutzt sowohl einen qualitativen als auch einen quantitativen Ansatz zur Aktienauswahl und zur Gewichtung von Aktien innerhalb des Portfolios.

Einzelheiten zu den Arten der geeigneten Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Absatz 5.

3. Angaben zum Handel

Handelsschluss Zeichnungen, Rücknahmen Umwandlungen	für und	01.00 Uhr (Luxemburger Zeit - MEZ) am jeweiligen Handelstag
Handelstag		steht für jeden Geschäftstag
Bewertungstag		steht für jeden Handelstag
Abwicklungstag Zeichnungen	für	Normalerweise der dritte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag
Abwicklungstag Rücknahmen	für	Normalerweise der vierte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag

4. Investmentmanager und Subinvestmentmanager

Der Investmentmanager des Teilfonds ist Macquarie Investment Management Limited.

Der Investmentmanager besitzt eine von der *Australian Securities and Investments Commission* ausgestellte *Australian Financial Services License* (AFSL Nummer 237492) und ist gemäss dem Investment Advisers Act von 1940 bei der United States Securities and Exchange Commission als Anlageberatungsgesellschaft eingetragen.

Der Investmentmanager gehört zur Macquarie Group. Der Investmentmanager wurde im

November 1984 gegründet. Der Investmentmanager ist eine der grössten Fondsverwaltungsgesellschaften in Australien und bietet sowohl auf dem Markt für Privatanleger als auch auf dem Markt für institutionelle Anleger Produkte an, die sich über das gesamte Spektrum der Anlageklassen hinweg erstrecken. Die Macquarie Gruppe hat ihren Sitz in Australien und ist über zahlreiche Tochtergesellschaften in 28 verschiedenen Ländern vertreten.

Der Sitz des Investmentmanagers befindet sich in:

C/- Company Secretarial
50 Martin Place
Sydney
NSW 2000
Australien

Der Subinvestmentmanager des Teilfonds ist Macquarie Funds Management Hong Kong Limited.

Der Investmentmanager hat die Verwaltung des Teilfonds dem Subinvestmentmanager Macquarie Funds Management Hong Kong Limited (nachstehend „Subinvestmentmanager“ genannt) übertragen. Der Subinvestmentmanager ist eine Schwestergesellschaft des Investmentmanagers und gehört ebenfalls zur Macquarie Group. Der Subinvestmentmanager ist eine nach dem Recht von Hongkong am 21. Juli 2000 gegründete Gesellschaft. Sie ist von der *Hong Kong Securities and Futures Commission* gemäss der *Hong Kong Securities and Futures Ordinance* zum Handel in Bezug auf regulierte Tätigkeiten des Typs 1 (Wertpapierhandel), des Typs 4 (Wertpapierberatung) und des Typs 9 (Vermögensverwaltung), vorbehaltlich der Zulassungsbedingung, dass sie kein Kundenvermögen halten darf, zugelassen.

Der Sitz des Subinvestmentmanagers befindet sich in:

Level 18, One International Finance Centre
1 Harbour View Street
Central
Hongkong

5. Beschreibung des Portfolios des Teilfonds

Der Teilfonds strebt danach, sein Anlageziel zu erreichen, indem er primär in börsennotierte Wertpapiere von Gesellschaften investiert und sich dabei in Ländern in Asien (ohne Japan) engagiert, die als "geeignete Märkte" eingestuft sind oder künftig eingestuft werden. Wertpapiere gelten als aus mindestens einer Region in Asien kommend, wenn die betreffenden Unternehmen (a) ihre Wertpapiere an einer Börse in Asien (ohne Japan) notieren oder (b) wenn sie an einem anderen geeigneten Markt notiert sind (z. B. in den USA bzw. dem Vereinigten Königreich) und ein erheblicher Teil ihrer Umsatzerlöse aus mindestens einem Land in Asien (ohne Japan) stammt bzw. voraussichtlich daher stammen wird. Die Gesellschaften können vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes in allen Branchen tätig sein:

Der Investmentmanager und der Subinvestmentmanager unternehmen alle angemessenen Bemühungen, um sicherzustellen, dass der Teilfonds nicht in die folgenden Unternehmenstypen investiert: (a) Tabakunternehmen (d. h. alle Unternehmen, deren Hauptgeschäft in der Herstellung von Tabakwaren besteht) und (b) Unternehmen, die an der Herstellung von Antipersonenminen, Atomwaffen, chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind (d. h. alle Unternehmen, bei denen öffentlich zugängliche Informationen klar darauf hindeuten, dass ein solches Unternehmen aktiv und bewusst an der Herstellung solcher Waffen beteiligt ist).

Neben den notierten Aktienwerten kann ein Engagement in Aktien auch durch Anlagen in *Depository Receipts* (Hinterlegungsscheine für ADR/GDR) und Genussscheine erfolgen. In eingeschränktem Masse kann ein Engagement auch über Anlagen in Aktienswaps, in wandelbaren Wertpapieren, in indexierten Schuldverschreibungen, Index-Terminkontrakten, Bezugsscheinen und anderen Gewinnbeteiligungsrechten erfolgen.

Der Teilfonds kann Anlegern auch Zugang zu Renditen aus dem Sekundärmarkthandel von kürzlich notierten Wertpapieren von Gesellschaften mit Engagements in mindestens einem Land in Asien (ohne Japan) verschaffen.

Fest und variabel verzinsten Schuldtitel, wandelbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Barbestände können unbegrenzt gehalten werden, wenn der Investmentmanager dies für angemessen erachtet. Der Teilfonds kann das Aktienmarktrisiko reduzieren, indem er bis zu 20 % in Barbeständen und Geldmarktinstrumenten hält.

Der Teilfonds kann ausserdem in OGAW und sonstige OGA investieren.

Der Teilfonds kann ohne Rücksicht auf deren Nennwährung in geeignete Vermögenswerte investieren, wobei das Risiko des Teilfonds gegenüber anderen Währungen als seiner Referenzwährung nicht abgesichert wird.

Alle vorstehend genannten Anlagen erfolgen unter Einhaltung der in Kapitel 6 des Prospektes festgelegten Grenzwerte.

Der Teilfonds verwendet den MSCI Asia ex-Japan NR Index als Benchmark und Referenzportfolio. Die Benchmark ist eine Performance-Referenz und das zugrunde liegende Portfolio des Teilfonds kann erheblich von der Zusammensetzung der Benchmark abweichen.

6. Risikoerwägungen für den Teilfonds

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie die im Prospektkapitel „Risikoerwägungen“ dargelegten Risikofaktoren unbedingt beachten sollten. Potenzielle Anleger werden daran erinnert, dass der Teilfonds in Schwellenländern investiert bzw. sich anderweitig in Schwellenländern engagiert. Bei der Anlageentscheidung sollten potenzielle Anleger die voraussichtliche Wertentwicklung von Anlagen in Schwellenländern sowie die damit verbundenen Risiken abwägen.

Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger vor einer Investition in die Teilfonds die folgenden Risikofaktoren abwägen.

6.1 Mit der Anlage in Schwellenländern verbundene Risiken

Der Teilfonds kann in geeignete Vermögenswerte investieren, die an Wertpapierbörsen in Schwellenländern notiert sind, sowie in Unternehmen, die dort ihren Sitz haben bzw. dort

geschäftlich tätig sind. Schwellenmärkte sind normalerweise volatil als die Märkte der Industrieländer, was zu einem erhöhten Risiko für die Anleger führen kann.

In Schwellenländern ist der rechtliche, aufsichtsrechtliche und betriebswirtschaftliche Rahmen eventuell noch im Aufbau begriffen, was dazu führt, dass Investitionen in diesen Ländern eventuell mit höheren Risiken verbunden sind als Investitionen in Ländern mit bewährten rechtlichen, aufsichtsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Strukturen. Die unten aufgeführten Risiken gehören zu den mit der Anlage in Schwellenländern verbundenen Risiken.

a) Politische und rechtliche Risiken

Der Teilfonds ist in höherem Masse politischen Risiken, Länderrisiken sowie rechtlichen und Compliance-Risiken ausgesetzt, die jeweils in den Abschnitten 10.1.12, 10.1.13 und 10.1.17 des Prospekts näher ausgeführt sind. In Schwellenländern sind Anlegerschutzvorschriften bzw. ist der Anlegerschutz durch andere Gesetze und Vorschriften (z. B. Treuhandpflichten) eventuell eingeschränkt, nicht vorhanden oder in der Praxis nur schwer einklagbar. Die gesetzliche Veröffentlichungspflicht von Unternehmen bzw. die Veröffentlichungspflicht gemäss anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze kann ebenfalls eingeschränkt sein. Regierungen können politische Grundsätze oder Bestimmungen erlassen oder sich darauf berufen, welche die traditionellen Rechte von privatwirtschaftlichen Unternehmen ändern. Ein weiteres Risiko besteht darin, dass die Rückführung von ausländischem Kapital oder die Anwendung von Rechtsmitteln vor Gericht staatlicherseits eventuell verhindert oder eingeschränkt werden. Es besteht ausserdem das Risiko staatlicher Eingriffe auf den Finanzmärkten wie z. B. die zwangsweise Schliessung von Märkten.

b) Das Markt-, Bewertungs- und Erfüllungsrisiko

Die Wertpapierbörsen in Schwellenländern unter den geeigneten Märkte sind voraussichtlich weniger liquide und effizient als geregelte Märkte. An diesen Börsen gehandelte geeignete Vermögenswerte können schwerer zu verkaufen und zu bewerten sein. Register von Anteilsinhabern werden eventuell nicht ordentlich geführt, und das Eigentum dieser geeigneten Vermögenswerte bzw. Beteiligungen daran sind (bzw. bleiben) unter Umständen nicht voll geschützt. Die Eintragung des Eigentums an Wertpapieren kann sich verzögern, und während der Verzögerung kann es schwierig sein, wirtschaftliches Eigentum an Wertpapieren nachzuweisen. In manchen Ländern wird das Konzept des wirtschaftlichen Eigentums nicht anerkannt, oder es ist schlecht entwickelt.

Die Vereinbarungen über die Verwahrung dieser Wertpapiere können unzureichend sein. Die Gattstellung erfolgt eventuell immer noch in physischer statt in elektronischer Form. Auf manchen Märkten gibt es unter Umständen keine sichere Methode zur Lieferung gegen Zahlung, mit deren Hilfe das Gegenparteienrisiko minimiert werden kann. Eventuell muss vor dem Erhalt der Wertpapiere eine Zahlung geleistet werden, oder Wertpapiere müssen vor dem Erhalt des Verkaufserlöses geliefert werden.

c) Besteuerungsrisiken

Zusätzlich zu den in Abschnitt 10.1.16 des Prospekts beschriebenen allgemeinen Besteuerungsrisiken sollten interessierte Anleger beachten, dass das Steuerrecht und die Steuerpraxis in Schwellenländern weniger etabliert sind als in Ländern mit geregelten Märkten. Es ist daher möglich, dass sich die derzeitigen Gesetze, Auslegungen, Richtlinien und Methoden in Bezug auf die Besteuerung ändern, und zwar eventuell auch rückwirkend. Dies kann bedeuten, dass der Teilfonds möglicherweise unter zum Zeitpunkt der Investition,

Bewertung oder Veräußerung nicht vorhersehbaren Umständen weitere Steuern zahlen muss oder dass Verkaufserlöse aus Steuergründen einbehalten werden.

6.2 Das Konzentrationsrisiko

Die Anlagestrategie des Teilfonds führt zu einem Portfolio, das eine konzentrierte Gruppe von Anlagen mit Schwerpunkt auf dem Engagement in Schwellenländern enthält, statt dass marktumspannend investiert wird. Teilfonds, die in ein konzentriertes Portfolio investieren, unterliegen möglicherweise einer höheren Volatilität als Teilfonds mit einem stärker diversifizierten Portfolio.

6.3 Das Volatilitätsrisiko

Das Volatilitätsrisiko ist das Potenzial für Änderungen des Werts der Anlagen des Teilfonds oder des Nettoinventarwerts je Anteil, wobei diese Änderungen innerhalb eines kurzen Zeitraums erfolgen und erheblich sein können. Diese Volatilität kann sich ausserdem auf die zur Ausschüttung an die Anteilsinhaber zur Verfügung stehenden Beträge auswirken. Als Risikoindikator steigt mit der Zunahme der Volatilität der Renditen die Wahrscheinlichkeit, dass die Renditen über einen bestimmten Zeitraum von den Erwartungen abweichen. Anlagen in Aktienwerten, die ein Engagement in Schwellenländern beinhalten, befinden sich traditionell am oberen Ende des Volatilitätsspektrums.

6.4 Das Performance-Risiko

Das Performance-Risiko bezieht sich im Wesentlichen auf die Möglichkeit von Änderungen der Aktienkurse, die einen Wertverlust Ihrer Anlage im Teilfonds nach sich ziehen. Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Unternehmen, die an einer Wertpapierbörse notiert sind, und ist aufgrund dessen dem Anstieg und Fall der Aktienkurse ausgesetzt. Zu den Faktoren, die Änderungen der Aktienkurse nach sich ziehen, gehören die sich ändernde Ertragsfähigkeit der Unternehmen sowie der Sektoren und Märkte, in denen sie tätig sind, die Konjunkturzyklen, das Volumen der emittierten Aktien, die Höhe der Nachfrage bei den Anlegern, das Geschäftsklima und die Politik von Regierungen und Zentralbanken.

7. Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts)

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird täglich unter Verwendung des Commitment-Ansatzes bemessen.

MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE CHINA NEW STARS FUND

(nachstehend „Teilfonds“ genannt)

1. Anlageziel

Der Teilfonds zielt darauf ab, für die Anteilsinhaber jeder Klasse eine Rendite zu erwirtschaften, die das potenzielle Wachstum von Unternehmen erfasst, die auf mindestens ein Land in der Region „Greater China“ (China, Hongkong, Taiwan) ausgerichtet sind.

2. Anlagestrategie

Der Teilfonds strebt danach, sein Anlageziel zu erreichen, indem er primär in börsennotierte Wertpapiere von Gesellschaften investiert und sich dabei in einem Land oder mehreren Ländern in der Region „Greater China“ (China, Hongkong, Taiwan) engagiert, die als "geeignete Märkte" eingestuft sind oder künftig eingestuft werden.

Der Investmentmanager nutzt sowohl einen qualitativen als auch einen quantitativen Ansatz zur Aktienauswahl und zur Gewichtung von Aktien innerhalb des Portfolios.

Einzelheiten zu den Arten der geeigneten Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Absatz 5.

3. Angaben zum Handel

Handelsschluss Zeichnungen, Rücknahmen Umwandlungen	für und	01.00 Uhr (Luxemburger Zeit - MEZ) am jeweiligen Handelstag
Handelstag		steht für jeden Geschäftstag
Bewertungstag		steht für jeden Handelstag
Abwicklungstag Zeichnungen	für	Normalerweise der dritte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag
Abwicklungstag Rücknahmen	für	Normalerweise der vierte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag

4. Investmentmanager und Subinvestmentmanager

Der Investmentmanager des Teilfonds ist Macquarie Investment Management Limited.

Der Investmentmanager besitzt eine von der *Australian Securities and Investments Commission* ausgestellte *Australian Financial Services License* (AFSL Nummer 237492) und ist gemäss dem Investment Advisers Act von 1940 bei der United States Securities and Exchange Commission als Anlageberatungsgesellschaft eingetragen.

Der Investmentmanager gehört zur Macquarie Group. Der Investmentmanager wurde im

November 1984 gegründet. Der Investmentmanager ist eine der grössten Fondsverwaltungsgesellschaften in Australien und bietet sowohl auf dem Markt für Privatanleger als auch auf dem Markt für institutionelle Anleger Produkte an, die sich über das gesamte Spektrum der Anlageklassen hinweg erstrecken.

Der Sitz des Investmentmanagers befindet sich in:
50 Martin Place
Sydney
NSW 2000
Australien

Der Subinvestmentmanager des Teilfonds ist Macquarie Funds Management Hong Kong Limited.

Der Investmentmanager hat die Verwaltung des Teilfonds dem Subinvestmentmanager Macquarie Funds Management Hong Kong Limited (nachstehend „Subinvestmentmanager“ genannt) übertragen. Der Subinvestmentmanager ist eine Schwestergesellschaft des Investmentmanagers und gehört ebenfalls zur Macquarie Group. Der Subinvestmentmanager ist eine nach dem Recht von Hongkong am 21. Juli 2000 gegründete Gesellschaft. Sie ist von der *Hong Kong Securities and Futures Commission* gemäss der *Hong Kong Securities and Futures Ordinance* zum Handel in Bezug auf regulierte Tätigkeiten des Typs 1 (Wertpapierhandel), des Typs 4 (Wertpapierberatung) und des Typs 9 (Vermögensverwaltung), vorbehaltlich der Zulassungsbedingung, dass sie kein Kundenvermögen halten darf, zugelassen.

Der Sitz des Subinvestmentmanagers befindet sich in:
Level 18, One International Finance Centre
1 Harbour View Street
Central
Hongkong

5. Beschreibung des Portfolios des Teilfonds

Der Teilfonds strebt danach, sein Anlageziel zu erreichen, indem er primär in börsennotierte Wertpapiere von Gesellschaften investiert und sich dabei in Ländern in der Region „Greater China“ (China, Hongkong, Taiwan) engagiert, die als "geeignete Märkte" eingestuft sind oder künftig eingestuft werden. Wertpapiere gelten als Engagement in der Region „Greater China“, wenn die betreffenden Unternehmen (a) ihre Wertpapiere an einer Börse in China, Hongkong oder Taiwan notieren oder (b) wenn sie an einem anderen geeigneten Markt notiert sind (z.B. in den USA bzw. dem Vereinigten Königreich) und ein erheblicher Teil ihrer Umsatzerlöse aus mindestens einem Land in der Region „Greater China“ stammt bzw. voraussichtlich daher stammen wird. Die Gesellschaften können vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes in allen Branchen tätig sein:

Der Investmentmanager und der Subinvestmentmanager unternehmen alle angemessenen Bemühungen, um sicherzustellen, dass der Teilfonds nicht in die folgenden Unternehmenstypen investiert: (a) Tabakunternehmen (d. h. alle Unternehmen, deren Hauptgeschäft in der Herstellung von Tabakwaren besteht) und (b) Unternehmen, die an der Herstellung von Antipersonenminen, Atomwaffen, chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind (d. h. alle Unternehmen, bei denen öffentlich zugängliche Informationen klar darauf hindeuten, dass ein solches Unternehmen aktiv und bewusst an der Herstellung solcher Waffen beteiligt ist).

Neben den notierten Aktienwerten kann ein Engagement in Aktien auch durch Anlagen in *Depository Receipts* (Hinterlegungsscheine für ADR/GDR) und Genussscheine erfolgen. In eingeschränktem Masse kann ein Engagement auch über Anlagen in Aktienswaps, in wandelbaren Wertpapieren, in indexierten Schuldverschreibungen, Index-Terminkontrakten, Bezugsscheinen und anderen Gewinnbeteiligungsrechten erfolgen.

Der Teilfonds kann Anlegern auch Zugang zu Renditen aus dem Sekundärmarkthandel von kürzlich notierten Wertpapieren von Gesellschaften mit Engagements in mindestens einem Land in der Region „Greater China“ verschaffen.

Fest und variabel verzinste Schuldtitel, wandelbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Barbestände können unbegrenzt gehalten werden, wenn der Investmentmanager dies für angemessen erachtet. Der Teilfonds kann das Aktienmarktrisiko reduzieren, indem er bis zu 20 % in Barbeständen und Geldmarktinstrumenten hält.

Der Teilfonds kann ausserdem in OGAW und sonstige OGA investieren.

Der Teilfonds kann ohne Rücksicht auf deren Nennwährung in geeignete Vermögenswerte investieren, wobei das Risiko des Teilfonds gegenüber anderen Währungen als seiner Referenzwährung nicht abgesichert wird.

Alle vorstehend genannten Anlagen erfolgen unter Einhaltung der in Kapitel 6 des Prospektes festgelegten Grenzwerte.

Der Teilfonds verwendet den MSCI China NR Index als Benchmark und Referenzportfolio. Die Benchmark ist eine Performance-Referenz und das zugrunde liegende Portfolio des Teilfonds kann erheblich von der Zusammensetzung der Benchmark abweichen.

6. Risikoerwägungen für den Teilfonds

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie die im Prospektkapitel „Risikoerwägungen“ dargelegten Risikofaktoren unbedingt beachten sollten. Potenzielle Anleger werden daran erinnert, dass der Teilfonds in Schwellenländern investiert bzw. sich anderweitig in Schwellenländern engagiert. Bei der Anlageentscheidung sollten potenzielle Anleger die voraussichtliche Wertentwicklung von Anlagen in Schwellenländern sowie die damit verbundenen Risiken abwägen.

Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger vor einer Investition in die Teilfonds die folgenden Risikofaktoren abwägen.

6.1 Mit der Anlage in Schwellenländern verbundene Risiken

Der Teilfonds kann in geeignete Vermögenswerte investieren, die an Wertpapierbörsen in Schwellenländern notiert sind, sowie in Unternehmen, die dort ihren Sitz haben bzw. dort geschäftlich tätig sind. Schwellenmärkte sind normalerweise volatiliter als die Märkte der Industrieländer, was zu einem erhöhten Risiko für die Anleger führen kann.

In Schwellenländern ist der rechtliche, aufsichtsrechtliche und betriebswirtschaftliche Rahmen eventuell noch im Aufbau begriffen, was dazu führt, dass Investitionen in diesen Ländern eventuell mit höheren Risiken verbunden sind als Investitionen in Ländern mit bewährten rechtlichen, aufsichtsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Strukturen. Die unten aufgeführten Risiken gehören zu den mit der Anlage in Schwellenländern verbundenen Risiken.

a) Politische und rechtliche Risiken

Der Teilfonds ist in höherem Masse politischen Risiken, Länderrisiken sowie rechtlichen und Compliance-Risiken ausgesetzt, die jeweils in den Abschnitten 10.1.12, 10.1.13 und 10.1.17 des Prospekts näher ausgeführt sind. In Schwellenländern sind Anlegerschutzvorschriften bzw. ist der Anlegerschutz durch andere Gesetze und Vorschriften (z. B. Treuhandpflichten) eventuell eingeschränkt, nicht vorhanden oder in der Praxis nur schwer einklagbar. Die gesetzliche Veröffentlichungspflicht von Unternehmen bzw. die Veröffentlichungspflicht gemäss anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze kann ebenfalls eingeschränkt sein. Regierungen können politische Grundsätze oder Bestimmungen erlassen oder sich darauf berufen, welche die traditionellen Rechte von privatwirtschaftlichen Unternehmen ändern. Ein weiteres Risiko besteht darin, dass die Rückführung von ausländischem Kapital oder die Anwendung von Rechtsmitteln vor Gericht staatlicherseits eventuell verhindert oder eingeschränkt werden. Es besteht ausserdem das Risiko staatlicher Eingriffe auf den Finanzmärkten wie z. B. die zwangsweise Schliessung von Märkten.

b) Das Markt-, Bewertungs- und Erfüllungsrisiko

Die Wertpapierbörsen in Schwellenländern unter den geeigneten Märkte sind voraussichtlich weniger liquide und effizient als geregelte Märkte. An diesen Börsen gehandelte geeignete Vermögenswerte können schwerer zu verkaufen und zu bewerten sein. Register von Anteilshabern werden eventuell nicht ordentlich geführt, und das Eigentum dieser geeigneten Vermögenswerte bzw. Beteiligungen daran sind (bzw. bleiben) unter Umständen nicht voll geschützt. Die Eintragung des Eigentums an Wertpapieren kann sich verzögern, und während der Verzögerung kann es schwierig sein, wirtschaftliches Eigentum an Wertpapieren nachzuweisen. In manchen Ländern wird das Konzept des wirtschaftlichen Eigentums nicht anerkannt, oder es ist schlecht entwickelt.

Die Vereinbarungen über die Verwahrung dieser Wertpapiere können unzureichend sein. Die Glattstellung erfolgt eventuell immer noch in physischer statt in elektronischer Form. Auf manchen Märkten gibt es unter Umständen keine sichere Methode zur Lieferung gegen Zahlung, mit deren Hilfe das Gegenparteienrisiko minimiert werden kann. Eventuell muss vor dem Erhalt der Wertpapiere eine Zahlung geleistet werden, oder Wertpapiere müssen vor dem Erhalt des Verkaufserlöses geliefert werden.

c) Besteuerungsrisiken

Zusätzlich zu den in Abschnitt 10.1.16 des Prospekts beschriebenen allgemeinen Besteuerungsrisiken sollten interessierte Anleger beachten, dass das Steuerrecht und die

Steuerpraxis in Schwellenländern weniger etabliert sind als in Ländern mit geregelten Märkten. Es ist daher möglich, dass sich die derzeitigen Gesetze, Auslegungen, Richtlinien und Methoden in Bezug auf die Besteuerung ändern, und zwar eventuell auch rückwirkend. Dies kann bedeuten, dass der Teilfonds möglicherweise unter zum Zeitpunkt der Investition, Bewertung oder Veräußerung nicht vorhersehbaren Umständen weitere Steuern zahlen muss oder dass Verkaufserlöse aus Steuergründen einbehalten werden.

6.2 Das Konzentrationsrisiko

Die Anlagestrategie des Teilfonds führt zu einem Portfolio, das eine konzentrierte Gruppe von Anlagen mit Schwerpunkt auf dem Engagement in Schwellenländern enthält, statt dass marktumspannend investiert wird. Teilfonds, die in ein konzentriertes Portfolio investieren, unterliegen möglicherweise einer höheren Volatilität als Teilfonds mit einem stärker diversifizierten Portfolio.

6.3 Das Volatilitätsrisiko

Das Volatilitätsrisiko ist das Potenzial für Änderungen des Werts der Anlagen des Teilfonds oder des Nettoinventarwerts je Anteil, wobei diese Änderungen innerhalb eines kurzen Zeitraums erfolgen und erheblich sein können. Diese Volatilität kann sich ausserdem auf die zur Ausschüttung an die Anteilsinhaber zur Verfügung stehenden Beträge auswirken. Als Risikoindikator steigt mit der Zunahme der Volatilität der Renditen die Wahrscheinlichkeit, dass die Renditen über einen bestimmten Zeitraum von den Erwartungen abweichen. Anlagen in Aktienwerten, die ein Engagement in Schwellenländern beinhalten, befinden sich traditionell am oberen Ende des Volatilitätsspektrums.

6.4 Das Performance-Risiko

Das Performance-Risiko bezieht sich im Wesentlichen auf die Möglichkeit von Änderungen der Aktienkurse, die einen Wertverlust Ihrer Anlage im Teilfonds nach sich ziehen. Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Unternehmen, die an einer Wertpapierbörse notiert sind, und ist aufgrund dessen dem Anstieg und Fall der Aktienkurse ausgesetzt. Zu den Faktoren, die Änderungen der Aktienkurse nach sich ziehen, gehören die sich ändernde Ertragsfähigkeit der Unternehmen sowie der Sektoren und Märkte, in denen sie tätig sind, die Konjunkturzyklen, das Volumen der emittierten Aktien, die Höhe der Nachfrage bei den Anlegern, das Geschäftsklima und die Politik von Regierungen und Zentralbanken.

7. Methoden zur Messung des Gesamtrisikos des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts)

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird täglich unter Verwendung des Commitment-Ansatzes bemessen.

<p style="text-align: center;">MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE GLOBAL MULTI ASSET ABSOLUTE RETURN FUND <i>(nachstehend „Teilfonds“ genannt)</i></p>

1. Anlageziel

Der Teilfonds zielt darauf ab, den Anteilshabern der einzelnen Anteilklassen langfristig eine solide absolute Rendite zu liefern, indem vornehmlich eine aktive weltweite Portfolioallokation durchgeführt wird.

2. Anlagestrategie

Zur Erreichung seines Anlageziels verwendet der Teilfonds vornehmlich eine auf die Erwirtschaftung einer konstanten Performance konzentrierte Anlagestrategie unter Berücksichtigung des Aspekts der Liquidität der Vermögenswerte des Teilfonds. Die Anlagestrategie des Teilfonds basiert auf einer aktiven weltweiten Portfolioallokation. Der Kern des Teilfonds ist weitgehend in Anteile von Investmentfonds (OGAW und OGA) einschliesslich börsennotierter Fonds (Exchange Traded Funds, „ETFs“) investiert. Der Teilfonds kann jedoch auch in börsengehandelte Rohstoffinvestments (Exchange Traded Commodities, „ETCs“), welche sich als zulässige übertragbare Wertpapiere qualifizieren, investieren und in kreditbasierten Wertpapieren, Aktien, Barmitteln (in verschiedenen Währungen) und anderen Anlageklassen engagiert sein.

Zur Erreichung seines Anlageziels verbindet der Teilfonds aktive Portfolioallokations-Entscheidungen mit strengen Risikomanagementprinzipien in einem kohärenten Portfoliokonstruktionsprozess:

- i. **Aktive Portfolioallokations-Entscheidungen:** Quantitative und qualitative Portfolioallokations-Entscheidungen werden kombiniert, um je nach Marktbedingungen das beste Renditeprofil zu bieten. Ziel dieser Entscheidungen ist es, das Engagement des Teilfonds auf die aussichtsreichsten Anlageklassen, Länder, Sektoren, Währungen etc. zu lenken.
- ii. **Risikomanagementprinzipien:** Der Teilfonds beabsichtigt, die Volatilität des Portfolios mittelfristig konstant zu halten. Dies wird erreicht, indem das Risikomanagement aktiv in den Portfoliokonstruktionsprozess integriert wird. Dadurch wird die Attraktivität der Portfolioallokations-Meinungen im Verhältnis zu ihren Risikoeigenschaften im aktuellen Marktumfeld berücksichtigt.

Einzelheiten zu den Arten der zulässigen Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, entnehmen Sie bitte Absatz 5.

3. Angaben zum Handel

Handelsschluss Zeichnungen, Rücknahmen Umwandlungen	für und	12.00 Uhr (Luxemburger Zeit - MEZ) am jeweiligen Handelstag
Handelstag		jeder Geschäftstag
Bewertungstag		jeder Handelstag
Abwicklungstag Zeichnungen	für	normalerweise der dritte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag
Abwicklungstag Rücknahmen	für	normalerweise der dritte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag

4. Fondsmanager

Der Investmentmanager des Teilfonds ist Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG.

Der Investmentmanager verfügt über eine Lizenz der österreichischen Finanzmarktaufsicht (Abschnitt 1 (1) Artikel 13 des österreichischen Bankwesengesetzes (BWG); Abschnitt 5 (2) Artikel 3 des österreichischen Investmentfondsgesetzes (InvFG) von 2011 und Abschnitt 5 (2) Artikel 4a des österreichischen Investmentfondsgesetzes von 2011).

Der Investmentmanager gehört zur Macquarie Group. Der Investmentmanager wurde 1998 unter dem Namen „INNOVEST Kapitalanlage AG“ gegründet und 2011 in die Macquarie Group integriert. Der Investmentmanager gehört zu den führenden Vermögensverwaltern in Österreich und bietet vornehmlich Produkte für institutionelle Anleger an, die das ganze Spektrum von Anlageklassen umfassen.

Der eingetragene Sitz des Investmentmanagers ist:
Kaerntner Straße 28
1010 Wien
Österreich

5. Beschreibung des Portfolios des Teilfonds

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Teilfonds überwiegend in ein sorgfältig ausgewähltes und diversifiziertes Spektrum globaler Anlageklassen. Zu diesen Anlageklassen zählen Aktien, Anleihen, Rohstoff-bezogene Wertpapiere oder Indizes, Währungen und Barmittel.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Anteile von Investmentfonds (OGAW und OGA) einschliesslich börsennotierter Fonds (ETFs) sowie auf untergeordneter Basis in sonstige übertragbare Wertpapiere (einschliesslich Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten auf zulässige Vermögenswerte wie beispielsweise aber nicht ausschliesslich Exchange Traded Commodities – ETCs), um ein Engagement in diesen Anlageklassen einzugehen. Der Teilfonds wird weder ein direktes Engagement in physische Rohstoffe eingehen, noch wird er Verträge in Verbindung mit physischen Rohstoffen abschliessen.

Zusätzlich investiert der Teilfonds direkt in Aktien, Schuldtitel und wandelbare Wertpapiere, die von Unternehmen, Regierungen oder anderen staatlichen Stellen weltweit begeben werden.

Fest und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente und Barmittel können unbegrenzt gehalten werden, wenn der Investmentmanager dies für angemessen erachtet.

Übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem der folgenden Staaten begeben oder garantiert werden, d. h. Australien, Belgien, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Liechtenstein, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Südafrika, Südkorea, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und USA, dürfen mehr als 35 % des Teilfondsvermögens ausmachen. Voraussetzung dafür ist, dass die Anlage mindestens sechs verschiedene Emissionen umfasst und der Anteil von Wertpapieren aus einer Emission höchstens 30 % des Teilfonds-Gesamtvermögens entspricht.

Anteile an einem Investmentfonds (OGAW oder OGA) dürfen bis zu 20 % des Teilfondsvermögens ausmachen. Die Summe aller Anlagen in Anteile von OGAW/OGA kann bis zu 100 % des Teilfondsvermögens betragen, vorausgesetzt, die betreffenden OGAW/OGA investieren höchstens 10 % ihres eigenen Vermögens in Anteile anderer Investmentfonds.

Anteile von OGA, die keine OGAW sind, dürfen bis zu 30 % des Teilfondsvermögens ausmachen.

Der Teilfonds darf in Investmentfonds (OGAW/OGA) investieren, die von Gesellschaften der Macquarie Group verwaltet werden. Die Summe der Verwaltungsgebühren, die dem Teilfonds selbst und den Investmentfonds, in die er investiert, berechnet werden, darf nicht mehr als 4 % p. a. des jeweiligen verwalteten Nettovermögens betragen. Im Jahresbericht der Gesellschaft muss für jeden Teilfonds der maximale Anteil der Verwaltungsgebühren ausgewiesen werden, die dem Teilfonds und den OGAW und/oder OGA berechnet werden, in die der Teilfonds investiert.

Derivative Finanzinstrumente dürfen bis zu 100 % des Teilfondsvermögens ausmachen, entweder um ein Engagement einzugehen oder zur teilweisen Absicherung des Engagements in spezifischen Vermögenswerten, beispielsweise Aktienindizes und Teile des Laufzeitenspektrums bestimmter Anleihenmärkte.

Fremdwährungsderivate, insbesondere Termingeschäfte und Futures, werden vornehmlich zur Absicherung von auf Fremdwährungen lautenden Wertpapieren eingesetzt. Der Teilfonds kann jedoch von Zeit zu Zeit Devisengeschäfte eingehen, um eine Wertsteigerung für den Teilfonds zu erzielen.

Alle oben genannten Investitionen erfolgen unter Einhaltung der in Abschnitt 6 des Prospekts festgelegten Grenzen.

6. Dividendenpolitik

Der Verwaltungsrat kann der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber die Zahlung einer Dividende vorschlagen, wenn dies seiner Meinung nach im Interesse der Anteilhaber ist. In diesem Fall kann vorbehaltlich der Zustimmung der Anteilhaber eine Bardividende aus dem

verfügbaren Nettoertrag der Kapitalanlagen und den Nettokapitalerträgen der Gesellschaft gezahlt werden. Eventuelle Dividendenerklärungen erfolgen in der Regel jährlich, wie in Abschnitt 7.7. „Dividendenpolitik“ des Prospekts angegeben. Der Verwaltungsrat kann auch Zwischendividenden erklären.

7. Risikoerwägungen für den Teilfonds

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie die im Prospektkapitel „Risikoerwägungen“ dargelegten Risikofaktoren unbedingt beachten sollten. Potenzielle Anleger werden daran erinnert, dass der Teilfonds in Schwellenländern investiert oder eine sonstige Exposure gegenüber Schwellenländern hat. Bei der Anlageentscheidung sollten potenzielle Anleger die voraussichtliche Performance von Investitionen in Schwellenländer sowie die damit verbundenen Risiken abwägen.

Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden Risikofaktoren abwägen.

7.1. Risiko in Verbindung mit der Anlage in Investmentfonds

Die Anlage in anderen Investmentfonds kann zu höheren Kosten und Risiken führen als die direkte Anlage in den zugrunde liegenden Wertpapieren. Eine Position in einem nicht registrierten Fonds oder einem börsengehandelten Fonds (ETF) kann zu grösserer Volatilität führen als die Anlage in den Basiswerten, da bestimmte ETF weniger liquide sind als ihre Basiswerte. Auch wird ein ETF möglicherweise mit einem Auf- oder Abschlag auf seinen Nettoinventarwert gehandelt, da ETF-Anteile an den Börsen zum Marktwert gekauft bzw. verkauft werden können. Die Ermittlung des Nettoinventarwertes der Anteile eines vom Teilfonds gehaltenen Investmentfonds kann unter bestimmten Bedingungen ausgesetzt werden. In einem solchen Fall könnte die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigt werden, einem Rücknahmeantrag zu entsprechen.

7.2. Risiko in Verbindung mit verzinslichen Wertpapieren

Der Teilfonds kann in verschiedenen verzinslichen Wertpapieren, insbesondere Hochzins-, Schwellenmarkt- und strukturierten Wertpapieren, engagiert sein. Der Wert dieser Wertpapiere kann beispielsweise aufgrund von Marktvolatilität, Zinsschwankungen, Wahrnehmung der Bonität, Angebots- und Nachfragedruck, Marktstimmung oder Zahlungsausfall des Emittenten sinken. Bei Wertpapieren mit höherer Rendite, beispielsweise Hochzins- und Schwellenmarktpapieren, können diese Risiken grösser sein. Das Risiko in Verbindung mit verzinslichen Wertpapieren kann zu einer Kursvolatilität der Anteile und/oder finanziellen Verlusten für den Teilfonds führen.

7.3. Liquiditätsrisiko

Der Verkauf der Anlagen kann entweder aufgrund von Faktoren, die speziell für dieses Wertpapier gelten, oder aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen schwierig oder unmöglich sein. Das Liquiditätsrisiko kann bedeuten, dass ein Vermögenswert nicht verkauft werden kann oder eine Umschichtung des Teilfonds-Engagements innerhalb einer angemessenen Frist und zu fairen Preisen nicht möglich ist, was zu potenziellen Verzögerungen bei der Abwicklung von Rücknahmen oder sogar zur Aussetzung von Rücknahmen führen kann. Wenn wir eine umfangreiche Rücknahme oder einen entsprechenden Antrag abwickeln müssen, wird das Engagement des Teilfonds in bestimmten

Anlagen, Sektoren oder Anlageklassen aufgrund der erforderlichen Wertpapierverkäufe bzw. -käufe möglicherweise erheblich verändert.

7.4. Schwellenmarktrisiko

Der Teilfonds kann in Schwellenmärkten engagiert sein. Schwellenmärkte werden aufgrund von Faktoren wie einer niedrigeren Liquidität, dem Potenzial für politische Unruhen, der erhöhten Wahrscheinlichkeit staatlicher Eingriffe (einschliesslich von Ausfällen und Währungsinterventionen), Währungsvolatilität und einem erhöhten Rechtsrisiko allgemein als riskanter angesehen als Industrieländer. Schwellenmarktanlagen können daher eine erhöhte Preisvolatilität aufweisen und höheren Devisen-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken ausgesetzt sein.

7.5. Hebelungsrisiko

Anlagen des Teilfonds wie z. B. Derivate und Swap-Instrumente können zu einer Hebelung führen, was bedeutet, dass die Strategie volatiler sein kann, als wenn sie nicht gehebelt wäre.

7.6. Währungsrisiko

Anlagen der Teilfonds können auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten. Ihr Wert sowie alle vorgenommenen Ausschüttungen unterliegen daher Wechselkursschwankungen. Der Teilfonds kann nach dem Ermessen des Investmentmanagers das gesamte oder einen Teil des Währungsrisikos gegenüber der Referenzwährung absichern, es kann jedoch sein, dass die Absicherung das Währungsrisiko nicht eliminiert. Der Teilfonds kann aktive Devisenpositionen eingehen, um von Wechselkursschwankungen zu profitieren. Solche Positionen können das Währungsrisiko des Teilfonds erhöhen und somit zu einer höheren Anteilspreisvolatilität und/oder zu höheren finanziellen Verlusten führen.

7.7. Rohstoffrisiko

Der Teilfonds kann ein Engagement in Rohstoffe via Exchange Traded Commodities (ETCs) oder andere Rohstoff-bezogene Wertpapiere eingehen, welche zusätzliche Risiken involvieren. Im Detail können politische, militärische und Umwelt-bezogene Ereignisse die Produktion und Handel von Rohstoffe beeinflussen, und folglich, einen Einfluss auf Rohstoff-bezogene Wertpapiere und ETCs in welche der Teilfonds investiert, haben. Weiters können Terrorismus und andere kriminellen Aktivitäten einen Einfluss auf die Verfügbarkeit von Rohstoffen haben und sich dadurch negativ auf Finanzinstrumente auswirken, die ein Engagement auf Rohstoffe ermöglichen und in welche der Teilfonds investiert ist.

8. Methoden zur Messung des gesamten Exposures des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts)

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird täglich unter Verwendung des Commitment-Ansatzes bemessen.

MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE EURO GOVERNMENT BOND FUND (nachstehend „Teilfonds“ genannt)

1. Anlageziel

Der Teilfonds zielt darauf ab, den Anteilhabern der einzelnen Anteilsklassen unter gebührender Berücksichtigung der Liquidität des Fondsvermögens eine solide und kontinuierliche Performance zu erwirtschaften.

2. Anlagestrategie

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere in Form von fest- und variabel verzinslichen europäischen Schuldtiteln. Der Kern des Teilfonds ist weitgehend in europäische Staatsanleihen investiert. Vorbehaltlich der geltenden Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds jedoch auch in Unternehmensanleihen, Barmittel und Geldmarktinstrumente investieren. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet das gesamte Laufzeitenspektrum ab.

Zur Erreichung seines Anlageziels setzt der Fonds aktive Allokationsentscheidungen und eine aktive Durationssteuerungsstrategie zur Verbesserung der Performance ein:

- i. **Aktive Allokationsentscheidungen:** Sowohl opportunistische als auch quantitative modellbasierte Anlageentscheidungen zur Ermittlung des aussichtsreichsten Landes, Sektors und in geringerem Maße der Kurvenpositionierung mit dem besten Risiko-/Rendite-Profil im aktuellen Marktumfeld.
- ii. **Durationssteuerungsstrategie:** Bei dieser Strategie wird ein quantitatives Modell verwendet, um die Gesamtduration des Teilfonds mit liquiden Finanztermingeschäften zu steuern. Ziel der Steuerungsstrategie ist es, die Duration des Teilfonds in einem Umfeld steigender Renditen zu verringern, während bei sinkenden Renditen die Duration erhöht wird.

Einzelheiten zu den Arten der zulässigen Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, entnehmen Sie bitte Absatz 5.

3. Angaben zum Handel

Handelsschluss Zeichnungen, Rücknahmen Umwandlungen	für und	12.00 Uhr (Luxemburger Zeit - MEZ) am jeweiligen Handelstag
Handelstag		jeder Geschäftstag
Bewertungstag		jeder Handelstag
Abwicklungstag Zeichnungen	für	normalerweise der dritte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag
Abwicklungstag Rücknahmen	für	normalerweise der dritte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag

4. Fondsmanager

Der Investmentmanager des Teilfonds ist Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG.

Der Investmentmanager verfügt über eine Lizenz der österreichischen Finanzmarktaufsicht (Abschnitt 1 (1) Artikel 13 des österreichischen Bankwesengesetzes (BWG); Abschnitt 5 (2) Artikel 3 des österreichischen Investmentfondsgesetzes (InvFG) von 2011 und Abschnitt 5 (2) Artikel 4a des österreichischen Investmentfondsgesetzes von 2011).

Der Investmentmanager gehört zur Macquarie Group. Der Investmentmanager wurde 1998 unter dem Namen „INNOVEST Kapitalanlage AG“ gegründet und 2011 in die Macquarie Group integriert. Der Investmentmanager gehört zu den führenden Vermögensverwaltern in Österreich und bietet vornehmlich Produkte für institutionelle Anleger an, die das ganze Spektrum von Anlageklassen umfassen.

Der eingetragene Sitz des Investmentmanagers ist:
Kaerntner Straße 28
1010 Wien
Österreich

5. Beschreibung des Portfolios des Teilfonds

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Teilfonds überwiegend in ein sorgfältig ausgewähltes und diversifiziertes Spektrum fest- und variabel verzinslicher europäischer Schuldtitel und Futures auf Schuldtitel.

Der Teilfonds investiert überwiegend direkt oder indirekt in zulässige, auf Euro lautende Schuldtitel, die von Regierungen oder anderen staatlichen Stellen in Europa begeben werden.

Der Teilfonds kann auch in anderen Schuldtiteln engagiert sein, die auf andere Währungen lauten.

Fest und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente und Barmittel können unbegrenzt gehalten werden, wenn der Investmentmanager dies für angemessen erachtet.

Die Verwendung diverser Instrumente, beispielsweise Derivate, kann zu einer Hebelung (Leverage) führen. Der Teilfonds wird jedoch keine Barmittel aufnehmen, um physische Wertpapiere zu kaufen. Zur Umsetzung der Durationssteuerungsstrategie für zusätzliche Erträge werden Zinsderivate wie Futures und Optionen eingesetzt. Mit dieser Strategie wird das Zinsrisiko des Teilfonds entweder reduziert oder erhöht.

Übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem der folgenden Staaten begeben oder garantiert werden, d. h. Australien, Belgien, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Liechtenstein, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Südafrika, Südkorea, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und USA, dürfen mehr als 35 % des Teilfondsvermögens ausmachen, unter der Voraussetzung, dass die Anlage mindestens

sechs verschiedene Emissionen desselben Emittenten umfasst und der Anteil der Wertpapiere aus einer Emission höchstens 30 % des Teilfonds-Gesamtvermögens entspricht.

Fremdwährungsderivate, insbesondere Termingeschäfte und Futures, werden vornehmlich zur Absicherung von auf Fremdwährungen lautenden Wertpapieren eingesetzt. Der Teilfonds kann jedoch bisweilen Devisengeschäfte eingehen, um eine Wertsteigerung für den Teilfonds zu erzielen.

6. Dividendenpolitik

Der Verwaltungsrat kann der Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber die Zahlung einer Dividende vorschlagen, wenn dies seiner Meinung nach im Interesse der Anteilsinhaber ist. In diesem Fall kann vorbehaltlich der Zustimmung der Anteilsinhaber eine Bardividende aus dem verfügbaren Nettoertrag der Kapitalanlagen und den Nettokapitalerträgen der Gesellschaft gezahlt werden. Eventuelle Dividendenerklärungen erfolgen in der Regel jährlich, wie in Abschnitt 7.7. „Dividendenpolitik“ des Prospekts angegeben. Der Verwaltungsrat kann auch Zwischendividenden erklären.

7. Risikoerwägungen für den Teilfonds

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie die im Prospektkapitel „Risikoerwägungen“ dargelegten Risikofaktoren unbedingt beachten sollten. Potenzielle Anleger werden daran erinnert, dass der Teilfonds in Schwellenländern investiert oder eine sonstige Exposure gegenüber Schwellenländern hat. Bei der Anlageentscheidung sollten potenzielle Anleger die voraussichtliche Performance von Investitionen in Schwellenländer sowie die damit verbundenen Risiken abwägen.

Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden Risikofaktoren abwägen.

7.1. Risiko in Verbindung mit verzinslichen Wertpapieren

Der Teilfonds kann in verschiedenen verzinslichen Wertpapieren, insbesondere Hochzins-, Schwellenmarkt- und strukturierten Wertpapieren, engagiert sein. Der Wert dieser Wertpapiere kann beispielsweise aufgrund von Marktvolatilität, Zinsschwankungen, Wahrnehmung der Bonität, Angebots- und Nachfragedruck, Marktstimmung oder Zahlungsausfall des Emittenten sinken. Bei Wertpapieren mit höherer Rendite, beispielsweise Hochzins- und Schwellenmarktpapieren, können diese Risiken grösser sein. Das Risiko in Verbindung mit verzinslichen Wertpapieren kann zu einer Kursvolatilität der Anteile und/oder finanziellen Verlusten für den Teilfonds führen.

7.2. Ausfallrisiko

Emittenten oder Körperschaften, von denen die Anlagen des Teilfonds abhängen, kommen möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nach, indem sie beispielsweise eine fällige Zahlung für ein Wertpapier nicht leisten oder Kapital nicht zurückzahlen. Zu diesen Parteien können auch die Emittenten von Wertpapieren gehören, die vom Teilfonds gehalten werden (oder die Gegenstand von Kreditderivatgeschäften sind), darunter staatliche Emittenten, supranationale Organisationen, Regierungen und Staaten sowie Aktiengesellschaften. Gegenparteien des Teilfonds halten möglicherweise vertragliche Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nicht ein. Zu den Gegenparteien können Gegenparteien von OTC-Derivaten, Broker (einschliesslich Clearing-Broker von börsengehandelten Instrumenten), Gegenparteien von Rückkaufvereinbarungen und Devisengeschäften sowie die Depotbank des Teilfonds gehören. Ein Zahlungsausfall seitens eines Emittenten oder einer Gegenpartei könnte zu einem finanziellen Verlust für den Teilfonds führen.

7.3. Kreditrisiko

Der Wert der Anlagen des Teilfonds kann für Änderungen der Marktwahrnehmungen der Bonität sowohl einzelner Emittenten als auch der Kreditmärkte im Allgemeinen anfällig sein. Der Teilfonds investiert in kreditbezogene Wertpapiere und geht Kreditrisiken ein, um seine Anlageziele zu erreichen. Der Wert dieser Wertpapiere und somit der Preis der Teilfonds-Anteile kann durch eine veränderte Marktwahrnehmung der Bonität beeinträchtigt werden.

7.4. Liquiditätsrisiko

Der Verkauf der Anlagen kann entweder aufgrund von Faktoren, die speziell für dieses Wertpapier gelten, oder aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen schwierig oder unmöglich sein. Das Liquiditätsrisiko kann bedeuten, dass ein Vermögenswert nicht verkauft werden kann oder eine Umschichtung des Teilfonds-Engagements innerhalb einer angemessenen Frist und zu fairen Preisen nicht möglich ist, was zu potenziellen Verzögerungen bei der Abwicklung von Rücknahmen oder sogar zur Aussetzung von Rücknahmen führen kann. Wenn wir eine umfangreiche Rücknahme oder einen entsprechenden Antrag abwickeln müssen, wird das Engagement des Teilfonds in bestimmten Anlagen, Sektoren oder Anlageklassen aufgrund der erforderlichen Wertpapierverkäufe bzw. -käufe möglicherweise erheblich verändert.

7.5. Schwellenmarktrisiko

Der Teilfonds kann in Schwellenmärkten engagiert sein. Schwellenmärkte werden aufgrund von Faktoren wie einer niedrigeren Liquidität, dem Potenzial für politische Unruhen, der erhöhten Wahrscheinlichkeit staatlicher Eingriffe (einschliesslich von Ausfällen und Währungsinterventionen), Währungsvolatilität und einem erhöhten Rechtsrisiko allgemein als riskanter angesehen als Industrieländer. Schwellenmarktanlagen können daher eine erhöhte Preisvolatilität aufweisen und höheren Devisen-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken ausgesetzt sein.

7.6. Hebelungsrisiko

Anlagen des Teilfonds wie z. B. Derivate und Swap-Instrumente können zu einer Hebelung führen, was bedeutet, dass die Strategie volatiler sein kann, als wenn sie nicht gehebelt wäre.

7.7. Währungsrisiko

Anlagen der Teilfonds können auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten. Ihr Wert sowie alle vorgenommenen Ausschüttungen unterliegen daher Wechselkursschwankungen. Der Teilfonds kann nach dem Ermessen des Investmentmanagers das gesamte oder einen Teil des Währungsrisikos gegenüber der Referenzwährung absichern, es kann jedoch sein, dass die Absicherung das Währungsrisiko nicht eliminiert. Der Teilfonds kann aktive Devisenpositionen

eingehen, um von Wechselkursschwankungen zu profitieren. Solche Positionen können das Währungsrisiko des Teilfonds erhöhen und somit zu einer höheren Anteilspreisvolatilität und/oder zu höheren finanziellen Verlusten führen.

8. Methoden zur Messung des gesamten Exposures des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts)

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird täglich unter Verwendung des Commitment-Ansatzes bemessen.

MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE GLOBAL CONVERTIBLE FUND (nachstehend „Teilfonds“ genannt)

1. Anlageziel

Der Teilfonds zielt darauf ab, für die Anteilsinhaber der einzelnen Anteilklassen eine Rendite zu erwirtschaften, die das potenzielle Wachstum und die Erträge globaler Wandelanleihen erfasst.

2. Anlagestrategie

Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Teilfonds überwiegend in Wandelanleihen investieren, die von Körperschaften, Regierungen oder anderen Regierungsstellen in entwickelten Märkten begeben werden. In geringerem Umfang kann der Teilfonds auch in Aktien, Anleihen, Barmittel, börsennotierte Futures und börsennotierte Fonds (ETFs) investieren, um die Liquidität zu erhöhen.

Zur Erreichung seines Anlageziels setzt der Teilfonds drei verschiedene Methoden ein, um die Wandelanleihen auszuwählen, diese innerhalb des Portfolios zu gewichten und Renditen zu erzielen:

- i. **Sektor- und Länderrotation:** Opportunistischer Ansatz für Investitionen in globale Wandelanleihenmärkte, die abhängig von den Marktbedingungen das angestrebte Risiko-/Rendite-Profil bieten.
- ii. **Wertpapierauswahl:** Identifizierung zulässiger Wertpapiere auf der Grundlage einer detaillierten Kreditanalyse. Diese Analyse konzentriert sich auch auf die Fähigkeit des Emittenten, den Aktienkurs und somit den Aktienanteil der Wandelanleihe weiter zu steigern.
- iii. **Bewertung von Optionen:** Ziel dieses Ansatzes ist es, Möglichkeiten auszunutzen, die sich aus einer möglichen Fehlbewertung im Hinblick auf den Optionsanteil der Wandelanleihe ergeben, und dadurch das Risiko-/Ertrags-Profil zu verbessern.

Einzelheiten zu den Arten der zulässigen Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, entnehmen Sie bitte Absatz 5.

3. Angaben zum Handel

Handelsschluss Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen	für und	12.00 Uhr (Luxemburger Zeit - MEZ) am jeweiligen Handelstag
Handelstag		jeder Geschäftstag
Bewertungstag		jeder Handelstag
Abwicklungstag Zeichnungen	für	normalerweise der dritte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag
Abwicklungstag Rücknahmen	für	normalerweise der dritte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag

4. Fondsmanager

Der Investmentmanager des Teilfonds ist Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG.

Der Investmentmanager verfügt über eine Lizenz der österreichischen Finanzmarktaufsicht (Abschnitt 1 (1) Artikel 13 des österreichischen Bankwesengesetzes (BWG); Abschnitt 5 (2) Artikel 3 des österreichischen Investmentfondsgesetzes (InvFG) von 2011 und Abschnitt 5 (2) Artikel 4a des österreichischen Investmentfondsgesetzes von 2011).

Der Investmentmanager gehört zur Macquarie Group. Der Investmentmanager wurde 1998 unter dem Namen „INNOVEST Kapitalanlage AG“ gegründet und 2011 in die Macquarie Group integriert. Der Investmentmanager gehört zu den führenden Vermögensverwaltern in Österreich und bietet vornehmlich Produkte für institutionelle Anleger an, die das ganze Spektrum von Anlageklassen umfassen. Die Macquarie Gruppe hat ihren Sitz in Australien und ist über zahlreiche Tochtergesellschaften in 28 verschiedenen Ländern vertreten.

Der eingetragene Sitz des Investmentmanagers ist:
Kaerntner Straße 28
1010 Wien
Österreich

Der Investmentmanager hat einen Teil der Portfolioverwaltung des Teilfonds an zwei Subinvestmentmanager delegiert. Dies sind Allianz Global Investors U.S. LLC und Cheyne Capital Management (UK) LLP. Die Subinvestmentmanager können auf Basis der vom Investmentmanager festgelegten Parameter diskretionäre Handelsentscheidungen für den Teilfonds treffen.

Allianz Global Investors U.S. LLC wurde am 1. Juli 2001 gegründet, gehört zu Allianz SE und ist bei der United States Securities and Exchange Commission als Anlageberater registriert.

Der eingetragene Sitz von Allianz Global Investors U.S. LLC befindet sich in:
1633 Broadway
New York, NY 10019
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Cheyne Capital Management (UK) LLP wurde ursprünglich als Aktiengesellschaft nach dem Recht von England und Wales gegründet (Registernr. OC321484) und nahm im Juni 2000 die Geschäftstätigkeit auf. Cheyne Capital Management (UK) LLP ist von der Financial Conduct Authority (FCA No. 456864) zugelassen und beaufsichtigt und verfügt über die Genehmigung zur Verwaltung von Vermögensanlagen.

Der eingetragene Sitz von Cheyne Capital Management (UK) LLP befindet sich in:
Stornoway House
13, Cleveland Row
London, SW1A 1DH
GROSSBRITANNIEN

5. Beschreibung des Portfolios des Teilfonds

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Teilfonds überwiegend in ein sorgfältig ausgewähltes und diversifiziertes Spektrum globaler Wandelanleihen.

Der Teilfonds investiert direkt oder indirekt in zulässige Aktien, Schuldtitel, wandelbare und ähnliche kreditbasierte Wertpapiere, die von Körperschaften, Regierungen oder anderen Regierungsstellen weltweit begeben werden, wobei der Schwerpunkt bei Emittenten aus entwickelten Märkten liegt.

Fest und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, wandelbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Barmittel können unbegrenzt gehalten werden, wenn der Investmentmanager oder die Subinvestmentmanager dies für angemessen erachten. Weiterhin werden Fremdwährungsderivate, insbesondere Termingeschäfte und Futures, vornehmlich zur Absicherung von auf Fremdwährungen lautenden Wertpapieren eingesetzt.

Grundsätzlich wird der Teilfonds vollständig gegen Fremdwährungsrisiken abgesichert, der Investmentmanager und die Subinvestmentmanager haben jedoch einen gewissen Freiraum bei der Verwaltung des Fremdwährungsrisikos und können von Zeit zu Zeit Devisengeschäfte durchführen, um eine Wertsteigerung des Teilfonds zu erzielen. Devisengeschäfte stellen jedoch keine primäre Alpha-Quelle dar.

Derivative Finanzinstrumente, inklusive aber nicht ausschliesslich Futures, werden eingesetzt, um entweder ein Engagement einzugehen oder das Engagement in spezifischen Vermögenswerten, wie beispielsweise aber nicht ausschliesslich, Aktienindizes und Teile des Laufzeitspektrums bestimmter Anleihenmärkte, teilweise abzusichern.

Übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem der folgenden Staaten begeben oder garantiert werden, d. h. Australien, Belgien, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Liechtenstein, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Südafrika, Südkorea, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und USA, dürfen mehr als 35 % des Teilfondsvermögens ausmachen, unter der Voraussetzung, dass die Anlage mindestens sechs verschiedene Emissionen desselben Emittenten umfasst und der Anteil der Wertpapiere aus einer Emission höchstens 30 % des Teilfonds-Gesamtvermögens entspricht.

Alle oben genannten Investitionen erfolgen unter Einhaltung der in Abschnitt 6 des Prospekts festgelegten Grenzen.

6. Dividendenpolitik

Der Verwaltungsrat kann der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber die Zahlung einer Dividende vorschlagen, wenn dies seiner Meinung nach im Interesse der Anteilhaber ist. In diesem Fall kann vorbehaltlich der Zustimmung der Anteilhaber eine Bardividende aus dem verfügbaren Nettoertrag der Kapitalanlagen und den Nettokapitalerträgen der Gesellschaft gezahlt werden. Eventuelle Dividendenerklärungen erfolgen in der Regel jährlich, wie in Abschnitt 7.7. „Dividendenpolitik“ des Prospekts angegeben. Der Verwaltungsrat kann auch

Zwischendividenden erklären.

7. Risikoerwägungen für den Teilfonds

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie die im Prospektkapitel „Risikoerwägungen“ dargelegten Risikofaktoren unbedingt beachten sollten. Potenzielle Anleger werden daran erinnert, dass der Teilfonds in Schwellenländern investiert oder eine sonstige Exposure gegenüber Schwellenländern hat. Bei der Anlageentscheidung sollten potenzielle Anleger die voraussichtliche Performance von Investitionen in Schwellenländer sowie die damit verbundenen Risiken abwägen.

Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden Risikofaktoren abwägen.

7.1. Risiko in Verbindung mit verzinslichen Wertpapieren

Der Teilfonds kann in verschiedenen verzinslichen Wertpapieren, insbesondere Hochzins-, Schwellenmarkt- und strukturierten Wertpapieren, engagiert sein. Der Wert dieser Wertpapiere kann beispielsweise aufgrund von Marktvolatilität, Zinsschwankungen, Wahrnehmung der Bonität, Angebots- und Nachfragedruck, Marktstimmung oder Zahlungsausfall des Emittenten sinken. Bei Wertpapieren mit höherer Rendite, beispielsweise Hochzins- und Schwellenmarktpapieren, können diese Risiken grösser sein. Das Risiko in Verbindung mit verzinslichen Wertpapieren kann zu einer Kursvolatilität der Anteile und/oder finanziellen Verlusten für den Teilfonds führen.

7.2. Ausfallrisiko

Emittenten oder Körperschaften, von denen die Anlagen des Teilfonds abhängen, kommen möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nach, indem sie beispielsweise eine fällige Zahlung für ein Wertpapier nicht leisten oder Kapital nicht zurückzahlen. Zu diesen Parteien können auch die Emittenten von Wertpapieren gehören, die vom Teilfonds gehalten werden (oder die Gegenstand von Kreditderivatgeschäften sind), darunter staatliche Emittenten, supranationale Organisationen, Regierungen und Staaten sowie Aktiengesellschaften. Gegenparteien des Teilfonds halten möglicherweise vertragliche Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nicht ein. Zu den Gegenparteien können Gegenparteien von OTC-Derivaten, Broker (einschliesslich Clearing-Broker von börsengehandelten Instrumenten), Gegenparteien von Rückkaufvereinbarungen und Devisengeschäften sowie die Depotbank des Teilfonds gehören. Ein Zahlungsausfall seitens eines Emittenten oder einer Gegenpartei könnte zu einem finanziellen Verlust für den Teilfonds führen.

7.3. Kreditrisiko

Der Wert der Anlagen des Teilfonds kann für Änderungen der Marktwahrnehmungen der Bonität sowohl einzelner Emittenten als auch der Kreditmärkte im Allgemeinen anfällig sein. Der Teilfonds investiert in kreditbezogene Wertpapiere und geht Kreditrisiken ein, um seine Anlageziele zu erreichen. Der Wert dieser Wertpapiere und somit der Preis der Teilfonds-Anteile kann durch eine veränderte Marktwahrnehmung der Bonität beeinträchtigt werden.

7.4. Liquiditätsrisiko

Der Verkauf der Anlagen kann entweder aufgrund von Faktoren, die speziell für dieses Wertpapier gelten, oder aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen schwierig oder unmöglich sein. Das Liquiditätsrisiko kann bedeuten, dass ein Vermögenswert nicht verkauft

werden kann oder eine Umschichtung des Teilfonds-Engagements innerhalb einer angemessenen Frist und zu fairen Preisen nicht möglich ist, was zu potenziellen Verzögerungen bei der Abwicklung von Rücknahmen oder sogar zur Aussetzung von Rücknahmen führen kann. Wenn wir eine umfangreiche Rücknahme oder einen entsprechenden Antrag abwickeln müssen, wird das Engagement des Teilfonds in bestimmten Anlagen, Sektoren oder Anlageklassen aufgrund der erforderlichen Wertpapierverkäufe bzw. -käufe möglicherweise erheblich verändert.

7.5. Risiken in Verbindung mit Wandelanleihen und hybriden Wertpapieren

Die Anlagen können in Wandelanleihen erfolgen, bei denen es sich um eine hybride Anlageklasse zwischen Schuldtitel und Aktie handelt. Die Inhaber von Wandelanleihen können diese innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem bestimmten Kurs oder nach einer bestimmten Formel in Anteile oder Aktien des Unternehmens umtauschen, das die ursprünglichen Anleihen ausgegeben hat. Vor ihrem Umtausch weisen Wandelanleihen dieselben Eigenschaften wie nicht wandelbare festverzinsliche Wertpapiere auf. Tendenziell sinkt der Marktwert von Wandelanleihen bei steigenden Zinsen und steigt bei sinkenden Zinsen. Wandelanleihen erbringen zwar in der Regel niedrigere Zinsen oder Dividendenrenditen als nicht wandelbare festverzinsliche Wertpapiere von vergleichbarer Qualität, ermöglichen es dem Teilfonds jedoch, von einem Anstieg des Marktkurses der zugrunde liegenden Aktie zu profitieren. Der Kurs einer Wandelanleihe wird daher in der Regel im Einklang mit dem Kurs der zugrunde liegenden Aktie schwanken. Anleger sollten daher bei diesen Anlagen mit einer grösseren Volatilität als bei einer direkten Anlage in Anleihen und mit einem höheren Kapitalverlustrisiko rechnen, was sich negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken kann.

7.6. Schwellenmarktrisiko

Der Teilfonds kann in Schwellenmärkten engagiert sein. Schwellenmärkte werden aufgrund von Faktoren wie einer niedrigeren Liquidität, dem Potenzial für politische Unruhen, der erhöhten Wahrscheinlichkeit staatlicher Eingriffe (einschliesslich von Ausfällen und Währungsinterventionen), Währungsvolatilität und einem erhöhten Rechtsrisiko allgemein als riskanter angesehen als Industrieländer. Schwellenmarktanlagen können daher eine erhöhte Preisvolatilität aufweisen und höheren Devisen-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken ausgesetzt sein.

7.7. Hebelungsrisiko

Anlagen des Teilfonds wie z. B. Derivate und Swap-Instrumente können zu einer Hebelung führen, was bedeutet, dass die Strategie volatiler sein kann, als wenn sie nicht gehebelt wäre.

7.8. Währungsrisiko

Anlagen der Teilfonds können auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten. Ihr Wert sowie alle vorgenommenen Ausschüttungen unterliegen daher Wechselkursschwankungen. Der Teilfonds kann nach dem Ermessen des Investmentmanagers oder des Subinvestmentmanagers das gesamte oder einen Teil des Währungsrisikos gegenüber der Referenzwährung absichern, es kann jedoch sein, dass die Absicherung das Währungsrisiko nicht eliminiert. Der Teilfonds kann aktive Devisenpositionen eingehen, um von Wechselkursschwankungen zu profitieren. Solche Positionen können das Währungsrisiko des Teilfonds erhöhen und somit zu einer höheren Anteilspreisvolatilität und/oder zu höheren finanziellen Verlusten führen.

8. Methoden zur Messung des gesamten Exposures des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts)

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird täglich unter Verwendung des Commitment-Ansatzes bemessen.

<p style="text-align: center;">MACQUARIE FUND SOLUTIONS – MACQUARIE EMERGING MARKET CONVERTIBLE FUND (nachstehend „Teilfonds“ genannt)</p>

1. Anlageziel

Der Teilfonds zielt darauf ab, für die Anteilsinhaber der einzelnen Anteilklassen eine Rendite zu erwirtschaften, die das potenzielle Wachstum und die Erträge von in Schwellenmärkten begebenen Wandelanleihen erfasst.

2. Anlagestrategie

Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Teilfonds überwiegend in Wandelanleihen investieren, die von Körperschaften, Regierungen oder anderen Regierungsstellen in Schwellenmärkten oder von Körperschaften begeben werden, die voraussichtlich einen wesentlichen Teil ihrer Erträge in einem oder mehreren Schwellenmärkten erzielen. In geringerem Umfang kann der Teilfonds auch in Aktien, Anleihen, Barmittel, börsennotierte Futures und börsennotierte Fonds (ETF) investieren, um die Liquidität zu erhöhen.

Zur Erreichung seines Anlageziels setzt der Teilfonds drei verschiedene Methoden ein, um die Wandelanleihen auszuwählen, diese innerhalb des Portfolios zu gewichten und Renditen zu erzielen:

- i. **Sektor- und Länderrotation:** Opportunistischer Ansatz für Investitionen in Wandelanleihen, die in Schwellenmärkten begeben werden und abhängig von den Marktbedingungen das angestrebte Risiko-/Ertrags-Profil bieten.
- ii. **Wertpapierauswahl:** Identifizierung zulässiger Wertpapiere auf der Grundlage einer detaillierten Kreditanalyse. Diese Analyse konzentriert sich auch auf die Fähigkeit des Emittenten, den Aktienkurs und somit den Aktienanteil der Wandelanleihe weiter zu steigern.
- iii. **Bewertung von Optionen:** Ziel dieses Ansatzes ist es, Gelegenheiten auszunutzen, die sich aus einer möglichen Fehlbewertung im Hinblick auf den Optionsanteil der Wandelanleihe ergeben, und dadurch das Risiko-/Ertrags-Profil zu verbessern.

Einzelheiten zu den Arten der zulässigen Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, entnehmen Sie bitte Absatz 5.

3. Angaben zum Handel

Handelsschluss für Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen	12.00 Uhr (Luxemburger Zeit - MEZ) am jeweiligen Handelstag
Handelstag	jeder Geschäftstag
Bewertungstag	jeder Handelstag
Abwicklungstag für Zeichnungen	normalerweise der dritte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag
Abwicklungstag für Rücknahmen	normalerweise der dritte auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag

4. Fondsmanager

Der Investmentmanager des Teilfonds ist Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG.

Der Investmentmanager verfügt über eine Lizenz der österreichischen Finanzmarktaufsicht (Abschnitt 1 (1) Artikel 13 des österreichischen Bankwesengesetzes (BWG); Abschnitt 5 (2) Artikel 3 des österreichischen Investmentfondsgesetzes (InvFG) von 2011 und Abschnitt 5 (2) Artikel 4a des österreichischen Investmentfondsgesetzes von 2011).

Der Investmentmanager gehört zur Macquarie Group. Der Investmentmanager wurde 1998 unter dem Namen „INNOVEST Kapitalanlage AG“ gegründet und 2011 in die Macquarie Group integriert. Der Investmentmanager gehört zu den führenden Vermögensverwaltern in Österreich und bietet vornehmlich Produkte für institutionelle Anleger an, die das ganze Spektrum von Anlageklassen umfassen.

Der eingetragene Sitz des Investmentmanagers ist:
Kaerntner Straße 28
1010 Wien
Österreich

Der Investmentmanager hat einen Teil der Portfolioverwaltung des Teilfonds an einen Subinvestmentmanager delegiert: Cheyne Capital Management (UK) LLP. Der Subinvestmentmanager kann auf Basis der vom Investmentmanager festgelegten Parameter diskretionäre Handelsentscheidungen für den Teilfonds treffen.

Cheyne Capital Management (UK) LLP wurde ursprünglich als Aktiengesellschaft nach dem Recht von England und Wales gegründet (Registernr. OC321484) und nahm im Juni 2000 die Geschäftstätigkeit auf. Cheyne Capital Management (UK) LLP ist von der Financial Conduct Authority (FCA No. 456864) zugelassen und beaufsichtigt und verfügt über die Genehmigung zur Verwaltung von Vermögensanlagen.

Der eingetragene Sitz von Cheyne Capital Management (UK) LLP befindet sich in:
Stornoway House
13, Cleveland Row
London, SW1A 1DH
GROSSBRITANNIEN

5. Beschreibung des Portfolios des Teilfonds

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Teilfonds überwiegend in ein sorgfältig ausgewähltes und diversifiziertes Spektrum von Wandelanleihen, die in Schwellenmärkten begeben werden.

Der Teilfonds investiert direkt oder indirekt in zulässige Aktien, Schuldtitel, wandelbare und ähnliche kreditbasierte Wertpapiere, die von Körperschaften, Regierungen oder anderen Regierungsstellen in Schwellenmärkten oder von Körperschaften begeben werden, die voraussichtlich einen wesentlichen Teil ihrer Erträge in einem oder mehreren Schwellenmärkten erzielen.

Fest und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, umtauschbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Barmittel können unbegrenzt gehalten werden, wenn der Investmentmanager oder der Subinvestmentmanager dies für angemessen erachtet. Weiterhin werden Fremdwährungsderivate, insbesondere Termingeschäfte und Futures, vornehmlich zur Absicherung von auf Fremdwährungen lautenden Wertpapieren eingesetzt.

Grundsätzlich wird der Teilfonds vollständig gegen Fremdwährungsrisiken abgesichert. Der Investmentmanager und der Subinvestmentmanager haben jedoch einen gewissen Freiraum bei der Verwaltung des Fremdwährungsrisikos und können von Zeit zu Zeit Devisengeschäfte durchführen, um eine Wertsteigerung des Teilfonds zu erzielen. Devisengeschäfte stellen jedoch keine primäre Alpha-Quelle dar.

Derivative Finanzinstrumente, inklusive aber nicht ausschliesslich Futures, werden eingesetzt, um entweder ein Engagement einzugehen oder das Engagement in spezifischen Vermögenswerten, wie beispielsweise aber nicht ausschliesslich, Aktienindizes und Teile des Laufzeitenspektrums bestimmter Anleihenmärkte, teilweise abzusichern.

Alle oben genannten Investitionen erfolgen unter Einhaltung der in Abschnitt 6 des Prospekts festgelegten Grenzen.

6. Dividendenpolitik

Der Verwaltungsrat kann der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber die Zahlung einer Dividende vorschlagen, wenn dies seiner Meinung nach im Interesse der Anteilhaber ist. In diesem Fall kann vorbehaltlich der Zustimmung der Anteilhaber eine Bardividende aus dem verfügbaren Nettoertrag der Kapitalanlagen und den Nettokapitalerträgen der Gesellschaft gezahlt werden. Eventuelle Dividendenerklärungen erfolgen in der Regel jährlich, wie in Abschnitt 7.7. „Dividendenpolitik“ des Prospekts angegeben. Der Verwaltungsrat kann auch Zwischendividenden erklären.

7. Risikoerwägungen für den Teilfonds

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie die im Prospektkapitel „Risikoerwägungen“ dargelegten Risikofaktoren unbedingt beachten sollten. Potenzielle Anleger werden daran erinnert, dass der Teilfonds in Schwellenländern investiert oder eine sonstige Exposure gegenüber Schwellenländern hat. Bei der Anlageentscheidung sollten potenzielle Anleger die voraussichtliche Performance von Investitionen in Schwellenländer sowie die damit verbundenen Risiken abwägen.

Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger vor einer Investition in den Teilfonds die folgenden Risikofaktoren abwägen.

7.1. Risiko in Verbindung mit verzinslichen Wertpapieren

Der Teilfonds kann in verschiedenen verzinslichen Wertpapieren, insbesondere Hochzins-, Schwellenmarkt- und strukturierten Wertpapieren, engagiert sein. Der Wert dieser Wertpapiere kann beispielsweise aufgrund von Marktvolatilität, Zinsschwankungen, Wahrnehmung der Bonität, Angebots- und Nachfragedruck, Marktstimmung oder Zahlungsausfall des Emittenten sinken. Bei Wertpapieren mit höherer Rendite, beispielsweise Hochzins- und Schwellenmarktpapieren, können diese Risiken grösser sein. Das Risiko in Verbindung mit verzinslichen Wertpapieren kann zu einer Kursvolatilität der Anteile und/oder finanziellen Verlusten für den Teilfonds führen.

7.2. Ausfallrisiko

Emittenten oder Körperschaften, von denen die Anlagen des Teilfonds abhängen, kommen möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nach, indem sie beispielsweise eine fällige Zahlung für ein Wertpapier nicht leisten oder Kapital nicht zurückzahlen. Zu diesen Parteien können auch die Emittenten von Wertpapieren gehören, die vom Teilfonds gehalten werden (oder die Gegenstand von Kreditderivatgeschäften sind), darunter staatliche Emittenten, supranationale Organisationen, Regierungen und Staaten sowie Aktiengesellschaften. Gegenparteien des Teilfonds halten möglicherweise vertragliche Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nicht ein. Zu den Gegenparteien können Gegenparteien von OTC-Derivaten, Broker (einschliesslich Clearing-Broker von börsengehandelten Instrumenten), Gegenparteien von Rückkaufvereinbarungen und Devisengeschäften sowie die Depotbank des Teilfonds gehören. Ein Zahlungsausfall seitens eines Emittenten oder einer Gegenpartei könnte zu einem finanziellen Verlust für den Teilfonds führen.

7.3. Kreditrisiko

Der Wert der Anlagen des Teilfonds kann für Änderungen der Marktwahrnehmungen der Bonität sowohl einzelner Emittenten als auch der Kreditmärkte im Allgemeinen anfällig sein.

Der Teilfonds investiert in kreditbezogene Wertpapiere und geht Kreditrisiken ein, um seine Anlageziele zu erreichen. Der Wert dieser Wertpapiere und somit der Preis der Teilfonds-Anteile kann durch eine veränderte Marktwahrnehmung der Bonität beeinträchtigt werden.

7.4. Liquiditätsrisiko

Der Verkauf der Anlagen kann entweder aufgrund von Faktoren, die speziell für dieses Wertpapier gelten, oder aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen schwierig oder unmöglich sein. Das Liquiditätsrisiko kann bedeuten, dass ein Vermögenswert nicht verkauft werden kann oder eine Umschichtung des Teilfonds-Engagements innerhalb einer angemessenen Frist und zu fairen Preisen nicht möglich ist, was zu potenziellen Verzögerungen bei der Abwicklung von Rücknahmen oder sogar zur Aussetzung von Rücknahmen führen kann. Wenn wir eine umfangreiche Rücknahme oder einen entsprechenden Antrag abwickeln müssen, wird das Engagement des Teilfonds in bestimmten Anlagen, Sektoren oder Anlageklassen aufgrund der erforderlichen Wertpapierverkäufe bzw. -käufe möglicherweise erheblich verändert.

7.5. Risiken in Verbindung mit Wandelanleihen und hybriden Wertpapieren

Die Anlagen können in Wandelanleihen erfolgen, bei denen es sich um eine hybride Anlageklasse zwischen Schuldtitel und Aktie handelt. Die Inhaber von Wandelanleihen können diese innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem bestimmten Kurs oder nach einer bestimmten Formel in Anteile oder Aktien des Unternehmens umtauschen, das die ursprünglichen Anleihen ausgegeben hat. Vor ihrem Umtausch weisen Wandelanleihen dieselben Eigenschaften wie nicht

wandelbare festverzinsliche Wertpapiere auf. Tendenziell sinkt der Marktwert von Wandelanleihen bei steigenden Zinsen und steigt bei sinkenden Zinsen. Wandelanleihen erbringen zwar in der Regel niedrigere Zinsen oder Dividendenrenditen als nicht wandelbare festverzinsliche Wertpapiere von vergleichbarer Qualität, ermöglichen es dem Teilfonds jedoch, von einem Anstieg des Marktkurses der zugrunde liegenden Aktie zu profitieren. Der Kurs einer Wandelanleihe wird daher in der Regel im Einklang mit dem Kurs der zugrunde liegenden Aktie schwanken. Anleger sollten daher bei diesen Anlagen mit einer grösseren Volatilität als bei einer direkten Anlage in Anleihen und mit einem höheren Kapitalverlustrisiko rechnen, was sich negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken kann.

7.6. Schwellenmarktrisiko

Der Teilfonds kann in Schwellenmärkten engagiert sein. Schwellenmärkte werden aufgrund von Faktoren wie einer niedrigeren Liquidität, dem Potenzial für politische Unruhen, der erhöhten Wahrscheinlichkeit staatlicher Eingriffe (einschliesslich von Ausfällen und Währungsinterventionen), Währungsvolatilität und einem erhöhten Rechtsrisiko allgemein als riskanter angesehen als Industrieländer. Schwellenmarktanlagen können daher eine erhöhte Preisvolatilität aufweisen und höheren Devisen-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken ausgesetzt sein.

7.7. Hebelungsrisiko

Anlagen des Teilfonds wie z. B. Derivate und Swap-Instrumente können zu einer Hebelung führen, was bedeutet, dass die Strategie volatiler sein kann, als wenn sie nicht gehebelt wäre.

7.8. Währungsrisiko

Anlagen der Teilfonds können auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten. Ihr Wert sowie alle vorgenommenen Ausschüttungen unterliegen daher Wechselkursschwankungen. Der Teilfonds kann nach dem Ermessen des Investmentmanagers oder des Subinvestmentmanagers das gesamte oder einen Teil des Währungsrisikos gegenüber der Referenzwährung absichern, es kann jedoch sein, dass die Absicherung das Währungsrisiko nicht eliminiert. Der Teilfonds kann aktive Devisenpositionen eingehen, um von Wechselkursschwankungen zu profitieren. Solche Positionen können das Währungsrisiko des Teilfonds erhöhen und somit zu einer höheren Anteilspreisvolatilität und/oder zu höheren finanziellen Verlusten führen.

8. Methoden zur Messung des gesamten Exposures des Teilfonds (Absatz 6.4 des Prospekts)

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird täglich unter Verwendung des Commitment-Ansatzes bemessen.

PROSPEKT – ANHANG B

MACQUARIE FUND SOLUTIONS

- Anzubietende Anteile
- Anteilsklassen
- Wechselkursabsicherung
- Gebühren und Aufschläge
- Angaben zu den Anteilsklassen
- Profil des typischen Anlegers

Dieses Dokument ist ein Anhang zum Prospekt von Macquarie Fund Solutions vom August 2016 (der „Prospekt“) und ist zusammen mit dem betreffenden Prospekt und Anhang A hierzu zu lesen. Falls Sie kein Exemplar des Prospektes, vorliegen haben, wenden Sie sich bitte an den Gesellschaftssitz von Macquarie Fund Solutions und es wird Ihnen ein Exemplar zugesandt. Sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wird, besitzen die Begriffe im vorliegenden Anhang die Bedeutung, die ihnen im Prospekt in dem Zusammenhang zugeschrieben ist.



MACQUARIE



MACQUARIE
BANK

Anzubietende Anteile

Die Gesellschaft hat die in der Tabelle „Informationen zu den Anteilsklassen“ enthaltenen Anteilsklassen aufgelegt. Der Verwaltungsrat kann nach vollkommen eigenem Ermessen entscheiden, ob er eine Anteilsklasse anbietet.

Um festzustellen, welche Anteilsklassen zur Zeichnung zur Verfügung stehen, wenden Sie sich bitte an die zentrale Verwaltungsstelle oder die Vertriebsstelle.

Anteilsarten

Anteile der Klasse A

Anteile der Klasse A stehen allen Anlegern zum Kauf zur Verfügung.

Für nicht auf die Referenzwährung des Teilfonds lautende Anteile der Klasse A können Wechselkursabsicherungsgeschäfte abgeschlossen werden. (Siehe unten unter „Wechselkursabsicherung“.)

Anteile der Klasse B

Anteile der Klasse B sind nur für (i) Vertriebsstellen, Plattformen oder andere Vermittler verfügbar, die eigene Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden für die Bereitstellung von Dienstleistungen geschlossen haben, sowie für (ii) die Mitarbeiter von Unternehmen, die dem Macquarie-Konzern angehören, verfügbar. Allen sonstigen Anlegern ist es nicht gestattet, Anteile der Klasse B zu erwerben, ausser bei Ausnahmen, die im Ermessen der Gesellschaft liegen.

Für nicht in der Referenzwährung des Teilfonds denominierte Anteile der Klasse B können Wechselkursabsicherungsgeschäfte abgeschlossen werden (siehe „Währungsabsicherung“ unten).

Anteile der Klasse C

Anteile der Klasse C stehen institutionellen Anlegern zum Kauf zur Verfügung.

Für nicht auf die Referenzwährung des Teilfonds lautende Anteile der Klasse C können Wechselkursabsicherungsgeschäfte abgeschlossen werden. (Siehe unten unter „Wechselkursabsicherung“.)

Anteile der Klasse F

Anteile der Klasse F stehen allen Anlegern zum Kauf zur Verfügung.

Für nicht auf die Referenzwährung des Teilfonds lautende Anteile der Klasse F können Wechselkursabsicherungsgeschäfte abgeschlossen werden. (Siehe unten unter „Wechselkursabsicherung“.)

Wechselkursabsicherung

Anteilsklassen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds lauten, werden nur wechselkursbezogen abgesichert, falls es in der Tabelle „Informationen zu

den Anteilklassen“ ausdrücklich angegeben ist. In Bezug auf Anteilklassen, deren Wechselkurs als abgesichert angegeben ist, schliesst die Gesellschaft Wechselkursabsicherungsgeschäfte ab, um das Kursrisiko der Anteilklasse gegenüber der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds abzusichern.

Wechselkurssicherungsgeschäfte beinhalten die Nutzung von Finanzderivaten, vor allem von Devisentermingeschäften, mit regelmässiger Umschichtung, um dem sich ändernden Wert der der jeweiligen Anteilklasse zuzuordnenden Vermögenswerte sowie der Zeichnungen und Rücknahmen Rechnung zu tragen. Der Gewinn bzw. Verlust aus diesen Geschäften kommt ausschliesslich der jeweiligen Anteilklasse zugute. Aufgrund des Nettoergebnisses der Kursschwankungen der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse und des Erlöses aus den Geschäften zur Wechselkursabsicherung unterscheiden sich die Wertentwicklungen der Anteilklassen voneinander.

Kosten für die Anleger - Allgemeines

Die Vertriebsstelle kann nach eigenem Ermessen einen Ausgabeaufschlag von höchstens dem Prozentbetrag erheben, der in der umseitigen Tabelle unter „Ausgabeaufschlag“ angegeben ist. Der Ausgabeaufschlag gilt möglicherweise nicht für alle Teilfonds. Die Vertriebsstelle kann den Ausgabeaufschlag ganz oder teilweise für die Unter-Vertriebsstellen, anerkannte Intermediäre und andere von der Vertriebsstelle nach vollkommen eigenem Ermessen bestimmte Personen zahlen.

Die Vertriebsstelle kann nach eigenem Ermessen eine Umtauschgebühr von höchstens dem Prozentbetrag erheben, der in der umseitigen Tabelle unter „Umtauschgebühr“ angegeben ist. Die Umtauschgebühr gilt möglicherweise nicht für alle Teilfonds. Bei Anlegern, die zunächst in einen Teilfonds investieren, in dem keine Umtauschgebühr zu zahlen ist und nachfolgend zu einem Teilfonds wechseln, der eine Umtauschgebühr verlangt, wird für den Umtausch die Umtauschgebühr fällig, die zu dem Zeitpunkt für den Teilfonds gilt, in den die Anlage umgewandelt wird, und der an die Vertriebsstelle zu zahlen ist. Die Vertriebsstelle kann die Umtauschgebühr ganz oder teilweise für die Unter-Vertriebsstellen, anerkannte Intermediäre und andere von der Vertriebsstelle nach vollkommen eigenem Ermessen bestimmte Personen zahlen.

Die Vertriebsstelle kann nach eigenem Ermessen eine Rücknahmegebühr von höchstens dem Prozentbetrag erheben, der in der umseitigen Tabelle unter „Rücknahmegebühr“ angegeben ist. Die Rücknahmegebühr gilt möglicherweise nicht für alle Teilfonds. Die Vertriebsstelle kann die Rücknahmegebühr ganz oder teilweise für die Unter-Vertriebsstellen, anerkannte Intermediäre und andere von der Vertriebsstelle nach vollkommen eigenem Ermessen bestimmte Personen zahlen. Die Vertriebsstelle übt ihre Wahlmöglichkeit gewöhnlich dahingehend aus, dass sie die Rücknahmegebühr um 50 % verringert, wenn der Anteilsinhaber die Anteile des jeweiligen Teilfonds mehr als sechs Monate hält, und um 100 %, wenn die Anteile mehr als zwölf Monate gehalten werden.

Die Verwaltungsgebühren, die Servicegebühr, die Depotbankgebühr und Gebühr der zentralen Verwaltungsstelle werden als Jahresprozentsatz vom Nettovermögen der jeweiligen Anteilsklasse ausgewiesen. Die Verwaltungsgebühren, die Servicegebühr, die Depotbankgebühr und Gebühr der zentralen Verwaltungsstelle laufen täglich auf und sind monatlich nachträglich zahlbar.

Gebühren und Aufschläge

Klasse	Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgesellschaft und Investmentmanager) (gemeinsamer Höchstsatz)				Ausgabe- aufschlag (Höchst- satz)	Umtausch- gebühr (Höchstsatz)	Rücknahmegebühr (Höchstsatz)		Servicegebühr	
	A	B	C	F	A	A	A		A, F	B, C
Macquarie Fund Solutions – Macquarie Asia New Stars Fund	1,65 % p.a.	0,95 % p.a.	0,95 % p.a.	1,80 % p.a.	5 %	1 %.	2,50 %		0,30 % p.a.	-
Macquarie Fund Solutions – Macquarie Global Listed Infrastructure Fund	1,50 % p.a.	0,95 % p.a.	0,95 % p.a.	1,80 % p.a.	5 %	1 %	2,50 %		0,30 % p.a.	-
Macquarie Fund Solutions – Macquarie Global Income Opportunities Fund	0,65 % p.a.	0,55 % p.a.	0,50 % p.a.	n/a	5 %	1 %	2,50 %		0,30 % p.a.	-
Macquarie Fund Solutions – Macquarie Asian All Stars Fund	1,65 % p.a.	0,75 % p.a.	0,75 % p.a.	n/a	5 %	1 %	2,50 %		-	-
Macquarie Fund Solutions – Macquarie China New Stars Fund	2,00 % p.a.	1,00 % p.a.	1,00 % p.a.	n/a	5 %	1 %	2,50 %		-	-

Klasse	Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgesellschaft und Investmentmanager) (gemeinsamer Höchstsatz)			Ausgabe- aufschlag (Höchstsatz)	Umtausch- gebühr (Höchstsatz)	Rücknahme- gebühr (Höchstsatz)
	A	B	C	A	A	A
Macquarie Fund Solutions - Macquarie Global Multi Absolute Return Fund	1,15 % p.a.	0,50 % p.a.	0,50 % p.a.	5 %	1 %	2,50 %
Macquarie Fund Solutions – Macquarie Euro Government Bond Fund	0,75 % p.a.	0,40 % p.a.	0,40 % p.a.	5 %	1 %	2,50 %
Macquarie Fund Solutions – Macquarie Global Convertible Fund	2,05 % p.a.	1,05 % p.a.	1,05 % p.a.	5 %	1 %	2,50 %
Macquarie Fund Solutions – Macquarie Emerging Market Convertible Fund	2,55 % p.a.	1,30 % p.a.	1,30 % p.a.	5 %	1 %	2,50 %

Informationen zu den Anteilsklassen

Teilfonds	Referenzwährung des Teilfonds	Auflegungstag	Wertpapierkennnummer	Anteilsklasse (Referenzwährung)	Anteilsklasse Wechselkursabsicherungss **	Thesaurierung **	Ausschüttung **	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbeteiligung	Mindestfolgebetrag / Mindestrücknahmebetrag	Erstausgabepreis je Anteil
Macquarie Fund Solutions – Macquarie Asia New Stars Fund	USD	10. Dez. 2012	LU0633125330	A (USD)	x	✓	x	USD 100	USD 100	USD 100	USD 10
		26. Nov. 2012	LU0633125413	A (EURO)	x	✓	x	EUR 100	EUR 100	EUR 100	EUR 10
		4. Feb. 2013	LU0633125504	A (SGD)	x	✓	x	SGD 100	SGD 100	SGD 100	SGD 10
		[*]	LU0633125686	A (CHF)	x	✓	x	CHF 100	CHF 100	CHF 100	CHF 10
		[*]	LU0633125769	A (GBP)	x	✓	x	GBP 100	GBP 100	GBP 100	GBP 10
		11. Okt. 2011	LU0633125843	A (SEK)	x	✓	x	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 100
		4. Nov. 2013	LU0633125926	B (USD)	x	✓	x	USD 100	USD 100	USD 100	USD 10
		[*]	LU0633126064	B (EURO)	x	✓	x	EUR 100	EUR 100	EUR 100	EUR 10
		[*]	LU0633126148	B (SGD)	x	✓	x	SGD 100	SGD 100	SGD 100	SGD 10
		[*]	LU0633126221	B (CHF)	x	✓	x	CHF 100	CHF 100	CHF 100	CHF 10
		4. Nov. 2013	LU0633126494	B (GBP)	x	✓	x	GBP 100	GBP 100	GBP 100	GBP 10
		[*]	LU0633126577	B (SEK)	x	✓	x	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 100
		30. Mai 2011	LU0633126650	C (USD)	x	✓	x	USD 1.000.000	USD 500.000	USD 50.000	USD 10
		30. Mai 2011	LU0633126734	C (EURO)	x	✓	x	EUR 1.000.000	EUR 500.000	EUR 50.000	EUR 10
		[*]	LU0633126817	C (SGD)	x	✓	x	SGD 1.000.000	SGD 500.000	SGD 50.000	SGD 10
		[*]	LU0633126908	C (CHF)	x	✓	x	CHF 1.000.000	CHF 500.000	CHF 50.000	CHF 10
		[*]	LU0633127039	C (GBP)	x	✓	x	GBP 1.000.000	GBP 500.000	GBP 50.000	GBP 10
		30. Mai 2011	LU0633127112	C (SEK)	x	✓	x	SEK 1.000.000	SEK 500.000	SEK 50.000	SEK 100
		[*]		C (JPY)	x	✓	x	JPY 10.000.000	JPY 10.000.000	JPY 10.000	JPY 1.000
		[*]	LU0828361286	F (USD)	x	✓	x	USD 100	USD 100	USD 100	USD 10
		[*]	LU0828361369	F (EURO)	x	✓	x	EUR 100	EUR 100	EUR 100	EUR 10
		[*]	LU0828361443	F (SGD)	x	✓	x	SGD 100	SGD 100	SGD 100	SGD 10
[*]	LU0828361526	F (CHF)	x	✓	x	CHF 100	CHF 100	CHF 100	CHF 10		
[*]	LU0828361799	F (GBP)	x	✓	x	GBP 100	GBP 100	GBP 100	GBP 10		
7. Feb. 2012	LU0693174053	F (SEK)	x	✓	x	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 100		

Teilfonds	Referenzwährung des Teilfonds	Auflegungstag	Wertpapierkennnummer	Anteilsklasse (Referenzwährung)	Anteilsklasse Wechselkursabsicherung? **	Thesaurierung **	Ausschüttung **	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbeteiligung	Mindestfolgebetrag / Mindestrücknahmebetrag	Erstausgabepreis je Anteil	
Macquarie Fund Solutions – Macquarie Global Listed Infrastructure Fund	USD	28. Jan. 2010	LU0433812293	A (USD)	*	✓	*	USD 100	USD 100	USD 100	USD 10	
		28. Jan. 2010	LU0433812962	A (EURO)	*	✓	*	EUR 100	EUR 100	EUR 100	EUR 10	
		[*]	LU0460385502	A (SGD)	*	✓	*	SGD 100	SGD 100	SGD 100	SGD 10	
		14. Jun. 2010	LU0433812533	A (CHF)	*	✓	*	CHF 100	CHF 100	CHF 100	CHF 10	
		[*]	LU0482813465	A (GBP)	*	✓	*	GBP 100	GBP 100	GBP 100	GBP 10	
		[*]	LU0633127203	A (SEK)	*	✓	*	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 100	
		[*]	LU0433812376	B (USD)	*	✓	*	USD 100	USD 100	USD 100	USD 10	
		[*]	LU0433813002	B (EURO)	*	✓	*	EUR 100	EUR 100	EUR 100	EUR 10	
		[*]	LU0460385684	B (SGD)	*	✓	*	SGD 100	SGD 100	SGD 100	SGD 10	
		[*]	LU0433812616	B (CHF)	*	✓	*	CHF 100	CHF 100	CHF 100	CHF 10	
		[*]	LU0482813549	B (GBP)	*	✓	*	GBP 100	GBP 100	GBP 100	GBP 10	
		[*]	LU0947831193	B (SEK)	*	✓	*	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 100	
		10. Dez. 2012	LU0433812459	C (USD)	*	✓	*	USD 1.000.000	USD 500.000	USD 50.000	USD 10	
		[*]	LU0433813184	C (EURO)	*	✓	*	EUR 1.000.000	EUR 500.000	EUR 50.000	EUR 10	
		[*]	LU0460385767	C (SGD)	*	✓	*	SGD 1.000.000	SGD 500.000	SGD 50.000	SGD 10	
		[*]	LU0433812889	C (CHF)	*	✓	*	CHF 1.000.000	CHF 500.000	CHF 50.000	CHF 10	
		[*]	LU0482813622	C (GBP)	*	✓	*	GBP 1.000.000	GBP 500.000	GBP 50.000	GBP 10	
		[*]	LU0633127468	C (SEK)	*	✓	*	SEK 1.000.000	SEK 500.000	SEK 50.000	SEK 100	
		[*]		C (JPY)	*	✓	*	JPY 10.000.000	JPY 10.000.000	JPY 10.000	JPY 1.000	
		[*]	LU0828360635	F (USD)	*	✓	*	USD 100	USD 100	USD 100	USD 10	
		[*]	LU0828360718	F (EURO)	*	✓	*	EUR 100	EUR 100	EUR 100	EUR 10	
		[*]	LU0828360809	F (SGD)	*	✓	*	SGD 100	SGD 100	SGD 100	SGD 10	
		[*]	LU0828360981	F (CHF)	*	✓	*	CHF 100	CHF 100	CHF 100	CHF 10	
		[*]	LU0828361013	F (GBP)	*	✓	*	GBP 100	GBP 100	GBP 100	GBP 10	
		[*]	LU0828361104	F (SEK)	*	✓	*	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 100	
						C						

Teilfonds	Referenzwährung des Teilfonds	Auflegungstag	Wertpapierkennnummer	Anteilsklasse (Referenzwährung)	Anteilsklasse Wechselkursabsicherung? **	Thesaurierung **	Ausschüttung **	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbeteiligung	Mindestfolgebetrag / Mindestrücknahmebetrag	Erstausgabepreis je Anteil
Macquarie Fund Solutions – Macquarie Global Income Opportunities Fund	USD	4. Nov. 2013	LU0947831276	A (USD)	✓	✓	*	USD 100	USD 100	USD 100	USD 10
		[*]	LU0947831359	A (EURO)	✓	✓	*	EUR 100	EUR 100	EUR 100	EUR 10
		[*]	LU0947831433	A (SGD)	✓	✓	*	SGD 100	SGD 100	SGD 100	SGD 10
		[*]	LU0947831516	A (CHF)	✓	✓	*	CHF 100	CHF 100	CHF 100	CHF 10
		[*]	LU0947831607	A (GBP)	✓	✓	*	GBP 100	GBP 100	GBP 100	GBP 10
		[*]	LU0947831789	A (SEK)	✓	✓	*	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 100
		[*]	LU0947831862	B (USD)	✓	✓	*	USD 100	USD 100	USD 100	USD 10
		[*]	LU0947831946	B (EURO)	✓	✓	*	EUR 100	EUR 100	EUR 100	EUR 10
		[*]	LU0947832084	B (SGD)	✓	✓	*	SGD 100	SGD 100	SGD 100	SGD 10
		[*]	LU0947832167	B (CHF)	✓	✓	*	CHF 100	CHF 100	CHF 100	CHF 10
		[*]	LU0947832241	B (GBP)	✓	✓	*	GBP 100	GBP 100	GBP 100	GBP 10
		[*]	LU0947832324	B (SEK)	✓	✓	*	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 100
		4. Nov. 2013	LU0947832597	C (USD)	✓	✓	*	USD 1.000.000	USD 500.000	USD 50.000	USD 10
		11. Dez. 2013	LU0947832670	C (EURO)	✓	✓	*	EUR 1.000.000	EUR 500.000	EUR 50.000	EUR 10
		[*]	LU0947832753	C (SGD)	✓	✓	*	SGD 1.000.000	SGD 500.000	SGD 50.000	SGD 10
		[*]	LU0947832837	C (CHF)	✓	✓	*	CHF 1.000.000	CHF 500.000	CHF 50.000	CHF 10
		[*]	LU0947832910	C (GBP)	✓	✓	*	GBP 1.000.000	GBP 500.000	GBP 50.000	GBP 10
		[*]	LU0947833058	C (SEK)	✓	✓	*	SEK 1.000.000	SEK 500.000	SEK 50.000	SEK 100
		[*]		C (JPY)	✓	✓	*	JPY 10.000.000	JPY 10.000.000	JPY 10.000	JPY 1.000

Teilfonds	Referenzwährung des Teilfonds	Auflegungstag	Wertpapierkennnummer	Anteilsklasse (Referenzwährung)	Anteilsklasse Wechselkursabsicherung? **	Thesaurierung **	Ausschüttung **	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbeteiligung	Mindestfolgebetrag / Mindestrücknahmebetrag	Erstausgabepreis je Anteil
Macquarie Fund Solutions – Macquarie Asian All Stars Fund	USD	29. Sep. 2014	LU1079991169	A (USD)	*	✓	*	USD 100	USD 100	USD 100	USD 10
		29. Sep. 2014	LU1079991243	A (EUR)	*	✓	*	EUR 100	EUR 100	EUR 100	EUR 10
		[*]	LU1079991599	A (SGD)	*	✓	*	SGD 100	SGD 100	SGD 100	SGD 10
		[*]	LU1079991672	A (CHF)	*	✓	*	CHF 100	CHF 100	CHF 100	CHF 10
		[*]	LU1079991755	A (GBP)	*	✓	*	GBP 100	GBP 100	GBP 100	GBP 10
		29. Sep. 2014	LU1079991839	A (SEK)	*	✓	*	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 100
		[*]	LU1079991912	B (USD)	*	✓	*	USD 100	USD 100	USD 100	USD 10
		[*]	LU1079992050	B (EUR)	*	✓	*	EUR 100	EUR 100	EUR 100	EUR 10
		[*]	LU1079992647	B (SGD)	*	✓	*	SGD 100	SGD 100	SGD 100	SGD 10
		[*]	LU1079993454	B (CHF)	*	✓	*	CHF 100	CHF 100	CHF 100	CHF 10
		29. Sep. 2014	LU1079993611	B (GBP)	*	✓	*	GBP 100	GBP 100	GBP 100	GBP 10
		[*]	LU1079993702	B (SEK)	*	✓	*	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 100
		29. Sep. 2014	LU1079993884	C (USD)	*	✓	*	USD 1.000.000	USD 500.000	USD 50.000	USD 10
		29. Sep. 2014	LU1079993967	C (EUR)	*	✓	*	EUR 1.000.000	EUR 500.000	EUR 50.000	EUR 10
		[*]	LU1079994007	C (SGD)	*	✓	*	SGD 1.000.000	SGD 500.000	SGD 50.000	SGD 10
		[*]	LU1079994189	C (CHF)	*	✓	*	CHF 1.000.000	CHF 500.000	CHF 50.000	CHF 10
		[*]	LU1079994262	C (GBP)	*	✓	*	GBP 1.000.000	GBP 500.000	GBP 50.000	GBP 10
		29. Sep. 2014	LU1079994346	C (SEK)	*	✓	*	SEK 1.000.000	SEK 500.000	SEK 50.000	SEK 100
		[*]		C (JPY)	*	✓	*	JPY 10.000.000	JPY 10.000.000	JPY 10.000	JPY 1.000

Teilfonds	Referenzwährung des Teilfonds	Auflegungstag	Wertpapierkennnummer	Anteilsklasse (Referenzwährung)	Anteilsklasse Wechselkursabsicherung? **	Thesaurierung **	Ausschüttung **	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbeteiligung	Mindestfolgebetrag / Mindestrücknahmebetrag	Erstausgabepreis je Anteil
Macquarie Fund Solutions – Macquarie China New Stars Fund	USD	29. Sep. 2014	LU1079994692	A (USD)	*	✓	*	USD 100	USD 100	USD 100	USD 10
		29. Sep. 2014	LU1079994775	A (EUR)	*	✓	*	EUR 100	EUR 100	EUR 100	EUR 10
		[*]	LU1079994858	A (SGD)	*	✓	*	SGD 100	SGD 100	SGD 100	SGD 10
		[*]	LU1079994932	A (CHF)	*	✓	*	CHF 100	CHF 100	CHF 100	CHF 10
		[*]	LU1079995079	A (GBP)	*	✓	*	GBP 100	GBP 100	GBP 100	GBP 10
		29. Sep. 2014	LU1079995152	A (SEK)	*	✓	*	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 100
		[*]	LU1079995236	B (USD)	*	✓	*	USD 100	USD 100	USD 100	USD 10
		[*]	LU1079995319	B (EUR)	*	✓	*	EUR 100	EUR 100	EUR 100	EUR 10
		[*]	LU1079995400	B (SGD)	*	✓	*	SGD 100	SGD 100	SGD 100	SGD 10
		[*]	LU1079995582	B (CHF)	*	✓	*	CHF 100	CHF 100	CHF 100	CHF 10
		29. Sep. 2014	LU1079995665	B (GBP)	*	✓	*	GBP 100	GBP 100	GBP 100	GBP 10
		[*]	LU1079995749	B (SEK)	*	✓	*	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 100
		29. Sep. 2014	LU1079995822	C (USD)	*	✓	*	USD 1.000.000	USD 500.000	USD 50.000	USD 10
		29. Sep. 2014	LU1079996044	C (EUR)	*	✓	*	EUR 1.000.000	EUR 500.000	EUR 50.000	EUR 10
		[*]	LU1079996127	C (SGD)	*	✓	*	SGD 1.000.000	SGD 500.000	SGD 50.000	SGD 10
		[*]	LU1079996390	C (CHF)	*	✓	*	CHF 1.000.000	CHF 500.000	CHF 50.000	CHF 10
		[*]	LU1079996473	C (GBP)	*	✓	*	GBP 1.000.000	GBP 500.000	GBP 50.000	GBP 10
		29. Sep. 2014	LU1079996556	C (SEK)	*	✓	*	SEK 1.000.000	SEK 500.000	SEK 50.000	SEK 100
[*]		C (JPY)	*	✓	*	JPY 10.000.000	JPY 10.000.000	JPY 10.000	JPY 1.000		

Teilfonds	Referenzwährung des Teilfonds	Auflegungstag	Wertpapierkennnummer	Anteilsklasse (Referenzwährung)	Anteilsklasse Wechselkursabsicherung? **	Thesaurierung **	Ausschüttung **	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbeteiligung	Mindestfolgebetrag / Mindestrücknahmebetrag	Erstausgabepreis je Anteil
Macquarie Fund Solutions - Macquarie Global Multi Asset Absolute Return Fund	EUR	[*]	LU1274824975	A (EUR) dist	x	x	✓	EUR 100	EUR 100	EUR 100	EUR 10
		19. Feb. 2016	LU1274825196	A (EUR)	x	✓	x	EUR 100	EUR 100	EUR 100	EUR 10
		19. Feb. 2016	LU1274825279	A (USD) H	✓	✓	x	USD 100	USD 100	USD 100	USD 10
		[*]	LU1274825352	A (CHF) H	✓	✓	x	CHF 100	CHF 100	CHF 100	CHF 10
		[*]	LU1274825519	A (SEK) H	✓	✓	x	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 100
		[*]	LU1274825600	A (GBP) H	✓	✓	x	GBP 100	GBP 100	GBP 100	GBP 10
		19. Feb. 2016	LU1274825782	B (EUR) dist	x	x	✓	EUR 100	EUR 100	EUR 100	EUR 10
		19. Feb. 2016	LU1274825865	B (EUR)	x	✓	x	EUR 100	EUR 100	EUR 100	EUR 10
		19. Feb. 2016	LU1274825949	B (USD) H	✓	✓	x	USD 100	USD 100	USD 100	USD 10
		[*]	LU1274826087	B (CHF) H	✓	✓	x	CHF 100	CHF 100	CHF 100	CHF 10
		[*]	LU1274826244	B (SEK) H	✓	✓	x	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 100
		19. Feb. 2016	LU1274826327	B (GBP) H	✓	✓	x	GBP 100	GBP 100	GBP 100	GBP 10
		19. Feb. 2016	LU1274826590	C (EUR) dist	x	x	✓	EUR 1,000,000	EUR 500,000	EUR 50,000	EUR 10
		19. Feb. 2016	LU1274826673	C (EUR)	x	✓	x	EUR 1,000,000	EUR 500,000	EUR 50,000	EUR 10
		19. Feb. 2016	LU1274826756	C (USD) H	✓	✓	x	USD 1,000,000	USD 500,000	USD 50,000	USD 10
		[*]	LU1274826830	C (CHF) H	✓	✓	x	CHF 1,000,000	CHF 500,000	CHF 50,000	CHF 10
		[*]	LU1274826913	C (SEK) H	✓	✓	x	SEK 1,000,000	SEK 500,000	SEK 50,000	SEK 100
[*]	LU1274827135	C (GBP) H	✓	✓	x	GBP 1,000,000	GBP 500,000	GBP 50,000	GBP 10		

Teilfonds	Referenzwährung des Teilfonds	Auflegungstag	Wertpapierkennnummer	Anteilsklasse (Referenzwährung)	Anteilsklasse Wechselkursabsicherung? **	Thesaurierung **	Ausschüttung **	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbeteiligung	Mindestfolgebetrag / Mindestrücknahmebetrag	Erstausgabepreis je Anteil
Macquarie Fund Solutions - Macquarie Euro Government Bond Fund	EUR	19. Feb. 2016	LU1274827218	A (EUR) dist	x	x	✓	EUR 100	EUR 100	EUR 100	EUR 10
		19. Feb. 2016	LU1274827481	A (EUR)	x	✓	x	EUR 100	EUR 100	EUR 100	EUR 10
		19. Feb. 2016	LU1274827564	A (USD)	x	✓	x	USD 100	USD 100	USD 100	USD 10
		[*]	LU1274827648	A (CHF)	x	✓	x	CHF 100	CHF 100	CHF 100	CHF 10
		[*]	LU1274827721	A (SEK)	x	✓	x	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 100
		[*]	LU1274827994	A (GBP)	x	✓	x	GBP 100	GBP 100	GBP 100	GBP 10
		19. Feb. 2016	LU1274828026	B (EUR) dist	x	x	✓	EUR 100	EUR 100	EUR 100	EUR 10
		19. Feb. 2016	LU1274828372	B (EUR)	x	✓	x	EUR 100	EUR 100	EUR 100	EUR 10
		19. Feb. 2016	LU1274828455	B (USD)	x	✓	x	USD 100	USD 100	USD 100	USD 10
		[*]	LU1274828539	B (CHF)	x	✓	x	CHF 100	CHF 100	CHF 100	CHF 10
		[*]	LU1274828612	B (SEK)	x	✓	x	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 100
		19. Feb. 2016	LU1274828703	B (GBP)	x	✓	x	GBP 100	GBP 100	GBP 100	GBP 10
		[*]	LU1274828885	B (USD) H	✓	✓	x	USD 100	USD 100	USD 100	USD 10
		[*]	LU1274828968	B (CHF) H	✓	✓	x	CHF 100	CHF 100	CHF 100	CHF 10
		[*]	LU1274829008	B (SEK) H	✓	✓	x	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 100
		[*]	LU1274829180	B (GBP) H	✓	✓	x	GBP 100	GBP 100	GBP 100	GBP 10
		19. Feb. 2016	LU1274829263	C (EUR) dist	x	x	✓	EUR 1.000.000	EUR 500.000	EUR 50.000	EUR 10
		19. Feb. 2016	LU1274829420	C (EUR)	x	✓	x	EUR 1.000.000	EUR 500.000	EUR 50.000	EUR 10
		19. Feb. 2016	LU1274829693	C (USD)	x	✓	x	USD 1.000.000	USD 500.000	USD 50.000	USD 10
		[*]	LU1274829776	C (CHF)	x	✓	x	CHF 1.000.000	CHF 500.000	CHF 50.000	CHF 10
		[*]	LU1274829859	C (SEK)	x	✓	x	SEK 1.000.000	SEK 500.000	SEK 50.000	SEK 100
		[*]	LU1274830196	C (GBP)	x	✓	x	GBP 1.000.000	GBP 500.000	GBP 50.000	GBP 10
		[*]	LU1274830279	C (USD) H	✓	✓	x	USD 1.000.000	USD 500.000	USD 50.000	USD 10
		[*]	LU1274830352	C (CHF) H	✓	✓	x	CHF 1.000.000	CHF 500.000	CHF 50.000	CHF 10
		[*]	LU1274830436	C (SEK) H	✓	✓	x	SEK 1.000.000	SEK 500.000	SEK 50.000	SEK 100
		[*]	LU1274830519	C (GBP) H	✓	✓	x	GBP 1.000.000	GBP 500.000	GBP 50.000	GBP 10

Teilfonds	Referenzwährung des Teilfonds	Auflegungstag	Wertpapierkennnummer	Anteilsklasse (Referenzwährung)	Anteilsklasse Wechselkursabsicherung?	Thesaurierung **	Ausschüttung **	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbeteiligung	Mindestfolgebetrag / Mindestrücknahmebetrag	Erstausgabepreis je Anteil
Macquarie Fund Solutions - Macquarie Global Convertible Fund	EUR	[*]	LU1274830600	A (EUR) dist	x	x	✓	EUR 100	EUR 100	EUR 100	EUR 10
		19. Feb. 2016	LU1274830782	A (EUR)	x	✓	x	EUR 100	EUR 100	EUR 100	EUR 10
		19. Feb. 2016	LU1274830865	A (USD)	x	✓	x	USD 100	USD 100	USD 100	USD 10
		[*]	LU1274830949	A (CHF)	x	✓	x	CHF 100	CHF 100	CHF 100	CHF 10
		[*]	LU1274831087	A (SEK)	x	✓	x	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 100
		[*]	LU1274831160	A (GBP)	x	✓	x	GBP 100	GBP 100	GBP 100	GBP 10
		19. Feb. 2016	LU1274831327	B (EUR) dist	x	x	✓	EUR 100	EUR 100	EUR 100	EUR 10
		19. Feb. 2016	LU1274831590	B (EUR)	x	✓	x	EUR 100	EUR 100	EUR 100	EUR 10
		19. Feb. 2016	LU1274831673	B (USD)	x	✓	x	USD 100	USD 100	USD 100	USD 10
		[*]	LU1274831756	B (CHF)	x	✓	x	CHF 100	CHF 100	CHF 100	CHF 10
		[*]	LU1274831830	B (SEK)	x	✓	x	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 100
		19. Feb. 2016	LU1274831913	B (GBP)	x	✓	x	GBP 100	GBP 100	GBP 100	GBP 10
		[*]	LU1274832135	B (USD) H	✓	✓	x	USD 100	USD 100	USD 100	USD 10
		[*]	LU1274832218	B (CHF) H	✓	✓	x	CHF 100	CHF 100	CHF 100	CHF 10
		[*]	LU1274832309	B (SEK) H	✓	✓	x	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 100
		[*]	LU1274833372	B (GBP) H	✓	✓	x	GBP 100	GBP 100	GBP 100	GBP 10
		19. Feb. 2016	LU1274833539	C (EUR) dist	x	x	✓	EUR 1.000.000	EUR 500.000	EUR 50.000	EUR 10
		19. Feb. 2016	LU1274833612	C (EUR)	x	✓	x	EUR 1.000.000	EUR 500.000	EUR 50.000	EUR 10
		19. Feb. 2016	LU1274833703	C (USD)	x	✓	x	USD 1.000.000	USD 500.000	USD 50.000	USD 10
		[*]	LU1274833885	C (CHF)	x	✓	x	CHF 1.000.000	CHF 500.000	CHF 50.000	CHF 10
		[*]	LU1274833968	C (SEK)	x	✓	x	SEK 1.000.000	SEK 500.000	SEK 50.000	SEK 100
		[*]	LU1274834008	C (GBP)	x	✓	x	GBP 1.000.000	GBP 500.000	GBP 50.000	GBP 10
		[*]	LU1274834180	C (USD) H	✓	✓	x	USD 1.000.000	USD 500.000	USD 50.000	USD 10
		[*]	LU1274834263	C (CHF) H	✓	✓	x	CHF 1.000.000	CHF 500.000	CHF 50.000	CHF 10
		[*]	LU1274834347	C (SEK) H	✓	✓	x	SEK 1.000.000	SEK 500.000	SEK 50.000	SEK 100
		[*]	LU1274834420	C (GBP) H	✓	✓	x	GBP 1.000.000	GBP 500.000	GBP 50.000	GBP 10

Teilfonds	Referenzwährung des Teilfonds	Auflegungstag	Wertpapierkennnummer	Anteilsklasse (Referenzwährung)	Anteilsklasse Wechselkursabsicherung? **	Thesaurierung **	Ausschüttung **	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbeteiligung	Mindestfolgebetrag / Mindestrücknahmebetrag	Erstausgabepreis je Anteil
Macquarie Fund Solutions - Macquarie Emerging Market Convertible Fund	EUR	[*]	LU1274834693	A (EUR) dist	x	x	✓	EUR 100	EUR 100	EUR 100	EUR 10
		19. Feb. 2016	LU1274834776	A (EUR)	x	✓	x	EUR 100	EUR 100	EUR 100	EUR 10
		19. Feb. 2016	LU1274834859	A (USD)	x	✓	x	USD 100	USD 100	USD 100	USD 10
		[*]	LU1274834933	A (CHF)	x	✓	x	CHF 100	CHF 100	CHF 100	CHF 10
		[*]	LU1274835070	A (SEK)	x	✓	x	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 100
		[*]	LU1274835153	A (GBP)	x	✓	x	GBP 100	GBP 100	GBP 100	GBP 10
		19. Feb. 2016	LU1274835237	B (EUR) dist	x	x	✓	EUR 100	EUR 100	EUR 100	EUR 10
		19. Feb. 2016	LU1274835310	B (EUR)	x	✓	x	EUR 100	EUR 100	EUR 100	EUR 10
		19. Feb. 2016	LU1274835401	B (USD)	x	✓	x	USD 100	USD 100	USD 100	USD 10
		[*]	LU1274835583	B (CHF)	x	✓	x	CHF 100	CHF 100	CHF 100	CHF 10
		[*]	LU1274835666	B (SEK)	x	✓	x	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 100
		19. Feb. 2016	LU1274835740	B (GBP)	x	✓	x	GBP 100	GBP 100	GBP 100	GBP 10
		[*]	LU1274835823	B (USD) H	✓	✓	x	USD 100	USD 100	USD 100	USD 10
		[*]	LU1274836045	B (CHF) H	✓	✓	x	CHF 100	CHF 100	CHF 100	CHF 10
		[*]	LU1274836128	B (SEK) H	✓	✓	x	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 100
		[*]	LU1274836391	B (GBP) H	✓	✓	x	GBP 100	GBP 100	GBP 100	GBP 10
		19. Feb. 2016	LU1274836474	C (EUR) dist	x	x	✓	EUR 1.000.000	EUR 500.000	EUR 50.000	EUR 10
		19. Feb. 2016	LU1274836557	C (EUR)	x	✓	x	EUR 1.000.000	EUR 500.000	EUR 50.000	EUR 10
		19. Feb. 2016	LU1274836631	C (USD)	x	✓	x	USD 1.000.000	USD 500.000	USD 50.000	USD 10
		[*]	LU1274836714	C (CHF)	x	✓	x	CHF 1.000.000	CHF 500.000	CHF 50.000	CHF 10
		[*]	LU1274836805	C (SEK)	x	✓	x	SEK 1.000.000	SEK 500.000	SEK 50.000	SEK 100
		[*]	LU1274836987	C (GBP)	x	✓	x	GBP 1.000.000	GBP 500.000	GBP 50.000	GBP 10
		[*]	LU1274837019	C (USD) H	✓	✓	x	USD 1.000.000	USD 500.000	USD 50.000	USD 10
		[*]	LU1274837100	C (CHF) H	✓	✓	x	CHF 1.000.000	CHF 500.000	CHF 50.000	CHF 10
		[*]	LU1274837282	C (SEK) H	✓	✓	x	SEK 1.000.000	SEK 500.000	SEK 50.000	SEK 100
		[*]	LU1274837365	C (GBP) H	✓	✓	**	GBP 1.000.000	GBP 500.000	GBP 50.000	GBP 10

[*] Der Erstausgabezeitraum und das Auflegungsdatum einer Anteilsklassen eines Teilfonds wird durch Beschluss des Verwaltungsrats festgelegt. Ein Exemplar des Beschlusses wird vor Beginn des derart festgelegten Zeitraums der CSSF und der zentralen Verwaltungsstelle zugestellt. Zusätzliche Informationen über die Daten des Erstausgabezeitraums und das Auflegungsdatum können kostenlos am Sitz der Gesellschaft und bei der Vertriebsstelle bis spätestens zum Vorabend des geplanten Beginns des Erstausgabezeitraums bzw. des Auflegungsdatums angefordert werden.

[**] ✓ bedeutet „JA“ und x bedeutet „NEIN“

Profil des typischen Anlegers

Teilfonds	Profil des typischen Anlegers
Macquarie Fund Solutions - Macquarie Asia New Stars Fund	<p>Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die Erfahrung mit Aktienanlagen haben, von einer Anlage mit Engagement in Asien (ohne Japan), einschliesslich einiger Schwellenländer, profitieren möchten und mit den besonderen Chancen und Risiken dieses Marktsektors vertraut sind. Die Anleger müssen mit Fluktuationen des Werts ihrer Anlagen rechnen, die zeitweilig sogar zu starken Wertverlusten führen können. Der Teilfonds ist zur Nutzung als ergänzende Anlage in einem diversifizierten Portfolio geeignet.</p>
Macquarie Fund Solutions - Macquarie Global Listed Infrastructure Fund	<p>Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die über Erfahrung mit Aktienanlagen verfügen und von einer Anlage mit Exposure zu Infrastruktur profitieren möchten und mit den Chancen und Risiken dieses Marktsegmentes vertraut sind. Die Anleger müssen mit Fluktuationen des Werts ihrer Anlagen rechnen, die zeitweilig sogar zu starken Wertverlusten führen können. Der Teilfonds ist zur Nutzung als ergänzende Anlage in einem diversifizierten Portfolio geeignet.</p>
Macquarie Fund Solutions - Macquarie Global Income Opportunities Fund	<p>Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die über Erfahrung mit Anleihenanlagen verfügen, die von einer Anlage mit Engagement gegenüber globalen Rentenwerten profitieren möchten und die mit den diesem Marktsektor spezifischen Chancen und Risiken vertraut sind. Die Anleger müssen mit Fluktuationen des Wertes von Anlagen rechnen, die zeitweilig sogar zu starken Wertverlusten führen können. Der Teilfonds ist zur Nutzung als ergänzende Anlage in einem diversifizierten Portfolio geeignet.</p>
Macquarie Fund Solutions - Macquarie Asian All Stars Fund	<p>Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die über Erfahrungen mit Anlagen in Aktien verfügen, die daran interessiert sind, von einer Anlage mit Engagement in Asien (ohne Japan) einschliesslich einiger Schwellenmärkte zu profitieren, und die mit den diesem Marktsektor spezifischen Chancen und Risiken vertraut sind. Die Anleger müssen mit Fluktuationen des Werts ihrer Anlagen rechnen, die zeitweilig sogar zu starken Wertverlusten führen können. Der Teilfonds ist zur Nutzung als ergänzende Anlage in einem diversifizierten Portfolio geeignet.</p>
Macquarie Fund Solutions - Macquarie China New Stars Fund	<p>Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die über Erfahrungen mit Anlagen in Aktien verfügen, die daran interessiert sind, von einer Anlage mit Engagement in Grosschina einschliesslich einiger Schwellenmärkte zu profitieren, und die mit den diesem Marktsektor spezifischen Chancen und Risiken vertraut sind. Die Anleger müssen mit Fluktuationen des Werts ihrer Anlagen rechnen, die zeitweilig sogar zu starken Wertverlusten führen können. Der Teilfonds ist zur Nutzung als ergänzende Anlage in einem diversifizierten Portfolio geeignet.</p>

Teilfonds	Profil des typischen Anlegers
Macquarie Fund Solutions – Macquarie Global Multi Asset Absolute Return Fund	Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die Erfahrung mit Multi--Anlagen, insbesondere Anlagen in börsennotierten Fonds haben, die von einem Engagement in globalen Multi--Anlagen profitieren möchten und die mit den Chancen und Risiken dieser Strategie vertraut sind. Die Anleger müssen mit Fluktuationen des Wertes ihrer Anlagen rechnen, die zeitweilig sogar zu starken Wertverlusten führen können. Der Teilfonds ist zur Nutzung als ergänzende Anlage in einem diversifizierten Portfolio geeignet.
Macquarie Fund Solutions – Macquarie Euro Government Bond Fund	Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die Erfahrung mit Anlagen in Anleihen haben, von einer Anlage mit einem Engagement in europäischen festverzinslichen Wertpapieren profitieren möchten und mit den Chancen und Risiken dieses Marktsektors vertraut sind. Die Anleger müssen mit Fluktuationen des Wertes ihrer Anlagen rechnen, die zeitweilig sogar zu starken Wertverlusten führen können. Der Teilfonds ist zur Nutzung als ergänzende Anlage in einem diversifizierten Portfolio geeignet.
Macquarie Fund Solutions – Macquarie Global Convertible Fund	Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die Erfahrung mit der Anlage in Anleihen haben, von einer Anlage mit einem Engagement in globalen Wandelanleihen profitieren möchten und mit den Chancen und Risiken dieses Marktsektors vertraut sind. Die Anleger müssen mit Fluktuationen des Wertes ihrer Anlagen rechnen, die zeitweilig sogar zu starken Wertverlusten führen können. Der Teilfonds ist zur Nutzung als ergänzende Anlage in einem diversifizierten Portfolio geeignet.
Macquarie Fund Solutions – Macquarie Emerging Market Convertible Fund	Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die Erfahrung mit Anlagen in Wandelanleihen haben, von einer Anlage mit einem Engagement in Wandelanleihen aus Schwellenmärkten profitieren möchten und mit den Chancen und Risiken dieses Marktsektors vertraut sind. Die Anleger müssen mit Fluktuationen des Wertes ihrer Anlagen rechnen, die zeitweilig sogar zu starken Wertverlusten führen können. Der Teilfonds ist zur Nutzung als ergänzende Anlage in einem diversifizierten Portfolio geeignet.

LÄNDERSPEZIFISCHE ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER

MACQUARIE FUND SOLUTIONS



- Zusätzliche Informationen für österreichische Anleger
- Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland
- Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz
- Zusätzliche Informationen für Anleger im Fürstentum Liechtenstein
- Addendum zum Prospekt für Anleger in Grossbritannien
- Addendum zum Prospekt für Anleger in Irland

Dieses Dokument sollte in Verbindung mit dem Prospekt von Macquarie Fund Solutions vom August 2016 (der „Prospekt“) gelesen werden. Wenn Sie nicht über eine Kopie des Prospekts verfügen, kontaktieren Sie bitte den Sitz von Macquarie Fund Solutions, um eine Kopie des Prospekts anzufordern. Sofern nicht anders angegeben, haben die im Prospekt definierten Begriffe in diesen länderspezifischen zusätzlichen Informationen für Anleger die gleiche Bedeutung.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ÖSTERREICHISCHE ANLEGER

Die folgenden Informationen richten sich an potenzielle Investoren der Gesellschaft, die ihren Wohnsitz in der Republik Österreich haben. Sie ergänzen den Prospekt in Bezug auf die Ausgabe von Anteilen in Österreich.

Die Gesellschaft darf Anteile der folgenden Teilfonds in Österreich vertreiben:

- Macquarie Fund Solutions – Macquarie Global Listed Infrastructure Fund
- Macquarie Fund Solutions – Macquarie Asia New Stars Fund
- Macquarie Fund Solutions – Macquarie Asian All Stars Fund
- Macquarie Fund Solutions – Macquarie China New Stars Fund
- Macquarie Fund Solutions – Macquarie Global Multi Asset Absolute Return Fund
- Macquarie Fund Solutions – Macquarie Euro Government Bond Fund
- Macquarie Fund Solutions – Macquarie Global Convertible Fund
- Macquarie Fund Solutions – Macquarie Emerging Market Convertible Fund

Kreditinstitut im Sinne von § 141 (1) Investmentfondsgesetz 2011 („InvFG 2011“)

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Graben 21, A-1010 Wien, Österreich
Telefon +43 (0) 50100 12139, Fax +43 (0) 50100 9 12139.

Adresse, an der Anleger die obligatorischen Informationen im Sinne von § 142 InvFG 2011 erhalten können

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Graben 21, A-1010 Wien, Österreich
Telefon +43 (0) 50100 12139, Fax +43 (0) 50100 9 12139.

Veröffentlichungsmedium

In Österreich werden die Zeichnungs- und Rücknahmepreise auf www.morningstar.at veröffentlicht. Sonstige Informationen für Anleger werden gegebenenfalls auf www.mim-emea.com/sicav veröffentlicht.

Steuerlicher Vertreter in Österreich im Sinne von § 186 (2) Nr. 2 InvFG 2011 in Verbindung mit § 188 InvFG 2011

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Graben 21, A-1010 Wien, Österreich
Telefon +43 (0) 50100 12139, Fax +43 (0) 50100 9 12139.

Weitere Informationen

Die Absicht, Anteile an der Gesellschaft zu vertreiben, wurde der österreichischen Finanzmarktaufsicht gemäss § 140 InvFG 2011 mitgeteilt.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Gesellschaft hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ihre Absicht, Anteile in Deutschland zu vertreiben, mitgeteilt. Seit Abschluss des Mitteilungsverfahrens ist die Gesellschaft berechtigt, Anteile in Deutschland zu vertreiben.

Zahlstelle in Deutschland:

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Taunusanlage 12

60325 Frankfurt am Main

Deutschland

hat die Funktion der Zahlstelle in Deutschland (die „Zahlstelle“) übernommen.

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen können an die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle gerichtet werden.

Anteilsinhaber in Deutschland können beantragen, ihre Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) von der Gesellschaft über die deutsche Zahlstelle zu erhalten.

Informationsstelle in Deutschland:

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Taunusanlage 12

60325 Frankfurt am Main

Deutschland

hat die Funktion der Informationsstelle in Deutschland (die „Informationsstelle“) übernommen.

Der Prospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger („KIIDs“), die Satzung der Gesellschaft, die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Halbjahresberichte sind kostenlos in Papierform am Sitz der Informationsstelle erhältlich.

Die Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmepreise der Gesellschaft sind ebenfalls kostenlos am Sitz der Informationsstelle erhältlich.

Kopien der folgenden Unterlagen sind während der Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag kostenlos am Sitz der Informationsstelle einsehbar:

- der Fondsverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft;
- der Depotbankvertrag zwischen der Gesellschaft und der Depotbank;
- der Investmentmanagementvertrag zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und den einzelnen Investmentmanagern;
- der Verwaltungsstellenvertrag zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der zentralen Verwaltungsstelle und
- der Investmentfonds-Dienstleistungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der zentralen Verwaltungsstelle.

Publikationen

In Deutschland werden die Zeichnungs- und Rücknahmepreise auf www.morningstar.de und die täglichen deutschen Steuerzahlen auf www.fundinfo.com veröffentlicht. Sonstige Informationen für Anleger werden gegebenenfalls auf www.mim-emea.com/sicav veröffentlicht. In den in § 298 (2) KAGB aufgeführten Fällen werden Anleger in Deutschland ausserdem gemäss § 167 KAGB mittels eines dauerhaften Datenträgers informiert.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist ACOLIN Fund Services AG, Stadelhoferstrasse 18, CH-8001 Zürich, Schweiz („der Vertreter“).

2. Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist RBC Investor Services Bank S.A., Zweigniederlassung Zürich, Badenerstrasse 567, CH-8048 Zürich, Schweiz.

3. Bezugsort der massgebenden Dokumente

Die massgebenden Dokumente wie der Prospekt, die KIIDs, die Satzung der Gesellschaft, die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Halbjahresberichte sind kostenlos beim Vertreter erhältlich.

4. Publikationen

Veröffentlichungen in Bezug auf die Gesellschaft müssen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform von „fundinfo AG“ (www.fundinfo.com) erfolgen. Diese Veröffentlichungen enthalten insbesondere wesentliche Informationen für Anleger, wie wichtige Änderungen des Prospekts sowie die Auflösung der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise oder der Nettoinventarwert mit der Fussnote „exklusive Kommissionen“ aller Anteilklassen werden täglich auf der elektronischen Plattform von „fundinfo AG“ (www.fundinfo.com) veröffentlicht.

5. Geltende Fassung

Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Anlegern in der Schweiz bestimmt sich nach der deutschen Fassung des Prospekts.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

In Bezug auf die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist der Sitz des Vertreters in der Schweiz Erfüllungsort und Gerichtsstand.

7. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Gesellschaft oder deren Beauftragte können Retrozessionen in Verbindung mit der Vertriebstätigkeit von Anteilen in oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

Jedes Anbieten und jedes Werben für die Anteile, einschliesslich jeder Art von Tätigkeit, welche auf den Verkauf der Anteile abzielt, wie insbesondere – aber nicht ausschließlich – die Organisation von Roadshows, die Teilnahme an Messen und Veranstaltungen, die Herstellung von Marketingmaterial, die Schulung von Vertriebspartnern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der Anteile dieser Anleger erhalten, offen.

Die Gesellschaft oder deren Beauftragte können im Vertrieb in oder von der Schweiz aus Rabatte

auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Gesellschaft oder deren Beauftragte bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Gesellschaft oder deren Beauftragte sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in den Anteilen oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Gesellschaft oder deren Beauftragte die entsprechende Höhe der Rabatten kostenlos offen.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

1. Inländische Zahlstelle

Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft
Städtle 44
FL-9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein

Anleger im Fürstentum Liechtenstein können Rücknahme- und Konversionsanträge für Aktien der Teilfonds, die im Fürstentum Liechtenstein vertrieben werden dürfen, bei der inländischen Zahlstelle zur Weiterleitung an die Administrationsstelle des Fonds einreichen.

Sämtliche Zahlungen an die Anleger im Fürstentum Liechtenstein (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen), können über die inländische Zahlstelle geleitet werden.

2. Bereitstellung von Dokumenten

Die folgenden Unterlagen sind auf der Webseite www.mim-emea.com/sicav verfügbar und/oder können bei der inländischen Zahlstelle kostenlos und auf Wunsch in Papierform bezogen werden:

- der Verkaufsprospekt auf Deutsch und Englisch,
- die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs) auf Deutsch,
- die Jahres- und Halbjahresberichte auf Deutsch und Englisch,
- die Satzung der Gesellschaft auf Deutsch und Englisch.

3. Veröffentlichungen

a) Etwaige Mitteilungen an die Anleger im Fürstentum Liechtenstein werden auf der Webseite www.mim-emea.com/sicav veröffentlicht.

b) Die Veröffentlichung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile der Teilfonds erfolgt täglich auf der Webseite www.morningstar.ch.

ADDENDUM ZUM PROSPEKT FÜR ANLEGER IN GROSSBRITANNIEN

Allgemein

Dieses Addendum ist ein Teil des Prospekts und ist in Verbindung mit diesem zu lesen. Sofern nicht anders angegeben, haben die in diesem Zusatzprospekt verwendeten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Die Gesellschaft ist von der Financial Conduct Authority von Großbritannien (die „FCA“) im Sinne von Abschnitt 264 des britischen Financial Services and Markets Act 2000 (das „Gesetz“) anerkannt. Anteile können in Großbritannien öffentlich durch Personen angeboten werden, die zur Tätigkeit von Anlagegeschäften in Großbritannien befugt sind. Der Prospekt und dieser Nachtrag stellen eine Werbung für Finanzprodukte im Sinne von Abschnitt 21 des Gesetzes dar und werden in Großbritannien von der Gesellschaft herausgegeben.

Einrichtungen in Großbritannien

Der Facilities Agent der Gesellschaft ist Duff & Phelps Limited (der „UK Facilities Agent“) und hat seinen Standort:

14th Floor, The Shard
32 London Bridge Street
London SE1 9SG
Vereinigtes Königreich
Tel.: +44 (0) 207 089 4700

Anleger in Großbritannien können die folgenden Dokumente der Gesellschaft an der o. g. Adresse des UK Facilities Agent während der üblichen Geschäftszeiten einsehen und anfordern:

- Prospekt und alle Ergänzungen hierzu,
- KIID,
- geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte,
- Satzung in der jeweils geltenden Fassung.

Anteilsinhaber können die Zeichnungs- und Rücknahmepreise der Anteile am Standort des UK Facilities Agent erhalten.

Der UK Facilities Agent wird Informationen dazu bereitstellen, wie Anteile an der Gesellschaft gezeichnet und/oder zurückgegeben und Zahlungen erhalten werden können, und er wird Einrichtungen in Großbritannien unterhalten, um es Anteilsinhabern zu ermöglichen, Anteile zurückzugeben oder deren Rücknahme in die Wege zu leiten sowie Zahlungen zu erhalten.

Beschwerden der Anteilsinhaber bezüglich der Geschäftstätigkeit des Teilfonds können an die o. g. Adresse des UK Facilities Agent zur Weiterleitung an die Gesellschaft eingereicht werden.

BESTEUERUNG IN GROSSBRITANNIEN

Die nachfolgenden Absätze, die nur als allgemeine Anhaltspunkte zu verstehen sind und keine Steuerberatung darstellen, basieren auf der aktuellen britischen Gesetzgebung und dem Verständnis der aktuellen Praxis der britischen Zoll- und Steuerverwaltung (HMRC) zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Nachtrags. Darin sind bestimmte beschränkte Aspekte der steuerlichen Behandlung der Gesellschaft und der Anteilsinhaber in Großbritannien zusammengefasst, und sie beziehen sich nur auf die Situation von Anteilsinhabern, bei denen es sich um uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer ihrer Anteile handelt, die ihre Anteile als Anlage halten (im Gegensatz zu Wertpapieren, die im Rahmen von Handelsgeschäften realisiert werden) und (außer, wenn ausdrücklich auf die Behandlung von nicht in Großbritannien ansässige Personen oder Personen ohne Hauptwohnsitz in Großbritannien Bezug genommen wird) die in Großbritannien zu Steuerzwecken ansässig sind und, soweit es sich um natürliche Personen handelt, dort ihren ausschließlichen Hauptwohnsitz haben. Sie gelten nicht für bestimmte Arten von Anteilsinhabern, wie Wertpapierhändlern, Versicherungsgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen und Anteilsinhaber, die ihre Anteile aufgrund oder in Verbindung mit einem Amt oder einer Anstellung erhalten haben. Wenn Sie sich über ihre steuerliche Situation im Unklaren oder außerhalb von Großbritannien steuerpflichtig sind, sollten Sie umgehend einen geeigneten Steuerberater konsultieren.

1. Die Gesellschaft

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass diese im Sinne des Steuerrechts des Vereinigten Königreichs nicht als im Vereinigten Königreich ansässig angesehen wird. Dementsprechend und unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft ihren Handel in Großbritannien nicht über einen dort befindlichen festen Geschäftssitz oder Vertreter durchführt, die im Sinne des britischen Steuerrechts eine dauerhafte Niederlassung („permanent establishment“) darstellen, und dass sämtliche Transaktionen (soweit vorhanden) in Großbritannien über einen Anlageverwalter oder Broker ausgeführt werden, dessen üblicher Geschäftsinhalt das Durchführen von Handlungen als unabhängiger Vertreter vorsieht, wird die Gesellschaft nicht zur Körperschaftsteuer in Großbritannien veranlagt und ist im Hinblick auf ihre Gewinne dort nicht einkommensteuerpflichtig. Sowohl der Verwaltungsrat als auch die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigen, die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft so auszuüben, dass diese Anforderungen erfüllt werden, soweit dies in ihrem jeweiligen Einflussbereich liegt. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die notwendigen Bedingungen immer erfüllt sein werden.

Gewisse von der Gesellschaft vereinnahmte Zins- und sonstigen Beträge aus britischen Quellen unterliegen eventuell Quellen- oder anderen Steuern in Großbritannien.

2. Anteilsinhaber

In Abhängigkeit von ihren persönlichen Umständen müssen Anteilsinhaber, die steuerlich in Großbritannien ansässig sind, gegebenenfalls in Großbritannien auf durch das Unternehmen ausgeschüttete Dividenden oder andere als Einkommen anzusehende Ausschüttungen Einkommen- oder Körperschaftsteuer entrichten, unabhängig davon, ob diese Dividenden oder Ausschüttungen wieder angelegt werden oder nicht, zusammen mit ihrem von einem Berichtsfonds einbehaltenen Ertragsanteil (siehe unten). Die Art der Steuerbelastung und ein eventueller Anspruch auf Steuergutschriften für solche Dividenden oder Ausschüttungen hängt von einer Reihe von Faktoren ab, beispielsweise von der Zusammensetzung der entsprechenden Vermögenswerte der Gesellschaft und vom Umfang des Anteilsbesitzes eines Anteilsinhabers an der Gesellschaft.

Die Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (die „Offshore Funds Regulations“) legen die Regelung für die Besteuerung von Anlagen in Offshore-Fonds (gemäß ihrer Definition im United Kingdom Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 („TIOPA 2010“)) fest, die dahingehend funktioniert, dass festgestellt wird, ob ein Fonds ein Berichtssystem in Anspruch nimmt („Berichtsfonds“) oder nicht („Nicht-Berichtsfonds“). Falls ein Anteilshaber, der in Großbritannien steuerlich ansässig ist, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält, der nicht während des gesamten Zeitraums, in dem der Anteilshaber diesen Anteil hält, den Status eines Berichtsfonds hat, werden Gewinne, die dem Anteilshaber aus der Veräußerung, der Rückgabe oder anderweitigen Verfügung über diese Beteiligung (einschließlich einer fiktiven Veräußerung im Ablebensfall) zufließen, zum Zeitpunkt der Veräußerung, Rückgabe und sonstigen Verfügung als Einkünfte („Offshore-Einkünfte“) und nicht als Kapitalerträge besteuert. Anteilshaber in Berichtsfonds sind im Hinblick auf jenen Teil des Ertrags des Berichtsfonds steuerpflichtig, der ihrem Anteilsbestand im Fonds zuzurechnen ist, und zwar ungeachtet dessen, ob ein solcher Ertrag ausgeschüttet wird oder nicht, und Veräußerungsgewinne werden als Kapitalerträge besteuert. Anteilshaber in anderen Fonds als Berichtsfonds müssen von ihrem Fonds einbehaltene Erträge nicht versteuern.

Die Anteile stellen Beteiligungen an einem Offshore-Fonds dar. Der Verwaltungsrat hat bei der britischen Zoll- und Steuerverwaltung (HMRC) die Anerkennung bestimmter Anteilsklassen als Berichtsfonds erlangt und kann in Zukunft eine solche Anerkennung in Bezug auf weitere Anteilsklassen beantragen. Eine aktuelle Liste der Berichtsfonds ist auf der HMRC-Website unter <https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds> einsehbar. Die Auswirkungen einer Erlangung und Aufrechterhaltung dieses Status während des maßgeblichen Besitzzeitraums eines Anteilshabers bestünden darin, dass Gewinne bei der Veräußerung solcher Anteile als Kapitalerträge besteuert würden. Jedoch kann die Anerkennung und Aufrechterhaltung einer einmal gewährten Anerkennung als Berichtsfonds für keine solche Anteilsklasse gewährleistet werden. Wenn ein solcher Antrag nicht erfolgreich ist oder ein solcher Status anschließend entzogen wird, werden Gewinne, die in Großbritannien ansässige Anteilshaber beim Verkauf, der Rücknahme oder einer anderen Veräußerung solcher Aktien erzielen (einschließlich einer fiktiven Veräußerung im Ablebensfall), als Offshore-Einkünfte und nicht als Kapitalerträge besteuert.

Der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds gegen Anteile eines anderen Teilfonds (siehe hierzu unter der Überschrift „Umtausch“ im Prospekt) gilt steuerlich als Veräußerung der ursprünglichen Anteile und dementsprechend kann ein steuerpflichtiger Gewinn (bzw. Offshore-Einkünfte, falls die ursprünglichen Anteile nicht als „Berichtsfonds“ anerkannt wurden und dieser Status aufrechterhalten wurde) oder ein abzugsfähiger Veräußerungsverlust realisiert werden. Der Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in eine andere Klasse desselben Teilfonds gilt als Veräußerung, falls die ursprünglichen Anteile zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht einer Klasse angehören, bei der es sich um einen Berichtsfonds handelt, und die neuen Anteile einer Klasse angehören, die als solcher anerkannt ist, und kann anderenfalls in Abhängigkeit von den Umständen als Veräußerung gelten.

Personen, die in Großbritannien körperschaftsteuerpflichtig sind, werden darauf hingewiesen, dass die im United Kingdom Corporation Tax Act 2009 enthaltene Regelung für die Besteuerung der meisten Unternehmensanleihen (das „Loan Relationships Regime“ - Regelwerk für Kreditbeziehungen) vorsieht, dass für den Fall, dass eine Person zu irgendeinem Zeitpunkt während der für die jeweilige Person geltenden Rechnungsperiode eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Offshore Funds Regulations und des TIOPA 2010 hält, und es in diesem Zeitraum einen Zeitpunkt gibt, in dem der Fonds die Einschlusskriterien für Investitionen nicht erfüllt, die von dieser Person gehaltene Beteiligung für diese Rechnungsperiode so behandelt wird, als handelte es sich dabei um Rechte aufgrund einer Darlehensbeziehung im Sinne des Regelwerks für Kreditbeziehungen. Ein Offshore-Fonds erfüllt die Einschlusskriterien für Investitionen immer dann nicht, wenn mehr als 60 % seines Vermögens gemessen am Marktwert (unter Ausschluss von für die Anlage bestimmten Barmitteln) aus

„qualifizierenden Anlagen“ besteht. Zu den die Einschlusskriterien erfüllenden Investitionen zählen Staats- und Unternehmensanleihen, Bareinlagen, bestimmte Derivate und Beteiligungen an sonstigen Kapitalanlagegesellschaften zusammensetzen, die selbst die Einschlusskriterien für Investitionen zu jedem Zeitpunkt während der für die Person, die die Beteiligung an dem Offshore-Fonds hält, geltenden Rechnungsperiode erfüllen. Die Anteile stellen solche Beteiligungen an einem Offshore-Fonds dar, weshalb ein solcher Teilfonds auf der Grundlage der Anlagepolitik bestimmter Teilfonds möglicherweise die Einschlusskriterien für Investitionen nicht erfüllt. In diesem Fall werden die Anteile in diesem Teilfonds körperschaftsteuerlich unter die Regelung über Darlehensbeziehungen subsumiert, was zur Folge hat, dass alle Erträge, die während der für die jeweilige Person geltenden Rechnungsperiode aus den Anteilen dieses Fonds auflaufen (einschließlich Vermögenszuwächse, Gewinne und Verluste) auf einer „Fair-Value-Accounting“-Basis als Einkünfte besteuert oder als Ausgabe geltend gemacht werden. Dementsprechend kann eine Person, die Anteile an der Gesellschaft erwirbt, je nach ihren persönlichen Umständen im Hinblick auf eine nicht realisierte Wertsteigerung der von ihr gehaltenen Anteile körperschaftsteuerpflichtig werden (und im Hinblick auf den nicht realisierten Wertverlust der von ihr gehaltenen Anteile eine Befreiung von der Körperschaftsteuer in Anspruch nehmen). Die britische Regierung kündigte am 6. Juni 2013 eine Beratung über die Zukunft der Regelung über Darlehensbeziehungen an und machte in diesem Zusammenhang Vorschläge zu einer möglichen diesbezüglichen Änderung dieser Regelung.

3. Verhinderung von Steuerumgehungen

Natürliche Personen, die für in Großbritannien steueransässig sind, werden auf die Bestimmungen von Kapitel 2, Teil 13 des United Kingdom Income Tax Act 2007 hingewiesen. Diese Bestimmungen enthalten Vorschriften zur Verhinderung von Steuerumgehungen, die sich mit der Übertragung von Anteilen an ausländische Personen befassen und die unter bestimmten Umständen zu einer Steuerpflicht dieser natürlichen Personen im Hinblick auf nicht ausgeschüttete Gewinne der Gesellschaft führen könnten.

Personen, die in Großbritannien steueransässig sind, sollten die Bestimmungen von Abschnitt 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 („Abschnitt 13“) beachten. Abschnitt 13 könnte für eine Person relevant sein, die für die Zwecke der britischen Besteuerung eine Beteiligung an der Gesellschaft als „Teilnehmer“ (was auch Anteilsinhaber beinhaltet) zu einem Zeitpunkt hält, an dem der Gesellschaft ein Ertrag zufließt (z. B. durch die Veräußerung einer ihrer Anlagen), der für diese Zwecke einen zu versteuernden Gewinn oder Offshore-Einkünfte darstellt, wenn die Gesellschaft gleichzeitig von einer ausreichend kleinen Zahl von Personen in einer Weise beherrscht wird, die die Gesellschaft zu einer Körperschaft macht, die als „geschlossene Gesellschaft“ („close company“) anzusehen wäre, falls sie für steuerliche Zwecke in Großbritannien ansässig wäre. Die Bestimmungen von Abschnitt 13 könnten bei Anwendung dazu führen, dass Personen, die Anteilsinhaber der Gesellschaft sind, für die Zwecke der britischen Steuer so behandelt werden, als ob ein Teil eines der der Gesellschaft zufließenden steuerpflichtigen Gewinns oder Offshore-Einkommens unmittelbar dieser Person zugeflossen wäre, wobei dieser Teil den Gewinnanteil darstellt, der der anteilmäßigen Beteiligung dieser Person an der Gesellschaft entspricht. Dieser Person würde jedoch keine Steuerschuld nach Abschnitt 13 in Bezug auf den der Gesellschaft zufließenden steuerpflichtigen Gewinn oder das Offshore-Einkommen entstehen, wenn der Gesamtanteil am Gewinn, der gemäß Abschnitt 13 sowohl dieser Person als auch allen für die Zwecke der britischen Besteuerung mit ihr verbundenen Personen zuzuordnen ist, nicht mehr als ein Viertel des Gewinns beträgt. Außerdem gilt Abschnitt 13 nicht, wenn der Vermögenswert, durch den Gewinn verursacht wird, weder im Rahmen eines Fonds oder Vereinbarungen veräußert noch erworben oder gehalten wurde, deren Hauptzweck in der Vermeidung von Steuern liegt. Im Falle von Anteilsinhabern, die außerhalb von Großbritannien ansässige natürliche Personen sind, gilt Abschnitt 13 vorbehaltlich der Besteuerungsgrundlage unter besonderen Umständen.

Unternehmen, die in Großbritannien steueransässig sind, sollten die gesetzlichen Regelungen zu „kontrollierten ausländischen Gesellschaften“ beachten, die in Teil 9A von TIOPA 2010 enthalten sind (die „CFC-Vorschriften“). Die CFC-Vorschriften könnten insbesondere wesentlich für eine Gesellschaft sein, die (entweder allein oder gemeinsam mit ihr zu Zwecken der britischen Besteuerung verbundenen oder assoziierten Personen) eine Beteiligung von mindestens 25 Prozent am „steuerpflichtigen Gewinns“ der Gesellschaft aufweist, falls die Gesellschaft von Personen (Körperschaften, natürlichen Personen oder anderen Personen) kontrolliert wird (wobei „Kontrolle“ im Sinne von Abschnitt 371RA von TIOPA 2010 zu verstehen ist), die in Großbritannien steuerlich ansässig sind, oder von zwei Personen gemeinsam kontrolliert wird, von denen eine steuerlich in Großbritannien ansässig ist und über mindestens 40 Prozent der Beteiligungen, Rechte und Befugnisse verfügt, mit denen diese Personen die Gesellschaft kontrollieren, und die andere Person über zumindest 40 Prozent und höchstens 55 Prozent dieser Beteiligungen, Rechte und Befugnisse verfügt. Die CFC-Vorschriften könnten sich dahingehend auswirken, dass solche Unternehmen in Großbritannien durch Bezugnahme auf ihre proportionale Beteiligung am steuerpflichtigen Gewinn der Gesellschaft körperschaftssteuerpflichtig werden. Der „steuerpflichtige Gewinn“ der Gesellschaft beinhaltet keine Kapitalerträge.

4. Übertragung/Sonstige Steuern

Übertragungen von Anteilen haben keine britische Stempelsteuer zur Folge, es sei denn, das Dokument zur Übertragung wird innerhalb von Großbritannien zu einem Zeitpunkt ausgefertigt, zu dem die Übertragung eine zum Wert des Geschäfts proportionale Stempelsteuer in Höhe von 0,5 Prozent der bezahlten Gegenleistung (ggf. aufgerundet auf die nächsten 5 £) auslöst. Auf Anteilsübertragungen oder Vereinbarungen über die Übertragung von Anteilen wird in Großbritannien keine Stempelsteuer („Stamp Duty Reserve Tax“) erhoben.

Die Anteile sind Vermögenswerte, die sich für die Zwecke der britischen Erbschaftsteuer außerhalb des Vereinigten Königreichs befinden. Eine Steuerpflicht im Hinblick auf die britische Erbschaftsteuer kann in Bezug auf Geschenke von oder beim Tod von natürlichen Personen entstehen, die in Großbritannien ansässig sind oder als dort ansässig angesehen werden.

Die vorstehenden Absätze, die nur als allgemeine Anhaltspunkte zu verstehen sind und keine Steuerberatung darstellen, basieren auf der aktuellen britischen Gesetzgebung und dem Verständnis der aktuellen Praxis der britischen Zoll- und Steuerverwaltung (HMRC) zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Nachtrags. Wenn ein Anteilinhaber sich über seine steuerliche Situation im Unklaren ist oder (zusätzlich) in einer Rechtsordnung außerhalb von Großbritannien steuerpflichtig ist, sollte er unverzüglich seinen Steuerberater konsultieren. Es wird darauf hingewiesen, dass Steuersätze, Besteuerungsgrundlagen und Steuerermäßigungen Änderungen unterliegen können.

Macquarie Fund Solutions

Informationen für irische Anteilhaber

Facilities Agent

RBC Investor Services Ireland Ltd. wurde zum Facilities Agent („der Agent“) für die Gesellschaft ernannt und hat sich bereit erklärt, in George’s Quay House, 43 Townsend Street, Dublin 2, Irland, entsprechende Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Dort:

- (a) erhalten Anteilhaber Informationen zu den Preisen und darüber, wie ein Rücknahmeantrag gestellt werden kann und wie die Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden; und
- (b) stehen folgende Dokumente während der normalen Geschäftszeiten an Werktagen (außer Samstagen, Sonntagen und öffentlichen Feiertagen) kostenfrei zur Einsichtnahme zur Verfügung:
 - i) die Satzung des Fonds;
 - ii) die letzten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds;
 - iii) der ausführliche Verkaufsprospekt; und
 - iv) die aktuellen Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger.

Daneben stellt der Agent Einrichtungen für die Durchführung von Zahlungen an Anteilhaber zur Verfügung.

Besteuerung

Die folgende Zusammenfassung ist nur als kurze und allgemeine Einführung zu den wichtigsten Aspekten der aktuellen irischen Steuergesetze und -praktiken der Revenue Commissioners in Irland gedacht, die für den Besitz und die Veräußerung von Anteilen des Fonds gelten, sofern der Anteilhaber als Inhaber einer wesentlichen Beteiligung an einem Offshore-Fonds angesehen wird und gebietsansässig oder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist oder eine Geschäftstätigkeit in Irland über eine Niederlassung oder eine Vertretung in Irland ausübt. Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass diese Zusammenfassung die zum Datum dieses Dokuments in Kraft befindlichen Gesetze und Praktiken widerspiegelt und diese sich in der Zukunft ändern können.

Sie ist nicht als spezifische Beratung gedacht, und es sollten keine Maßnahmen im Vertrauen darauf ergriffen oder unterlassen werden. Sie richtet sich an Anteilhaber, die uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen sind, die als Anlagen gehalten werden, und nicht an besondere Arten von Anteilhabern wie Finanzinstitute. Dementsprechend ist ihre Anwendbarkeit von den jeweiligen Umständen des einzelnen Anteilhabers abhängig. Die Zusammenfassung ist nicht erschöpfend und betrachtet im Allgemeinen keine Steuererleichterungen oder -befreiungen. Jeder potenzielle Anleger, der Zweifel bezüglich seiner steuerlichen Stellung in Irland im Hinblick auf den Fonds hat, sollte Rücksprache mit seinem fachkundigen irischen Berater halten.

Anleger sollten sich bei ihren fachkundigen Beratern über die möglichen steuerlichen und sonstigen Konsequenzen des Kaufs oder Haltens, der Übertragung, des Umtauschs oder der Veräußerung von in ihrem Besitz befindlichen Anteilen nach dem Recht der Länder informieren, deren Staatsbürger sie sind oder in denen sie wohnhaft oder ansässig sind.

Besteuerung des Fonds in Irland

Der Verwaltungsrat beabsichtigt die Geschäfte des Fonds so zu betreiben, dass er im Sinne des Steuerrechts kein irischer Steuerinländer wird. Sofern der Fonds in Irland kein Gewerbe ausübt oder in Irland kein Gewerbe durch eine Zweigniederlassung oder Agentur betreibt, unterliegt der Fonds daher keiner irischen Steuer auf seine Erträge und Gewinne, außer auf bestimmte Erträge und Gewinne aus irischen Quellen.

Besteuerung von Anteilssinhubern

Anteilssinhaber des Fonds, die in Irland gebietsansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder Geschäftstätigkeit in Irland über eine Niederlassung oder eine Vertretung in Irland ausüben, sind im Hinblick auf ihre Einkünfte und Gewinne aus ihren Anteilen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Kapitel 4 Teil 27 des Taxes Consolidation Act, 1997 (in seiner jeweils gültigen Fassung) („TCA“) steuerpflichtig. Dementsprechend sind solche Anteilssinhaber verpflichtet, die in diesem Dokument beschriebenen Auflagen zu erfüllen.

Solche Anteilssinhaber sollten beachten, dass sie mit dem Erwerb von Anteilen des Fonds dem steuerlichen Selbstveranlagungssystem und insbesondere Teil 41A des TCA unterliegen. Dementsprechend sind Anteilssinhaber, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, verpflichtet, die steuerlichen Einreichungs- und Zahlungsanforderungen zu erfüllen, einschließlich der Einreichung einer Selbstveranlagungs-Steuererklärung spätestens am 31. Oktober des Jahres nach dem Jahr der Veranlagung, in dem das Einkommen oder die Gewinne entstanden sind, der Zahlung einer vorläufigen Steuer spätestens am 31. Oktober des Veranlagungsjahres, in dem das Einkommen oder die Gewinne entstanden sind, und der Zahlung des Saldos einer ggf. geschuldeten Steuer spätestens am 31. Oktober des Jahres nach dem Jahr der Veranlagung, in dem das Einkommen oder die Gewinne entstanden sind.

Anteilssinhaber sollten beachten, dass sie verpflichtet sind, Einzelheiten zu ihrem Erwerb von Anteilen des Fonds in der vorgeschriebenen Art und Weise in ihrer Steuererklärung für das Veranlagungsjahr anzugeben, in dem sie Anteile erwerben.

Irische Pensionsfonds

Pensionsfonds, die im Sinne von Artikel 774, 784 und 785 des TCA zugelassen sind, sind von der irischen Einkommensteuer im Hinblick auf Einkommen aus ihren Anlagen oder Einlagen befreit und alle Gewinne aus diesen zugelassenen irischen Pensionsfonds sind in Irland von der Kapitalertragsteuer befreit.

Sonstige irische Anteilssinhaber

Je nach den persönlichen Umständen unterliegen in Irland für Steuerzwecke ansässige Anteilssinhaber der irischen Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auf Ertragsausschüttungen des Fonds (unabhängig von Ausschüttung oder Wiederanlage in neue Anteile).

Die Anteile an dem Fonds stellen eine „wesentliche Beteiligung“ an einem Offshore-Fonds dar, der in einer qualifizierten Rechtsordnung im Sinne von Kapitel 4 (Artikel 747B bis 747E) von Teil 27

des TCA domiziliert ist. Dieses Kapitel schreibt vor, dass im Falle eines Anlegers, der zu Steuerzwecken in Irland ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und eine „wesentliche Beteiligung“ an einem Offshore-Fonds hält, der sich einer „qualifizierten Rechtsordnung“ (einschließlich eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines Mitgliedstaats des EWR oder eines Mitglieds der OECD, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen unterhält) domiziliert ist, Dividenden oder sonstige Ausschüttungen sowie alle Gewinne (berechnet ohne Berücksichtigung der Indexierungsvergünstigung), die der Anleger bei der Veräußerung der Beteiligung erzielt, jeweils aktuell mit einem Satz von 41 % besteuert werden.

Dividenden oder andere Ausschüttungen des Fonds an einen Anleger, bei dem es sich um eine in Irland ansässige Gesellschaft handelt, oder andere Gewinne (berechnet ohne Berücksichtigung der Indexierungsvergünstigung), die der Anleger bei der Veräußerung seiner Beteiligung an dem Fonds erzielt, werden mit einem Satz von 25 % besteuert, sofern die Zahlungen bei der Berechnung der Gewinne und Erträge eines von der Gesellschaft betriebenen Gewerbes nicht berücksichtigt werden. Anteilshaber sollten auch beachten, dass Verluste bei der Veräußerung von Anteilen des Fonds zu Steuerzwecken als verlustneutral behandelt werden und Gewinne aus der Veräußerung solcher Anteile nicht durch andere Verluste verringert werden können, die dem Anteilshaber aus anderen Quellen zur Verfügung stehen. Ein in Irland ansässiges Unternehmen, das die Anteile in Zusammenhang mit einem Gewerbe hält, ist in Bezug auf alle Erträge oder Gewinne steuerpflichtig, die im Rahmen dieses Gewerbes anfallen. Der Steuersatz beträgt 12,5 %.

Beim Besitz von Anteilen nach einem Zeitraum von 8 Jahren nach dem Erwerb (und danach an jedem 8. Jahrestag) erfolgt eine fiktive Veräußerung und ein Wiedererwerb zum Marktwert durch den Anteilshaber der betreffenden Anteile. Die auf die fiktive Veräußerung zahlbare Steuer entspricht der Steuer bei Veräußerung einer „wesentlichen Beteiligung“ an einem Offshore-Fonds (d. h., der entsprechende Ertrag unterliegt einer Steuer von derzeit 41 %. Soweit im Zuge einer solchen fiktiven Veräußerung eine Steuer anfällt, wird diese Steuer berücksichtigt, um sicherzustellen, dass die bei einer anschließenden Einlösung, Rücknahme, Stornierung oder Übertragung der betreffenden Anteile zahlbare Steuer nicht höher ist als die Steuer, die ohne die fiktive Veräußerung angefallen wäre.

Ein Offshore-Fonds wird möglicherweise als Personal Portfolio Investment Undertaking („PPIU“) in Bezug auf einen bestimmten Anleger betrachtet, wenn dieser Anleger die Auswahl einiger oder aller von dem Offshore-Fonds gehaltenen Vermögenswerte beeinflussen kann, entweder direkt oder über Personen, die im Namen oder in Verbindung mit dem Anleger handeln. Gewinne, die aus einem Steuerereignis in Bezug auf einen Offshore-Fonds entstehen, bei dem es sich in Bezug auf einen bestimmten Anleger um einen PPIU handelt, werden mit einem Satz von 60 % besteuert. Wenn es der Anleger versäumt hat, die Einreichungsvorschriften gemäß Kapitel 4 von Teil 27 des TCA zu erfüllen, gilt möglicherweise ein höherer Steuersatz von 80 %. Besondere Ausnahmen gelten, wenn die investierten Vermögenswerte in den Marketing- und Werbeunterlagen des Offshore-Fonds eindeutig identifiziert werden und die Anlage auf breiter Basis öffentlich vermarktet wird. Im Fall einer Investition in Grundstücke oder nicht börsennotierte Aktien, deren Wert auf Grundstücken beruht, können weitere Beschränkungen erforderlich sein.

Der Umtausch von Fondsanteilen einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse stellt keine Veräußerung im Sinne der irischen Besteuerung dar. Die Ersatzanteile werden so behandelt, als seien sie zur selben Zeit und zu demselben Betrag erworben worden wie der Anteilsbestand, auf den sie sich beziehen. Besondere Regelungen gelten in Bezug auf Situationen, bei denen eine zusätzliche Gegenleistung in Bezug auf den Umtausch von Anteilen erbracht wird, oder wenn ein Anteilshaber eine andere Gegenleistung erhält als Ersatzanteile an einem Fonds. Besondere Regelungen können ebenfalls gelten, wenn ein Fonds Ausgleichsvereinbarungen abgeschlossen hat.

Erzielt ein Anteilshaber bei der Veräußerung von Anteilen des Fonds einen Währungsgewinn, muss der Anteilshaber auf diesen Gewinn in dem bzw. den Veranlagungsjahren, in denen die Anteile veräußert wurden, möglicherweise Kapitalertragsteuern zahlen.

Encashment Tax

Anteilshaber des Fonds sollten beachten, dass Ausschüttungen, die durch eine Zahlstelle in Irland im Auftrag des Fonds erfolgen oder die einer Bank oder einer anderen Person, die im Auftrag des Anteilshabers in Irland handelt, vorgelegt, von dieser vereinnahmt, entgegengenommen oder anderweitig realisiert werden, der Encashment Tax zum Standardsatz der Einkommensteuer von derzeit 20 % unterliegen können. Die Encashment Tax ist auf die endgültige Einkommensteuerverbindlichkeit des Anteilshabers anrechenbar.

Stempelsteuer

In Irland ist keine Stempelsteuer auf die Ausgabe, die Übertragung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen des Fonds zahlbar, sofern die Gegenleistung sich nicht auf in Irland befindlichen Grundbesitz oder Ansprüche auf oder Beteiligungen an derartigem Besitz bezieht oder auf Aktien oder börsengängige Wertpapiere eines Unternehmens (außer einem Unternehmen, bei dem es sich um eine Investmentgesellschaft im Sinne von Artikel 739B des Taxes Consolidation Act, 1997 oder eine qualifizierte Gesellschaft im Sinne von Artikel 110 des Taxes Consolidation Act, 1997 handelt), das in Irland eingetragen ist.

Kapitalerwerbsteuer

Eine Schenkung oder Erbschaft, die Anteile umfasst, unterliegt der Besteuerung von Kapitalerwerbsteuer, falls eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: (i) Der Übereignende oder der Nutznießer in Bezug auf die Schenkung oder die Erbschaft ist ansässig in Irland oder hat dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt; oder (ii) die Anteile werden als in Irland befindliches Anlagevermögen angesehen.

Allerdings sollten Anteilshaber Folgendes beachten:

(a) Eine Person, die nicht in Irland ansässig ist, wird nicht als zum Zeitpunkt der Schenkung oder der Erbschaft in Irland ansässig oder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland angesehen, außer diese natürliche Person: (i) war während der fünf aufeinander folgenden Steuerjahre vor diesem Datum in Irland ansässig; und (ii) ist an diesem Datum entweder ansässig in Irland oder hat dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt; und

(b) Auf der Grundlage, dass der Fonds außerhalb von Irland gegründet oder anderweitig gebildet wurde und es sich dabei um einen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 75 des Capital Acquisitions Tax Consolidation Act 2003 handelt, womit er zu diesem Zweck einen Bona-Fide-Organismus darstellt, oder er ausschließlich bzw. hauptsächlich dazu dient, der Öffentlichkeit oder anderen Anlegern die Möglichkeit zur Beteiligung an Gewinnen oder Einkommen aus dem Erwerb, dem Besitz, der Verwaltung oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderem Anlagevermögen zu bieten, ist die Veräußerung von Anteilen in Form einer Schenkung oder Vererbung von der Kapitalerwerbsteuer ausgenommen, sofern Folgendes zutrifft:

(i) die Anteile sind zum Datum der Schenkung oder Hinterlassenschaft und zum Bewertungsdatum Teil der Schenkung oder Hinterlassenschaft;

(ii) der Schenkende oder Erblasser ist zum Zeitpunkt der Disposition weder in Irland ansässig noch hat er dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt und

(iii) der Begünstigte ist zum Datum der Schenkung oder Hinterlassenschaft weder in Irland ansässig noch hat er einen festen Wohnsitz in Irland.